



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/57 DER KOMMISSION

vom 15. Januar 2025

zur Festlegung des Formats der von den Mitgliedstaaten für die Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates zu übermittelnden Informationen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 81)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2193 müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2029 keine bestehende mittelgroße Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von höchstens 5 MW ohne Genehmigung oder Registrierung betrieben wird. Daher könnte die Verfügbarkeit von Daten für solche Anlagen vor dem genannten Datum begrenzt sein.
- (2) Im Rahmen der Berichterstattung müssen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. Oktober 2026 und bis zum 1. Oktober 2031 Berichte mit qualitativen und quantitativen Informationen über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193, über getroffene Maßnahmen zur Überprüfung der Konformität des Betriebs mittelgroßer Feuerungsanlagen mit der genannten Richtlinie sowie über etwaige zu diesem Zweck getroffene Durchsetzungsmaßnahmen übermitteln.
- (3) Außerdem müssen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. Oktober 2026 Berichte mit einer Schätzung der jährlichen Gesamtemissionen von SO₂, NO_x und Staub aus mittelgroßen Feuerungsanlagen übermitteln.
- (4) Die von den Mitgliedstaaten für die Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2193 zu verwendenden technischen Formate sollten so gestaltet sein, dass sie die Kommission bei der Übermittlung des zusammenfassenden Berichts an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der genannten Richtlinie gemäß deren Artikel 11 Absatz 4 unterstützen. Diese technischen Formate sollten den wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2193 Rechnung tragen und die Bereitstellung aggregierter Daten, auch zu Anlagenkategorien, Emissionen, Energieeinsatz und Kapazität, ermöglichen.
- (5) Um die Einheitlichkeit und Kohärenz der von den Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 übermittelten Informationen zu gewährleisten und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, stellt die Kommission den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Richtlinie für die Berichterstattung ein elektronisches Datenübermittlungsinstrument zur Verfügung.

⁽¹⁾ ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj>.

- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Um der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2193 eine Schätzung der jährlichen Gesamtemissionen von Schwefeldioxid (SO₂), Stickoxiden (NO_x) und Staub zu übermitteln, verwenden die Mitgliedstaaten das Format in Anhang I dieses Beschlusses.
- (2) Um der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2193 qualitative und quantitative Informationen über die Umsetzung der genannten Richtlinie zu übermitteln und über getroffene Maßnahmen zur Überprüfung der Konformität des Betriebs mittelgroßer Feuerungsanlagen mit der genannten Richtlinie sowie über etwaige zu diesem Zweck getroffene Durchsetzungsmaßnahmen zu berichten, verwenden die Mitgliedstaaten das Format in Anhang II dieses Beschlusses.
- (3) Die Mitgliedstaaten verwenden das in Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2193 genannte elektronische Datenübermittlungsinstrument, um die Informationen gemäß den Anhängen I und II dieses Beschlusses zu übermitteln.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Januar 2025

Für die Kommission
Jessika ROSWALL
Mitglied der Kommission

⁽²⁾ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj>).

ANHANG I

**TECHNISCHES FORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN ÜBER MITTELGROßE
FEUERUNGSANLAGEN GEMÄß DER RICHTLINIE (EU) 2015/2193**

TEIL 1

Anlagenkategorien

In dieser Tabelle sind die Anlagenkategorien aufgeführt, für die die Informationen gemäß den Teilen 2 und 3 zu übermitteln sind ⁽¹⁾.

1.1. Neue oder bestehende Anlage	Gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Nummern 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2015/2193
1.2. Kapazitätsklassen (Feuerungswärmeleistung) ⁽²⁾	— mindestens 1 MW_{th} und höchstens 5 MW_{th} — mehr als 5 MW_{th} und höchstens 20 MW_{th} — mehr als 20 MW_{th}
1.3. Anlagentypen	— andere als Motoren und Gasturbinen — Motoren — Gasturbinen
1.4. Brennstofftypen	— feste Biomasse — andere feste Brennstoffe — Gasöl — flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl — Erdgas — gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas — Brennstoffgemisch

TEIL 2

Metadaten

2.1. Mitgliedstaat	Angabe des Mitgliedstaats, der den Bericht vorlegt
2.2. Zuständige Behörde	Angabe der für den Bericht zuständigen Behörde (Dienststelle, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
2.3. Zahl der Anlagen	Zahl der Anlagen je Anlagenkategorie
2.4. Berichtsjahr	Kalenderjahr, auf das sich die Berichterstattung bezieht ⁽³⁾

TEIL 3

Emissionen, Energieeinsatz und Kapazität

3.1. Emissionen von SO ₂ , NO _x und Staub	Geschätzte Emissionen von Schwefeldioxid, Stickoxiden und Staub, ausgedrückt als Gesamtmenge in Tonnen pro Kalenderjahr, die von den Anlagen der einzelnen Anlagenkategorien ausgestoßen wird
---	---

⁽¹⁾ Beispiel einer Kategorie: neue Kessel mit einer Kapazität von mehr als 5 MW_{th} und höchstens 20 MW_{th}, in denen andere flüssige Brennstoffe als Gasöl verwendet werden.

⁽²⁾ Für neue mittelgroße Feuerungsanlagen kann die Gesamtfeuerungswärmeleistung verwendet werden.

⁽³⁾ Vorzugsweise 2025. Falls nicht möglich, 2024 oder 2023, je nachdem, für welches Jahr die neuesten Daten verfügbar sind. Für den zweiten Bericht vorzugsweise 2030. Falls nicht möglich, 2029 oder 2028, je nachdem, für welches Jahr die neuesten Daten verfügbar sind.

3.2. Energieeinsatz	Geschätzte gesamte Brennstoffmenge, die in den Anlagen verwendet wird, ausgedrückt in Terajoule pro Jahr, für jede Anlagenkategorie
3.3. Gesamte aggregierte Kapazität	Geschätzte installierte Gesamtkapazität, ausgedrückt als Summe der Feuerungswärmeleistungen aller Anlagen der einzelnen Anlagenkategorien

ANHANG II

**TECHNISCHES FORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN ÜBER MITTELGROßE
FEUERUNGSANLAGEN GEMÄß DER RICHTLINIE (EU) 2015/2193**

Für die Zwecke der Übermittlung der in diesem Anhang genannten Informationen an die Kommission ist jede Bezugnahme auf die „Anlagenkategorie“ als Bezugnahme auf die Tabelle „Teil 1. Anlagenkategorien“ gemäß Anhang I dieses Beschlusses zu verstehen.

TEIL 1**Metadaten**

1.1. Mitgliedstaat	Angabe des Mitgliedstaats, der den Bericht vorlegt
1.2. Organisation des Mitgliedstaats für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193	Beschreibung der für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 zuständigen Behörde(n) (nationale, regionale, lokale Ebene), Aufteilung der Zuständigkeiten
1.3. Berichtsjahr	Kalenderjahr, auf das sich die Berichterstattung bezieht ⁽¹⁾

TEIL 2**Qualitative und quantitative Informationen**

2.1. Genehmigung oder Registrierung	Im Berichtsjahr angewendete Methode gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2193 für jede Anlagenkategorie (Genehmigung, Registrierung oder beides)
2.2. Verfahren	Im Berichtsjahr angewendetes Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung oder für eine Registrierung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/2193 für jede Anlagenkategorie (Beschreibung des Verfahrens und entsprechende URL, falls vorhanden)
2.3. Register	Vorhandensein eines im Berichtsjahr geführten Registers mit Informationen über jede mittelgroße Feuerungsanlage gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2193 für jede Anlagenkategorie (JA oder NEIN) Falls JA, Beschreibung des Registers (Zahl der Register, Ebene der Register — national, regional, lokal) Sind die Register online öffentlich zugänglich? (JA oder NEIN) Falls JA, URL des Registers/der Register
2.4. Allgemein bindende Vorschriften	Erlass allgemein bindender Vorschriften gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2193 und Bezugnahme auf die betreffenden Vorschriften (<i>Beschreibung des Anwendungsbereichs und öffentlich zugängliche URL</i>)
2.5. Zahl der Anlagen, die Teil kleiner, isolierter Netze oder isolierter Kleinstnetze sind	Zahl der Anlagen, die im Berichtsjahr Teil kleiner, isolierter Netze (Small Isolated System, SIS) oder isolierter Kleinstnetze (Micro Isolated System, MIS) gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2015/2193 waren, für jede Anlagenkategorie

⁽¹⁾ Für den ersten Bericht vorzugsweise 2025. Falls nicht möglich, 2024 oder 2023, je nachdem, für welches Jahr die neuesten Daten verfügbar sind. Für den zweiten Bericht vorzugsweise 2030. Falls nicht möglich, 2029 oder 2028, je nachdem, für welches Jahr die neuesten Daten verfügbar sind.

2.6. Ausnahmen	Ausnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/2193 Artikel 6 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2015/2193 Zahl der betroffenen Anlagen für jede Ausnahmeregelung.
2.7. Strengere Emissionsgrenzwerte	Übersicht über die Fälle, in denen im Berichtsjahr strengere Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193 galten (Kurzbeschreibung der Gründe und Verfahren für die Anwendung strengerer Emissionsgrenzwerte). Die betreffenden Informationen sind für jede Anlagenkategorie zu übermitteln, sofern auf dieser Ebene verfügbar.
2.8. Änderungen an mittelgroßen Feuerungsanlagen	Beispiele für Maßnahmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Betreiber der zuständigen Behörde jede geplante Änderung an der mittelgroßen Feuerungsanlage, die sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken würde, mitteilt
2.9. Kontrollsystem für die Einhaltung von Anforderungen	Methode, mit der überprüft wird, dass die mit kontinuierlichen oder regelmäßigen Messungen überwachten Emissionen die in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/2193 genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten (Beschreibung des Systems gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie, etwa Inspektionen, eigene Messungen, externe Messungen oder andere Maßnahmen, Hinzuziehung akkreditierter Organisationen zur Durchführung von Kontrollen).
2.10. Getroffene Durchsetzungsmaßnahmen	Übersicht über die im Berichtsjahr bei Nichteinhaltung getroffenen Durchsetzungsmaßnahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2015/2193 (Kurzbeschreibung der zur Durchsetzung der Richtlinie eingerichteten Verfahren und der Arten von Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich der Sanktionen gemäß Artikel 16 der genannten Richtlinie).
2.11. Aussetzung des Betriebs	Zusammenfassung der Art der Fälle der Nichteinhaltung gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2015/2193, die zur Aussetzung des Betriebs geführt hat.



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/58 DER KOMMISSION

vom 15. Januar 2025

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Frühere Untersuchungen und geltende Maßnahmen

- (1) Am 4. Mai 2018 erließ die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) die Verordnung (EU) 2018/683 ⁽²⁾ zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen (im Folgenden „Reifen“ oder „betroffene Ware“) aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 (im Folgenden „Reifen“ oder „betroffene Ware“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“).
- (2) Am 18. Oktober 2018 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 ⁽³⁾ zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „ursprüngliche Antidumpingverordnung“).
- (3) Am 9. November 2018 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1690 ⁽⁴⁾ der Kommission zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (im Folgenden „ursprüngliche Antisubventionsverordnung“).

⁽¹⁾ ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/683 der Kommission vom 4. Mai 2018 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (ABl. L 116 vom 7.5.2018, S. 8).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission vom 18. Oktober 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (ABl. L 263 vom 22.10.2018, S. 3).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1690 der Kommission vom 9. November 2018 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (ABl. L 283 vom 12.11.2018, S. 1).

- (4) Infolge einer von der China Rubber Industry Association (im Folgenden „CRIA“) und der China Chamber of Commerce of Metals, Minerals & Chemicals Importers & Exporters (im Folgenden „CCCMC“) erhobenen Klage erklärte das Gericht der Europäischen Union am 4. Mai 2022 in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-30/19 und T-72/19 ⁽⁶⁾ (im Folgenden „Urteil“) die ursprüngliche Antidumping- und die ursprüngliche Antisubventionsverordnung in Bezug auf mehrere ausführende Hersteller für nichtig.
- (5) Nach dem Urteil nahm die Kommission die Untersuchungen wieder auf und führte am 4. April 2023 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/737 der Kommission ⁽⁶⁾ (im Folgenden „zweite Antidumpingverordnung“) einen endgültigen Antidumpingzoll und mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/738 der Kommission ⁽⁷⁾ (im Folgenden „zweite Antisubventionsverordnung“) einen endgültigen Ausgleichszoll wieder ein.
- (6) Am 6. September 2024 stellte die Kommission zwei teilweise Interimsüberprüfungen der Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China ein. ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾
- (7) Die derzeit geltenden Antidumpingzölle, ausgedrückt in Euro pro Stück, liegen zwischen 0 und 35,74 EUR pro Stück.

1.2. Antrag auf Auslaufüberprüfung

- (8) Nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens ⁽¹⁰⁾ der Maßnahmen ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.
- (9) Der Überprüfungsantrag wurde am 19. Juli 2023 im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung vom Bündnis gegen unfaire Reifeneinfuhren (im Folgenden „Antragsteller“) gestellt, und zwar im Namen des Wirtschaftszweigs der Union, der eine für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendete Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 herstellt. Begründet wurde der Überprüfungsantrag damit, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen wäre.

1.3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (10) Nachdem die Kommission nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses festgestellt hatte, dass genügend Beweise vorlagen, die die Einleitung einer Auslaufüberprüfung rechtfertigten, leitete sie am 20. Oktober 2023 auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eine Auslaufüberprüfung betreffend die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽¹¹⁾ (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).

⁽⁶⁾ Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 4. Mai 2022, China Rubber Industry Association (CRIA) und China Chamber of Commerce of Metals, Minerals & Chemicals Importers & Exporters (CCCMC)/Europäische Kommission, T-30/19 und T-72/19, ECLI:EU:T:2022:226.

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/737 der Kommission vom 4. April 2023 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China nach dem Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-30/19 und T-72/19 (ABl. L 96 vom 5.4.2023, S. 9).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/738 der Kommission vom 4. April 2023 zur Wiedereinführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China nach dem Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-30/19 und T-72/19 (ABl. L 96 vom 5.4.2023, S. 45).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2217 der Kommission vom 6. September 2024 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China.

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2219 der Kommission vom 6. September 2024 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 29 vom 26.1.2023, S. 45.

⁽¹¹⁾ Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 379 vom 20.10.2023).

1.4. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (11) Die Untersuchung bezüglich des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung sachdienlich sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

1.5. Interessierte Parteien

- (12) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um an der Untersuchung mitzuarbeiten. Außerdem unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, die ihr bekannten Hersteller in der VR China und die chinesischen Behörden, die ihr bekannten Einführer sowie bekanntermaßen betroffene Verbände über die Einleitung der Auslaufüberprüfung und bat sie um ihre Mitarbeit.
- (13) Die interessierten Parteien hatten Gelegenheit, zur Einleitung der Auslaufüberprüfung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen.

1.6. Stichprobenverfahren

- (14) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden wird.

Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (15) In der Einleitungsbekanntmachung teilte die Kommission mit, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission wählte die Stichprobe auf der Grundlage folgender Kriterien aus:
- Repräsentativität in Bezug auf die Größe der Produktions- und Verkaufsmenge der gleichartigen Ware während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung;
 - Repräsentativität der Klassen ⁽¹³⁾ in Bezug auf die Produktions- und Verkaufsmenge der gleichartigen Ware während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung;
 - geografische Verteilung und Repräsentativität der Unionshersteller in Bezug auf die Kategorie, also sowohl KMU als auch große Unternehmen.
- (16) Die Stichprobe umfasste sechs Unionshersteller. Auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entfielen mehr als 25 % der geschätzten Gesamtproduktions- und Verkaufsmengen der gleichartigen Ware in der Union.
- (17) Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung bat die Kommission die interessierten Parteien, zu der vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Die Stichprobe ist repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union.

Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (18) Die Kommission bat unabhängige Einführer um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen, um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können.
- (19) Ein unabhängiger Einführer meldete sich bei der Kommission, übermittelte aber weder die angeforderten Informationen noch seine Zustimmung zur Einbeziehung in die Stichprobe. Weitere unabhängige Einführer meldeten sich nicht.

⁽¹³⁾ Die Unterteilung zwischen den Klassen wird in Abschnitt 2.4 erläutert.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China

- (20) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, bat sie alle ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der VR China und Verbände ausführender Hersteller, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (21) Drei ausführende Hersteller/Gruppen ausführender Hersteller in dem betroffenen Land lieferten die geforderten Informationen und erklärten sich mit der Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Auf zwei Gruppen ausführender Hersteller entfielen im Zeitraum von Juli 2022 bis Juni 2023 rund 50 % der gemeldeten Menge der Ausfuhren in die Europäische Union, während die Ausfuhrmenge des dritten ausführenden Herstellers als unerheblich eingestuft wurde. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe aus zwei Gruppen ausführender Hersteller und stützte sich dabei auf das größte repräsentative Ausfuhrvolumen in die Union, das in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden konnte. Alle der Kommission bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Bildung der Stichprobe konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (22) In der Ausgangsuntersuchung erklärten sich 49 ausführende Hersteller bereit, in die Stichprobe einbezogen zu werden. In der vorliegenden Überprüfung waren zwar mehr als 140 ausführende Hersteller im Antrag aufgeführt, aber nur drei ausführende Hersteller oder Gruppen ausführender Hersteller übermittelten eine Antwort auf die Stichprobenauswahl.
- (23) Auf die mitarbeitenden ausführenden Hersteller entfielen rund 50 % der Gesamtmenge der Reifeneinfuhren aus der VR China in die Europäische Union und weniger als 2 % der gesamten Reifenproduktion in der VR China. Da der Anteil der Einfuhren aus der VR China am Unionsmarkt im Untersuchungszeitraum der Überprüfung rund 5,4 % betrug, vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Hälfte dieser Einfuhren ausreichende Informationen liefern würde, um den Ausfuhrpreis und das Anhalten oder erneute Auftreten von Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zu beurteilen, und somit als repräsentativ für die Gesamteinfuhren aus der VR China angesehen werden kann.

1.7. Fragebogenantworten und Kontrollbesuche

- (24) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.
- (25) Die Kommission versandte Fragebogen an die beiden in die Stichprobe einbezogenen Gruppen von Ausführern und an die sechs in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Derselbe Fragebogen wurde am Tag der Einleitung auch online ⁽¹³⁾ bereitgestellt. Darüber hinaus übersandte die Kommission einen Fragebogen an den Antragsteller.
- (26) Fragebogenantworten gingen von den zwei in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller und von sechs Unionsherstellern ein. Die Antwort eines Unionsherstellers, Recauchutagem São Mamede, Lda (im Folgenden „RSM“), war unzureichend, und die Kommission forderte diesen Hersteller auf, seine Antwort zu ergänzen. Es gingen keine weiteren Antworten ein, und die Kommission teilte RSM mit, dass sie beabsichtigt, Artikel 18 der Grundverordnung anzuwenden und die verfügbaren Informationen heranzuziehen. Von diesem Unionshersteller gingen keine weiteren Stellungnahmen ein.
- (27) Folglich legte die Kommission die von den übrigen fünf Unionsherstellern vorgelegten Daten zugrunde. Das Fehlen von Daten von RSM wirkte sich nur geringfügig auf die Repräsentativität der Stichprobe aus. Auf die übrigen fünf Unionshersteller entfielen weiterhin mehr als 25 % der geschätzten Gesamtproduktions- und -verkaufsmengen der gleichartigen Ware in der Union. Diese verbleibende Stichprobe von fünf Unionsherstellern wurde daher als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union angesehen.
- (28) Von der chinesischen Regierung ging keine Antwort auf Fragebogen ein.

⁽¹³⁾ <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2687>.

- (29) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller

- Lapin Kumi Oy, Finnland
- Rula-BRW GmbH, Deutschland
- Marangoni S.P.A, Italien
- Zwei Unionshersteller, die Vertraulichkeit beantragten

Ausführende Hersteller in der Volksrepublik China

- Giti Tire (China) Investment Co. (Shanghai) Giti Tire (Anhui) Co., Ltd (Hefei) Giti Tire (Hualin) Co., Ltd (Hualin)
- Shanghai Hankook Tire Sales Co., Ltd (Shanghai) Chongqing Hankook Tire Co., (Chongqing) Ltd Jiangsu Hankook Tire Co., Ltd (Jiangsu)

1.8. Weiteres Verfahren

- (30) Am 11. November 2024 erfolgte seitens der Kommission die Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, aufgrund derer die geltenden Antidumpingzölle aufrechterhalten werden sollten. Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie zur Unterrichtung Stellung nehmen konnten.
- (31) Die Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden von der Kommission geprüft und – soweit angezeigt – berücksichtigt. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden gehört. Auf Antrag von Giti fand eine Anhörung statt.

2. ÜBERPRÜFTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Überprüfte Ware

- (32) Gegenstand dieser Überprüfung ist eine für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendete Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121, die derzeit unter den KN-Codes 4011 20 90 und ex 4012 12 00 (TARIC-Code 4012 12 00 10) eingereiht wird. Die KN-Codes und der TARIC-Code werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben (im Folgenden „überprüfte Ware“).
- (33) Die überprüfte Ware umfasst sowohl neue als auch runderneuerte Luftreifen für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren mit denselben wesentlichen materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften. Beide Typen der betroffenen Ware werden aus denselben Inputs hergestellt (selbst wenn unterschiedliche Technologien eingesetzt werden) und haben eine ähnliche Struktur. Die Unterschiede bei den Rohstoffen und der Struktur führen zu unterschiedlichen Leistungsmerkmalen.

2.2. Herstellungsprozess

2.2.1. Neue Reifen

- (34) Der Herstellungsprozess neuer Reifen für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren umfasst: 1) Compounding und Mischen von Kautschuk; 2) Vorbereitung der Reifenteile; 3) Aufbau des (grünen) Reifens; 4) Heizen (Vulkanisation); 5) Endprüfung. Alle Reifen für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren bestehen aus denselben Rohstoffen, d. h. aus Naturkautschuk, synthetischem Kautschuk, Stahl, Ruß, anderen Chemikalien und Ölen sowie Gewebe, und setzen sich alle aus denselben Bauteilen zusammen, nämlich aus Laufband, Seitenwand, Innenverkleidung, Wulstdrähten, Stahlgürteln und Karkassenkorden, selbst wenn eine gewisse Abweichung zwischen den Herstellern dieser Ware festgestellt wird.
- (35) Es wurde auch festgestellt, dass für den Herstellungsprozess neuer Reifen für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren unterschiedliche Technologien eingesetzt werden, was sich jedoch nicht auf die Gesamtfeststellungen zur Austauschbarkeit auswirkt.

2.2.2. Runderneuerte Reifen

- (36) Die Runderneuerung ist im Wesentlichen ein Recycling-Prozess, bei dem abgenutzte Reifen durch den Ersatz des Laufstreifens auf einer alten Karkasse überholt werden. Karkassen sind Hauptelemente des Runderneuerungsprozesses; somit ist die Auswahl und Beschaffung der für die Runderneuerung geeigneten Karkassen ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit von Runderneuerern. Karkassen sind somit der wesentliche Ausgangsstoff im Herstellungsprozess und stellen – qualitätsabhängig – entweder eine echte „halbfertige“ Ware oder ein Abfallprodukt dar.
- (37) Auch bei diesem Prozess können unterschiedliche Technologien zum Einsatz kommen, ohne dass sich dies auf die Feststellungen der Kommission zur Austauschbarkeit auswirkt.

2.3. Verwendungszwecke und Reifentypen

- (38) Reifen für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren werden in vielen verschiedenen Typen und Größen für eine große Auswahl von Nutzfahrzeugen hergestellt und finden entsprechend ihrer Größe und den Spezifikationen ihrer Tragfähigkeitskennzahl sowohl bei lokalen Zustellfahrzeugen und Bussen in ländlichen oder städtischen Umgebungen als auch bei Fernlastwagen und -bussen Anwendung. Sie sind weder für die Verwendung bei Personenkraftwagen und anderen leichten Nutzfahrzeugen noch für ausgewiesene Geländefahrzeuge, wie landwirtschaftliche Zugmaschinen, geeignet.
- (39) Reifen für Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren oder Omnibusse werden in zwei Typen und vier Kategorien verkauft. Schlauchreifen sind die klassischere Variante; sie verfügen über einen inneren Schlauch mit eigenem Ventil innerhalb des Reifens. Bei einem schlauchlosen Reifen bilden der Reifen und die Felge des Rads einen luftdichten Abschluss, wobei sich das Ventil direkt auf der Felge befindet. Die überwältigende Mehrheit der in der Union verkauften Reifen für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren sind schlauchlose Reifen. Die vier Kategorien von Reifen für Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren oder Omnibusse sind: Lenkreifen, Antriebsreifen, Anhängerreifen und Multipositions-Reifen. Lenkreifen sind ausgelegt für die Verwendung auf der Frontachse, um die Lenkung zu unterstützen, können jedoch in Abhängigkeit von der Verwendung des Fahrzeugs für alle Positionen an Bussen oder Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren verwendet werden. Antriebsreifen wurden für das Antriebssystem entwickelt und sorgen für eine bessere Traktion. Anhängerreifen werden bei Anhängern montiert, während Multipositions-Reifen abhängig vom Verwendungszweck des Fahrzeugs an allen Positionen angebracht werden können.
- (40) Alle Reifen, ob neu oder runderneuert, unterliegen auf dem Unionsmarkt denselben Sicherheitsanforderungen, die in der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾ festgelegt sind.

2.4. Segmentierung des Unionsmarktes für Reifen in drei Klassen

- (41) Nach den von der Kommission gesammelten und bei ihr eingegangenen Angaben ist der Unionsmarkt für Reifen für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren in drei Klassen oder Segmente aufgeteilt. Auch wenn es keine klare Trennlinie zwischen den Klassen gibt, deckt sich die Auffassung der interessierten Parteien mit den Feststellungen der Kommission weitgehend hinsichtlich der nachfolgenden Kategorisierung.
- (42) Klasse-1-Reifen sind neue Premiumreifen der Vorzeigemarken der wichtigsten Hersteller. Der Wiedererkennungswert der Marke ist bei Reifen dieser Klasse ein Schlüsselfaktor und rechtfertigt den wesentlich höheren Preis für die erwartete hohe Leistung sowie besonders hohe Marketinginvestitionen. Reifen von Erstausrüstern von Omnibussen und Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren (im Folgenden „OE1“) fallen hauptsächlich in diese Klasse. Die Qualität der Klasse-1-Reifen garantiert einen hohen Runderneuerbarkeitsgrad der Reifen, die dazu bestimmt sind, „mehrlebig“ zu sein und so die deutlich höhere Laufleistung der Originalware weiter zu steigern (bis zu drei Runderneuerungen für normale Verwendungszwecke). Klasse-1-Reifen werden ferner mit einem höheren Sicherheitsgrad in Verbindung gebracht und gehen oft mit gutem Kundenservice einher.
- (43) Klasse-2-Reifen umfassen den Großteil der neuen und runderneuerten Reifen, die nicht zum Premiumsegment gehören und deren Preise zwischen etwa 65 % und 80 % der Preise der Klasse-1-Reifen liegen. Reifen von Erstausrüstern von Kraftfahrzeuganhängern (im Folgenden „OE2“) können zu dieser Klasse gehören. Der Wiedererkennungswert der Marke bleibt in dieser Klasse von Bedeutung und Marken sind in der Regel bei Käufern bekannt, die auch in der Lage sind, die Reifenhersteller zu erkennen. Sie sind üblicherweise mindestens einmal runderneuerbar und erbringen eine gute Laufleistung, wenn auch in begrenzterem Umfang als Klasse-1-Reifen.

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

- (44) Klasse-3-Reifen umfassen neue und runderneuerte Reifen mit geringerer Laufleistung und sind, wenn überhaupt, nur sehr begrenzt runderneuerbar. Ihr Preis beträgt in der Regel weniger als 65 % des Preises und der Laufleistung der Klasse-1-Reifen. In dieser Klasse ist der Wiedererkennungswert der Marke fast nicht vorhanden und der Preis wird zum entscheidenden Faktor bei der Kaufentscheidung des Abnehmers. Für sie wird im Allgemeinen kein Kundenservice angeboten.
- (45) Runderneuerte Reifen können in Klasse 2 oder Klasse 3 eingestuft werden. Während einige chinesische Reifen runderneuerbar sind, werden Runderneuerungen in China kaum durchgeführt. Die Runderneuerung ist allerdings in der Union und auf anderen Märkten, beispielsweise auf dem brasilianischen Markt, relativ weit verbreitet. Die Runderneuerungsbranche in der Union besteht aus:
- eingebundenen Runderneuerern, die unter dem Namen bzw. der Marke oder im Auftrag eines Neureifenherstellers handeln. Sie werden als verlängerter Arm der Marken angesehen, die die Neureifen verkaufen. Dies gilt für Klasse-2-Reifen;
 - unabhängigen Runderneuerern, die in der Regel viel kleinere geografische Märkte und Mengen abdecken. Sie verkaufen Reifen unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke und stützen sich auf ihre eigene Erfahrung. Es handelt sich hierbei meist um KMU (mehr als 400 Hersteller in der Union). Dies gilt für Klasse-3-Reifen.
- (46) Die Kommission legte dieselbe Aufstellung neuer und runderneuerter Reifen nach Marken zugrunde wie in der Ausgangsuntersuchung. Diese Informationen wurden auch vom Antragsteller vorgelegt und allen interessierten Parteien am Tag der Verfahrenseinleitung zur Verfügung gestellt.

2.5. Betroffene Ware

- (47) Bei der von dieser Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um die überprüfte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffene Ware“).

2.6. Gleichartige Ware

- (48) Die im Rahmen der Auslaufüberprüfung durchgeführte Untersuchung bestätigte die in der Ausgangsuntersuchung getroffene Feststellung, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:
- die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,
 - die im betroffenen Land hergestellte und auf dessen Inlandsmarkt verkaufte überprüfte Ware,
 - die von den ausführenden Herstellern hergestellte und in die übrige Welt verkaufte überprüfte Ware und
 - die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte überprüfte Ware.
- (49) Sie werden daher als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung betrachtet.

3. DUMPING

3.1. Vorbemerkungen

- (50) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wurde die überprüfte Ware weiterhin aus der Volksrepublik China eingeführt, wenn auch in geringerem Umfang als im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung (d. h. vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017). Daten von Eurostat zufolge entfielen auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung rund 5,4 % des Unionsmarktes, verglichen mit einem Marktanteil von 21,3 % im Zeitraum der Ausgangsuntersuchung. Bei diesen Angaben handelt es sich um absolute Zahlen.
- (51) Wie in Erwägungsgrund 22 festgestellt, arbeiteten drei Gruppen ausführender Hersteller aus der VR China an der Untersuchung mit; auf sie entfielen rund 50 % der Gesamtmenge der Einfuhren von Reifen aus der VR China in die Europäische Union.

3.2. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung für Einführen der überprüften Ware mit Ursprung in der VR China

- (52) Da bei der Einleitung der Untersuchung genügend Beweise vorlagen, die hinsichtlich der VR China auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung hindeuteten, leitete die Kommission die Untersuchung auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung ein.
- (53) Zur Erhebung der im Hinblick auf eine mögliche Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung benötigten Daten forderte die Kommission daher in der Einleitungsbekanntmachung alle ausführenden Hersteller in der VR China auf, die Informationen zu den bei der Herstellung von Reifen verwendeten Inputs vorzulegen. Die beiden in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller übermittelten die sachdienlichen Angaben.
- (54) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Beweisen darzulegen.
- (55) Von der chinesischen Regierung gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein und innerhalb der Frist wurden keine Beiträge zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung übermittelt. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen werde.
- (56) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission ferner darauf hin, dass es angesichts der vorliegenden Beweise erforderlich werden kann, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zur Ermittlung des Normalwerts anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte ein geeignetes repräsentatives Land auszuwählen.
- (57) Am 23. Januar 2024 informierte die Kommission die interessierten Parteien in Form eines Vermerks (im Folgenden „erster Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte. Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren – wie Rohstoffe, Arbeit und Energie –, die bei der Herstellung der überprüften Ware eingesetzt werden. Darüber hinaus ermittelte die Kommission auf der Grundlage der Kriterien für die Auswahl unverzerrter Preise oder Vergleichswerte mögliche repräsentative Länder und benannte schließlich Brasilien, Indonesien, Malaysia, Thailand, die Türkei und Südafrika als geeignete repräsentative Länder.
- (58) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen zum ersten Vermerk vom Antragsteller, von Giti und Hankook ein.
- (59) Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und der von Hankook übermittelten zusätzlichen Informationen unterrichtete die Kommission am 16. Juli 2024 die interessierten Parteien in einem zweiten Vermerk (im Folgenden „zweiter Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen beabsichtigte, wobei sie die Türkei als repräsentatives Land wählte.
- (60) Ferner teilte sie den interessierten Parteien mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne auf der Grundlage der verfügbaren Informationen für die Unternehmen Brisa Bridgestone und Goodyear Lastikleri Turk, Hersteller im repräsentativen Land, ermitteln wird.
- (61) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen zum zweiten Vermerk vom Antragsteller, von Giti und Hankook ein. Auf alle Stellungnahmen wird in Abschnitt 3.3 ausführlich eingegangen.
- (62) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass der Normalwert nach der in Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung dargelegten Methode rechnerisch ermittelt werden sollte und dass die Kosten und Preise in China nicht berücksichtigt werden sollten.

3.3. Normalwert

- (63) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.
- (64) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird ... festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“ („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten“ werden im Folgenden als „VVG-Kosten“ bezeichnet).
- (65) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und in Ermangelung einer Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

3.3.1. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

- (66) Nennenswerte Verzerrungen sind nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung „Verzerrungen, die eintreten, wenn sich die gemeldeten Preise oder Kosten, einschließlich der Rohstoff- und Energiekosten, nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben, weil sie von erheblichen staatlichen Eingriffen beeinflusst sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob nennenswerte Verzerrungen vorliegen, werden unter anderem die möglichen Auswirkungen von einem oder mehreren der folgenden Sachverhalte berücksichtigt:
- *Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird;*
 - *staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen;*
 - *staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird;*
 - *Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts;*
 - *verzerrte Lohnkosten;*
 - *Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren.“*
- (67) Da die Liste in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht kumulativ ist, müssen nicht alle genannten Sachverhalte vorliegen, wenn es um die Feststellung nennenswerter Verzerrungen geht. Auch kann ein und dieselbe Faktenlage zugrunde gelegt werden, um aufzuzeigen, dass einer oder mehrere der in der Liste genannten Sachverhalte gegeben sind.
- (68) Allerdings ist jede Schlussfolgerung zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf der Grundlage sämtlicher vorliegender Beweise zu treffen. Bei der Gesamtbewertung des Vorliegens von Verzerrungen können auch der allgemeine Kontext und die allgemeine Lage im Ausfuhrland berücksichtigt werden, insbesondere wenn die Regierung aufgrund der grundlegenden Elemente der Wirtschafts- und Verwaltungsstruktur des Ausfuhrlandes über umfangreiche Befugnisse verfügt, die es ihr ermöglichen, in einer Weise in die Wirtschaft einzugreifen, dass sich die Preise und Kosten nicht mehr aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben.
- (69) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung ist Folgendes festgelegt: „Wenn die Kommission fundierte Hinweise darauf hat, dass in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche in diesem Land möglicherweise nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b vorliegen, und wenn es für die wirksame Anwendung dieser Verordnung angemessen ist, erstellt die Kommission einen Bericht, in dem die Marktgegebenheiten nach Buchstabe b in diesem Land oder dieser Branche beschrieben werden, macht ihn öffentlich zugänglich und aktualisiert ihn regelmäßig.“

- (70) Aufgrund dieser Bestimmung erstellte die Kommission einen Länderbericht zu China (im Folgenden „Bericht“) ⁽¹⁵⁾, der Beweise für das Vorhandensein erheblicher staatlicher Eingriffe auf vielen Ebenen der Wirtschaft sowie dadurch bedingte spezifische Verzerrungen bei zahlreichen wichtigen Produktionsfaktoren (wie Boden, Energie, Kapital, Rohstoffen und Arbeit) und in ausgewählten Sektoren (wie dem Chemiesektor) enthält. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, die zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung im Dossier enthaltenen Beweise zu widerlegen, zu ergänzen oder dazu Stellung zu nehmen. Der Bericht zu China wurde zu Beginn der Untersuchung in das Dossier aufgenommen. Auch der Antrag enthielt einige sachdienliche Beweise, die den Bericht ergänzten.
- (71) Der Antragsteller stützte sich auf die im Bericht enthaltenen Beweise und machte geltend, dass sowohl die chinesische Reifenindustrie selbst als auch andere für die Reifenherstellung kritische vorgelagerte Sektoren wie Kautschuk, Energie, Stahl sowie die nachgelagerte Automobilindustrie von der Omnipräsenz der chinesischen Regierung stark betroffen seien, was zu erheblich verzerrten Preisen und Kosten führe. Der Antragsteller unterstreicht die Präsenz und den Einfluss der Kommunistischen Partei auf die Wirtschaft, gestützt auf den „Beschluss des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas über die Vertiefung der Reform der parteilichen und staatlichen Institutionen“ aus dem Jahr 2018, die Rede des chinesischen Präsidenten auf dem 20. Nationalkongress der Kommunistischen Partei, die Veröffentlichung eines Beschlusses des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei von 2020 über die Absicht, die staatliche Präsenz in privaten Unternehmen zu verstärken, verbunden mit der Forderung nach einer politischen und ideologischen Bildung der Verwaltungsräte privater Unternehmen. Der Antragsteller erklärte, der Interventionismus der chinesischen Regierung nehme verschiedene Formen an, die sich im Wesentlichen auf drei Achsen konzentrierten: administrative, finanzielle und regulatorische Kontrolle.
- (72) Der Antragsteller verwies darauf, dass die Pläne auf verschiedenen Regierungsebenen – Staat, Provinzen, Gemeinden – erstellt und durch Sektorpläne ergänzt würden. Diese Pläne seien rechtlich bindend, müssten auf allen Ebenen umgesetzt werden und hätten daher sehr unmittelbare Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln, Steuerregelungen oder die von den Unternehmen getroffenen Entscheidungen. Der Antragsteller verwies insbesondere auf den 14. Fünfjahresplan (im Folgenden „Fünfjahresplan“), der für die Jahre 2021-2025 gilt und in dem die aktive Rolle des Staates in der Wirtschaft deutlich zum Ausdruck komme, indem beispielsweise seine Rolle bei der „Förderung“, der „Stärkung“ oder dem „Aufbau“ aller Segmente der chinesischen Wirtschaft dargelegt werde. Er stellt fest, dass die Fünfjahrespläne ferner darauf abzielten, eine engere Verbindung zwischen der chinesischen Regierung und staatseigenen Unternehmen aufzubauen und das System der Aufsicht über staatseigene Vermögenswerte noch weiter zu stärken. Dies könne verschiedene Formen annehmen, beispielsweise die wirksame Verhinderung staatlicher Vermögensverluste.
- (73) Der Antragsteller betont, dass das chinesische Finanzsystem von der Präsenz staatseigener Banken beherrscht werde, die sich an der Politik der Regierung orientieren müssten, anstatt nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu handeln. Er erklärte ferner, dass die Regulierungsmaßnahmen der chinesischen Regierung hauptsächlich durch Regulierung des öffentlichen Auftragswesens und Investitionsvorschriften umgesetzt würden.
- (74) Der Antragsteller verwies auch auf die Feststellungen der Kommission in mehreren kürzlich durchgeführten Untersuchungen zum Stahl- und Petrochemiesektor in China, in denen das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen bei wichtigen Inputs für die Herstellung der betroffenen Ware bestätigt wurde, nämlich in den Untersuchungen zu kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl ⁽¹⁶⁾, Erzeugnissen aus elektrolytisch verchromtem Stahl ⁽¹⁷⁾, Walzdraht ⁽¹⁸⁾, bestimmten Grafitelektrodensystemen ⁽¹⁹⁾, Silicium ⁽²⁰⁾ und hochfesten Filamentgarnen aus Polyestern ⁽²¹⁾.

⁽¹⁵⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations“, 20. Dezember 2017 (SWD(2017) 483 final/2).

⁽¹⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/433 der Kommission vom 15. März 2022 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einführen kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einführen von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien (ABl. L 88 vom 16.3.2022, S. 24).

⁽¹⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/802 der Kommission vom 20. Mai 2022 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einführen von Erzeugnissen aus elektrolytisch verchromtem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Brasilien (ABl. L 143 vom 23.5.2022, S. 11).

⁽¹⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1805 der Kommission vom 12. Oktober 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen von Walzdraht mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 364 vom 13.10.2021, S. 14).

⁽¹⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/558 der Kommission vom 6. April 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einführen bestimmter Grafitelektrodensysteme mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 108 vom 7.4.2022, S. 20).

⁽²⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1394 der Kommission vom 11. August 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus der Republik Korea und Taiwan versandtes Silicium, ob als Ursprungszeugnisse aus diesen Ländern angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 211 vom 12.8.2022, S. 86).

⁽²¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/934 der Kommission vom 11. Mai 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen hochfester Garne aus Polyestern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 und an eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 127 vom 12.5.2023, S. 1).

- (75) Ferner wurde in dem Antrag auf die folgenden Elemente verwiesen, die zu nennenswerten Verzerrungen führten.
- (76) Erstens werde der Wirtschaftszweig für Reifen in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht staatlicher Behörden stünden oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt werde.
- (77) Der Antragsteller brachte vor, dass nach wie vor ein großer Teil des vorgelagerten Wirtschaftszweigs der betroffenen Ware Eigentum der chinesischen Regierung sei, einschließlich der folgenden Unternehmen und Unternehmensgruppen:
- China Petroleum & Chemical Corporation (im Folgenden „Sinopec“), einer der wichtigsten chinesischen Hersteller von synthetischem Kautschuk,
 - Petro China, einer der wichtigsten chinesischen Hersteller von synthetischem Kautschuk,
 - Suzhou Baohua Carbon Black Co., Ltd, ein Unternehmen der Baowu Group, das in der Rußindustrie tätig ist,
 - Jiangxi Heima Carbon Black Co., Ltd, ein in der Rußindustrie tätiges Unternehmen,
 - Shaanxi Provincial Natural Gas Co., Ltd, ein Unternehmen, das in der von Shaanxi Gas Group Co., Ltd kontrollierten Rußindustrie tätig ist und dessen wirtschaftlicher Eigentümer die SASAC der Provinz Shaanxi ist,
 - China Synthetic Rubber Corporation, ein in der Rußindustrie tätiges Unternehmen,
 - Hainan Natural Rubber Industry Group Co., Ltd, der größte chinesische Hersteller von Naturkautschuk, zu 61 % im Eigentum der SASAC von Hainan,
 - Sinochem International, ein in der Naturkautschukindustrie tätiges staatseigenes Petrochemieunternehmen,
 - China Baowu Steel Group Co. Ltd (im Folgenden „Baowu“), ein im Stahlsektor tätiges Unternehmen,
 - Shanxi Taiyuan Iron & Steel Co. Ltd (TISCO), ein im Stahlsektor tätiges Unternehmen, mehrheitlich im Eigentum von Baowu,
 - Anshan Iron & Steel Group Corporation (im Folgenden „Ansteel Group“), ein im Stahlsektor tätiges Unternehmen,
 - HBIS Group, ein im Stahlsektor tätiges Unternehmen,
 - Shandong Steel Group, ein im Stahlsektor tätiges Unternehmen,
 - Shandong Demian Group Co., Ltd, ein im Textilsektor tätiges Unternehmen,
 - China Hi-Tech Group Corporation, ein im Textilsektor tätiges Unternehmen im Eigentum des staatseigenen Unternehmens Sinomach.
- (78) Der Antragsteller brachte ferner vor, dass nach wie vor ein großer Teil des Wirtschaftszweigs der betroffenen Ware Eigentum der chinesischen Regierung sei, einschließlich der folgenden Unternehmen und Unternehmensgruppen:
- Aeolus Tyre Co. Ltd, ein Unternehmen, dessen Mehrheitsanteilseigner China National Chemical Corporation (im Folgenden „ChemChina“) ist, einem der SASAC unterstellten staatseigenen Unternehmen,
 - Qingdao Doublestar, ein Unternehmen, an dem verschiedene staatseigene Unternehmen direkt zu 41,71 % beteiligt sind, wobei die eigentliche Kontrolle von der SASAC der Kommunalen Volksregierung von Qingdao ausgeübt wird,
 - Shuangqian Tire Group Co., Ltd, ein Unternehmen im Eigentum der Shanghai Huayi Group, eines staatseigenen Unternehmens, an dem Shanghai Huayi Holding Group Co., Ltd Shanghai Guosheng (Group) Co., Ltd und Shanghai Guosheng Group Investment Cothree beteiligt sind (alle drei sind staatseigene Unternehmen unter der Kontrolle der SASAC von Shanghai),
 - Guizhou Tyre Co., Ltd.

- (79) Der Antragsteller brachte ferner vor, dass nach wie vor ein großer Teil des nachgelagerten Wirtschaftszweigs der betroffenen Ware Eigentum der chinesischen Regierung sei, einschließlich der folgenden Unternehmen und Unternehmensgruppen:
- China National Heavy Duty Truck Group Corp., Ltd Company, ein staatseigenes Unternehmen, das schwere Nutzfahrzeuge herstellt,
 - FAW Jiefang, zu 80 % im Eigentum der SASAC,
 - Jiangling Motors Corporation, Ltd, an dem teilweise die SASAC und die SASAC von Sanchong beteiligt sind,
 - BAIC Foton Motor Co., Ltd, ein Unternehmen, dessen kontrollierendes Unternehmen die SASAC von Beijing ist,
 - Dongfeng Motor Corporation, ein staatseigenes Unternehmen.
- (80) Auf dieser Grundlage stellte der Antragsteller fest, dass die chinesische Regierung die Unternehmen der chinesischen Reifenindustrie nach nicht marktwirtschaftlichen Grundsätzen steuere und kontrolliere, was zu nennenswerten Verzerrungen führe.
- (81) Zweitens ermögliche es die staatliche Präsenz in Reifenunternehmen den Behörden, Preise und/oder Kosten zu beeinflussen.
- (82) Dem Antrag zufolge wird die Kontrolle über die chinesische Wirtschaft über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei ausgeübt, wobei hauptsächlich auf die Arbeitsweise des Unternehmens und seiner Beschäftigten Einfluss genommen werde. Der Antragsteller betonte ferner, dass in den letzten Jahren mehrere Verordnungen erlassen worden seien, die sich entweder an staatseigene Unternehmen oder an private Unternehmen richteten, um eine stärkere und wirksamere Durchsetzung zu gewährleisten. Dazu gehörten die Verordnungen von 2020 über die Arbeit von Basisorganisationen staatseigener Unternehmen der Kommunistischen Partei Chinas und insbesondere deren Artikel 11, der der Kommunistischen Partei erhebliche Exekutivbefugnisse verleiht. Dies spiegle sich in der Satzung von Unternehmen wie Aeolus wider. In dem Antrag wurde auch darauf verwiesen, dass ähnliche Vorschriften für private Unternehmen erlassen worden seien. Seit 2016 stünden die Unternehmen zunehmend unter Druck, der Kommunistischen Partei eine größere Rolle bei ihren Entscheidungen einzuräumen. Bereits im Corporate Governance Kodex von 2018 wurden börsennotierte Unternehmen aufgefordert, der Kommunistischen Partei in ihren internen Vorschriften eine Rolle einzuräumen. Der Antragsteller verwies auch auf den stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtchinesischen Industrie- und Handelsverbands, Ye Qing, der das Konzept eines „modernen Unternehmenssystems mit chinesischen Merkmalen“ erläuterte, bei dem drei Achsen der Kontrolle durch die Partei vorgesehen sind: i) ein Mechanismus für Personalbelange, ii) eine Aufsichts- und Revisionstätigkeit und iii) Gewerkschaften. Er stellte ferner fest, dass die Kommunistische Partei routinemäßig die Praxis der „Doppelfunktion“ anwende, bei der eine einzelne Person mehrere Rollen in verschiedenen Strukturen innehat.
- (83) Der Antragsteller gelangte zu dem Schluss, dass die Fähigkeit chinesischer Unternehmen, ihre Preise frei festzusetzen (was sich wiederum auch auf die Kosten auswirke), aufgrund ihrer Verbundenheit mit dem Staat und der Partei und ihrer daraus resultierenden Verpflichtung, die politischen Ziele des Staats und der Partei voranzubringen, unmittelbar von nicht marktbezogenen Erwägungen beeinflusst werde.
- (84) Darüber hinaus heißt es in dem Antrag, dass der Einfluss der Kommunistischen Partei auf die Beschäftigten der Unternehmen besonders groß sei und insbesondere die Ernennung wichtiger Führungskräfte betreffe. Ferner wird darauf verwiesen, dass es erhebliche Überschneidungen zwischen der Kommunistischen Partei und chinesischen Unternehmen gebe und dass die wichtigsten Führungs- und Personalpositionen in staatseigenen Unternehmen mit Mitgliedern der Kommunistischen Partei besetzt werden müssten. Privaten Unternehmen werde ebenfalls angeraten, einen Aufsichtsmechanismus einzurichten, der von der Parteizelle mit Disziplinarbefugnissen geleitet wird.
- (85) Der Antragsteller gelangte daher zu dem Schluss, dass die Kommunistische Partei und die chinesische Regierung durch ihre Präsenz auf den verschiedenen Managementebenen in öffentlichen und privaten Unternehmen in der Lage seien, wichtige und direkte Entscheidungen über das Geschäftsleben der Unternehmen zu treffen, und zwar unabhängig von den Grundsätzen des freien Marks und im Einklang mit den politischen und industriellen Zielen, die auf der Ebene des Staats oder der Partei festgelegt wurden. Dies führe dazu, dass nicht marktbestimmte Kräfte die Kosten und Preise erheblich beeinflussten.
- (86) Der Antragsteller brachte vor, dass die NDRC eine direkte Kontrolle über die Entwicklung der Unternehmen ausübe, insbesondere da sie für die Ausarbeitung strategischer Entwicklungspläne zuständig sei. Die Planung der Wirtschaft wirke sich unmittelbar auf die Unternehmen aus, die zur Umsetzung der in den verschiedenen Plänen festgelegten verbindlichen Leitlinien verpflichtet seien. Folglich sei die NDRC nicht nur für die Ausrichtung der Unternehmen zuständig, sondern beeinflusse auch direkt deren Managemententscheidungen. Die Ideologie der Kommunistischen Partei sei in diesen verschiedenen Plänen fest verankert und müsse daher von chinesischen Unternehmen befolgt werden. Diese Grundsätze würden durch die Zellen der Kommunistischen Partei in den Unternehmen durchgesetzt.

- (87) Der Antragsteller brachte ferner vor, dass es in der Reifenindustrie eine staatliche Präsenz über Industrieverbände gebe. In diesem Zusammenhang sei der CRIA der für die gesamte chinesische Kautschukindustrie, einschließlich ihrer nachgelagerten Waren wie Reifen, zuständige nationale Verband. Da der CRIA von der SASAC des Staatsrats beaufsichtigt werde und die Grundsätze der Kommunistischen Partei für seine Funktionsweise begrüße, werde die Reifenindustrie durch ihren Branchenverband, der enge Verbindungen zu Führungskräften von Reifenherstellern hat, direkt von der Kommunistischen Partei beeinflusst. In dem Antrag wird neben dem CRIA auch auf die staatliche Einflussnahme durch die CCCMC und die CAAM verwiesen, die dem Staat und der Partei die Kontrolle über die gesamte Reifenproduktionskette ermöglichen, wodurch die Preise und Kosten von den Grundsätzen des freien Markts abgekoppelt würden.
- (88) In dem Antrag heißt es ferner, dass die Kommunistische Partei regelmäßig Parteimitglieder zu wichtigen Führungskräften in Unternehmen, die in der Reifenindustrie tätig sind, ernennt. Der Antragsteller verweist dabei insbesondere auf staatseigene Unternehmen, insbesondere Aeolus, aber auch auf offenkundig nicht staatseigene Unternehmen wie Prinx Changshan, Zhongce Rubber Group Co., Ltd und Sailun Group Co., bei denen ebenfalls Mitglieder der Kommunistischen Partei im Verwaltungs- oder Aufsichtsrat saßen.
- (89) Drittens setze die chinesische Regierung staatliche Strategien oder Maßnahmen um, mit denen inländische Lieferanten begünstigt würden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst werde.
- (90) Der Antragsteller wies insbesondere darauf hin, dass die Reifenindustrie durch Mittelzuweisungen für petrochemische Erzeugnisse und Kautschuk sowie durch Maßnahmen zur Förderung wichtiger Kostenkomponenten wie Stahl, Energie oder Textilien von Fördermaßnahmen profitiere. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Tatsache, dass die Herstellung und der Verkauf von Naturkautschuk nach den Richtlinien des CRIA erfolgten. Der Antragsteller erwähnt auch den dreijährigen Aktionsplan der Regierung von Yunnan für die Modernisierung der Landwirtschaft, in dem Naturkautschuk als „Schlüsselindustrie“ eingestuft und als Entwicklungsbereich bezeichnet werde. Der Plan ziele darauf ab, „die Herstellung von Spezialkautschuk für Reifen auszuweiten“. Die langfristigen Ziele des Kreises Sanmen für 2035 konzentrierten sich ebenfalls auf die Kautschukindustrie und zielten auf den Bau eines nationalen Kontroll- und Prüfzentrums für Kautschuk ab.
- (91) In Bezug auf Stahl weist der Antragsteller darauf hin, dass der 14. Fünfjahresplan auch die Förderung und Modernisierung der Stahlindustrie betreffe, und verweist auf die Anfang 2022 veröffentlichten Leitlinien zur Förderung der hochwertigen Entwicklung der Eisen- und Stahlindustrie zur Umsetzung des 14. Fünfjahresplans und des 14. Fünfjahresplans für die Entwicklung der Rohstoffindustrie. Die Kontrolle über den Stahlmarkt werde durch den chinesischen Eisen- und Stahlverband (China Iron and Steel Association, im Folgenden „CISA“) umgesetzt, der unter der Aufsicht der Parteiaufbaubehörde stehe, bei der es sich um das Parteikomitee der SASAC des Staatsrats handele.
- (92) In Bezug auf Energie und Textilien verwies der Antragsteller auf kürzlich von der Kommission und den USA durchgeführte Antidumpinguntersuchungen zu chinesischen Waren, bei denen es um die Preisfestsetzung im Falle von Strom gegangen sei und die ergeben hätten, dass die NDRC der Provinz den Strompreis festsetze. Die Textilindustrie werde im 14. Fünfjahresplan genannt. Demnach habe das Ministerium für Industrie und Informationstechnologie eine Bekanntmachung über die Einleitung von Maßnahmen zur Optimierung der Versorgung und Förderung der Modernisierung in der Textil- und Bekleidungsindustrie für 2022 veröffentlicht. Dieser Bekanntmachung zufolge sei der China National Textile and Apparel Council (chinesischer Nationalrat für Textilien und Bekleidung) für die Planung und Umsetzung von Aufgaben zuständig und unterliege der „geschäftlichen Steuerung, Aufsicht und Verwaltung durch die Kommission des Staatsrats zur Kontrolle und Verwaltung von Staatsvermögen“.
- (93) Reifen seien in den Leitlinien zur Förderung der hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Rahmen des 14. Fünfjahresplans genannt, in dem vorgesehen sei, dass „der Anteil umweltfreundlicher Produkte in Wirtschaftszweigen wie der Reifenindustrie erhöht“ und ein digitaler Wandel bei Reifen gefördert werden solle. Die Reifenindustrie werde auch durch die Leitlinien des CRIA gesteuert. Ein zweiter Entwicklungsbereich des 14. Fünfjahresplans zugunsten der Reifenhersteller sei die Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, insbesondere durch das „National Engineering Research Center for Advanced Tire Equipment and Key Materials“. Darüber hinaus hob der Antragsteller hervor, dass das Ministerium für Industrie und Informationstechnologie die Sailun Group auch für seine erste Gruppe von „National Intelligent Manufacturing Pilot Demonstration Enterprises“ und „National Industrial Internet Pilot Demonstration Enterprises“ in der Industrie sowie für die erste Gruppe von „Characteristic Industrial Internet Platforms for Key Industries“ ausgewählt habe.

- (94) Neben mehreren politischen Maßnahmen auf Provinzebene nannte der Antragsteller eine Reihe weiterer Maßnahmen:
- Umweltschutzanreize im Einklang mit dem 13. Fünfjahresplan und dem 14. Fünfjahresplan, wonach die wirtschaftliche Entwicklung umweltschonend sein muss.
 - Vorteile für die Reifenindustrie durch weitere umweltpolitische Maßnahmen, einschließlich der fiskalpolitischen Unterstützung des Finanzministeriums für Anstrengungen zum Carbon Peaking und zur Erreichung der CO₂-Neutralität, mit der die staatliche Finanzpolitik umgesetzt werden soll.
 - Das Ministerium für Industrie und Informationstechnologie würde Unternehmen auswählen, auf die sich lokale Institutionen bei der Umsetzung der Industriepolitik konzentrieren sollen, um einen grünen Wandel herbeizuführen. Neunundzwanzig Reifenunternehmen wurden als solche ausgewiesen.
 - Die „China Green Product Certification“, die dazu beitragen würde, zusätzliche finanzielle Unterstützung von der Regierung zu erhalten, sei mehreren Reifenherstellern gewährt worden.
- (95) In Bezug auf die nachgelagerten Wirtschaftszweige wurde in dem Antrag auf folgende Pläne verwiesen:
- 14. Fünfjahresplan, der auf die Förderung des Konsums von Konsumgütern, einschließlich Kraftfahrzeugen, abzielt und sich an die Verkehrsbranche richtet.
 - Plan des Generalbüros des Staatsrats für die „Automobilindustrie für Fahrzeuge mit neuartiger Antriebstechnik“, mit dem „Fahrzeuge mit neuartiger Antriebstechnik“ gefördert werden, einschließlich Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren mit neuartiger Antriebstechnik.
 - Der vorhergehende Plan für die grüne Entwicklung auf der Grundlage des 13. Fünfjahresplans zielte bereits auf die Entwicklung der grünen Automobilindustrie ab.
 - 14. Fünfjahresplan für die Entwicklung moderner Logistik, mit dem die Entwicklung der Lkw-Industrie und insbesondere die Entwicklung unbemannter Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren gefördert wird.
- (96) In Bezug auf finanzielle Maßnahmen wies der Antragsteller insbesondere auf Folgendes hin:
- Im Jahr 2022 arbeitete die Allgemeine Zollverwaltung Chinas mit dem CRIA zusammen, um die Belastung der ausführenden Unternehmen in der Reifenindustrie zu verringern.
 - In der Provinz Shandong subventionierte der Staat zudem 12 Reifenunternehmen für Projekte des technischen Wandels. Die größte Investition wurde Shandong Linglong Tire Co. Ltd gewährt, obwohl auch andere Unternehmen, darunter Triangle Tire Co. Ltd, in den Genuss einer solchen Unterstützung kamen.
 - Shandong Yongfeng Tyres Co., Ltd teilte 2018 auf seiner Website mit, dass Reifenhersteller zahlreiche staatliche Subventionen erhielten und in den Genuss von Fördermaßnahmen kamen. Die lokalen Gebietskörperschaften reagierten auf die Forderung von Xi Jinping, die Kosten privater Unternehmen zu senken, und setzten Maßnahmen zur Verringerung der Belastung im Zusammenhang mit Stromverbrauch, Finanzierung, Abgaben und institutionellen Transaktionen um.
- (97) Darüber hinaus wird in dem Antrag darauf hingewiesen, dass die chinesische Regierung zusätzlich zu den Maßnahmen einer umfassenden finanziellen Unterstützung über ihre lokalen Gebietskörperschaften Einfluss auf die Geschäftsführung der Unternehmen genommen habe, indem sie auf Fusionen und Umstrukturierungen gedrängt habe.
- (98) Schließlich verwies der Antragsteller auf globale Expansionsstrategien zugunsten der Reifenindustrie, einschließlich der Schaffung von Absatzmöglichkeiten durch die „One Belt, One Road“-Initiative, der indirekten Ausfuhrförderung auf dem Seeweg, der Tatsache, dass die „One Belt, One Road“-Initiative weitgehend diskriminierend sei und im Wesentlichen ein verschleiertes Mittel darstelle, chinesische Unternehmen im Ausland auf Kosten der teilnehmenden Länder zu finanzieren.

- (99) Viertens unterliege der Reifensektor, wie jeder andere Sektor der chinesischen Wirtschaft, den Verzerrungen, die sich aus der diskriminierenden Anwendung oder unzureichenden Durchsetzung der chinesischen Insolvenz-, Unternehmens- und Eigentumsrechte ergäben.
- Der Antragsteller verwies auf die systematische unzureichende Durchsetzung des Insolvenzrechts, was dazu führe, dass eine große Zahl von „Zombie-Unternehmen“ fortbestehe (schätzungsweise 6 % der Kautschukindustrie und 14 % der erdölverarbeitenden Industrie bestünden aus Zombie-Unternehmen). Unternehmen künstlich am Leben zu halten bedeute, dass diesen Unternehmen implizite staatliche Garantien gewährt würden, was wiederum die Kreditkosten und den Zugang zu Finanzmitteln verzerre.
 - Mehreren Reifenherstellern seien Steuergutschriften gewährt worden, die ihnen dabei geholfen hätten, der Insolvenz zu entgehen.
 - Im Stahlsektor sei im Laufe der Zeit eine Kombination zahlreicher industriepolitischer Maßnahmen umgesetzt worden.
 - Der Antragsteller verwies auch auf frühere Untersuchungen der Kommission, die ergeben hätten, dass Unternehmen kein Ausschreibungsverfahren durchlaufen müssen, um Grundstücke zu erwerben. Landnutzungsrechte würden in der Regel kostenlos auf die Unternehmen umverteilt oder von den lokalen Behörden zu ausgehandelten Preisen zugeteilt. Reifenhersteller würden in den Genuss dieser diskriminierenden Zuteilung von Land kommen.
- (100) Fünftens seien die Lohnkosten auch im Reifensektor verzerrt.
- (101) Dem Antragsteller zufolge gebe es Beweise dafür, dass Führungspositionen in der Gewerkschaft von hochrangigen Parteivertretern in staatseigenen Unternehmen besetzt oder von Führungskräften in nicht staatseigenen Unternehmen besetzt werden, sodass sie die Interessen der Arbeitnehmer nur in der Theorie wirksam vertreten. Ferner weist der Antragsteller darauf hin, dass die VR China mehrere der wichtigsten internationalen Arbeitsübereinkommen noch immer nicht ratifiziert habe, und verweist auf institutionelle Beschränkungen, die die freie Festlegung der Löhne verhinderten. Darüber hinaus würden die chinesischen Arbeitskräfte durch das Haushaltsregistrierungssystem behindert und der Einsatz von Zwangsarbeit in der Region Xinyang führe zu einer Verzerrung der Löhne, da Reifenhersteller mit Produktionsstätten in der Region, wie das staatseigene Unternehmen Double Coin (Xinjiang) Kunlun Engineering Tire Co., Ltd, direkt und über vorgelagerte Akteure davon profitieren dürften.
- (102) Sechstens hätten Reifenhersteller über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren, Zugang zu Finanzmitteln.
- Der Antragsteller hebt hervor, dass aus dem Jahresbericht von Unternehmen wie der Shanghai Huayi Group eindeutig hervorgehe, dass Darlehen zu Sonderbedingungen auf der Grundlage nationaler Strategien gewährt worden seien. In dem Abschnitt des Berichts zur Rechnungslegung heißt es, dass situationsabhängig unterschiedliche Rechnungslegungsmethoden „für politisch gesteuerte Subventionen in Form von Vorzugsdarlehen“ gelten. Darüber hinaus habe das Unternehmen sicherlich von einer solchen Politik profitiert, da seine drei wichtigsten langfristigen Darlehen von der Export-Import Bank of China gewährt worden seien. Zudem gebe es in der Rubrik der Zuwendungen der öffentlichen Hand den Posten „Finanzielle Zuschüsse Xinjiang – Darlehen für Sachanlagen“.
 - Darüber hinaus enthalte der Jahresbericht von Prinx Chengshan Holdings ähnliche Angaben, insbesondere zu einem Darlehensvertrag mit der Bank of China (Hongkong) Limited, der Bank of China (Thailand) Corporation Limited und der Hongkong und Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC), wobei die ersten beiden öffentliche Banken sind und das dritte Unternehmen der erste ausländische Kreditgeber, der in seiner Investmentbanking-Tochter einen eigenen Ausschuss der Kommunistischen Partei hat.
 - Der Antragsteller verwies auch auf ein verzerrtes Rating chinesischer Agenturen in Bezug auf Unternehmen der Reifenindustrie.
- (103) Der Antragsteller brachte vor, die genannten Verzerrungen seien systembedingt, da die chinesische Regierung auf allen Ebenen der Reifen-Lieferkette interveniere und eine Situation schaffe, in der die Inputs, die Inputs der Inputs usw. alle auf die eine oder andere Weise von staatlichen Verzerrungen betroffen seien.
- (104) Abschließend brachte der Antragsteller vor, dass im Reifensektor nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung vorlägen.

- (105) Die Kommission prüfte, ob es im Hinblick auf nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in China heranzuziehen. Sie stützte sich dabei auf die im Dossier verfügbaren Beweise. Die im Dossier enthaltenen Beweise umfassten die im Bericht sowie in seiner aktualisierten Fassung (im Folgenden „aktualisierter Bericht“) ⁽²²⁾ enthaltenen Beweise, denen öffentlich zugängliche Quellen zugrunde liegen.
- (106) Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation im betreffenden Sektor, insbesondere in Bezug auf die betroffene Ware. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen Kriterien, die für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in China relevant sind.

3.3.2. Nennenswerte Verzerrungen, die die Inlandspreise und -kosten in China beeinflussen

- (107) Das chinesische Wirtschaftssystem basiert auf dem Konzept einer „sozialistischen Marktwirtschaft“. Das Konzept ist in der chinesischen Verfassung verankert und bestimmt maßgeblich die wirtschaftspolitische Steuerung in China. Grundprinzip ist das „sozialistische Gemeineigentum an den Produktionsmitteln, das heißt das Volkseigentum und das Kollektiveigentum der werktätigen Massen“ ⁽²³⁾.
- (108) Die staatliche Wirtschaft ist die „dominierende Kraft in der Volkswirtschaft“ und der Staat hat „Konsolidierung und Entwicklung der staatlichen Wirtschaft“ zu gewährleisten. ⁽²⁴⁾ Die Gesamtarchitektur der chinesischen Volkswirtschaft ermöglicht somit erhebliche staatliche Eingriffe in die Wirtschaft nicht nur, sondern sieht solche Eingriffe sogar ausdrücklich vor. Der Gedanke des Primats des Gemeineigentums gegenüber dem Privateigentum durchdringt das gesamte Rechtssystem und wird in allen wesentlichen Rechtsvorschriften als allgemeines Prinzip herausgestellt.
- (109) Ein Paradebeispiel ist das chinesische Eigentumsrecht: Es stellt ab auf die erste Stufe des Sozialismus und überträgt dem Staat die Aufgabe, das grundlegende Wirtschaftssystem aufrechtzuerhalten, in dem das Gemeineigentum eine dominierende Rolle spielt. Andere Formen von Eigentum werden toleriert und dürfen sich dem Gesetz nach Seite an Seite neben dem Staatseigentum entwickeln. ⁽²⁵⁾
- (110) Darüber hinaus erfolgt nach chinesischem Recht die Weiterentwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft unter Führung der Kommunistischen Partei. Die Strukturen des chinesischen Staates und der Kommunistischen Partei sind auf allen Ebenen (rechtlich, institutionell, personell) miteinander verflochten und bilden einen Überbau, in dem die Rolle der Kommunistischen Partei und die Rolle des Staates kaum voneinander zu trennen sind.
- (111) Mit der Änderung der chinesischen Verfassung vom März 2018 wurde der Führungsrolle der Kommunistischen Partei noch größeres Gewicht verliehen, indem sie in Artikel 1 der Verfassung verankert wurde.
- (112) Nach dem bereits bestehenden ersten Satz „Das sozialistische System ist das grundlegende System der Volksrepublik China“ ist ein neuer zweiter Satz eingefügt worden, der wie folgt lautet: „Das grundlegende Merkmal des Sozialismus chinesischer Prägung ist die Führungsrolle der Kommunistischen Partei Chinas.“ ⁽²⁶⁾ Dies veranschaulicht die unangefochtene und weiter zunehmende Kontrolle der Kommunistischen Partei über das Wirtschaftssystem Chinas.
- (113) Diese Form der Führung und Kontrolle ist dem System inhärent und geht weit über das hinaus, was in anderen Ländern üblich ist, in denen die Regierungen eine allgemeine makroökonomische Kontrolle ausüben, innerhalb deren Grenzen sich aber das freie Spiel der Marktkräfte entfaltet.
- (114) Der chinesische Staat verfolgt eine interventionistische Wirtschaftspolitik, die nicht die in einem freien Markt gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen widerspiegelt, sondern deren Zielsetzungen der von der Kommunistischen Partei festgelegten politischen Agenda entsprechen. ⁽²⁷⁾ Das Spektrum der von den chinesischen Behörden eingesetzten interventionistischen wirtschaftspolitischen Instrumente ist vielfältig und umfasst unter anderem das System der industriellen Planung, das Finanzsystem sowie die Ebene des Regelungsumfelds.

⁽²²⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations“ vom 10. April 2024, SWD (2024) 91 final.

⁽²³⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 7.

⁽²⁴⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 7-8.

⁽²⁵⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 10 und 18.

⁽²⁶⁾ Abrufbar unter: http://www.npc.gov.cn/zgrdw/englishnpc/Constitution/node_2825.htm (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽²⁷⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 29-30.

- (115) Erstens erfolgt die Steuerung der chinesischen Wirtschaft auf der Ebene der allgemeinen Verwaltungskontrolle durch ein komplexes System der industriellen Planung, das alle wirtschaftlichen Tätigkeiten im Land betrifft. Die Gesamtheit dieser Pläne deckt eine umfassende und komplexe Matrix von Sektoren und Querschnittspolitiken ab und ist auf allen staatlichen Ebenen omnipräsent.
- (116) Die Pläne auf Provinzebene sind detailliert, wohingegen in den nationalen Plänen weiter gefasste Ziele formuliert werden. Darüber hinaus werden in den Plänen die zur Unterstützung der betreffenden Industriezweige bzw. Sektoren einzusetzenden Instrumente sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Ziele festgelegt. Manche Pläne beinhalten weiterhin konkrete Produktionsziele.
- (117) Im Rahmen der Pläne werden im Einklang mit den Prioritäten der Regierung einzelne Industriezweige und/oder Projekte als (positive oder negative) Prioritäten bestimmt, denen spezifische Entwicklungsziele zugewiesen werden (industrielle Aufwertung, internationale Expansion usw.).
- (118) Die Wirtschaftsbeteiligten – Privatunternehmen wie staatseigene Unternehmen – müssen ihre Geschäftstätigkeiten effektiv an den durch das Planungssystem vorgegebenen Realitäten ausrichten. Dies hat seinen Grund nicht nur in dem verbindlichen Charakter der Pläne, sondern auch darin, dass die zuständigen chinesischen Behörden auf allen staatlichen Ebenen in das Planungssystem eingebunden sind und die ihnen übertragenen Befugnisse entsprechend ausüben, indem sie die Wirtschaftsbeteiligten dazu anhalten, die in den Plänen festgelegten Prioritäten einzuhalten. ⁽²⁸⁾
- (119) Zweitens wird das Finanzsystem Chinas in Bezug auf die Zuweisung finanzieller Ressourcen von den staatseigenen Geschäftsbanken und Policy Banks dominiert. Diese Banken müssten sich bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Kreditvergabepolitik an der Industriepolitik der Regierung ausrichten, statt vorrangig die Wirtschaftlichkeit eines bestimmten Projekts zu bewerten. ⁽²⁹⁾
- (120) Gleiches gilt für die übrigen Komponenten des chinesischen Finanzsystems, wie etwa die Aktien-, Anleihe- und Private-Equity-Märkte. Auch diese Teile des Finanzsektors sind institutionell und operativ nicht auf ein möglichst effizientes Funktionieren der Finanzmärkte, sondern auf die Gewährleistung der Kontrolle und die Ermöglichung von Interventionen des Staates und der Kommunistischen Partei ausgerichtet. ⁽³⁰⁾
- (121) Drittens nehmen die staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft auf der Ebene des Regelungsumfelds eine Vielzahl von Formen an. So stellen beispielsweise die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Regel nicht auf Wirtschaftlichkeit, sondern auf die Verfolgung anderer politischer Ziele ab und untergraben damit in diesem Bereich die marktwirtschaftlichen Grundsätze. Die geltenden Rechtsvorschriften sehen ausdrücklich vor, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge in einer Weise zu erfolgen hat, die der Erreichung der staatlich vorgegebenen Ziele förderlich ist. Die Art dieser Ziele ist jedoch nicht festgelegt, sodass den Entscheidungsgremien ein weiter Ermessensspielraum bleibt. ⁽³¹⁾
- (122) Auch im Bereich der Investitionen übt die chinesische Regierung eine erhebliche Kontrolle und großen Einfluss mit Blick auf die Bestimmung und die Größenordnung sowohl staatlicher als auch privater Investitionen aus. Die Überprüfung von Investitionen sowie unterschiedliche Anreize, Beschränkungen und Verbote im Zusammenhang mit Investitionen dienen den Behörden als wichtige Instrumente für die Unterstützung industriepolitischer Zielsetzungen wie der Wahrung der staatlichen Kontrolle über Schlüsselsektoren oder der Stärkung der heimischen Industrie. ⁽³²⁾
- (123) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das chinesische Wirtschaftsmodell auf bestimmten Grundaxiomen beruht, die vielfältige staatliche Eingriffe vorsehen und fördern. Diese erheblichen staatlichen Eingriffe sind unvereinbar mit einem freien Spiel der Marktkräfte und führen zu Verzerrungen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen. ⁽³³⁾

⁽²⁸⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 4, S. 57 und 92.

⁽²⁹⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 149-150.

⁽³⁰⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 153-171.

⁽³¹⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 7, S. 204-205.

⁽³²⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 8, S. 207-208 und 242-243.

⁽³³⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 19-24, Kapitel 4, S. 69 und S. 99-100, Kapitel 5, S. 130-131.

3.3.3. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung: Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird.*

- (124) Unternehmen, die sich im Eigentum bzw. unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht des Staates befinden und/oder deren Ausrichtung vom Staat festgelegt wird, stellen in China einen wesentlichen Teil der Wirtschaft dar.
- (125) Der Wirtschaftszweig der betroffenen Ware wird hauptsächlich von staatseigenen Unternehmen bedient, z. B. China National Tyre & Rubber Co. Ltd (CNRC) im Eigentum von SINOCHEN (staatseigenes Unternehmen unter der Kontrolle der SASAC)⁽³⁴⁾, Aeolus Tyres (zu 57,5 % im Besitz des staatseigenen Unternehmens CNRC)⁽³⁵⁾ und Shuangqian (Double Coin) Tire Group Co., Ltd (zu 58,57 % in Staatsbesitz)⁽³⁶⁾.
- (126) Auch andere Unternehmen befinden sich zu einem großen Teil in staatlichem Eigentum, darunter Qingdao Doublestar (zu 42,4 % in Staatsbesitz)⁽³⁷⁾ und Guizhou Tyre Co., Ltd (zu 26,47 % in Staatsbesitz)⁽³⁸⁾.
- (127) Allerdings sind Eingriffe der Kommunistischen Partei in die operative Entscheidungsfindung nicht nur in staatseigenen Unternehmen, sondern auch in privaten Unternehmen zur Regel geworden⁽³⁹⁾, wobei die Kommunistische Partei bei praktisch allen Aspekten der Wirtschaft des Landes eine Führungsrolle geltend macht. Tatsächlich führt der Einfluss des Staates durch Strukturen der Kommunistischen Partei innerhalb von Unternehmen effektiv dazu, dass die Wirtschaftsbeteiligten unter staatlicher Kontrolle und politischer Aufsicht stehen, da die Strukturen von Staat und Partei in China zusammengewachsen sind.
- (128) Darüber hinaus unterliegt der Wirtschaftszweig der betroffenen Ware mehreren politischen Strategien der Regierung, wie den Leitlinien des Ministeriums für Industrie und Informationstechnologie zur Förderung der hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Zuge des 14. Fünfjahresplans, die in Abschnitt II.3 die Durchführung von „Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Versorgung mit chemischen Erzeugnissen, die Konzentration auf neu entstehende strategische Industrien ... und die Beschleunigung der Entwicklung ... hochleistungsfähiger Gummi- und Kunststoffmaterialien, die Erhöhung des Anteils grüner Produkte in Branchen wie ... dem Reifensektor und ..., die Ermutigung der Unternehmen, die Produktqualität zu verbessern und Marken zu schaffen und zu fördern,“ vorsieht. Darüber hinaus ist in Abschnitt V dieser Leitlinien die Einrichtung einer „internetgestützten Überwachung der Industrieketten für Massengüter wie Düngemittel und Reifen“ vorgesehen.⁽⁴⁰⁾
- (129) Darüber hinaus gelten für die Reifenindustrie politische Maßnahmen auf Provinzebene, wie der 14. Fünfjahresplan der Provinz Shandong zur Entwicklung der chemischen Industrie, in dem speziell für die Reifenindustrie Folgendes vorgesehen ist: „Strikte Umsetzung der Industriepolitik und der Industriestandards, Integration und Rückzug von Unternehmen mit einer jährlichen Produktionskapazität von weniger als 1,2 Mio. Ganzstahl-Radialreifen (ausgenommen Maschinenreifen, Flugzeugreifen und schlauchlose Breitreifen) und weniger als 5 Mio. Halbstahl-Radialreifen (ausgenommen Notlaufreifen, Hochleistungs-Rennreifen und Ultra-Niederquerschnittsreifen). ... Der Entwicklung von High-End- und segmentierten Märkten folgend Entwicklung von High-End-Produkten wie Ultra-Niederquerschnittsreifen, Reifen mit flachem Profil, rollwiderstandsarmen Reifen, geräuscharmen Reifen und Notlaufreifen, Erweiterung der Forschung und Entwicklung von Hochleistungs-Radialreifen wie intelligenten Reifen, Sicherheitsreifen, rollwiderstandsarmen Reifen und superverschleißfesten Reifen, um den Mehrwert und die Marktanteile der Produkte zu steigern. Stärkung der Reifenindustriecluster auf der Halbinsel Shandong sowie in Nord-Shandong, Stärkung der Verbindungen zu Einrichtungen zur Unterstützung der Industrie, Entwicklung des Industrieclusters Kautschuk-Additive in West-Shandong und Erweiterung des Industrieclusters für Kautschukverarbeitungs-ausrüstung in Ost-Shandong. Umfassende Verbesserung der Digitalisierung, der Netzentwicklung und des intelligenten Ausbaus der Reifenindustrie, Förderung des Baus intelligenter Fabriken in der Reifenindustrie in der gesamten Provinz und Schaffung einer Internet-Cloudplattform für die Reifenindustrie. Aktive Förderung von grünen Verfahren für die Reifenherstellung wie chemische Kautschukraffination und strahlungsbasierte Vorvulkanisationstechnologie, Förderung der Sekundärnutzung von Reifen, Förderung der grünen Pyrolyse und der Rußregenerationstechnologie für Altreifen sowie Förderung der grünen kreislauforientierten Entwicklung der Industrie. ... Bis 2025 wird der Produktionswert der Reifenindustrie auf 200 Mrd. RMB steigen; es wird acht Reifenunternehmen mit Umsatzerlösen von mehr als 10 Mrd. RMB geben, von denen mehr als zwei Umsatzerlöse von mehr als 20 Mrd. RMB erzielen werden, und ein bis zwei Unternehmen werden zu den zehn führenden Unternehmen der weltweiten Reifenindustrie gehören.“⁽⁴¹⁾

⁽³⁴⁾ <https://www.sinochem.com/en/17197.html> (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽³⁵⁾ <https://q.stock.sohu.com/newpdf/202457883741.pdf> (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽³⁶⁾ http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESH_STOCK/2024/2024-4/2024-04-30/10153300.PDF (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽³⁷⁾ <https://q.stock.sohu.com/newpdf/202457251875.pdf> (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽³⁸⁾ https://pdf.dfcfw.com/pdf/H2_AN202404151630237833_1.pdf?1713215477000.pdf (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽³⁹⁾ Artikel 33 des Statuts der Kommunistischen Partei, Artikel 19 des chinesischen Gesellschaftsrechts. Siehe aktualisierten Bericht, Kapitel 3, S. 47-50.

⁽⁴⁰⁾ https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2022-04/08/content_5683972.htm (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽⁴¹⁾ <https://huanbao.bjx.com.cn/news/20211201/1191133.shtml> (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

- (130) Staatliche Kontrolle und politische Aufsicht sind auch auf der Ebene der einschlägigen Wirtschaftsverbände zu beobachten. ⁽⁴²⁾
- (131) So hat beispielsweise der CRIA, dem CNRC, Aeolus Tyres, Qingdao Doublestar, Shuangqian (Double Coin) Tire Group Co., Ltd und Guizhou Tyre Co., Ltd angehören ⁽⁴³⁾, in Artikel 3 seiner Satzung festgelegt, dass er „der allgemeinen Führung der Kommunistischen Partei Chinas folgt. Im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung der Kommunistischen Partei Chinas baut der Verband eine Organisation der Kommunistischen Partei Chinas auf, führt Parteiaktivitäten durch und schafft die notwendigen Voraussetzungen für die Aktivitäten der Parteiorganisation. Die für die Registrierung und Verwaltung des Verbands zuständige Stelle ist das Ministerium für zivile Angelegenheiten der Volksrepublik China, und die für den Parteiaufbau zuständige Stelle ist das Parteikomitee der Kommission des Staatsrats zur Kontrolle und Verwaltung von Staatsvermögen. Der Verband untersteht der geschäftlichen Leitung, Aufsicht und Verwaltung der Registrierungs- und Verwaltungsbehörde, der für den Parteiaufbau zuständigen Behörde und der für die Verwaltung der Industrie zuständigen Verwaltungsabteilung.“ ⁽⁴⁴⁾ In Artikel 36 heißt es weiter, dass die für den Verband zuständigen Personen Bedingungen erfüllen müssen, z. B. „im Rahmen der Führung der Kommunistischen Partei Chinas den Sozialismus chinesischer Merkmale unterstützen, die Linie, die Grundsätze und die Politik der Partei entschlossen umsetzen und über gute politische Qualitäten verfügen“ ⁽⁴⁵⁾.
- (132) Darüber hinaus verfügt der CRIA über 15 Abteilungen und Berufsausschüsse, von denen die Abteilung „Reifen“ die größte Abteilung ist. Der Verband hat mehr als 270 Mitglieder, hauptsächlich Reifenhersteller, der Rest sind Forschungsinstitute, Hersteller von Kautschukverarbeitungsmaschinen, Hersteller von Roh- und Hilfsstoffen sowie Vertriebsunternehmen in Verbindung mit der Reifenproduktion. Die Abteilung „Reifen“ des CRIA folgt den Bestimmungen der Satzung des CRIA, hat als Zweck die Betreuung der Mitglieder, ist ein Bindeglied zwischen Regierung und Unternehmen und nimmt verschiedene Aufgaben unter der Leitung des Gesamtverbands wahr. ⁽⁴⁶⁾
- (133) Die Reifenproduktion der Mitgliedsunternehmen macht rund 80 % der chinesischen Reifenproduktion im Inland aus. Der Verband verfügt über 62 Leitungseinheiten, die oberste Leitung hat Zhongce Rubber Group Co., Ltd inne, und die Stellvertreter sind Sailun Group Co., Ltd, Linglong Tire Co., Ltd, SHUANGQIAN Tire Group Co., Ltd, Triangle Tire Co., Ltd, Michelin (China) Investment Co., Ltd und andere bekannte inländische und ausländische Reifenunternehmen. ⁽⁴⁷⁾
- (134) Der Verband selbst hebt die „Auswirkungen seiner Politik auf den Markt“ hervor und erklärt insbesondere, dass „[im Jahr 2023] die Preise der wichtigsten Rohstoffe in der ersten Jahreshälfte rückläufig waren und im dritten Quartal wieder gestiegen sind, was zu einer Welle von Preiserhöhungen in der Reifenindustrie führte. Dennoch war in den ersten zehn Monaten bei den Gewinnen von Ruß, Kautschuk-Additiven und Stahlcord nach wie vor ein erheblicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen, wobei Ruß um 14,99 %, Additive um 7,45 % und die Werkstoffe für Reifengerüste um 2,90 % zurückgingen.“ Der Verband hebt auch die Auswirkungen der Politik auf die Ausfuhrleistung der Reifenindustrie hervor und weist darauf hin, dass „der Exportmarkt in Übersee besonders günstig ist, weil er die Lücke beim Inlandsverbrauch schließt und zu einem wichtigen Treiber für den Anstieg der Verkäufe wird. Nach Statistiken des chinesischen Kautschukverbands betrug die Ausfuhrquote des Wirtschaftszweigs von Januar bis Oktober 37,5 % (gemessen am Wert). In diesem Zeitraum wiesen die Reifenausfuhren einen hohen Wachstumstrend auf, und die Ausfuhrquote (Wert) lag mehrere Monate in Folge bei über 50 %. ... Statistische Daten der Allgemeinen Zollverwaltung zeigen, dass sich die Ausfuhren von neuen Luftreifen aus Kautschuk aus meinem Land von Januar bis November auf etwa 564 Millionen beliefen, was einem Anstieg um 11,4 % entspricht; das Ausfuhrvolumen belief sich auf rund 7,86 Mio. Tonnen, was einem Anstieg um 16,8 % entspricht; der Wert des Exporthandels belief sich auf 137,51 Mrd. RMB, was einem Anstieg um 20,3 % entspricht.“ ⁽⁴⁸⁾

⁽⁴²⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 24-27.

⁽⁴³⁾ <https://www.cria.org.cn/c/member> (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽⁴⁴⁾ <https://ccb.cria.org.cn/tyre.cria.org.cn/c/id/1772857864279343106>; <https://www.cria.org.cn/c/id/1760859134713970690> (zuletzt abgerufen am 25. September 2024).

⁽⁴⁵⁾ Ebenda.

⁽⁴⁶⁾ <https://tyre.cria.org.cn/c/id/1772857864279343106> (zuletzt abgerufen am 25. September 2024).

⁽⁴⁷⁾ Ebenda.

⁽⁴⁸⁾ <https://www.ty-tyre.com/news/industry/2024/0124/739.html> (zuletzt abgerufen am 25. September 2024).

- (135) Reifenunternehmen erwähnen auch ausdrücklich den Einfluss der Kommunistischen Partei auf ihr Geschäftsgebaren. Beispielsweise führt Qingdao Doublestar in seinem Jahresbericht 2023 Folgendes aus: „[Im Jahr 2023] hat sich das Unternehmen weiterhin am Parteaufbau orientiert und sich eine hochwertige Entwicklung als Ziel gesetzt. Es hat die Strategie der ‚neuen vier Modernisierungen‘ in den Bereichen Ökologie, Hightech, Lokalisierung und Digitalisierung aktiv umgesetzt und sich dabei auf die beiden Hauptachsen Unternehmensverbesserung und bahnbrechende Innovationen konzentriert.“ Hervorgehoben werden „die neuerlichen Erfolge im Bereich der maßgeblichen Teilhabe am Parteaufbau: maßgebliche Beteiligung am Parteaufbau, Fokus auf die Hauptaufgaben und das Hauptgeschäft, Entwicklung und Vertiefung der Bildung zum Thema der Leitlinien von Xi Jinping mit dem Titel ‚Überlegungen zu Sozialismus mit chinesischen Merkmalen für ein neues Zeitalter‘, Stärkung des politischen Aufbaus, Konsolidierung des Parteaufbaus an der Basis und Rolle der Branchenausschüsse in den Arbeitsgruppen und volle Ausschöpfung der Rolle der Parteimitglieder an vorderster Front.“⁽⁴⁹⁾ In ähnlicher Weise weist Shuangqian (Double Coin) Tire Group Co., Ltd darauf hin, dass „unter der starken Führung des Parteikomitees und des Vorstands des Unternehmens alle Führungskräfte und Beschäftigten ihr Selbstvertrauen gestärkt, Herausforderungen bewältigt, die Auswirkungen des Abschwungs des Industriezyklus überwunden und stetige Fortschritte bei der Produktion und dem Betrieb des Unternehmens erzielt haben, indem seine Kern-Wettbewerbsfähigkeit kontinuierlich verbessert und der Aufbau eines Unternehmens von Weltrang beschleunigt wurde.“⁽⁵⁰⁾ Guizhou Tyre Co., Ltd zufolge „untersteht das Unternehmen als staatseigene Holdinggesellschaft stets der ‚unerschütterlichen Führung der Partei bei staatseigenen Unternehmen‘.“ In der Satzung wird der rechtliche Status der Parteiorganisation in der Corporate Governance bestätigt und die Führungsrolle der Partei in alle Aspekte der Corporate Governance integriert.⁽⁵¹⁾
- (136) Folglich können private Hersteller im Sektor der betroffenen Ware nicht unter Marktbedingungen agieren. In diesem Sektor unterliegen tatsächlich sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung.
- 3.3.4. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen*
- (137) Die chinesische Regierung kann durch die staatliche Präsenz in den Unternehmen Preise und Kosten beeinflussen. Insbesondere kann der Staat über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen.
- (138) Nach dem Unternehmensrecht Chinas muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt – so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei vor⁽⁵²⁾) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann.
- (139) In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Spätestens seit 2016 macht die Kommunistische Partei jedoch verstärkt den Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen von Unternehmen als politisches Prinzip geltend⁽⁵³⁾, wozu auch gehört, dass sie Druck auf private Unternehmen dahin gehend ausübt, „Patriotismus“ an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren⁽⁵⁴⁾.
- (140) Bereits im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Millionen Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten.⁽⁵⁵⁾ Ähnliche Schätzungen wurden 2022 gemeldet.⁽⁵⁶⁾ Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der betroffenen Ware und die Lieferanten ihrer Inputs.

⁽⁴⁹⁾ <https://q.stock.sohu.com/newpdf/202457251875.pdf>, S. 14 (zuletzt abgerufen am 25. September 2024).

⁽⁵⁰⁾ http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESH_STOCK/2024/2024-4/2024-04-30/10153300.PDF, S. 9 (zuletzt abgerufen am 25. September 2024).

⁽⁵¹⁾ https://pdf.dfcfw.com/pdf/H2_AN202404151630237833_1.pdf?1713215477000.pdf, S. 41 (zuletzt abgerufen am 25. September 2024).

⁽⁵²⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 3, S. 40.

⁽⁵³⁾ Siehe zum Beispiel: Blanchette, J., Xi's Gamble: Race to Consolidate Power and Stave off Disaster. in: Foreign Affairs, Bd. 100, Nr. 4, Juli/August 2021, S. 10-19.

⁽⁵⁴⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 3, S. 41.

⁽⁵⁵⁾ Abrufbar unter: <https://www.reuters.com/article/us-china-congress-companies-idUSKCN1B40JU> (zuletzt abgerufen am 26. September 2024).

⁽⁵⁶⁾ <https://asia.nikkei.com/Business/Companies/China-s-companies-rewrite-rules-to-declare-Communist-Party-ties#:~:text=HONG%20KONG%20--%20China's%20Communist%20Party%20congress%20underlined%20fears%20that> (zuletzt abgerufen am 26. September 2024).

- (141) Darüber hinaus wurde am 15. September 2020 ein Dokument mit dem Titel „Leitlinien des Generalbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära“ (im Folgenden „Leitlinien“) ⁽⁵⁷⁾ herausgegeben, mit dem die Rolle der Parteikomitees in Privatunternehmen weiter ausgebaut wurde.
- (142) In Abschnitt II.4 der Leitlinien heißt es: „Wir müssen allgemein die Kapazität der Partei zur Führung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor intensivieren und die Anstrengungen in diesem Bereich effektiv stärken“; und in Abschnitt III.6 heißt es: „Wir müssen die Parteiaufbauarbeit in privaten Unternehmen intensivieren und die Parteizellen befähigen, ihre Rolle als Bollwerk wirksam auszuüben, und die Parteimitglieder in die Lage versetzen, als Vorhut Pionierarbeit zu leisten.“ Somit wird in den Leitlinien die Rolle der Kommunistischen Partei in Unternehmen und anderen privatwirtschaftlichen Einrichtungen hervorgehoben und gestärkt. ⁽⁵⁸⁾
- (143) In der Untersuchung wurde bestätigt, dass auch im Reifensektor Überschneidungen zwischen Führungspositionen und der Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei/Parteifunktionen vorkommen. Als Beispiel sei angeführt, dass mehrere Führungskräfte und/oder Vorstandsmitglieder von China National Tyre & Rubber Co. Ltd, Qingdao Doublestar, Shuangqian (Double Coin) Tire Group Co., Ltd und Guizhou Tyre Co., Ltd Mitglieder der Kommunistischen Partei sind und Positionen im Sekretariat des Parteikomitees innehaben. ⁽⁵⁹⁾ Dies gilt auch für den Vorstandsvorsitzenden, den Generaldirektor und Vorstandsmitglieder von Aeolus, wobei ein Vorstandsmitglied auch Finanzdirektor der China National Chemical Rubber Co., Ltd ist. ⁽⁶⁰⁾
- (144) Die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs bewirken überdies eine zusätzliche Verzerrung des Marktes. ⁽⁶¹⁾ Die staatliche Präsenz in Betrieben, im Reifensektor sowie in anderen Wirtschaftszweigen (wie dem Finanzsektor und den Sektoren für Inputs) ermöglicht der chinesischen Regierung somit, Preise und Kosten zu beeinflussen.
- 3.3.5. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird*
- (145) Die Ausrichtung der chinesischen Volkswirtschaft wird in erheblichem Maße durch ein ausgefeiltes Planungssystem bestimmt, in dem Prioritäten festgelegt und die Ziele vorgegeben werden, die die Zentralregierung und die Regierungen auf Provinz- und Lokalebene schwerpunktmäßig verfolgen müssen. Auf allen Regierungsebenen gibt es einschlägige Pläne, die praktisch alle Wirtschaftszweige abdecken. Die in den Planungsinstrumenten vorgegebenen Ziele sind verbindlich, und die Behörden aller Verwaltungsebenen überwachen die Umsetzung der Pläne durch die jeweils nachgeordnete Ebene.
- (146) Insgesamt führt das Planungssystem in China dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der Regierung als strategisch oder anderweitig politisch wichtig erachtet werden. ⁽⁶²⁾
- (147) Die chinesischen Behörden haben eine Reihe von Maßnahmen erlassen, um die Funktionsweise des Sektors der betroffenen Ware zu steuern.
- (148) Der 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie ⁽⁶³⁾ zielt darauf ab, einen Durchbruch in Schlüsselkategorien von Rohstoffen zu erreichen, „indem wichtige Anwendungsbereiche wie ... bionischer synthetischer Kautschuk vorrangig behandelt werden“ ⁽⁶⁴⁾. Weitere spezifische Bestimmungen für die Reifenindustrie sind in den Leitlinien des Ministeriums für Industrie und Informationstechnologie zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der chemischen und petrochemischen Industrie im Rahmen des 14. Fünfjahresplans und des 14. Fünfjahresplans der Provinz Shandong für die Entwicklung der chemischen Industrie enthalten (siehe Erwägungsgründe 128 und 129).

⁽⁵⁷⁾ Leitlinien des Generalbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära, abrufbar unter: www.gov.cn/zhengce/2020-09/15/content_5543685.htm (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽⁵⁸⁾ Financial Times, Chinese Communist Party asserts greater control over private enterprise, 2020, abrufbar unter: <https://on.ft.com/3mYxP4j> (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽⁵⁹⁾ <https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2021-12/29/5665166/files/90c1c79a00b44c67b59c29392476c862.pdf> (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽⁶⁰⁾ <https://www.cria.org.cn/c/member> (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽⁶¹⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 14, Abschnitte 14.1 bis 14.3.

⁽⁶²⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 4, S. 56-57 und 99-100.

⁽⁶³⁾ <https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2021-12/29/5665166/files/90c1c79a00b44c67b59c29392476c862.pdf> (zuletzt abgerufen am 26. September 2024).

⁽⁶⁴⁾ <https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2021-12/29/5665166/files/90c1c79a00b44c67b59c29392476c862.pdf> (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

- (149) Auf der Ebene der Provinzen werden die staatlichen Behörden dem 14. Fünfjahresplan der Provinz Anhui für die Entwicklung einer neuen Werkstoffindustrie⁽⁶⁵⁾ zufolge die Industriestruktur des Sektors wie folgt gestalten: „Fokussierung auf die Sektoren Automobil, Elektronik, Hochgeschwindigkeitszüge, Luft- und Raumfahrt sowie Kernenergie an den Industriestandorten Anqing, Huainan und anderen Orten zur Erhöhung der Intensität von Forschung, Entwicklung und Innovation und konsequenten Entwicklung von Erzeugnissen aus Kautschuk mit besonderen Eigenschaften und Prozessen wie Beständigkeit gegen hohe und niedrige Temperaturen, Alterungsbeständigkeit, Abriebbeständigkeit, Chemikalienbeständigkeit, Witterungsbeständigkeit, Ozonbeständigkeit, Lichtbogenbeständigkeit usw.“ In der Auflistung der Schlüsselprodukte werden auch „hydrierter Nitrilkautschuk, bromierter Nitrilkautschuk, lösungspolymerisierter Styrol-Butadien-Kautschuk, Isopren-Kautschuk und seine Monomere, Acrylatkautschuk, Fluor-Spezialkautschuk, Fluor-Silikon-Kautschuk, isolierender Silikonkautschuk“ und in der Liste der bahnbrechenden Technologien die „Nitrilkautschuk-Hydrierungstechnologie, Carboxyl-Nitril-Kautschuk-Vorbereitungstechnologie, funktionalisierte SSBR-Produktionstechnologie, energiesparende Technologie für die Trocknung von synthetischem Kautschuk, Emulsionspolymerisations-Konzentrations-technologie, umweltfreundliche Technologie für den Additiv-Ersatz usw.“⁽⁶⁶⁾ erwähnt.
- (150) Ebenso enthält der 14. Fünfjahresplan der Provinz Gansu zur Entwicklung der Rohstoffindustrie⁽⁶⁷⁾ einen Abschnitt über die „Feinchemikalienindustrie“, in dem es heißt, dass „bis 2025 der Gesamtwert der industriellen Produktion der Industrie auf 50 Mrd. Yuan steigen wird“ und dass im Bereich des synthetischen Kautschuks das Ziel darin besteht, „mithilfe von Backbone-Unternehmen konsequent umweltfreundliche Kautschuk-Additive, Vulkanisationsbeschleuniger der Serie CBS/MBS, Schwefelkohlenstoff, unlöslichen Schwefel, hochwertigen Ruß und andere Erzeugnisse zu entwickeln“ und im Bereich fortschrittlicher petrochemischer neuer Werkstoffe, „mithilfe von Backbone-Unternehmen das Niveau und die Kapazität der Provinz Gansu auf dem Gebiet der technischen Spezialkunststoffe, von synthetischem Spezialkautschuk usw. zu verbessern“ und „konsequent wichtige strategische neue Werkstoffe zu entwickeln“. Im Bereich der petrochemischen Stoffe wird die „Entwicklung von technischen Kunststoffen, synthetischem Spezialkautschuk, Spezialfasern, biologisch abbaubaren Hochleistungswerkstoffen und Hochleistungs-Verbundwerkstoffen“ genannt.
- (151) In dem 14. Fünfjahresplan der Provinz Gansu ist in der Auflistung der Schlüsselprojekte auch die PetroChina Lanzhou Petrochemical Company und der Bau einer neuen Anlage für Spezial-Nitrilkautschuk mit einer Kapazität von 35 000 Tonnen pro Jahr aufgeführt, die hauptsächlich eine chemische Aufbereitungsanlage, eine Polymerisationsanlage, eine Monomerrückgewinnungsanlage, ein Schlammager, eine Mischanlage sowie eine Koagulationstrocknungs- und Verpackungsanlage usw. mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von mehr als 84 Mio. CNY umfasst.⁽⁶⁸⁾
- (152) Im 14. Fünfjahresplan der Provinz Jiangxi für die hochwertige Entwicklung der petrochemischen Industrie⁽⁶⁹⁾ heißt es: „[Wir werden ...] den Anwendungsbereich von ... siliciumorganischen Erzeugnissen wie Silikonöl, Silikonkautschuk ...und weißem Ruß ausweiten. Wir werden die Forschung, Entwicklung und Herstellung neuer chemischer Werkstoffe stärken und konsequent moderne neue Werkstoffe wie Spezialkautschuk entwickeln ...“. In Bezug auf Spezialkautschuk ist in dem Plan ferner vorgesehen, dass sich die Regierung „auf die Entwicklung von durch Lösungspolymerisation hergestelltem Styrol-Butadien-Kautschuk (SSBR), hydriertem Nitrilkautschuk, halogeniertem Butylkautschuk, hydrierten thermoplastischen Styrol-Elastomeren (HSBC), Isopren-Kautschuk (IR), thermoplastischem Vulkanisat, Ethylen-Propylen-Kautschuk (EPR) usw. konzentrieren wird“.
- (153) Schließlich ist im 14. Fünfjahresplan der Provinz Jilin für die Entwicklung der petrochemischen Industrie⁽⁷⁰⁾ vorgesehen, dass die Regierung „die Entwicklung der Industrie für neue chemische Werkstoffe wie technische Kunststoffe, synthetischen Spezialkautschuk und Hochleistungsfasern umfassend fördern, den Anwendungsbereich neuer chemischer Werkstoffe in den Bereichen Automobil, Schienenverkehr, Luft- und Raumfahrt usw. ausweiten und die hochwertige Entwicklung des petrochemischen Industriesystems in unserer Provinz verwirklichen“ und „die Zehn-Säulen-Produkte Polyethylen, ABS, Acrylnitril, Methylmethacrylat, Phenol/Aceton, Benzol, Butyloctanol, Ethylenoxid, Ethylen-Propylen-Kautschuk und Kraftstoffethanol stärken, Spezial-Kohlenstofffasern, hochaktives Polyisobutylene, Spezialkautschuk und Spezialkunststoffe und andere Spezialprodukte veredeln ... und drei große wettbewerbsfähige Sektoren, d. h. synthetischer Harz, synthetischer Kautschuk und organische chemische Grundrohstoffe, aufbauen, die Wettbewerbsfähigkeit und die endogene Entwicklungsdynamik der petrochemischen Industrie verbessern und die Kultivierung wettbewerbsfähiger Produktcluster und spezifischer Produktketten unterstützen“ wird.

⁽⁶⁵⁾ 14. Fünfjahresplan der Provinz Anhui für die Entwicklung der Industrie für neue Werkstoffe, veröffentlicht am 28. Februar 2022, Abschnitt III, Tabelle 6.

⁽⁶⁶⁾ Ebenda.

⁽⁶⁷⁾ <https://gxt.gansu.gov.cn/gxt/c106992/202201/1959993/files/bc8a41db8b904e55b5bd7017eb42d119.pdf> (zuletzt abgerufen am 26. September 2024).

⁽⁶⁸⁾ Ebenda.

⁽⁶⁹⁾ <https://huanbao.bjx.com.cn/news/20211115/1187880.shtml> (zuletzt abgerufen am 26. September 2024).

⁽⁷⁰⁾ http://gxt.jl.gov.cn/xxgk/zcwj/sgxtwj/202109/t20210914_8217060.html (zuletzt abgerufen am 26. September 2024).

- (154) Im Jahresbericht der wichtigsten Reifenunternehmen wird auch auf staatliche Subventionen oder Unterstützung verwiesen. So heißt es beispielsweise im Jahresbericht von Aeolus Tyres, dass das Unternehmen im Jahr 2023 9,4 Mio. CNY an staatlichen Subventionen und im Jahr 2022 11 Mio. CNY erhielt. ⁽⁷¹⁾ Qingdao erhielt 2023 staatliche Subventionen in Höhe von 105,6 Mio. CNY und 2022 625 Mio. CNY. ⁽⁷²⁾ Shuangqian (Double Coin) Tire Group Co., Ltd wies für 2023 163 Mio. CNY und für 2022 760,8 Mio. CNY aus. ⁽⁷³⁾ Aus dem Jahresbericht von Guizhou Tyre Co., Ltd geht hervor, dass das Unternehmen im Jahr 2023 staatliche Subventionen in Höhe von 25,2 Mio. CNY und 2022 in Höhe von 19,8 Mio. CNY erhielt. ⁽⁷⁴⁾
- (155) Mithilfe dieser und anderer Instrumente steuert und kontrolliert die chinesische Regierung daher Entwicklung und Funktionieren des Sektors, einschließlich der vorgelagerten Inputs, in praktisch allen Belangen.
- (156) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung Maßnahmen ergriffen hat, um die Wirtschaftsbeteiligten dazu anzuhalten, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich des Wirtschaftszweigs zu erfüllen. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.
- 3.3.6. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung: Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts*
- (157) Den im Dossier enthaltenen Informationen nach zu urteilen wird das chinesische Insolvenzsystem kaum seinem Hauptzweck gerecht, nämlich der fairen Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten und der Wahrung der gesetzlichen Rechte und der Interessen von Gläubigern und Schuldern. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, dass – obgleich das chinesische Insolvenzrecht formal auf ähnlichen Grundsätzen basiert wie die entsprechenden Rechtsvorschriften in anderen Ländern – das chinesische System durch eine systematisch unzureichende Durchsetzung gekennzeichnet ist.
- (158) Die Zahl der Insolvenzen ist im Verhältnis zur Größe der chinesischen Volkswirtschaft nach wie vor gering; seinen Grund hat dies nicht zuletzt in den zahlreichen Mängeln der Insolvenzverfahren, die im Hinblick auf die Anmeldung von Insolvenzen eine abschreckende Wirkung haben. Darüber hinaus nimmt der Staat in Insolvenzverfahren weiterhin eine starke, aktive Rolle wahr und hat häufig unmittelbaren Einfluss auf das Ergebnis der Verfahren. ⁽⁷⁵⁾
- (159) Außerdem treten die Defizite im System der Eigentumsrechte in China besonders deutlich zutage, wenn es um Grundbesitz und Landnutzungsrechte geht. ⁽⁷⁶⁾ Aller Grund und Boden ist Eigentum des chinesischen Staates (ländlicher Grund und Boden ist Kollektiveigentum, städtischer Grund und Boden ist Staatseigentum), und die Zuweisung von Grund und Boden fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates. Es gibt Rechtsvorschriften, die auf eine transparente Zuteilung von Landnutzungsrechten zu Marktpreisen abzielen und beispielsweise Ausschreibungsverfahren vorsehen. Diese Vorschriften werden jedoch regelmäßig missachtet, und bestimmte Käufer erhalten Land unentgeltlich oder zu Preisen unterhalb des Marktniveaus. ⁽⁷⁷⁾ Darüber hinaus verfolgen die Behörden bei der Zuteilung von Land oft auch bestimmte politische Ziele wie die Umsetzung der Wirtschaftspläne. ⁽⁷⁸⁾
- (160) Wie andere Zweige der chinesischen Wirtschaft unterliegen auch die Hersteller der betroffenen Ware den üblichen chinesischen insolvenz-, gesellschafts- und eigentumsrechtlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass auch diese Unternehmen von den Top-down-Verzerrungen betroffen sind, die aus der diskriminierenden Anwendung oder unzulänglichen Durchsetzung des Insolvenzrechts und des Eigentumsrechts resultieren. Die verfügbaren Beweise lassen darauf schließen, dass diese Überlegungen auch uneingeschränkt auf den Reifensektor zutreffen. Die jetzige Untersuchung förderte keine Erkenntnisse zutage, die diese Feststellungen infrage stellen würden.
- (161) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Insolvenz- und das Eigentumsrecht im Sektor der betroffenen Ware in diskriminierender Weise angewandt oder nur unzulänglich durchgesetzt wird.

⁽⁷¹⁾ <https://q.stock.sohu.com/newpdf/202457883741.pdf>, S. 146 (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽⁷²⁾ <https://q.stock.sohu.com/newpdf/202457251875.pdf>, S. 145 (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽⁷³⁾ http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESH_STOCK/2024/2024-4/2024-04-30/10153300.PDF, S. 190 (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽⁷⁴⁾ https://pdf.dfcfw.com/pdf/H2_AN202404151630237833_1.pdf?1713215477000.pdf, S. 193 (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽⁷⁵⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 171-179.

⁽⁷⁶⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 9, S. 260-261.

⁽⁷⁷⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 9, S. 257-260.

⁽⁷⁸⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 9, S. 252-254.

3.3.7. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung: verzerrte Lohnkosten*

- (162) Ein System marktbasierter Löhne kann sich in China nicht voll entwickeln, da Arbeitnehmer und Arbeitgeber nur über eine eingeschränkte Koalitionsfreiheit verfügen. China hat eine Reihe grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, insbesondere die Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, nicht ratifiziert. ⁽⁷⁹⁾
- (163) Nach nationalem Recht ist nur eine Gewerkschaftsorganisation aktiv. Diese ist jedoch nicht von den staatlichen Behörden unabhängig, und ihre Beteiligung an Kollektivverhandlungen sowie ihr Einsatz für den Schutz der Arbeitnehmerrechte sind nach wie vor rudimentär. ⁽⁸⁰⁾ Darüber hinaus wird die Mobilität der chinesischen Arbeitskräfte durch das Haushaltsregistrierungssystem behindert, das den Zugang zum gesamten Spektrum von Leistungen der sozialen Sicherheit und anderen Leistungen auf die in einem bestimmten Verwaltungsgebiet ansässigen Einwohner beschränkt.
- (164) In der Regel führt dies dazu, dass sich Arbeitnehmer ohne örtliche Wohnsitzregistrierung in einer prekären Beschäftigungssituation befinden und ein geringeres Einkommen haben als Arbeitnehmer mit einer solchen Wohnsitzregistrierung. ⁽⁸¹⁾ Dies deutet auf eine Verzerrung der Lohnkosten in China hin.
- (165) Es wurden keine Beweise dafür erbracht, dass der Reifensektor nicht den beschriebenen Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems unterliegt. Somit gibt es im Sektor mit Blick auf die Lohnkosten Verzerrungen sowohl unmittelbarer Art (bei der Herstellung der betroffenen Ware bzw. des Hauptausgangsmaterials für deren Produktion) als auch mittelbarer Art (beim Zugang zu Kapital oder zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten).

3.3.8. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung: Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren*

- (166) Der Zugang von Unternehmen zu Kapital unterliegt in China unterschiedlichen Verzerrungen.
- (167) Erstens ist das chinesische Finanzsystem durch die starke Marktposition staatseigener Banken gekennzeichnet ⁽⁸²⁾, die bei der Gewährung des Zugangs zu Finanzmitteln andere Kriterien heranziehen als die Rentabilität eines Projekts. Ähnlich wie nichtfinanzielle staatseigene Unternehmen sind auch die Banken nach wie vor nicht nur durch die Eigentümerschaft mit dem Staat verbunden, sondern auch durch personelle Verflechtungen (die Top-Führungskräfte großer staatseigener Finanzinstitute werden letztlich von der Kommunistischen Partei ernannt) ⁽⁸³⁾, und sie setzen ebenfalls grundsätzlich die von der chinesischen Regierung festgelegten Strategien um.
- (168) Damit kommen die Banken einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung nach, ihre Geschäfte im Einklang mit den Erfordernissen der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu führen und sich dabei an der Industriepolitik des Staates auszurichten. ⁽⁸⁴⁾ Zwar trifft es zu, dass verschiedene gesetzliche Bestimmungen auf die Notwendigkeit verweisen, den bankenüblichen Gepflogenheiten und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu folgen und etwa die Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers zu prüfen, jedoch lassen die umfangreichen Beweise, darunter auch die Erkenntnisse aus Handelsschutzuntersuchungen, darauf schließen, dass diese Bestimmungen bei der Anwendung der unterschiedlichen Rechtsinstrumente nur eine untergeordnete Rolle spielen.

⁽⁷⁹⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 13, S. 360-361 und 364-370.

⁽⁸⁰⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 13, S. 366.

⁽⁸¹⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 13, S. 370-373.

⁽⁸²⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 137-140.

⁽⁸³⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 146-149.

⁽⁸⁴⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 149.

- (169) Die chinesische Regierung hat beispielsweise klargestellt, dass auch Entscheidungen im privaten Firmenkundengeschäft von der Kommunistischen Partei beaufsichtigt werden und stets im Einklang mit der nationalen politischen Strategie stehen müssen. Eines der drei übergeordneten Ziele des Staates bezüglich der Governance im Bankwesen lautet nun, die Führungsrolle der Partei im Banken- und Versicherungssektor zu stärken, auch in Hinblick auf operative Fragen oder Fragen des Managements.⁽⁸⁵⁾ Auch in den Kriterien zur Leistungsbewertung von Geschäftsbanken muss nun insbesondere berücksichtigt werden, inwiefern Unternehmen „den nationalen Entwicklungszielen und der Realwirtschaft dienen“ und insbesondere wie sie „strategischen und aufstrebenden Wirtschaftszweigen dienen“⁽⁸⁶⁾.
- (170) Darüber hinaus sind Anleiheratings und Bonitätsbewertungen häufig aus den unterschiedlichsten Gründen verzerrt, u. a. weil die strategische Bedeutung eines Betriebs für die chinesische Regierung und etwaige stillschweigende staatliche Garantien sich auf die Risikobewertungen auswirken.⁽⁸⁷⁾ Hinzu kommt, dass es weitere Regelungen gibt, aufgrund deren Finanzmittel in Sektoren gelenkt werden, die von der Regierung als geförderte oder anderweitig relevante Sektoren ausgewiesen werden.⁽⁸⁸⁾ Dies führt bei der Kreditvergabe zu einer Verzerrung zugunsten staatseigener Unternehmen, großer, gut vernetzter Privatunternehmen und von Unternehmen in Schlüsselindustrien, was wiederum bedeutet, dass Verfügbarkeit und Kosten von Kapital nicht für alle Marktakteure gleich sind.
- (171) Zweitens wurden die Fremdkapitalkosten künstlich niedrig gehalten, um das Investitionswachstum zu fördern. Dies hat zu übermäßigen Anlageinvestitionen bei immer niedrigeren Kapitalrenditen geführt. Davon zeugt der trotz eines drastischen Rückgangs der Rentabilität zu beobachtende Anstieg der Unternehmensverschuldung im staatlichen Sektor, der darauf schließen lässt, dass die Mechanismen im Bankensystem nicht einer normalen unternehmerischen Logik folgen.
- (172) Drittens ist festzustellen, dass trotz der Liberalisierung des Nominalzinses im Oktober 2015 die Preissignale nach wie vor nicht das Ergebnis eines freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch staatlich induzierte Verzerrungen beeinflusst werden. Der Anteil der zum Referenzzinssatz oder zu einem niedrigeren Zinssatz vergebenen Kredite an der Gesamtkreditvergabe belief sich Ende 2018 noch immer auf mindestens ein Drittel.⁽⁸⁹⁾ Die offiziellen chinesischen Medien berichteten kürzlich, dass die Kommunistische Partei gefordert hatte, „den Zins am Kreditmarkt nach unten zu lenken“⁽⁹⁰⁾. Künstlich niedrig gehaltene Zinssätze führen zu Finanzierungskosten unter Preis und folglich zu einem übermäßigen Kapitaleinsatz.
- (173) Das Gesamtkreditwachstum in China zeugt von einer sinkenden Effizienz der Kapitalallokation, wobei es keinerlei Anzeichen für eine Kreditverknappung gibt, wie sie in einem unverzerrten Marktumfeld zu erwarten wäre. Infolgedessen lässt sich ein starker Anstieg notleidender Kredite beobachten, angesichts derer sich die Regierung mehrfach dafür entschieden, entweder Ausfälle zu vermeiden, was zur Entstehung sogenannter „Zombie-Unternehmen“ führte, oder das Eigentum an den Forderungen (z. B. im Wege von Fusionen oder Debt-Equity-Swaps) zu übertragen, ohne jedoch das Schuldenproblem insgesamt zu beseitigen oder dessen eigentliche Ursachen anzugehen.
- (174) Insgesamt ist festzustellen, dass die Kreditvergabe an Unternehmen in China trotz der Schritte zur Marktliberalisierung durch nennenswerte Verzerrungen gekennzeichnet ist, die auf die anhaltenden, allgegenwärtigen Eingriffe des Staates in die Kapitalmärkte zurückzuführen sind. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.
- (175) Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung nicht auf den Sektor der betroffenen Ware auswirken. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

⁽⁸⁵⁾ Siehe das offizielle Strategiedokument der chinesischen Banken- und Versicherungsaufsichtsbehörde vom 28. August 2020: Dreijahresaktionsplan zur Verbesserung der Unternehmensführung und -kontrolle im Banken- und Versicherungssektor (2020-2022), abrufbar unter: <http://www.cbirc.gov.cn/view/pages/ItemDetail.html?docId=925393&itemId=928> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024). Der Plan enthält die Anweisung, „den in der Grundsatzrede von Generalsekretär Xi Jinping über das Vorantreiben der Reform der Unternehmensführung und -kontrolle im Finanzsektor verkörperten Geist weiter umzusetzen“. In Abschnitt II des Plans wird darüber hinaus die Förderung der organischen Integration der Führungsrolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle als Ziel vorgegeben: „Wir werden die Integration der führenden Rolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle systematischer, stärker standardisiert und verfahrensbasiert machen ... Wichtige operative und Managementfragen müssen vom Parteikomitee besprochen werden, bevor der Unternehmensvorstand oder das leitende Management über sie entscheidet.“

⁽⁸⁶⁾ Siehe die Bekanntmachung über die Methode zur Leistungsbewertung von Geschäftsbanken der CBIRC, herausgegeben am 15. Dezember 2020: http://jrs.mof.gov.cn/gongzuotongzhi/202101/t20210104_3638904.htm (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽⁸⁷⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 157-158.

⁽⁸⁸⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 150-152, 156-160 und 165-171.

⁽⁸⁹⁾ OECD, OECD Economic Surveys: China 2019. OECD Publishing, 2019, Paris, S. 29, abrufbar unter: https://doi.org/10.1787/eeco_surveys-chn-2019-en (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

⁽⁹⁰⁾ http://www.gov.cn/xinwen/2020-04/20/content_5504241.htm (zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024).

- (176) Aus dem Jahresbericht und öffentlich zugänglichen Quellen geht hervor, dass die wichtigsten in der Reifenindustrie tätigen Unternehmen von Policy Banks unterstützt wurden. In öffentlichen Quellen wurde beispielsweise erwähnt, dass „die Zweigniederlassung Henan der Export-Import Bank of China das neue Entwicklungskonzept aktiv umsetzt, der Verantwortung und dem Auftrag der Finanzdienstleister für die Realwirtschaft nachkommt und Aeolus Tyres Co., Ltd (im Folgenden ‚Aeolus Tyres‘) einen Kredit in Höhe von 1 Mrd. Yuan und ein Darlehen in Höhe von 300 Mio. RMB gewährt hat, um das Unternehmen bei der Entwicklung seines exportorientierten Geschäfts zu unterstützen und seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem internationalen Markt weiter zu verbessern“⁽⁹¹⁾. In ähnlicher Weise berichteten die Medien, dass „die Doublestar Group und die Zweigniederlassung Qingdao der Industrial and Commercial Bank of China am 12. August im Doublestar Global Model and Market Innovation Center eine Feier anlässlich der Unterzeichnung der strategischen Zusammenarbeit veranstalteten, wodurch das Modell der Zusammenarbeit zwischen Banken und Unternehmen (gemeinsame Entwicklung und gemeinsames Wachstum) auf ein neues Niveau gebracht wurde. Chai Yongsen, Sekretär des Parteikomitees und Vorstandsvorsitzender der Doublestar Group, Zhang Junhua, stellvertretender Sekretär des Parteikomitees und Vorsitzender des Parteikomitees, Cai Qian, Sekretär des Parteikomitees und Vorsitzender der Zweigniederlassung Qingdao der Industrial and Commercial Bank of China, Li Xia, Mitglied des Parteikomitees und stellvertretender Vorsitzender, und andere führende Politiker nahmen an der Feier teil.“ Weiter wurde berichtet, dass die „Zweigniederlassung Qingdao der ICBC weiterhin gute Finanzdienstleistungen erbringen, den Kredit- und Darlehensumfang für die Doublestar Group erhöhen und die rasche Entwicklung der Doublestar Group uneingeschränkt unterstützen wird“ und dass „die Entwicklung von Doublestar untrennbar mit der starken Unterstützung der ICBC verbunden ist“⁽⁹²⁾. Auch über enge Verbindungen zur Bank of Communications und zur Bank of China wurde in Medienartikeln berichtet, in denen es heißt: „Die Zweigniederlassung Qingdao der Bank of Communications wird die Doublestar Group zu einem wichtigen Kernkunden machen und im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Doublestar Group starke Unterstützung bei Investitionen und Finanzierungskreditlinien, Projekten zur Erhöhung der Kapazität bei der fortschrittlichen Produktion von Kumho Tire im Ausland und anderen Aspekten bieten, um die ‚dritte Unternehmung‘ von Doublestar zu fördern und Doublestar dabei zu unterstützen, so bald wie möglich ein Unternehmen von Weltrang mit Hightech, Digitalisierung und sozialer Verantwortung zu werden“. Weiter heißt es, dass „Yu Qun, Sekretär des Parteikomitees und Vorsitzender der Zweigniederlassung Qingdao der Bank of China, erklärte, dass er die Entwicklung der Realwirtschaft in Qingdao voll unterstützen und die Kredite und den Kreditumfang für die Doublestar Group erhöhen werde, um deren schnelle Entwicklung zu unterstützen. Nach der Unterzeichnung würden beide Parteien ihre geschäftliche Zusammenarbeit weiter ausweiten, ausgehend von den Gesamtbedürfnissen in Verbindung mit der künftigen Entwicklung von Doublestar, um gemeinsame Entwicklung und gemeinsames Wachstum zu erreichen, gemeinsam neue Durchbrüche in ihrem jeweiligen Geschäftsfeld zu fördern und eine ‚Win-Win‘-Situation der gegenseitigen Förderung zwischen Banken und Unternehmen zu erreichen.“⁽⁹³⁾

3.3.9. Systemischer Charakter der beschriebenen Verzerrungen

- (177) Die Kommission stellte fest, dass die im aktualisierten Bericht beschriebenen Verzerrungen charakteristisch für die chinesische Wirtschaft sind. Die verfügbaren Beweise zeugen davon, dass die vorstehend erläuterten sowie in Teil I des aktualisierten Berichts enthaltenen Feststellungen zu den Gegebenheiten und Merkmalen des chinesischen Systems auf das gesamte Land und alle Wirtschaftszweige zutreffen. Gleiches gilt für die Aussagen zu den Produktionsfaktoren, wie sie vorstehend sowie in Teil II des aktualisierten Berichts dargelegt werden.
- (178) Die Kommission merkt an, dass es zur Herstellung der betroffenen Ware bestimmter Inputs bedarf. Wenn Hersteller der betroffenen Ware diese Inputs beschaffen, unterliegen die von ihnen gezahlten Preise (die als ihre Kosten erfasst werden) natürlich denselben vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen. Sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt. Diese Verzerrungen wurden vorstehend, insbesondere in den Erwägungsgründen 66 und 106, ausführlich beschrieben. Die Kommission wies darauf hin, dass das diesen Verzerrungen zugrunde liegende Regelwerk allgemein anwendbar ist und die Reifenhersteller diesen Regeln – wie jeder andere Wirtschaftsbeteiligte in China – unterliegen. Die Verzerrungen wirken sich daher unmittelbar auf die Kostenstruktur der betroffenen Ware aus.
- (179) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung unangemessen, die Inlandsverkaufspreise für die betroffene Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie in den Teilen I und II des aktualisierten Berichts beschrieben.
- (180) De facto sind die im Zusammenhang mit Kapitalallokation, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen beschriebenen staatlichen Eingriffe in ganz China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst in China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, mit nennenswerten Verzerrungen behaftet ist. Gleiches gilt für die Inputs zur Herstellung der Inputs und so weiter.

⁽⁹¹⁾ https://business.sohu.com/a/709659690_121375869 (zuletzt abgerufen am 26. September 2024).

⁽⁹²⁾ <https://baijiahao.baidu.com/s?id=1707938919540030050&wfr=spider&for=pc> (zuletzt abgerufen am 26. September 2024).

⁽⁹³⁾ <http://www.doublestar.com.cn/news/3966.html> (zuletzt abgerufen am 26. September 2024); <http://www.doublestar.com.cn/news/3816.html> (zuletzt abgerufen am 26. September 2024).

- (181) Von der chinesischen Regierung oder den ausführenden Herstellern wurden in dieser Untersuchung auch keine gegenteiligen Beweise oder Argumente vorgebracht.

3.3.10. Repräsentatives Land

3.3.10.1. Allgemeine Bemerkungen

- (182) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren folgende Kriterien nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung maßgebend:
- Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China ⁽⁹⁴⁾,
 - Herstellung der überprüften Ware im betreffenden Land,
 - Vorliegen einschlägiger ohne Weiteres zugänglicher Daten im repräsentativen Land,
 - gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dasjenige Land bevorzugt, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.
- (183) Wie in den Erwägungsgründen 57 und 59 dargelegt, veröffentlichte die Kommission zwei Vermerke zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen: den ersten Vermerk vom 14. Januar 2024 und den zweiten Vermerk vom 16. Juli 2024.
- (184) In diesen Vermerken wurden die Tatsachen und Belege beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen, und es wurde auf die Stellungnahmen der Parteien zu diesen Sachverhalten und einschlägigen Quellen eingegangen.
- (185) Im zweiten Vermerk unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, die Türkei in diesem Fall als geeignetes repräsentatives Land anzusehen, wenn das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt würde.
- (186) Auf der Grundlage der ursprünglichen Stellungnahmen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller beschloss die Kommission, die Rohstoffe nach ihrem Gewicht bei den Herstellkosten zu gruppieren. Es wurden drei Kategorien festgelegt: die wichtigsten Rohstoffe, auf die insgesamt mehr als 35 % der Gesamtkosten entfallen, die Sekundärrohstoffe, auf die insgesamt mehr als 10 % entfallen, und die übrigen Rohstoffe, die in die Herstellkosten einfließen. Diese Kategorien wurden anschließend anhand des Global Trade Atlas ⁽⁹⁵⁾ überprüft, um ihre Repräsentativität sicherzustellen.
- (187) Darüber hinaus prüfte die Kommission, ob die Rohstoffe Beschränkungen (auf der Grundlage des Verzeichnisses von Ausfuhrbeschränkungen für industriell genutzte Rohstoffe der OECD (OECD Inventory on export restrictions on Industrial Raw Materials) ⁽⁹⁶⁾, der Global Trade Alert ⁽⁹⁷⁾-Datenbank und der Market Access Map ⁽⁹⁸⁾) unterlagen. Für die Türkei wurden keine Beschränkungen festgestellt.

3.3.10.2. Erster Vermerk

- (188) Im ersten Vermerk nannte die Kommission Brasilien, Indonesien, Malaysia, Thailand, die Türkei und Südafrika als Länder mit einem nach Daten der Weltbank ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China (d. h. „Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie“), in denen bekanntermaßen die Herstellung der untersuchten Ware stattfindet.
- (189) Auf der Grundlage der ursprünglichen Stellungnahmen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller stellte die Kommission fest, dass Brasilien und die Türkei die meisten Rohstoffe in ausreichendem Maße eingeführt hatten und dass die Gesamteinfuhren durch die Einfuhren mit Ursprung in China nicht wesentlich beeinflusst wurden.

⁽⁹⁴⁾ World Bank Open Data – Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie), <https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income>.

⁽⁹⁵⁾ https://www.globaltradealert.org/data_extraction.

⁽⁹⁶⁾ http://qdd.oecd.org/subject.aspx?Subject=ExportRestrictions_IndustrialRawMaterials.

⁽⁹⁷⁾ https://www.globaltradealert.org/data_extraction.

⁽⁹⁸⁾ <https://www.macmap.org/>.

- (190) Für das zweite Kriterium ermittelte die Kommission ohne Weiteres verfügbare detaillierte Jahresabschlüsse von Unternehmen in Brasilien und der Türkei: von Vipal Borrachas S.A. ⁽⁹⁹⁾ (Brasilien) sowie Brisa Bridgestone Sabancı Lastik Sanayi ve Ticaret A.Ş. ⁽¹⁰⁰⁾ (Türkei). Vipal Borrachas ist ein Hersteller von Laufstreifenmaterial, und Bridgestone stellt neue Reifen her.
- (191) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass Brasilien besser geeignet war, da dort auch neue Lkw-Reifen hergestellt werden.
- (192) Die Kommission bat um Stellungnahmen zu den Gründen, anhand derer im ersten Vermerk ein repräsentatives Land ausgewählt wurde.

3.3.10.3. Nach der Unterrichtung über den ersten Vermerk übermittelte Vorbringen für jedes potenzielle repräsentative Land

- (193) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen der Giti Group, der Hankook Group und des Bündnisses gegen unfaire Reifeneinfuhren ein.
- (194) Giti brachte vor, die Kommission habe keinen Beweis für die Annahme vorgelegt, dass sich die Menge der Einfuhren aus der VR China auf die durchschnittlichen Einfuhrpreise aus anderen Quellen als China auswirken könne.
- (195) Die Kommission prüfte das Vorbringen und stellte fest, dass unter Berücksichtigung der Menge der Einfuhren aus der VR China in Malaysia die Einfuhrmenge nicht als repräsentativ angesehen werden kann, da diese wahrscheinlich verzerrt ist, sofern die nennenswerten Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung in der endgültigen Unterrichtung bestätigt werden. Angesichts dieses Risikos und der Tatsache, dass die Einfuhren aus der VR China in die Türkei erheblich niedriger waren, wies die Kommission das Vorbringen zurück und bestätigte die Auswahl der Türkei.

Brasilien

- (196) Giti brachte vor, dass der brasilianische Hersteller, dessen Finanzdaten (VVG-Kosten und Gewinne) als Quelle herangezogen werden sollten, keine neuen Reifen herstelle und diese Daten daher nicht für die Berechnung des Normalwerts verwendet werden könnten. Darüber hinaus habe der brasilianische Hersteller nach Streichung des Ergebnisses der Eigenkapitaläquivalenz aus der Gewinn- und Verlustrechnung einen operativen Verlust für das Jahr 2022 gemeldet.
- (197) Die Kommission prüfte das Vorbringen und bestätigte, dass der vorgeschlagene Hersteller für das Jahr 2022 Verluste gemeldet hatte. Neben der vorstehenden Analyse, die belegt, dass bei vier Waren der zweiten Kategorie keine Einfuhren nach Brasilien erfolgten, kam die Kommission angesichts der Tatsache, dass keine alternativen Finanzdaten verfügbar waren, zu dem Schluss, dass Brasilien kein geeignetes repräsentatives Land ist.

Indonesien

- (198) Giti brachte vor, dass Indonesien nicht aufgrund unzureichender oder fehlender Einfuhren für die HS-Codes 4001 21, 4001 22 und 4002 80 außer Acht gelassen werden sollte und als Ersatz für die Werte ein internationaler Vergleichsmaßstab herangezogen werden könnte (d. h. die Warenbörse Singapur). Giti erläuterte nicht, warum Indonesien ein geeignetes potenzielles repräsentatives Land sein könnte und warum die Warenbörse Singapur eine zuverlässige Datenquelle ist. Daher betrachtete die Kommission dieses Vorbringen als nicht belegt.
- (199) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass in einer Situation, in der es keinen zuverlässigen Einfuhrwert für einen bestimmten Rohstoff (d. h. HS-Code 4001 22) gibt, auf Werte aus anderen Quellen Bezug genommen werden kann. In diesem besonderen Fall wurden jedoch Einfuhren der genannten Rohstoffe für andere potenzielle repräsentative Länder ermittelt.
- (200) Giti brachte ferner vor, dass die Berücksichtigung eines bestimmten HS-Codes in seinem Fall irrelevant sei, da das Unternehmen diesen Rohstoff nicht verwende.
- (201) Die Kommission erinnert daran, dass sie die Liste der Produktionsfaktoren auf der Grundlage der Stellungnahmen aller in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller erstellt hat, da die Analyse für alle diese Gruppen gültig sein musste.

⁽⁹⁹⁾ Demonstracoes-Financeiras-Anuais-Completas-Vipal-Borrachas-2022-12-31-FhFCcWCt.pdf.

⁽¹⁰⁰⁾ brisa.com.tr/yatirimci-iliskileri/sunumlar-ve-raporlar/finansal-tablolar-ve-bagimsiz-denetci-raporu/.

- (202) Da keine Einfuhrdaten für Indonesien für die einschlägigen Codes zur Verfügung stehen und solche Daten nicht in anderen potenziellen repräsentativen Ländern verfügbar sind, kann die Kommission Indonesien nicht als geeignetes repräsentatives Land betrachten.

Malaysia

- (203) Giti brachte vor, dass Malaysia vom US-Handelsministerium als primäres Ersatzland für denselben Warentyp herangezogen worden sei⁽¹⁰¹⁾. Darüber hinaus sei Malaysia das einzige Land, das erhebliche Einfuhren zu repräsentativen Preisen für alle Rohstoffe der Hauptkategorie zu verzeichnen habe. Zudem seien die Einfuhrpreise für Rohstoffe der zweiten Kategorie ebenfalls repräsentativ, da sie den Einfuhrpreisen in anderen Ländern entsprächen, bei denen die Kommission die Repräsentativität oder Zuverlässigkeit nicht infrage gestellt habe. Darüber hinaus leide Malaysia im Gegensatz zur Türkei nicht unter einer hohen Inflation, einer Abwertung der Währung und hohen Zinssätzen. Die Partei schlug vor, die Finanzdaten von Toyo Tyre Malaysia zu verwenden, die auch vom US-Handelsministerium verwendet worden seien.
- (204) In Bezug auf den von der Partei vorgeschlagenen Hersteller stellte die Kommission fest, dass Toyo Tyre Malaysia nach seiner Website keine Lkw-Reifen herstellt⁽¹⁰²⁾, sondern Reifen für SUV, Fahrzeuge mit Allradantrieb und ähnliche Fahrzeuge, und das erwähnte US-Verfahren keine Lkw-Reifen betraf.
- (205) Angesichts der erheblichen Menge der Einfuhren der wichtigsten Inputs aus der VR China nach Malaysia können die Einfuhren nach der Auffassung der Kommission nicht als repräsentativ angesehen werden, da sie wahrscheinlich von Verzerrungen betroffen sind, sofern die nennenswerten Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung in der endgültigen Unterrichtung bestätigt werden.
- (206) Angesichts dieses Risikos wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (207) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte Giti sein Vorbringen, dass Malaysia stabile wirtschaftliche Bedingungen mit einer niedrigen Inflationsrate von 3,3 % im Jahr 2022 und eine mäßige Abwertung seiner Währung um 10 % aufweise und daher ein geeigneteres repräsentatives Land sei.
- (208) Wie in Erwägungsgrund 222 erläutert, vertrat die Kommission die Auffassung, dass die wirtschaftliche Lage eines potenziellen repräsentativen Landes nicht als entscheidender negativer Faktor angesehen werden sollte. Die Bestimmung von Vergleichswerten ist nach ihrer Auffassung nämlich nicht unmittelbar von der wirtschaftlichen Lage des Landes beeinflusst. Der Ansatz der Kommission zur Bestimmung von Vergleichswerten basiert auf den Einfuhrpreisen für Rohstoffe sowie auf dem prozentualen Anteil der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und des Gewinns. Auf diese Weise sollen interne Schwankungen ausgeglichen werden. Darüber hinaus werden die Energiekosten anhand eines Wechselkurses, der die Entwicklung der Landeswährung gegenüber dem chinesischen Yuan (CNY) widerspiegelt, in CNY umgerechnet. Vor diesem Hintergrund betrachtete die Kommission die Türkei als geeignetes repräsentatives Land. Das Vorbringen wurde außer Acht gelassen.
- (209) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Giti vor, dass sowohl Brisa Bridgestone als auch Goodyear Lastikleri in erster Linie Reifen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge herstellten, die der untersuchten Ware ähnelten. Daher würden die vorgeschlagenen Vergleichswerte für die VVG-Kosten und den Gewinn weitgehend auf Reifen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge beruhen, was Toyo Tyre Malaysia zu einer geeigneten Referenz mache.
- (210) Die Suche der Kommission nach einem repräsentativen Land ergab, dass es in keinem Land ein Unternehmen gibt, das ausschließlich Lkw-Reifen herstellt. Wie in Erwägungsgrund 204 dargelegt, stellt Toyo Tyre Malaysia keine Lkw-Reifen her, während Brisa Bridgestone und Goodyear Lastikleri Lkw-Reifen in ihren türkischen Produktionsstätten herstellen. Vor diesem Hintergrund beschloss die Kommission, Unternehmen, die Lkw-Reifen herstellen, bei der Bestimmung von Vergleichswerten für VVG-Kosten und Gewinn Vorrang einzuräumen. Mit diesem Ansatz wird sichergestellt, dass die Vergleichswerte relevanter und repräsentativer für den Wirtschaftszweig sind.

⁽¹⁰¹⁾ United States Department of Commerce, Decision Memorandum for the Preliminary Results of the Antidumping Duty Administrative Review of Certain Passenger Vehicle and Light Truck Tires from the People's Republic of China, 2021-2022, S. 15.

⁽¹⁰²⁾ www.toyotiresasia.com/about-us: „Aktuell bietet TOYO TIRES eine Reihe von Reifen an, darunter PROXES-Fahrzeugreifen, die für Laufleistung und Leistung ausgelegt sind, sowie OPEN COUNTRY-Reifen für SUV und Fahrzeuge mit Allradantrieb, die sowohl für Straßen- als auch für Geländenutzer in Malaysia konzipiert sind“.

Thailand

- (211) Giti brachte vor, dass Thailand von den von der Kommission in Betracht gezogenen Ländern die am besten geeignete Wahl sei. Giti und Hankook brachten vor, dass Thailand aufgrund unzureichender oder fehlender Einfuhren für die HS-Codes 4001 21, 4001 22 und 4002 80 nicht außer Acht gelassen werden sollte und als Ersatz für die Werte ein internationaler Vergleichsmaßstab herangezogen werden könnte (d. h. die Warenbörse Singapur oder Statista) und dass es in der Grundverordnung keine Bestimmungen gebe, die die Verwendung von Einfuhrdaten vorschrieben. Giti brachte ferner vor, dass die Berücksichtigung des HS-Codes 4001 21 in seinem Fall irrelevant sei, da das Unternehmen diesen Rohstoff nicht verwende. Dieselbe Partei legte eine Liste mit drei Herstellern von Lkw-Reifen vor.
- (212) Die Kommission stellte fest, dass Giti sein Vorbringen nicht belegte und nicht erläuterte, warum Thailand die am besten geeignete Wahl für ein repräsentatives Land sei. Giti legt auch nicht dar, warum die Warenbörse Singapur oder Statista⁽¹⁰³⁾ zuverlässige Informationsquellen seien. Die Kommission erinnert daran, dass sie die Liste der Produktionsfaktoren auf der Grundlage der Stellungnahmen aller in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller erstellt hat, da die Analyse für alle diese Gruppen gültig sein musste. Darüber hinaus vertrat die Kommission die Auffassung, dass Thailand nicht als geeignetes repräsentatives Land angesehen werden kann, wenn bei einem der wichtigsten Inputs aus der oben genannten Hauptkategorie praktisch keine Einfuhren erfolgen.

Türkei

- (213) Die Koalition gegen unfaire Einfuhren beanstandete, die Kommission habe nicht berücksichtigt, dass die Türkei erhebliche Mengen an Inputs aus Russland eingeführt habe. Die Handelsströme aus Russland seien durch die Sanktionen nach dem Einmarsch in die Ukraine im Februar 2022 stark beeinträchtigt worden, und große Mengen von Waren seien zu Handelsbedingungen, mit der die Aufrechterhaltung freier Marktbedingungen nicht hätte gewährleistet werden können, auf Märkte außerhalb der EU umgeleitet worden. Der Koalition gegen unfaire Einfuhren zufolge kann die Türkei daher nicht als geeignetes repräsentatives Land angesehen werden.
- (214) Die Kommission prüfte das Vorbringen und stellte fest, dass es erhebliche Mengen russischer Einfuhren in die Türkei bei zwei HS-Codes der Hauptkategorie (wie im ersten Vermerk definiert: 2803 00 und 4002 19) gegeben hat. Die Partei legte jedoch keine Beweise dafür vor, dass die Einfuhren in die Türkei aufgrund der Einfuhren aus Russland keine zuverlässige Datenquelle sind. Die Kommission fand keine Beweise für ungewöhnliche Preisschwankungen bei den Einfuhren der beiden HS-Codes aus Russland in die Türkei, die nicht mit erheblichen Preisnachlässen gegenüber dem durchschnittlichen Einfuhrpreis des betreffenden Inputs in die Türkei verkauft wurden. Daher wurde das Vorbringen außer Acht gelassen.
- (215) Giti brachte vor, die Türkei habe zum Schutz ihrer Stahlindustrie Antidumpingmaßnahmen eingeführt und somit die Einfuhrpreise für Stahldraht (ein Input für die Reifenherstellung) verzerrt. Darüber hinaus hätten lokale Reifenhersteller einen erheblichen Schutz (d. h. Antidumpingmaßnahmen bei Reifen) genossen, was zu künstlich erhöhten Gewinnen geführt habe. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht darauf abzielte, die lokalen Hersteller vor dem Wettbewerb zu schützen, sondern vielmehr eine normale Wettbewerbssituation wiederherstellte. Daher wurde der Einwand zurückgewiesen.
- (216) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Giti vor, die Kommission sei nicht auf einen nach der Unterrichtung über den zweiten Vermerk zu den Produktionskosten vorgebrachten Einwand eingegangen, dass es sich bei dem in der untersuchten Ware verwendeten Stahldraht um ein einfaches Stahlerzeugnis handle, das in der Regel auf dem Inlandsmarkt bezogen werde, während die Einfuhren eher Spezialerzeugnisse als allgemeine Markttrends widerspiegeln sollten. Diese Verzerrung werde durch einen Vergleich des türkischen Ausführpreises mit dem Einfuhrpreis belegt, der ungefähr der Hälfte des Einfuhrpreises entspreche.
- (217) Giti brachte vor, dass bei der Herstellung von Lkw-Reifen eine bestimmte Art von Stahldraht verwendet werde, legte jedoch keine Belege für dieses Vorbringen vor. In Ermangelung entsprechender Belege betrachtete die Kommission das Vorbringen als spekulativ und berücksichtigte es daher nicht.

⁽¹⁰³⁾ Statista ist eine globale Daten- und Business-Intelligence-Plattform mit einer umfangreichen Sammlung von Statistiken, Berichten und Analysen.

- (218) In Bezug auf die Türkei brachte Hankook vor, dass der konsolidierte Jahresabschluss von Brisa Bridgestone die Tochtergesellschaft Arvento umfasse, die an der Entwicklung und Herstellung mobiler Technologien beteiligt gewesen sei. Daher wurde Brisa Bridgestone als offenkundig nicht repräsentativ für die Zwecke der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts angesehen. Die Partei schlug vor, Goodyear Lastikleri Turk⁽¹⁰⁴⁾ anstelle von Brisa Bridgestone als Quelle zu nutzen, da es hier keine Konsolidierung anderer Arten von Tätigkeiten gebe.
- (219) In Bezug auf Brisa Bridgestone und Arvento stellte die Kommission fest, dass die Partei ihr Vorbringen, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen des Umsatzes von Arvento auf den konsolidierten Jahresabschluss, nicht belegte. Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Finanzdaten von Brisa Bridgestone nach wie vor eine geeignete Quelle für die Ermittlung der prozentualen Anteile der VVG-Kosten und Gewinne sind. Darüber hinaus prüfte die Kommission das Vorbringen zu Goodyear Lastikleri Turk und kam zu dem Schluss, dass die Finanzdaten dieses Herstellers von Lkw-Reifen zusätzlich zu den Daten von Brisa Bridgestone eine Quelle für die Ermittlung der prozentualen Anteile der VVG-Kosten und Gewinne zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts in der Türkei sein könnten. Die Finanzdaten von Goodyear Lastikleri Turk sind ohne Weiteres verfügbar und seine Jahresabschlüsse sind geprüft. Unter Berücksichtigung beider Hersteller liegen die gewogenen Durchschnittssätze für VVG-Kosten und Gewinne, ausgedrückt als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten, bei 22,0 % bzw. 10,8 % und können für diesen Wirtschaftszweig somit als angemessen angesehen werden.
- (220) Daher wurde der Einwand zurückgewiesen.
- (221) Giti und Hankook brachten vor, die wirtschaftlichen Bedingungen (wie die hohe Inflation, die Abwertung der türkischen Lira und der Anstieg der Kreditzinsen oder Energiepreise) wirkten sich auf die türkische Wirtschaft aus und die Arbeitskosten würden durch politische Entscheidungen beeinflusst. Ihrer Ansicht nach könnte dies die Zuverlässigkeit der indirekten Kosten beeinträchtigen und die Zuverlässigkeit des Normalwerts untergraben.
- (222) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Einfuhrpreise nicht von der Abwertung der türkischen Lira beeinflusst werden und dass sich ein etwaiger Anstieg in einem Anstieg der Gesamtkosten der verkauften Waren und/oder VVG-Kosten und somit in einer Verringerung der Gewinnspanne des repräsentativen Herstellers niederschlagen wird. Da die VVG-Kosten und Gewinnspannen in Prozent ausgedrückt wurden, hatte dies keinen Einfluss auf die Berechnung des Normalwerts. In Bezug auf die Inflation bestimmter spezifischer Kosten wie Arbeit oder Strom vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Inflation in der Türkei durch die Entwicklung des Wechselkurses zwischen der türkischen Lira und dem Renminbi weitgehend abgeschwächt wird. Daher wurde der Einwand zurückgewiesen.
- (223) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Giti vor, der Ansatz der Kommission zur Berechnung der VVG-Kosten berücksichtige nicht die erheblichen Auswirkungen der Währungsabwertung auf die auf Fremdwährungen lautenden Ausfuhren und Einfuhren. Insbesondere wies Giti darauf hin, dass die Vorgabe der Kommission, zwischen realisierten Gewinnen/Verlusten und Wechselkursgewinnen/-verlusten zu unterscheiden, nicht umsetzbar sei, da die Finanzdaten der türkischen Unternehmen nicht diesen Detaillierungsgrad aufwiesen.
- (224) Die Kommission prüfte auch die potenziellen Auswirkungen von Wechselkursgewinnen oder -verlusten auf die VVG-Spanne, fand jedoch im Dossier keine Anhaltspunkte dafür, dass diese erheblich war. Auf jeden Fall ist offensichtlich, dass jede Änderung des Gesamtbetrags der VVG-Kosten sich entsprechend auf den Gesamtbetrag des Gewinns auswirken und daher die endgültige Ermittlung der Dumpingspannen nicht beeinflussen würde. Folglich wurde das Vorbringen nicht berücksichtigt.

Südafrika

- (225) In Bezug auf Südafrika teilt Giti die Auffassung der Kommission, dass Südafrika kein geeignetes repräsentatives Land zu sein scheint, da die Einfuhren bei allen Produktionsfaktoren unerheblich sind.
- (226) Die Kommission beabsichtigt daher, die Türkei als repräsentatives Land zu betrachten.

⁽¹⁰⁴⁾ Finansal Bilgiler (goodyear.eu).

3.3.11. *Zweiter Vermerk*

- (227) Nach der Unterrichtung über den ersten Vermerk überarbeitete die Hankook Group mehrmals ihre ursprüngliche Stellungnahme zu den Produktionsfaktoren. Dies führte dazu, dass die Kommission die Liste der HS-Codes jeder in Erwägungsgrund 186 beschriebenen Kategorie und ihre erste Analyse überarbeitete. Nach der Überarbeitung entfielen auf die Hauptkategorie im zweiten Vermerk rund 64 % der direkten Materialkosten und auf die zweite Warenkategorie rund 22 % der direkten Materialkosten.
- (228) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Giti vor, die Kommission habe keine Erläuterungen zur Neueinreihung des HS-Codes 4002 80 von Kategorie A in Kategorie B vorgelegt.
- (229) Wie in Erwägungsgrund 227 dargelegt, wurde die Liste der HS-Codes der einzelnen Kategorien nach der Überarbeitung der Produktionsfaktoren von Hankook überarbeitet. Die Methode zur Ermittlung der einzelnen Kategorien stützte sich auf das Gewicht der einzelnen HS-Codes, wie in Erwägungsgrund 186 dargelegt. Daher vertrat die Kommission die Auffassung, dass die interessierten Parteien ausdrücklich über die angewandte Methode unterrichtet wurden. Das Vorbringen wurde außer Acht gelassen.
- (230) Wie in Erwägungsgrund 219 dargelegt, überarbeitete die Kommission die Liste der HS-Codes für jede Kategorie infolge der Überarbeitung der Produktionsfaktoren von Hankook. Diese Überarbeitung erfolgte nach der in Erwägungsgrund 186 dargelegten Methode, die auf dem Gewicht der einzelnen HS-Codes beruht. Die Kommission hatte die interessierten Parteien ausdrücklich über diese Methode unterrichtet und war daher der Auffassung, dass das Vorbringen unbegründet ist. Folglich wurde das Vorbringen nicht berücksichtigt.

3.3.12. *Vorbringen im Anschluss an die Unterrichtung über den zweiten Vermerk*

- (231) In ihrer Stellungnahme wiederholte die Hankook Group ihr Vorbringen, dass der konsolidierte Jahresabschluss nicht verwendet werden könne (siehe Erwägungsgrund 218) und die Kommission keine Beweise vorgelegt habe, die die Berücksichtigung von Brisa Bridgestone als zuverlässige Quelle belegten. Daher vertrat die Hankook Group die Auffassung, dass die Verwendung der Finanzdaten von Brisa Bridgestone nicht gerechtfertigt sei.
- (232) Die Kommission stellte fest, dass die Hankook Group ihr Vorbringen nicht mit neuen Beweisen untermauerte, die belegten, dass sich die Übernahme von Arvento auf die Gewinnspanne von Brisa Bridgestone ausgewirkt hat. Als die Jahresabschlüsse von Brisa Bridgestone und Goodyear Lastikleri Turk konsolidiert wurden, wurde eine angemessene Gewinnspanne von 10,8 % ermittelt, die somit als der am besten geeignete Vergleichswert betrachtet werden sollte.
- (233) In ihren Stellungnahmen wiederholte die Giti Group ihr Vorbringen, Malaysia dürfe nicht außer Acht gelassen werden, da das Land in neueren Fällen von der Kommission und dem US-Handelsministerium ausgewählt worden sei. Malaysia sei ein viel geeigneteres repräsentatives Land, da die wichtigsten Inputs in ausreichender Menge eingeführt worden seien. Darüber hinaus vertrat die Giti Group in Bezug auf die Auswahl eines Herstellers im repräsentativen Land die Auffassung, dass Toyo Tyre Malaysia weiterhin als angemessen angesehen werden könne, auch wenn das Unternehmen nur SUV-Reifen herstelle. Dies wurde darauf gestützt, dass der türkische Hersteller Goodyear Lastikleri Turk nicht ausschließlich Lkw-Reifen herstellte. Insbesondere im ersten Quartal 2023 entfielen auf Reifen für Personenkraftwagen 85 % der vom ausführenden Hersteller in der Union verkauften Reifen.
- (234) Die Kommission wies das Vorbringen zurück, da Toyo Tyre Malaysia die überprüfte Ware überhaupt nicht herstellte.
- (235) In Bezug auf die Türkei wiederholte die Giti Group ihre Vorbringen zur Inflation und Abwertung der türkischen Lira und dazu, dass die Strompreise oder Arbeitskosten durch politische Faktoren beeinflusst würden und Reifen unterschiedlichen Ursprungs Antidumpingmaßnahmen unterlägen.
- (236) Da die Giti Group keine zusätzlichen Beweise vorlegte, wurde das Vorbringen nicht berücksichtigt.

3.3.13. *Niveau des Sozial- und Umweltschutzes*

- (237) Nachdem die Türkei angesichts aller genannten Elemente als einziges verfügbares geeignetes repräsentatives Land ermittelt worden war, erübrigte sich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung.

3.3.13.1. Schlussfolgerung

- (238) In Anbetracht der vorstehenden Analyse und nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung betrachtete die Kommission die Türkei als das am besten geeignete repräsentative Land und die konsolidierten Jahresabschlüsse von Brisa Bridgestone und Goodyear Lastikleri Turk als geeignete und angemessene Quelle für Finanzdaten.

3.3.14. Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen

- (239) In ihrem ersten Vermerk erstellte die Kommission eine Liste der Produktionsfaktoren wie Werkstoffe, Energie und Arbeit, die die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller bei der Herstellung der überprüften Ware einsetzen, und forderte die interessierten Parteien auf, Stellung zu nehmen und ohne Weiteres verfügbare Informationen zu unverzerrten Werten der einzelnen im Vermerk genannten Produktionsfaktoren vorzuschlagen.
- (240) Anschließend erklärte die Kommission in ihrem zweiten Vermerk, dass sie bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Global Trade Atlas (im Folgenden „GTA“) heranziehen werde, um die unverzerrten Kosten der meisten Produktionsfaktoren und insbesondere der Rohstoffe zu bestimmen. Darüber hinaus erklärte die Kommission, dass sie zum einen die vom Statistikinstitut der Türkei ⁽¹⁰⁵⁾ bereitgestellten Statistiken zur Ermittlung unverzerrter Arbeitskosten, Erdgas, Flüssigerdgas (im Folgenden „LNG“) und Dampf und zum anderen die von der Regulierungsbehörde für den Energiemarkt ⁽¹⁰⁶⁾ bereitgestellten Statistiken zur Ermittlung unverzerrter Stromkosten verwenden wird. Zur Ermittlung unverzerrter Wasserkosten wird die Kommission die Statistiken des Investitionsbüros des Präsidialamts der Republik Türkei ⁽¹⁰⁷⁾ verwenden.
- (241) Die Kommission teilte mit, dass sie den prozentualen Anteil der Verbrauchsmaterialien an den Gesamtrohstoffkosten berechnen und diesen Prozentsatz bei der Neuberechnung der Rohstoffkosten unter Zugrundelegung der ermittelten unverzerrten Vergleichswerte im geeigneten repräsentativen Land anwenden werde.

3.3.14.1. Produktionsfaktoren

- (242) Unter Berücksichtigung aller von den interessierten Parteien übermittelten und bei den Kontrollbesuchen eingeholten Informationen wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

Tabelle 1

Produktionsfaktoren

Produktionsfaktor	Warencode in der Türkei	in CNY	Maßeinheit	Datenquelle
Rohstoffe				
Sojabohnenöl	150790	40,977	CNY/kg	Global Trade Atlas ⁽¹⁰⁸⁾
Schwefel aller Art	250300	1,490	CNY/kg	Global Trade Atlas
Kaolin	250700	1,710	CNY/kg	Global Trade Atlas
Anderer Ton und Lehm	250840	1,672	CNY/kg	Global Trade Atlas
Magnesia und anderes Magnesiumoxid	251990	5,764	CNY/kg	Global Trade Atlas
Andere Mineralölerzeugnisse	271019	5,740	CNY/kg	Global Trade Atlas

⁽¹⁰⁵⁾ Statistikinstitut der Türkei: <http://www.turkstat.gov.tr>.

⁽¹⁰⁶⁾ EMRA | Regulierungsbehörde für den Energiemarkt: <http://epdk.gov.tr>.

⁽¹⁰⁷⁾ Investitionsbüro der Türkei: <https://www.invest.gov.tr/de/investmentguide/seiten/cost-of-doing-business.aspx>.

⁽¹⁰⁸⁾ www.gtis.com/gta/secure/default.cfm.

Produktionsfaktor	Warencode in der Türkei	in CNY	Maßeinheit	Datenquelle
Mineralwachse	271290	9,368	CNY/kg	Global Trade Atlas
Ruß	280300	10,448	CNY/kg	Global Trade Atlas
Siliciumdioxid	281122	19,662	CNY/kg	Global Trade Atlas
Zinkoxid	281700	7,491	CNY/kg	Global Trade Atlas
Calciumcarbonat	283650	3,637	CNY/kg	Global Trade Atlas
Andere cyclische Kohlenwasserstoffe	290219	18,489	CNY/kg	Global Trade Atlas
Andere organische Thioverbindungen	293090	25,540	CNY/kg	Global Trade Atlas
Andere künstliche Wachse und zubereitete Wachse	340490	20,000	CNY/kg	Global Trade Atlas
Vulkanisationsbeschleuniger, zubereitet	381210	38,299	CNY/kg	Global Trade Atlas
Weichmacher, zusammengesetzt, für Kautschuk oder Kunststoffe	381220	16,826	CNY/kg	Global Trade Atlas
Mischungen von Oligomeren des 2,2,4-Trimethyl-1,2-dihydrochinolin	381231	22,786	CNY/kg	Global Trade Atlas
Zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	381239	27,414	CNY/kg	Global Trade Atlas
Stearinsäure	382311	10,265	CNY/kg	Global Trade Atlas
Sonstige Chemikalien	382499	25,565	CNY/kg	Global Trade Atlas
Polymere des Styrols	390390	14,054	CNY/kg	Global Trade Atlas
Melaminharze	390920	20,405	CNY/kg	Global Trade Atlas
Phenolharze	390940	20,553	CNY/kg	Global Trade Atlas
Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	391110	18,458	CNY/kg	Global Trade Atlas
Geräucherte Blätter (smoked sheets)	400121	14,692	CNY/kg	Global Trade Atlas
Technisch spezifizierter Naturkautschuk	400122	12,769	CNY/kg	Global Trade Atlas

Produktionsfaktor	Warencode in der Türkei	in CNY	Maßeinheit	Datenquelle
Synthetischer Kautschuk	400219	15,197	CNY/kg	Global Trade Atlas
Synthetischer Kautschuk	400220	14,566	CNY/kg	Global Trade Atlas
Synthetischer Kautschuk	400239	22,528	CNY/kg	Global Trade Atlas
Synthetischer Kautschuk	400270	20,992	CNY/kg	Global Trade Atlas
Synthetischer Kautschuk	400280	7,945	CNY/kg	Global Trade Atlas
Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	400300	3,477	CNY/kg	Global Trade Atlas
Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	400510	16,169	CNY/kg	Global Trade Atlas
Garne, ungezwirnt	520523	25,243	CNY/kg	Global Trade Atlas
Garne, ungezwirnt	520622	33,186	CNY/kg	Global Trade Atlas
Reifencord	590210	50,004	CNY/kg	Global Trade Atlas
Reifencord	590220	28,808	CNY/kg	Global Trade Atlas
Reifencord	590290	84,159	CNY/kg	Global Trade Atlas
Draht aus Eisen, mit unedlen Metallen überzogen (ausgenommen verzinkt)	721730	14,224	CNY/kg	Global Trade Atlas
Litzen, Kabel und Seile	731210	24,539	CNY/kg	Global Trade Atlas

Arbeitskräfte

Arbeitskosten pro Arbeitsstunde	Entfällt	69,20	Arbeitsstunde	Statistikinstitut der Türkei
---------------------------------	----------	-------	---------------	------------------------------

Energie

Kohle	270111	1,700	CNY/kg	Global Trade Atlas
Strom	Entfällt	1,180	CNY/kWh	Statistikinstitut der Türkei
Erdgas	Entfällt	5,02	CNY/m³	Statistikinstitut der Türkei
Dampfgas	Entfällt	2 361	CNY/Tonne	Statistikinstitut der Türkei
Wasser	Entfällt	4,957	CNY/m³	Investitionsbüro des Präsidialamts der Republik Türkei

3.3.14.2. Rohstoffe

- (243) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA zugrunde; diesem wurden Einfuhrzölle und Transportkosten hinzugerechnet. Der Preis für Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁹⁾ aufgeführten Länder berechnet, die nicht Mitglied der WTO sind. Die Kommission beschloss, Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in Abschnitt 3.2 festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung nicht angemessen war, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten. Nachdem die Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land ausgeklammert wurden, war die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern weiterhin repräsentativ.
- (244) Die Kommission gab die Transportkosten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller für die Rohstofflieferung als Prozentsatz der tatsächlichen Kosten dieser Rohstoffe an und wandte anschließend denselben Prozentsatz auf die unverzerrten Kosten derselben Rohstoffe an, um die unverzerrten Transportkosten zu ermitteln. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es angemessen war, im Rahmen dieser Untersuchung das Verhältnis zwischen den Rohstoffkosten des ausführenden Herstellers und den angegebenen Transportkosten als Anhaltspunkt für die Schätzung der unverzerrten Transportkosten für Rohstoffe bei Lieferung bis zum Werk des Unternehmens heranzuziehen.
- (245) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Giti vor, die Kommission habe seine Einkäufe von Naturkautschuk fälschlicherweise außer Acht gelassen, wenn diese direkt eingeführt und in Fremdwährungen in Rechnung gestellt worden seien.
- (246) Die Kommission stellte fest, dass selbst für den Fall, dass sie die Kosten für den Kauf von Naturkautschuk berücksichtigen würde, wenn dieser direkt eingeführt und in Fremdwährung in Rechnung gestellt wird, die Dumpingspanne nur um etwa 2 % sinken und weiterhin weit über der Geringfügigkeitsschwelle liegen würde. Folglich würde sich nichts an der allgemeinen Feststellung ändern, dass das Dumping anhält. Dementsprechend ging die Kommission nicht weiter auf das Vorbringen ein.

3.3.14.3. Arbeitskräfte

- (247) Das Statistikinstitut der Türkei veröffentlicht detaillierte Informationen zu den Löhnen in den verschiedenen Wirtschaftszweigen der Türkei.⁽¹¹⁰⁾ Die Kommission ermittelte den Vergleichswert auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Statistiken für 2022 für die durchschnittlichen Arbeitskosten pro Stunde für die Wirtschaftstätigkeit „Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen“, NACE-Code C.22 nach der Systematik der NACE Rev.2 und eine Personalbestandskategorie von mehr als 1 000 Beschäftigten. Die Werte wurden ferner unter Heranziehung des vom Statistikinstitut der Türkei veröffentlichten Index der Arbeitskosten⁽¹¹¹⁾ um die Inflation berichtigt, sodass sie die Kosten im Untersuchungszeitraum widerspiegeln.
- (248) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Giti vor, dass der verwendete Vergleichswert im Vergleich zu anderen Fällen aus jüngster Zeit offensichtlich überhöht sei.
- (249) Die Kommission prüfte das Vorbringen und fand keine Beweise für Berechnungsfehler. Die Verweise der Partei auf andere Fälle aus anderen Wirtschaftszweigen wie Kabel und Seile aus Stahl, Melamin und Wolframcarbid boten keine Grundlage, um die Berechnungen der Kommission in Frage zu stellen. Die in diesen Fällen festgestellten Unterschiede lassen sich auf die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Wirtschaftszweige zurückführen. Das Vorbringen wurde außer Acht gelassen.

⁽¹⁰⁹⁾ Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33). Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

⁽¹¹⁰⁾ Statistikinstitut der Türkei – Tatsächliche Wochenarbeitszeit und monatliche durchschnittliche Arbeitskosten nach Wirtschaftszweig und tatsächlicher Wochenarbeitszeit sowie monatliche durchschnittliche Arbeitskosten, aufgeschlüsselt nach Tarifstatus und Unternehmensgrößenklasse: <https://data.tuik.gov.tr/Kategori/GetKategori?p=istihdam-issizlik-ve-ucret-108&dil=2>. Zuletzt abgerufen am 18. Juli 2024. Die entsprechenden Dateien werden im Dossier für interessierte Parteien unter folgender Speichernummer bereitgestellt: t24.005240.

⁽¹¹¹⁾ Statistikinstitut der Türkei – Arbeitskostenindizes: <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=Labour-Input-Indices-Quarter-I-January-March,-2024-53682>. Zuletzt abgerufen am 18. Juli 2024. Die entsprechenden Dateien werden im Dossier für interessierte Parteien unter folgender Speichernummer bereitgestellt: t24.005240.

3.3.14.4. Strom

- (250) Der Strompreis für Unternehmen (gewerbliche Verwender) in der Türkei wird von der Regulierungsbehörde für den Energiemarkt (EMRA)⁽¹¹²⁾ in der Türkei veröffentlicht. Die Kommission verwendete die Daten zu den gewerblichen Strompreisen, deren Anwendung ab dem 1. Januar 2023 von der EMRA vorgeschrieben wurde, ohne Mehrwertsteuer, da die türkischen Hersteller der untersuchten Ware Anspruch auf Erstattung haben.

3.3.14.5. Erdgas und Dampfgas

- (251) Der Erdgaspreis für gewerbliche Verwender in der Türkei wird vom Statistikinstitut der Türkei veröffentlicht. Die Kommission verwendete den für das zweite Halbjahr 2021 und das erste Halbjahr 2022 verfügbaren Preis, der der Verbrauchsspanne von 2 610 000-26 100 000 m³ entsprach.⁽¹¹³⁾ Dieser Preis wurde ferner anhand des vom Statistikinstitut der Türkei veröffentlichten Erzeugerpreisindexes⁽¹¹⁴⁾ um die Inflation berichtigt, sodass dieser die Kosten im Untersuchungszeitraum widerspiegelt. Die im veröffentlichten Preis enthaltene Mehrwertsteuer wurde abgezogen, da die türkischen Hersteller der untersuchten Ware Anspruch auf Erstattung haben.
- (252) Für Dampfgas wurde der Vergleichswert anhand eines Umrechnungskoeffizienten von dem Vergleichswert für Erdgas abgeleitet. Schätzungen zufolge werden unter Standardbedingungen etwa 0,421 Tonnen Erdgas für die Erzeugung von 1 Tonne Dampfgas verbraucht.

3.3.14.6. Wasser

- (253) Das Investitionsbüro der Präsidentschaft der Republik Türkei⁽¹¹⁵⁾ veröffentlicht die Wasserkosten für die gewerbliche Verwendung. Die Kommission verwendete den 2023 geltenden Preis für die Region Balıkesir, in der Sisecam Elyaf ansässig ist, ohne Mehrwertsteuer, da die türkischen Hersteller der untersuchten Ware Anspruch auf Erstattung haben.

3.3.14.7. Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinne

- (254) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung gilt: „Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten.“ Außerdem muss ein Wert für die Herstellungsgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der vorstehend aufgeführten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.
- (255) Die Herstellungsgemeinkosten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller wurden als Anteil an den Herstellungseinzelkosten ausgedrückt, die den ausführenden Herstellern tatsächlich entstanden waren. Dieser Prozentsatz wurde auf die unverzerrten Herstellungseinzelkosten angewandt.
- (256) Zur Ermittlung eines unverzerrten und angemessenen Betrags für die VVG-Kosten und den Gewinn zog die Kommission die ohne Weiteres verfügbaren Finanzdaten der in Erwägungsgrund 238 genannten türkischen Hersteller Brisa Bridgestone und Goodyear Lastikleri Turk für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung heran.
- (257) Auf der Grundlage des konsolidierten Jahresabschlusses von Brisa Bridgestone und des Jahresabschlusses von Goodyear Lastikleri betragen die als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückten gewogenen Durchschnittssätze für VVG-Kosten und Gewinn 22,0 % bzw. 10,8 %. Diese Sätze wurden für die Reifenindustrie als angemessen angesehen.

⁽¹¹²⁾ Regulierungsbehörde für den Energiemarkt (EMRA): <https://www.epdk.gov.tr/Detay/Icerik/3-0-39/kurul-kararlari-> (zuletzt abgerufen am 18. Juli 2024). Die entsprechenden Dateien werden im Dossier für interessierte Parteien unter folgender Speichernummer bereitgestellt: t24.005240.

⁽¹¹³⁾ Statistikinstitut der Türkei – Gewerbliche Erdgaspreise nach Verbrauchsspannen für den Zeitraum Januar-Juni 2022: <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=Electricity-and-Natural-Gas-Prices-Period-I-January-June-2022-45567>. Zuletzt abgerufen am 18. Juli 2024. Die entsprechenden Dateien werden im Dossier für interessierte Parteien unter folgender Speichernummer bereitgestellt: t24.005240.

⁽¹¹⁴⁾ Statistikinstitut der Türkei – Index der inländischen Erzeugerpreise und Veränderungsrate: <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=Domestic-Producer-Price-Index-June-2024-53691>. Zuletzt abgerufen am 18. Juli 2024. Die entsprechenden Dateien werden im Dossier für interessierte Parteien unter folgender Speichernummer bereitgestellt: t24.005240.

⁽¹¹⁵⁾ Investitionsbüro des Präsidialamts der Republik Türkei: <https://www.invest.gov.tr/en/investmentguide/pages/cost-of-doing-business.aspx> – Abschnitt „Geschäftskosten“. Zuletzt abgerufen am 18. Juli 2024. Ein Screenshot der einschlägigen Daten wird im Dossier für interessierte Parteien unter folgender Speichernummer bereitgestellt: t24.005240.

- (258) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Giti vor, die Kommission habe als Gewinnspanne einen Vergleichswert zugrunde gelegt, der den Gewinn von Klasse-1-Markenunternehmen widerspiegele und daher für diese Unternehmen keinen angemessenen Vergleichswert darstellen könne.
- (259) Wie in Erwägungsgrund 257 dargelegt, stützte sich die Kommission auf die verfügbaren Informationen und legte eine Spanne von 8,1 % (ausgedrückt als prozentualer Anteil am Gesamtumsatz) fest. Obwohl eine Berechnung auf der Grundlage der drei Klassen nicht möglich war, vertrat die Kommission die Auffassung, dass diese Spanne dem gewogenen Durchschnitt der Klasse 1 und Klasse 2 nahekommt, da Bridgestone und Goodyear nicht nur Klasse-1-Lkw-Reifen, sondern auch Klasse-2-Lkw-Reifen unter unterschiedlichen Markennamen herstellen. Die Kommission vertrat jedoch die Auffassung, dass dieser Vergleichswert für die Zwecke einer Auslaufüberprüfung angemessen ist, da bei einer solchen Überprüfung keine genaue Spanne notwendig ist. Folglich wurde das Vorbringen nicht berücksichtigt.
- (260) Nach der Unterrichtung wiederholte Hankook sein Vorbringen, dass der Jahresabschluss von Brisa Bridgestone nicht für die Zwecke der Dumpingberechnung herangezogen werden sollte und dass Hankook in verschiedenen Phasen der Untersuchung Argumente vorgebracht habe. Hankook brachte vor, die Kommission sei nicht auf seine Argumente eingegangen und habe somit die Verteidigungsrechte von Hankook beeinträchtigt, da sein Vorbringen offensichtlich nicht nach den von den Grundsätzen der guten und ordnungsgemäßen Verwaltung geforderten Maßstäben beurteilt worden sei.
- (261) Hankook brachte vor, dass es sich bei den von der Kommission angeführten Gründen, warum Brisa Bridgestone ausgewählt wurde, um reine Spekulationen handle, die nicht durch Beweise belegt seien, und dass die Kommission es versäumt habe, ihre Entscheidung zu begründen und den erforderlichen Standardnachweis zur Ermittlung eines repräsentativen Wertes für die VVG-Kosten und den Gewinn gemäß Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung zu erbringen.
- (262) Das Gericht habe diesen Grundsatz kürzlich bestätigt, indem es den fundamentalen Grundsatz bekräftigte, dass die Beweislast bei der Partei liegt, die eine Forderung vorbringt.⁽¹¹⁶⁾ Da es sich in diesem besonderen Fall nicht um VVG-Kosten und den Gewinn der Hankook Group handle, müsse die Kommission nachweisen, dass diese Zahlen „angemessen“ sind, wie in Artikel 2 Absatz 6a vorgeschrieben. Daher obliege es der Kommission, schlüssige Beweise dafür vorzulegen, dass die Wahl der Türkei als repräsentatives Land und – unter anderem – von Brisa Bridgestone als repräsentativen lokalen Hersteller nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung angemessen und gerechtfertigt ist, und es sei nicht Aufgabe der interessierten Parteien, das Gegenteil zu beweisen.
- (263) Hankook brachte vor, die Kommission habe den malaysischen Hersteller mit dem Argument ausgeschlossen, dass er auch in anderen Sektoren tätig sei.
- (264) Es sei Sache der Kommission nachzuweisen, dass ihre Wahl des repräsentativen lokalen Herstellers nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung angemessen ist, und es sei nicht Aufgabe der interessierten Parteien, das Gegenteil zu beweisen.
- (265) Die konsolidierten Zahlen von Brisa Bridgestone beträfen eine Vielzahl unterschiedlicher Waren, darunter einige, die offensichtlich nichts mit der Untersuchung zu tun hätten, sodass sie nicht repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung seien.
- (266) Hankook brachte vor, die Kommission habe nicht erläutert, warum der Jahresabschluss von Brisa Bridgestone verwendet werden musste. Darüber hinaus stellte Hankook klar, dass die Verwendung des Jahresabschlusses von Goodyear Lastikerei nie infrage gestellt worden sei und es daher nicht erforderlich sei, ein weiteres Unternehmen einzubeziehen.
- (267) Diese Vorbringen mussten zurückgewiesen werden. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass Brisa Bridgestone ein repräsentativer Hersteller im repräsentativen Land ist, da i) das Unternehmen die betroffene Ware herstellt, ii) über Finanzdaten für den Bezugszeitraum verfügt und iii) seine VVG-Kosten und der Gewinn nicht unverhältnismäßig hoch erscheinen und daher als angemessen erachtet wurden. Zudem legte Hankook keine Beweise dafür vor, dass die Konsolidierung anderer Tätigkeiten im Jahresabschluss von Brisa Bridgestone zu ungewöhnlichen VVG-Kosten und Gewinnen geführt hätte. Da Finanzdaten für zwei Hersteller der betroffenen Ware in der Türkei verfügbar waren, sah die Kommission keine Notwendigkeit, den einen oder den anderen auszuschließen.
- (268) In Bezug auf das Argument zum Ausschluss des malaysischen Herstellers stellte Hankook fest (siehe Erwägungsgrund 234), dass dieser die betroffene Ware im Gegensatz zu den beiden in der Türkei ermittelten Herstellern überhaupt nicht herstellt.

⁽¹¹⁶⁾ Urteil des Gerichts vom 21. Februar 2024, Sinopec, Rechtssache T-762/20, EU:T:2024:113, Rn. 65.

- (269) Hankook und Giti brachten vor, die Kommission habe die VVG-Kosten falsch ermittelt, da bestimmte Kosten, wie Transport- und Lagerkosten, nicht aus dem Gesamtbetrag der VVG-Beträge herausgerechnet worden seien. Darüber hinaus brachten Hankook und Giti vor, dass auch andere Arten von Ausgaben aus den VVG-Kosten gestrichen werden sollten, wie Provisionen oder Marketingkosten.
- (270) Die Kommission prüfte die Vorbringen und stellte fest, dass der VVG-Anteil angepasst werden muss. Was die Methode anbelangt, so wandte die Kommission ihre Standardmethode zur Ermittlung des VVG-Anteils abzüglich der Transportkosten an: Vom Gesamtumsatz wurden die Umsatzkosten und der Gewinn abgezogen, dann wurden die Transportkosten abgezogen.
- (271) Auf der Grundlage der verfügbaren Jahresabschlüsse rechnete die Kommission die Transportkosten aus dem Gesamtbetrag der VVG-Kosten (wie nach der oben beschriebenen Methode ermittelt) heraus. Da keine Quartalsinformationen vorlagen, schätzte die Kommission die Transportkosten im UZÜ auf der Grundlage des Abschlusses für den Zeitraum Januar bis Juni 2023. Die geschätzten Transportkosten machten einen bestimmten prozentualen Anteil am Gesamtbetrag der VVG-Kosten aus. Infolge dieser Überarbeitung verringerte sich der VVG-Anteil von 22,0 % auf 18,5 % (ausgedrückt als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten) bzw. 13 % (ausgedrückt als prozentualer Anteil am Gesamtumsatz).

3.3.15. Berechnung des Normalwerts

- (272) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung für jeden Warentyp rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.
- (273) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellungseinzelkosten. Die Kommission wandte die unverzerrten Stückkosten auf den tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Produktionsfaktoren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller an. Diese von den mitarbeitenden ausführenden Herstellern angegebenen Verbrauchsmengen wurden bei dem Kontrollbesuch überprüft. Die Kommission multiplizierte die Verbrauchsquoten mit den unverzerrten Stückkosten in dem repräsentativen Land, wie in Abschnitt 3.3.14 beschrieben.
- (274) Nach der Ermittlung der unverzerrten Herstellungseinzelkosten wandte die Kommission die Herstellgemeinkosten an (siehe Erwägungsgrund 255).
- (275) Anschließend addierte die Kommission, wie in Erwägungsgrund 271 erläutert, VVG-Kosten von 18,5 % und einen Gewinn von 10,8 %.

3.3.15.1. Ausfuhrpreis

- (276) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wickelten ihre Ausfuhren in die Union entweder direkt mit unabhängigen Abnehmern und/oder über verbundene Unternehmen ab, die als Einführer fungierten.
- (277) Im Fall direkter Ausfuhrverkäufe der überprüften Ware an unabhängige Abnehmer in der Union ist der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung der für die überprüfte Ware bei Ausfuhrverkäufen in die Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis.
- (278) Im Fall von Ausfuhrverkäufen in die Union über als Einführer fungierende verbundene Unternehmen wurde der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anhand des Preises ermittelt, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Abnehmer in der Union weiterverkauft wurde. In diesem Fall wurden am Preis Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten, einschließlich VVG-Kosten, und für Gewinne vorgenommen.
- (279) Da kein unabhängiger Einführer an der Untersuchung mitarbeitete, stützte sich die Kommission auf den Gewinn, der in der Ausgangsuntersuchung für einen unabhängigen Einführer ermittelt wurde (6,7 %).

3.3.15.2. Vergleich

- (280) Die Kommission verglich für jeden Warentyp den nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung rechnerisch ermittelten Normalwert mit dem Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Stufe ab Werk, wie bereits dargelegt.
- (281) Soweit es im Interesse eines fairen Vergleichs gerechtfertigt war, nahm die Kommission nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen des Normalwerts und/oder des Ausfuhrpreises zur Berücksichtigung von Unterschieden vor, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten. Diese Berichtigungen betrafen Frachtkosten in der Union, Zölle, Mengenrabatte, Kreditkosten und Bankgebühren.

3.3.15.3. Dumpingspannen

- (282) Bei den in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern verglich die Kommission nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der überprüften Ware aller Ausfuhrgeschäfte, um die Dumpingspanne zu berechnen.
- (283) Die auf dieser Grundlage ermittelten gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Einfuhrpreises frei Grenze der Union, unverzollt, lagen bei den in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Herstellern zwischen ca. 7 % und ca. 22 %. Daher wurde der Schluss gezogen, dass das Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung anhielt.

4. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DES DUMPINGS

- (284) Nachdem für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung Dumping festgestellt wurde, untersuchte die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen.
- (285) Dabei wurden die folgenden zusätzlichen Faktoren analysiert: die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China, das Verhältnis zwischen den Preisen der Ausfuhren in Drittländer und dem Preisniveau in der Union sowie die Attraktivität des Unionsmarktes.

4.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (286) Wegen der mangelnden Mitarbeit bestimmte die Kommission die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China anhand der Informationen aus dem Antrag auf Auslaufüberprüfung.
- (287) Den Daten aus dem Antrag des Antragstellers zufolge meldete der CRIA im Jahr 2021 eine Produktionsleistung von 122,39 Mio. Reifen bei einer geschätzten Produktionskapazität von 141,76 Mio. Reifen im selben Jahr; dies entspricht einem Anstieg der hergestellten Reifen um 2,72 Millionen gegenüber dem Vorjahr. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die Kapazitätsauslastung bei rund 86 % liegen würde. Im Jahr 2022 hatte sich die Produktionskapazität den Angaben des CRIA zufolge bereits um mindestens 1,5 Mio. Stück erhöht. Damit beläuft sich die Gesamtproduktionskapazität von Reifen für 2022 auf rund 143,25 Mio. Stück. Würde die gleiche Kapazitätsauslastung zugrunde gelegt wie im Jahr 2021, würde sich die Produktion auf rund 123,67 Mio. Reifen belaufen. Die verfügbaren ungenutzten Kapazitäten in der VR China im Jahr 2022 beliefen sich somit auf fast 20 Mio. Stück, was in etwa dem Gesamtverbrauch auf dem EU-Markt entspricht. ⁽¹¹⁷⁾
- (288) Die chinesischen Hersteller haben im Einklang mit der bereits dargelegten Industriepolitik der chinesischen Regierung und der Kommunistischen Partei ihre ohnehin bereits stark entwickelten Produktionskapazitäten seit dem ursprünglichen UZ noch weiter ausgebaut. Jüngste Außenhandelsschutzuntersuchungen belegten den Umfang der bestehenden Produktionskapazitäten in China. Die im Mai 2021 veröffentlichte brasilianische Antidumpinguntersuchung zeigte bereits, dass erhebliche Produktionskapazitäten vorhanden sind, und es liegen Belege für mehrere Investitionen der größten Unternehmen in Produktionskapazitäten vor, mit denen der brasilianische Verbrauch gedeckt werden könnte. ⁽¹¹⁸⁾ In der im August 2022 veröffentlichten südafrikanischen Antidumpinguntersuchung wurden ebenfalls die erheblichen Produktionskapazitäten chinesischer Hersteller berücksichtigt, die in der Lage wären, ihre Produktion so zu steigern, dass die Ausfuhrnachfrage gedeckt würde. ⁽¹¹⁹⁾

4.2. Attraktivität des Unionsmarktes und Preise für Ausfuhren in Drittländersmärkte

- (289) Die Kommission prüfte, ob die chinesischen ausführenden Hersteller im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich ihre Ausfuhrverkäufe zu gedumpten Preisen auf dem Unionsmarkt fortsetzen würden. Daher analysierte die Kommission das Preisniveau der chinesischen Ausfuhren auf Drittländersmärkte und verglich sie mit dem Preisniveau der chinesischen Ausfuhren in den Unionsmarkt, um festzustellen, ob der Unionsmarkt im Hinblick auf das Preisniveau attraktiv war.

⁽¹¹⁷⁾ Auf verschiedenen Websites veröffentlichte Informationen, z. B. <https://finance.yahoo.com/news/synthetic-rubber-market-growth-trends-133000080.html> oder <https://tracanada.ca/actualite/C3%A9s-industrie/china-tire-industry-still-recovering-from-covid-lock-downs/?lang=fr>.

⁽¹¹⁸⁾ (camex.gov.br) RESOLUÇÃO GECEX N° 198, DE 3 DE MAIO DE 2021 – RESOLUÇÃO GECEX N° 198, DE 3 DE MAIO DE 2021 – DOU – Imprensa Nacional (in.gov.br).

⁽¹¹⁹⁾ 20220912111726_Report-700.pdf (itac.org.za).

- (290) Die Kommission prüfte das von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern angegebene Preisniveau im UZÜ und stellte fest, dass bei vergleichbaren Geschäftsvorgängen (d. h. Handelsrechnung auf FOB-Incoterms-Basis) der Stückpreis der in Drittländer ausgeführten Lkw-Reifen rund 80 % ihres Stückpreises in der EU ausmacht. Darüber hinaus wurde die Attraktivität des Unionsmarktes dadurch belegt, dass die chinesischen Ausfuhrmengen in die Union trotz der geltenden Antidumpingmaßnahmen während der ursprünglichen Untersuchung weiterhin rund 30 % der Einfuhrmenge ausmachten.
- (291) Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Unionsmarkt sowohl in Bezug auf seine Preise als auch hinsichtlich seiner Größe für chinesische ausführende Hersteller von Lkw-Reifen attraktiv ist.

4.3. Etwaige Aufnahmekapazität von Drittlandsmärkten

- (292) Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass in Ägypten, Armenien, Botsuana, Brasilien, Eswatini, Kasachstan, der Kirgisischen Republik, Lesotho, Namibia, der Russischen Föderation, Südafrika, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika Handelsschutzmaßnahmen gegenüber Ausfuhren der zu überprüfenden Ware aus der VR China in Kraft sind⁽¹²⁰⁾. Folglich sind diese Drittlandsmärkte, bei denen es sich um bedeutende Verbraucher von Lkw-Reifen handelt, für die chinesischen ausführenden Hersteller weniger attraktiv. Dies ist ein weiterer Faktor, der die Feststellung stützt, dass die derzeitige Produktionskapazität der VR China im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich auf dem Unionsmarkt enden würde.

4.3.1. Schlussfolgerung

- (293) Die Untersuchung ergab, dass die Einfuhren aus der VR China auf den Unionsmarkt im UZÜ im Verhältnis zur Marktgröße weiterhin in großen Mengen und zu gedumpten Preisen erfolgten.
- (294) Hinzu kommt, dass die Kapazitätsreserven in der VR China, gemessen am Unionsverbrauch (siehe Erwägungsgrund 301), im UZÜ beträchtlich waren. Darüber hinaus deutete die Attraktivität des Unionsmarktes in Bezug auf Größe und Preise auf die Wahrscheinlichkeit hin, dass chinesische Ausfuhren im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen auf den Unionsmarkt ausgerichtet würden und die Kapazitätsreserven auch zur Steigerung der Produktion und der Ausfuhren in die Union genutzt würden.
- (295) Die Kommission zog daher den Schluss, dass bei einem Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen die gedumpten Einfuhren der überprüften Ware aus der VR China in die Union wahrscheinlich erheblich ansteigen würden, und zwar aufgrund der großen Kapazitätsreserven in der VR China und des im Vergleich zu anderen Ausfuhrmärkten hohen Preisniveaus auf dem Unionsmarkt.
- (296) Aufgrund der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass ein Auslaufen der Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich ein Anhalten des Dumpings zur Folge hätte.

5. SCHÄDIGUNG

5.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (297) Die gleichartige Ware wurde im Bezugszeitraum von mehr als 400 Herstellern in der Union produziert. Diese bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (298) Die gesamte Unionsproduktion im Untersuchungszeitraum der Überprüfung betrug etwa 18 Mio. Reifen. Die Kommission ermittelte die gesamte Unionsproduktion auf der Grundlage der vom Europäischen Verband der Reifen- und Kautschukhersteller (European Tyre & Rubber Manufacturers Association; ETRMA) und vom Antragsteller vorgelegten Informationen sowie von Statistiken von Eurostat. Wie in Erwägungsgrund 27 angegeben, entfallen auf fünf Unionshersteller in der endgültigen Stichprobe mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion und -verkäufe der gleichartigen Ware. Deshalb wurden die mikroökonomischen Indikatoren auf der Grundlage der Daten untersucht, die aus den Antworten dieser fünf Unionshersteller ermittelt wurden.

⁽¹²⁰⁾Auf der Grundlage von Informationen im WTO Trade Remedies Data Portal (WTO-Portal für Daten über handelspolitische Schutzmaßnahmen), abrufbar unter <https://trade-remedies.wto.org/en>, und im WTO Anti-dumping Notification Portal (WTO-Portal zur Bekanntgabe von Antidumpingmaßnahmen), abrufbar unter <https://ad-notification.wto.org/>.

- (299) Bei einigen Herstellern in der Stichprobe wurde festgestellt, dass sie die betroffene Ware aus der VR China in die Union einführen und weiterverkaufen. Gemessen an ihrem Gesamtabsatz waren die Einfuhren jedoch marginal (weniger als 1 % ihres Gesamtabsatzes) und hatten deshalb keine Auswirkungen auf ihre Einstufung als Unionshersteller.

5.2. Unionsverbrauch

- (300) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage von Informationen des ETRMA und von Eurostat.
- (301) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in Stück)

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Unionsverbrauch insgesamt (in Stück)	18 264 516	21 646 928	22 568 607	20 325 009
Index	100	119	124	111

Quelle: ETRMA und Eurostat Comext.

- (302) Der Verbrauch auf dem Unionsmarkt stieg im Bezugszeitraum um 11 %. Von 2020 auf 2022 war ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Dies hängt wahrscheinlich mit der Erholung nach der COVID-19-Krise zusammen und erklärt sich dadurch, dass der Reifenverbrauch eng mit den von den Flotten zurückgelegten Kilometern zusammenhängt, die wiederum in starkem Maße von der gesamten Wirtschaftstätigkeit und insbesondere von der Menge der auf der Straße beförderten Güter abhängen. Der Verbrauchsanstieg erreichte 2022 seinen Höchststand und ging im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zurück.

5.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

5.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (303) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren auf der Grundlage von Eurostat-Daten. Der Marktanteil der Einfuhren wurde auf der Grundlage des Unionsverbrauchs in Tabelle 1 festgelegt.
- (304) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmenge (in Stück) und Marktanteil

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land (in Stück)	900 897	966 311	1 112 883	1 095 084
Index	100	107	124	122
Marktanteil	4,9 %	4,5 %	4,9 %	5,4 %
Index	100	91	100	109

Quelle: ETRMA und Eurostat Comext.

- (305) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren auf der Grundlage von Eurostat-Daten. Der Marktanteil der Einfuhren auf der Grundlage des Unionsverbrauchs ist in Tabelle 3 dargestellt.

- (306) Das Einfuhrvolumen aus der VR China stieg im Bezugszeitraum um 22 %, und zwar von rund 900 000 Reifen im Jahr 2020 auf rund 1,1 Mio. Reifen im Untersuchungszeitraum. Der Anstieg der Einfuhren aus der VR China war 2022 besonders deutlich, als die ursprünglichen Maßnahmen, wie in Erwägungsgrund 4 beschrieben, vom Gericht der Europäischen Union teilweise für nichtig erklärt wurden. Die Einfuhrmengen blieben auch im Untersuchungszeitraum der Überprüfung trotz des Nachfragerückgangs unverändert. Dies führte im Bezugszeitraum zu einem Anstieg des Marktanteils der Einfuhren aus der VR China von 4,9 % auf 5,4 %.

5.3.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

- (307) Die Kommission ermittelte die Einfuhrpreise auf der Grundlage von Eurostat-Daten.
- (308) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrpreise (in EUR/Stück)

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Volksrepublik China	136	156	208	218
Index	100	115	153	161

Quelle: Eurostat Comext, weder Antidumping- noch Ausgleichszölle enthalten.

- (309) Im Bezugszeitraum stiegen die durchschnittlichen Preise der chinesischen Einfuhren in die Union (alle Klassen) um 61 %.
- (310) Da die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller hauptsächlich Reifen der Klassen 1 und 2 ausführten, lagen der Kommission keine detaillierten Informationen über chinesische Ausfuhren von Reifen der Klasse 3 vor, bei denen die primäre Schädigung während der Ausgangsuntersuchung eingetreten war, was eine umgekehrte Kettenreaktion in den beiden anderen Klassen auslöste.
- (311) Aus diesem Grund schätzte die Kommission die Preisunterbietung für alle Einfuhren auf der Grundlage von Einfuhrstatistiken.
- (312) Dazu stellte die Kommission einen Vergleich an zwischen
- dem gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis je Stück der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurde, und zwar berichtet auf die Stufe ab Werk, und
 - dem durchschnittlichen Anlandepreis für die chinesischen Einfuhren auf der Grundlage von Einfuhrstatistiken, einschließlich der Antidumping- und Ausgleichszölle, Zölle und Einfuhrkosten.
- (313) Dieser Vergleich ergab, dass der durchschnittliche Anlandepreis der chinesischen Einfuhren (270 EUR/Stück) unter dem durchschnittlichen Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union (281 EUR/Stück) und nur geringfügig über den durchschnittlichen Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union (260 EUR/Stück) lag. Würde der Anlandepreis ohne die Antidumpingzölle ermittelt, würde er sich auf 254 EUR/Stück belaufen, was den durchschnittlichen Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union erheblich unterbieten würde; zudem würde er unter den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union liegen.
- (314) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Preise der Einfuhren aus der VR China insgesamt unter dem durchschnittlichen Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union lagen.
- (315) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Hankook vor, die Kommission habe ihre Methode zur Berechnung der Preisunterbietung gegenüber der Ausgangsuntersuchung fälschlicherweise geändert. Hankook brachte vor, dass die Kommission, anstatt die Preisunterbietung für alle Einfuhren auf der Grundlage von Einfuhrstatistiken zu schätzen, eine Analyse nach Warentypen oder Klassen hätte durchführen müssen. In der vertraulichen Fassung seiner Stellungnahme habe Hankook auch Daten zu seinen Ausfuhrmengen und -preisen vorgelegt und die Kommission hätte anhand dieser Daten die Einfuhrpreise für alle Klassen abziehen und eine Analyse der Preisunterbietung für die einzelnen Klassen durchführen können.

- (316) Die Kommission stimmt diesen Vorbringen nicht zu. Erstens lagen der Kommission aufgrund der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit der in Klasse 3 tätigen chinesischen ausführenden Hersteller (siehe Erwägungsgrund 310) keine detaillierten Informationen über chinesische Ausfuhren, insbesondere in Klasse 3, vor, sodass sie nicht in der Lage war, eine Preisunterbietungsanalyse nach Klassen durchzuführen. Folglich gab es eine Änderung bei den zugrunde liegenden Daten, die der Kommission zur Verfügung standen. Zweitens reichten die von Hankook vorgelegten Daten zu seinen eigenen Ausfuhrmengen und -preisen nicht aus, um eine weitere Preisunterbietungsanalyse durchzuführen. Selbst diesen Daten zufolge gibt es noch andere Wirtschaftsbeteiligte in den Klassen 1, 2 und 3, zu denen keine detaillierten Informationen vorliegen, und diese Daten reichen entgegen dem Vorbringen von Hankook nicht aus, um weitere Informationen über die Preisunterbietung auf Ebene der einzelnen Klassen zu erhalten oder die Ergebnisse der Preisunterbietungsanalyse der Kommission zu entkräften. Deshalb wird dieses Vorbringen zurückgewiesen.

5.4. Einfuhren aus anderen Drittländern als China

- (317) Die Einfuhren von Reifen aus anderen Drittländern als China stammten hauptsächlich aus Thailand, der Türkei und Vietnam.
- (318) Die Menge der Einfuhren in die Union sowie der Marktanteil und die Preisentwicklungen für Einfuhren von Reifen aus anderen Drittländern entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 5

Einfuhren aus Drittländern

Land		2020	2021	2022	Untersuchungszeit- raum der Überprüfung
Thailand	Menge (in Stück)	960 744	984 929	1 533 961	1 816 634
	Index	100	103	160	189
	Marktanteil	5,3 %	4,5 %	6,8 %	8,9 %
	Durchschnitts- preis (in EUR/Stück)	157	175	200	163
	Index	100	111	128	104
Türkei	Menge (in Stück)	1 105 850	1 487 639	1 773 851	1 696 256
	Index	100	135	160	153
	Marktanteil	6,1 %	6,9 %	7,9 %	8,3 %
	Durchschnitts- preis (in EUR/Stück)	178	176	213	239
	Index	100	99	120	134
Vietnam	Menge (in Stück)	477 928	541 921	957 806	964 077
	Index	100	113	200	202
	Marktanteil	2,6 %	2,5 %	4,2 %	4,7 %
	Durchschnitts- preis (in EUR/Stück)	155	178	207	193
	Index	100	115	134	125
Andere Drittländer	Menge (in Stück)	2 287 192	2 898 840	2 849 801	2 340 028
	Index	100	127	125	102
	Marktanteil	12,5 %	13,4 %	12,6 %	11,5 %
	Durchschnitts- preis (in EUR/Stück)	185	195	222	245
	Index	100	105	120	132

Land		2020	2021	2022	Untersuchungszeit- raum der Überprüfung
Drittländer insgesamt, ausgenommen das betroffene Land	Menge (in Stück)	4 831 594	5 913 076	7 115 419	6 816 995
	<i>Index</i>	100	122	147	141
	Marktanteil	26,5 %	27,3 %	31,5 %	33,5 %
	Durchschnitts- preis (in EUR/Stück)	175	185	213	214
	<i>Index</i>	100	106	122	122

Quelle: Eurostat Comext.

- (319) Im Bezugszeitraum stiegen die Einfuhren aus anderen Drittländern um rund 2 Mio. Stück, d. h. um 41 %. Die Einfuhren stiegen also schneller als der Unionsverbrauch, sodass der Marktanteil von 26,5 % auf 33,5 % stieg.
- (320) Der größte Anstieg war bei Einfuhren aus Thailand (856 000 Stück), der Türkei (590 000 Stück) und Vietnam (486 000 Stück) zu verzeichnen. Bei anderen Drittländern war der Anstieg nur geringfügig (53 000 Stück).
- (321) Das Preisniveau der Einfuhren aus anderen Drittländern, insbesondere aus Thailand und Vietnam, lag deutlich unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union.

5.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

5.5.1. Allgemeine Bemerkungen

- (322) Im Rahmen der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden alle Wirtschaftsin-
dikatoren beurteilt, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum maßgeblich waren.
- (323) Wie in den Erwägungsgründen 15 bis 17 erläutert, wurde bei der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des
Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (324) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und
mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die Kommission bewertete die makroökonomischen Indikatoren auf
der Grundlage der im Überprüfungsantrag enthaltenen Daten, von Eurostat-Statistiken und von Angaben des
ETRMA. Die Daten waren auf alle Unionshersteller bezogen. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die
Kommission anhand der Daten in den Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller auf den
Fragebogen. Die Daten bezogen sich auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Beide Datenmengen
wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (325) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um Produktion, Produktionskapazität, Kapazitäts-
auslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und
Erholung von früherem Dumping.
- (326) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten,
Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite (ROI) und Kapitalbeschaf-
fungsmöglichkeiten.
- (327) In der Ausgangsuntersuchung wurde die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union auf einer
aggregierten Basis und bei bestimmten mikroökonomischen Indikatoren angesichts der Segmentierung des
Unionsmarktes auch auf der Ebene der Klassen analysiert. In dieser Untersuchung analysierte die Kommission
zunächst die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union auf aggregierter Basis.
- (328) Die Kommission analysierte bestimmte Indikatoren auch auf Ebene der Klassen. Wie in den
Erwägungsgründen 370 bis 377 dargelegt, bestätigt diese Analyse, dass die Entwicklungen für die betroffene
Ware allgemein denen für die einzeln betrachteten Klassen entsprechen.

- (329) In der Ausgangsuntersuchung gewichtete die Kommission die Ergebnisse der Unionshersteller in der Stichprobe nach deren Anteil an den gesamten Unionsverkäufen der Unionshersteller, um zu gewährleisten, dass die KMU nach ihrem Anteil an den Gesamtverkäufen der Union in allen Mikroindikatoren vertreten sind. Da KMU nur im Klasse-3-Segment tätig sind, ergab sich aus dieser Berichtigung als direkte Folge die Erhöhung des Anteils an Verkäufen von Klasse-3-Reifen innerhalb des Datensatzes, der von den Unionsherstellern in der Stichprobe stammt.
- (330) In dieser Untersuchung vertrat die Kommission die Auffassung, dass die ursprüngliche Gewichtung nicht erforderlich war, um die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Rahmen der Auslaufüberprüfung objektiv bewerten zu können. Tatsächlich ergab die Untersuchung, dass das Schadensbild der nur in Klasse 3 tätigen KMU noch schlechter war als das Schadensbild der Klasse 3 insgesamt. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass der Wirtschaftszweig der Union auch ohne Gewichtung der Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller in allen Klassen geschädigt wurde (siehe Erwägungsgründe 370 bis 377). Daher würde jede Gewichtung logischerweise die derzeit im Gesamtschadensbild beobachteten negativen Entwicklungen nur verstärken.

5.5.2. Makroökonomische Indikatoren

5.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (331) Die gesamte Unionsproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Produktionsmenge (in Stück)	18 323 204	21 701 759	20 380 261	18 047 419
Index	100	118	111	98
Produktionskapazität (in Stück)	22 867 574	24 008 277	24 237 586	21 907 693
Index	100	105	106	96
Kapazitätsauslastung	80 %	90 %	84 %	82 %
Index	100	113	105	103

Quelle: ETRMA, Eurostat Comext und vom Antragsteller bereitgestellte Informationen.

- (332) Analog zum Wachstum des Marktes und der Verkäufe auf dem Unionsmarkt stiegen die Produktionsmengen von 2020 bis 2021. Im Jahr 2022 war die Produktion dann rückläufig und ging im Untersuchungszeitraum der Überprüfung noch weiter zurück. Der Rückgang der Produktionsmengen war auf die rückläufigen Verkaufsmengen zurückzuführen, die wiederum mit dem Rückgang des Unionsverbrauchs zusammenhingen und zu einem Verlust von Marktanteilen des Wirtschaftszweigs der Union führten. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erreichten die Produktionsmengen des Wirtschaftszweigs der Union wieder das Niveau von 2020. Der Wirtschaftszweig der Union konnte seine Kapazität jedoch an die Veränderungen der Produktionsmengen anpassen und die Schwankungen der Kapazitätsauslastung, die sich im gesamten Bezugszeitraum sogar leicht (um 3 %) verbesserte, eindämmen.

5.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (333) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Verkaufsmenge insgesamt auf dem Unionsmarkt (in Stück)	12 531 905	14 767 288	14 338 944	12 412 930
Index	100	118	114	99
Marktanteil	69 %	68 %	64 %	61 %
Index	100	99	93	89

Quelle: ETRMA und Eurostat Comext.

- (334) Auf dem wachsenden Markt stiegen die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union von 2020 bis 2021. Im Jahr 2022 gingen die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union trotz des Marktwachstums zurück und sanken im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiter. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erreichten die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union wieder das Niveau von 2020. Da die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2022 hinter dem Wachstum des Marktes zurückblieben und sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung schneller verschlechterten als der Markt, ging der Marktanteil im Bezugszeitraum von 69 % auf 61 % zurück.
- (335) In ihrer Stellungnahme zur Einleitung der Untersuchung brachte die Hankook Group vor, dass die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union sowie sein Marktanteil im Bezugszeitraum im Wesentlichen stabil geblieben seien und dass der leichte Rückgang von 2022 bis zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung durch den rückläufigen Verbrauch erklärt werden könne.
- (336) Die Ergebnisse der Untersuchung stützen dieses Vorbringen nicht. Obwohl die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung im Vergleich zu 2020 auf demselben Niveau lagen, war von 2022 bis zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung ein erheblicher Rückgang (um 13 %) zu verzeichnen. Auch der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union ging im Bezugszeitraum von 69 % auf 61 % zurück.
- (337) Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

5.5.2.3. Wachstum

- (338) Entsprechend dem Anstieg der Wirtschaftstätigkeit nach der COVID-19-Pandemie stieg der Unionsverbrauch von 2020 bis 2022 zunächst an. Der Verbrauchsanstieg erreichte 2022 seinen Höchststand und verlangsamte sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung; der Gesamtanstieg im Bezugszeitraum betrug somit 11 %. Erst im Jahr 2021 konnten die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union dem positiven Markttrend folgen. Im Jahr 2022 stiegen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union nicht im selben Tempo wie der Markt und verschlechterten sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung schneller als der Markt. Dies führte im Bezugszeitraum zu einem Rückgang des Marktanteils um 8 Prozentpunkte (von 69 % auf 61 %).

5.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (339) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Beschäftigung und Produktivität

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Anzahl der Beschäftigten	21 148	21 614	20 291	18 425
Index	100	102	96	87

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Produktivität (in Stück/Beschäftigten)	866	1 004	1 004	979
<i>Index</i>	100	116	116	113

Quelle: ETRMA und vom Antragsteller bereitgestellte Informationen.

- (340) Im Bezugszeitraum verlor der Wirtschaftszweig der Union mehr als 2 700 direkte Arbeitsplätze. Als die Produktionsmengen des Wirtschaftszweigs der Union von 2020 bis 2021 stiegen, nahm auch die Beschäftigung zu. Da der Wirtschaftszweig der Union jedoch seine Produktivität steigern konnte, stieg die Beschäftigung nicht im gleichen Tempo wie die Produktionsmengen. Die rückläufigen Produktionsmengen von 2021 bis zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung führten zu einem Rückgang der Beschäftigung und einem gewissen Produktivitätsverlust.

5.5.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (341) Die für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller festgestellten individuellen Dumpingspannen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung sind nach wie vor beachtlich (siehe Erwägungsgrund 283).
- (342) Trotz des fortgesetzten Dumpings vonseiten der VR China ergab die Analyse der Schadensindikatoren jedoch, dass sich die geltenden Maßnahmen zu Beginn des Bezugszeitraums positiv auf den Wirtschaftszweig der Union auswirkten. Diese positive Situation kehrte sich jedoch im Jahr 2022 um, als sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union erneut verschlechterte.

5.5.3. Mikroökonomische Indikatoren

5.5.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (343) Die durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union (in EUR/Stück)

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union (alle Klassen)	224	241	274	281
<i>Index</i>	100	107	122	125
Herstellstückkosten	186	193	249	260
<i>Index</i>	100	104	134	140

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (344) Im Bezugszeitraum stiegen die Verkaufspreise von Reifen, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, um 25 %. Von 2020 bis 2021 fiel der Preisanstieg mit einem Anstieg der Nachfrage zusammen. In dieser Situation konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Verkaufspreise stärker anheben (um 7 %) als die Herstellkosten stiegen (um 4 %).

- (345) Diese günstige Lage änderte sich im Jahr 2022; danach war der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage, die Kostensteigerungen auf seine Verkaufspreise umzulegen. Obwohl die Verkaufspreise zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 18 Prozentpunkte stiegen, entsprachen diese Preiserhöhungen nicht dem Anstieg der Herstellkosten.
- (346) Insgesamt stiegen die Herstellkosten im Bezugszeitraum um 40 %. Am stärksten stiegen die Herstellkosten von 2021 bis 2022 (um 30 %).
- (347) Die wichtigsten Schadensindikatoren wurden auch für die drei Klassen analysiert.
- (348) In Klasse 1 stieg der durchschnittliche Stückverkaufspreis um 55 EUR, während die Stückkosten im selben Zeitraum um 75 EUR zunahmen. Der durchschnittliche Verkaufspreis stieg um 24 %, während die Herstellkosten im Bezugszeitraum um 39 % zunahmen.

Tabelle 10

Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union (in EUR/Stück) – Klasse 1

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt	235	250	283	290
<i>Index</i>	100	106	120	124
Herstellstückkosten	191	196	256	266
<i>Index</i>	100	102	134	139

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (349) In Klasse 2 stieg der durchschnittliche Stückverkaufspreis um 60 EUR, während die Stückkosten im selben Zeitraum um 68 EUR zunahmen. Der durchschnittliche Verkaufspreis stieg um 29 %, während die Herstellkosten im Bezugszeitraum um 39 % zunahmen.

Tabelle 11

Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union (in EUR/Stück) – Klasse 2

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt	205	224	258	265
<i>Index</i>	100	109	126	129
Herstellstückkosten	173	184	228	241
<i>Index</i>	100	106	132	139

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (350) In Klasse 3 stieg der durchschnittliche Stückverkaufspreis um 40 EUR, während die Stückkosten im selben Zeitraum um 58 EUR zunahmen. Der durchschnittliche Verkaufspreis stieg um 24 %, während die Herstellkosten im Bezugszeitraum um 34 % zunahmen.

Tabelle 12

Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union (in EUR/Stück) – Klasse 3

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt	170	176	206	210
<i>Index</i>	100	104	121	124
Herstellstückkosten	171	187	223	229
<i>Index</i>	100	109	130	134
<i>Quelle:</i> Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.				

5.5.3.2. Arbeitskosten

- (351) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	50 250	54 950	64 650	64 862
<i>Index</i>	100	109	129	129
<i>Quelle:</i> Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.				

- (352) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten stiegen von 2020 bis 2021 um 9 % und von 2021 bis 2022 um 20 % und blieben im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf demselben Niveau.

5.5.3.3. Lagerbestände

- (353) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 14

Lagerbestände

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Schlussbestände (Index 2020 = 100)	100	123	130	155
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion	14 %	15 %	16 %	21 %
<i>Index</i>	100	102	110	143
<i>Quelle:</i> Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.				

- (354) Im Vergleich zur Produktion blieb der Schlussbestand von 2020 bis 2022 auf demselben Niveau (mit 14-16 % der Produktionsmenge). Beim Vergleich des Schlussbestands am Ende des Untersuchungszeitraums (30. Juni 2023) mit den Jahresschlussbeständen in den Jahren 2020-2022 wurde ein Anstieg (auf 21 % der Produktionsmenge) festgestellt. Dieser Anstieg ist jedoch weitgehend auf die Saisonabhängigkeit zurückzuführen. In der zweiten Jahreshälfte werden im Vergleich zur ersten Jahreshälfte höhere Reifenmengen verkauft, während die Produktion weniger saisonabhängig ist. Aufgrund dieser Saisonabhängigkeit sind die Lagerbestände Ende Juni in der Regel höher als Ende Dezember. Daher ist der offenkundige Anstieg der Lagerbestände im Untersuchungszeitraum der Überprüfung kein Hinweis auf die finanzielle Lage der Unionshersteller.

5.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (355) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der Unionshersteller der Stichprobe entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 15

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	7,9 %	13,4 %	1,8 %	1,3 %
<i>Index</i>	100	170	23	16
Cashflow (in EUR)	95 814 284	29 530 055	- 57 192 051	- 94 989 994
<i>Index</i>	100	31	- 60	- 99
Investitionen (in EUR)	50 269 926	48 233 290	56 308 570	66 447 814
<i>Index</i>	100	96	112	132
Kapitalrendite (in %)	- 2,1 %	3,9 %	- 15,2 %	- 16,3 %
<i>Index</i>	- 100	182	- 712	- 763

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (356) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der Unionshersteller der Stichprobe als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes.
- (357) Zunächst verbesserte sich die Gesamtrentabilität von 2020 bis 2021, als sich das Verkehrswesen nach der COVID-19-Krise wieder erholte, die Nachfrage nach Reifen stieg und die Gesamteinfuhren noch nicht in gleichem Maße gestiegen waren wie danach. Wie in Erwägungsgrund 344 erläutert, war der Wirtschaftszweig der Union in der Lage, seine Verkaufspreise im Jahr 2021 über den Anstieg der Herstellkosten hinaus zu erhöhen, was zu höheren Gewinnspannen (von 7,9 % auf 13,4 %) führte.
- (358) Die Lage änderte sich im Jahr 2022, als der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage war, seine Preise entsprechend dem Anstieg der Kosten zu erhöhen. Infolgedessen sank die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union auf ein niedriges Niveau (1,8 % im Jahr 2022 und 1,3 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung).

- (359) Unter Nettocashflow ist die Fähigkeit der Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeit selbst zu finanzieren. Die Entwicklung des Nettocashflows verlief im gesamten Bezugszeitraum negativ. Diese Entwicklung wurde von zwei Hauptfaktoren beeinflusst. Einerseits trug die Gesamtrentabilität des Wirtschaftszweigs der Union zu Beginn des Bezugszeitraums positiv zum Cashflow bei. Dieser Beitrag war nach dem Rückgang der Rentabilität im Jahr 2022 praktisch ausgeschöpft. Andererseits absorbierte der Anstieg der Produktionsmengen und der Schlussbestände das Betriebskapital und wirkte sich somit bereits ab 2021 negativ auf den Cashflow aus. Insgesamt ging der Cashflow im Bezugszeitraum von positiven 96 Mio. EUR auf negative 95 Mio. EUR zurück.
- (360) Im Bezugszeitraum stiegen die Investitionen von 50 Mio. EUR auf 66 Mio. EUR, d. h. um 32 %. Insgesamt blieben sie im gesamten Bezugszeitraum unter 10 % des Gesamtumsatzes.
- (361) Die Kapitalrendite ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen. Analog zur verbesserten Rentabilität stieg sie von 2020 bis 2021 zunächst von – 2,1 % auf 3,9 %. Als sich die Gesamtrentabilität des Wirtschaftszweigs der Union verschlechterte, sank die Kapitalrendite im Jahr 2022 auf – 15,2 % und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf – 16,3 %.
- (362) Der Wirtschaftszweig der Union ist zwischen großen multinationalen Unternehmensgruppen und über 400 KMU in der gesamten Union aufgeteilt und hinsichtlich der Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten heterogen.
- (363) Für die drei Klassen wurde auf der Grundlage derselben Methodik, wie bereits dargelegt, eine gesonderte Analyse vorgenommen.
- (364) Die Entwicklung der Rentabilität in Klasse 1 im Bezugszeitraum ähnelt der Entwicklung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union insgesamt. Sie verbesserte sich zunächst von 2020 bis 2021 und fiel dann auf ein niedriges Niveau (1,9 % im Jahr 2022 und 1,3 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung).
- (365) In Klasse 1 ging der Nettocashflow im Bezugszeitraum von positiven 85 Mio. EUR auf negative 56 Mio. EUR zurück. Die Kapitalrendite stieg zunächst von 1,1 % auf 7,6 % und ging dann im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf – 14,0 % zurück.

Tabelle 16

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite – Klasse 1

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	9,4 %	15,2 %	1,9 %	1,3 %
<i>Index</i>	100	162	20	14
Cashflow (in EUR)	85 042 290	35 716 163	- 43 640 531	- 56 302 048
<i>Index</i>	100	42	- 51	- 66
Investitionen (in EUR)	38 607 861	38 181 656	45 748 927	53 222 683
<i>Index</i>	100	99	118	138
Kapitalrendite (in %)	1,1 %	7,6 %	- 13,6 %	- 14,0 %
<i>Index</i>	100	677	- 1 213	- 1 252

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (366) Die Entwicklung der Rentabilität in Klasse 2 verbesserte sich im Bezugszeitraum zunächst von 2020 bis 2021, ging dann im Jahr 2022 auf 3,5 % und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiter auf 2,5 % zurück.
- (367) In Klasse 2 ging der Nettocashflow im Bezugszeitraum von positiven 5,5 Mio. EUR auf negative 34,5 Mio. EUR zurück. Die Kapitalrendite sank von 15,8 % im Jahr 2020 auf – 28,0 % im Untersuchungszeitraum.

Tabelle 17

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite – Klasse 2

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	4,6 %	9,3 %	3,5 %	2,5 %
<i>Index</i>	100	203	76	55
Cashflow (in EUR)	5 482 431	- 2 889 233	- 13 209 945	- 34 464 853
<i>Index</i>	100	- 53	- 241	- 629
Investitionen (in EUR)	9 439 555	9 080 411	9 167 506	11 950 064
<i>Index</i>	100	96	97	127
Kapitalrendite (in %)	– 15,8 %	– 14,3 %	– 22,5 %	– 28,0 %
<i>Index</i>	- 100	- 91	- 143	- 178

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (368) Die Klasse 3 war im gesamten Bezugszeitraum nicht gewinnbringend. Im Bezugszeitraum verschlechterte sich die Lage, und die negative Rentabilität von – 1,6 % im Jahr 2020 ging im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf – 3,5 % zurück. Für die in Klasse 3 tätigen KMU, deren Rentabilität im Bezugszeitraum zwischen 4,6 % und – 7,0 % schwankte, war die Lage noch schlechter. Die leichte „Verbesserung“ zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung zeigte, dass die Bemühungen des Wirtschaftszweigs, sich an die schwierige Lage anzupassen, nur begrenzt erfolgreich waren.
- (369) In Klasse 3 ging der Nettocashflow im Bezugszeitraum von positiven 5,3 Mio. EUR auf negative 4,2 Mio. EUR zurück. Die Kapitalrendite war im gesamten Bezugszeitraum negativ und sank im Bezugszeitraum von – 5,9 % auf – 20,0 %.

Tabelle 18

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite – Klasse 3

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	– 1,6 %	– 1,5 %	– 6,1 %	– 3,5 %

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
<i>Index</i>	- 100	- 92	- 374	- 212
Cashflow (in EUR)	5 289 563	- 3 296 875	- 341 574	- 4 223 093
<i>Index</i>	100	- 62	- 6	- 80
Investitionen (in EUR)	2 222 510	971 223	1 392 137	1 275 067
<i>Index</i>	100	44	63	57
Kapitalrendite (in %)	- 5,9 %	- 10,8 %	- 35,4 %	- 20,0 %
<i>Index</i>	100	17	- 401	- 139

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

5.6. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (370) Die Untersuchung ergab, dass sich der Wirtschaftszweig der Union im Jahr 2021 insgesamt von früherem Dumping erholte. Zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung kam es zu einer Umkehr dieser Erholung.
- (371) Dies zeigt sich insbesondere an der abnehmenden Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union, dem Verlust von Marktanteilen und des Unvermögens, die Preise entsprechend den steigenden Kosten zu erhöhen. Darüber hinaus verschlechterten sich auch Rentabilitätsindikatoren wie Cashflow und Kapitalrendite. Dies war insbesondere bei den Klasse-3-Herstellern zu beobachten, die dem Preisdruck durch Niedrigpreiseinfuhren besonders ausgesetzt sind, was durch die in der Ausgangsuntersuchung beschriebene umgekehrte Kettenreaktion wiederum die höheren Klassen beeinträchtigt ⁽¹²¹⁾.
- (372) Aufgrund der vorstehenden Feststellungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Grundverordnung erlitten hat.

6. SCHADENSURSACHE

- (373) Im Bezugszeitraum verlor der Wirtschaftszweig der Union seinen Marktanteil an Einfuhren aus anderen Ländern, insbesondere aus Thailand, Vietnam, der Türkei und auch aus der VR China.
- (374) Der Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union war zum Teil auf den Anstieg der Einfuhren aus der VR China nach der teilweisen Nichtigerklärung der Antidumpingzölle und vor allem auf den Anstieg der Niedrigpreiseinfuhren aus anderen Ländern zurückzuführen. Die Niedrigpreiseinfuhren erschwerten es dem Wirtschaftszweig der Union, seine Preise zu erhöhen und vor dem Hintergrund gestiegener Kosten seinen Marktanteil zu halten.
- (375) Nach dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine stiegen die Preise für Inputs und Energie erheblich an, was zu einem raschen Anstieg der Herstellkosten führte. Gleichzeitig stiegen die Einfuhrmengen, und ab 2022 konnte der Wirtschaftszweig der Union die Kostensteigerungen nicht auf seine Verkaufspreise umlegen. Obwohl die Verkaufspreise zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 18 % stiegen, reichten diese Preiserhöhungen nicht aus, um den Anstieg der Herstellkosten auszugleichen.

⁽¹²¹⁾ Vgl. Erwägungsgrund 242 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission vom 18. Oktober 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (ABl. L 263 vom 22.10.2018, S. 3).

- (376) Infolgedessen stellt die Kommission auch fest, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union in eine Zeit fällt, in der auch andere Faktoren wie erhebliche Kostensteigerungen und ein deutlicher Anstieg von Niedrigpreiseinfuhren aus anderen Ländern, vor allem Thailand, Vietnam und der Türkei, zum Tragen kamen. Wie in den Erwägungsgründen 317 bis 321 dargelegt, nahmen die Einfuhren aus Thailand und Vietnam erheblich zu, und ihr Preisniveau lag deutlich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union.
- (377) Aus diesem Grund gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die gedumpte Einfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrugen. Andere Faktoren, insbesondere der Kostenanstieg und die Einfuhren aus anderen Ländern, waren jedoch geeignet, den echten Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und den Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union infrage zu stellen. Daher beschloss die Kommission, weiter zu prüfen, ob die durch die gedumpte Einfuhren aus der VR China verursachte Schädigung bei Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich erneut auftreten würde.
- (378) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Hankook vor, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sei nicht den Einfuhren aus der VR China geschuldet. Die chinesischen Einfuhren hätten die Preise des Wirtschaftszweigs der Union weder in Klasse 3 noch in Klasse 1 unterboten. Zur Untermauerung seines Vorbringens legte Hankook vertrauliche Daten zu seinen Ausfuhrpreisen und -mengen vor.
- (379) Die Kommission teilte diese Ansicht nicht. Wie in Erwägungsgrund 316 dargelegt, reichen die von Hankook vorgelegten Daten nicht aus, um eine weitere Preisunterbietungsanalyse durchzuführen, da sie keine ausreichenden Informationen über andere in den Klassen 1, 2 und 3 tätige Wirtschaftsbeteiligte enthalten. Folglich können diese Daten die Ergebnisse der Preisunterbietungsanalyse der Kommission nicht entkräften. Die Kommission vertrat daher die Auffassung, dass die Prämisse dieses Vorbringens, dass in Klasse 1 oder in Klasse 3 keine Preisunterbietung vorliege, falsch ist. Daher wird dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (380) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Hankook ferner vor, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht durch chinesische Einfuhren, sondern durch aus anderen Drittländern eingeführte Reifen verursacht werde.
- (381) Wie in Erwägungsgrund 377 dargelegt, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die gedumpte Einfuhren aus der VR China zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitragen, dass aber auch andere Faktoren, insbesondere der Kostenanstieg und die Einfuhren aus anderen Ländern, geeignet sind, den echten Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und den Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union infrage zu stellen. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass dieses Vorbringen die vorstehende Schlussfolgerung nicht entkräftet und daher zurückgewiesen wird.

7. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (382) Die Kommission untersuchte nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, inwieweit bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein erneutes Auftreten der ursprünglich durch die gedumpte Einfuhren aus China verursachten Schädigung wahrscheinlich ist.
- (383) In diesem Zusammenhang analysierte die Kommission die folgenden Elemente: die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China, die Attraktivität des Unionsmarktes und die Preise der Ausfuhren in Drittländer sowie das Verhältnis zwischen den Preisen in der Union und der VR China, die mögliche Absorptionskapazität auf Drittlandsmärkten, das wahrscheinliche Preisniveau der Einfuhren aus der VR China ohne Antidumpingmaßnahmen und ihre Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union, einschließlich Preisunterbietung und Grad der Schädigung sowie des Anstiegs der Einfuhren aus der VR China nach einer vorübergehenden Nichtigerklärung der Antidumpingzölle.

7.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (384) Wie in den Erwägungsgründen 286 bis 288 erläutert, sind in China erhebliche Produktionskapazitäten und Kapazitätsreserven vorhanden, sodass die Ausfuhren auf den Unionsmarkt im Falle eines Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen rasch gesteigert werden könnten. Wie in Erwägungsgrund 287 dargelegt, beliefen sich die verfügbaren ungenutzten Kapazitäten in der VR China im Jahr 2022 auf fast 20 Mio. Stück, was in etwa dem Gesamtverbrauch auf dem EU-Markt entspricht.

7.2. **Attraktivität des Unionsmarktes und Preise für Ausfuhren in Drittlandsmärkte**

- (385) Wie in den Erwägungsgründen 289 bis 291 dargelegt, ist der Unionsmarkt, der nach den Vereinigten Staaten von Amerika der zweitgrößte Markt der Welt ist, sowohl in Bezug auf seine Preise als auch hinsichtlich seiner Größe ein attraktiver Markt. Die Preise der chinesischen Ausfuhren in die Union lagen 2023 deutlich über den durchschnittlichen Preisen der chinesischen Ausfuhren in andere wichtige Bestimmungsländer wie die Vereinigten Staaten von Amerika. Darüber hinaus beliefe sich die Einfuhren aus der VR China in die Union trotz der geltenden Antidumpingmaßnahmen während der Ausgangsuntersuchung weiterhin rund 30 % der Einfuhrmenge.

7.3. **Etwaige Aufnahmekapazität von Drittlandsmärkten**

- (386) Wie in Erwägungsgrund 292 dargelegt, sind in den meisten Drittlandsmärkten, bei denen es sich um bedeutende Verbraucher von Lkw-Reifen handelt, Handelsschutzmaßnahmen gegenüber Ausfuhren der gleichartigen Ware aus der VR China in Kraft. Dadurch sind diese Märkte für die chinesischen ausführenden Hersteller weniger attraktiv. Dies ist ein weiterer Faktor, der die Feststellung stützt, dass die derzeitige Produktionskapazität der VR China im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich auf dem Unionsmarkt enden würde.

7.4. **Das wahrscheinliche Preisniveau der Einfuhren aus China ohne Antidumpingmaßnahmen und ihre Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union, einschließlich Preisunterbietung und Grad der Schädigung.**

- (387) Wie in Tabelle 4 dargestellt, betrugen die Preise der Einfuhren aus der VR China in die Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung 218 EUR/Stück und lagen damit bedeutend unter dem durchschnittlichen Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union von 281 EUR/Stück (siehe Tabelle 9) und auch unter dessen Herstellkosten von 260 EUR/Stück.
- (388) Ohne Antidumpingzölle dürften daher die chinesischen Einfuhren die Preise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich unterbieten.

7.5. **Anstieg der Einfuhren aus der VR China nach teilweiser Nichtigerklärung der Antidumpingzölle**

- (389) Wie aus Tabelle 3 hervorgeht und in Erwägungsgrund 306 dargelegt ist, war der Anstieg der Einfuhren aus der VR China im Jahr 2022, als die ursprünglichen Maßnahmen vom Gericht der Europäischen Union teilweise für nichtig erklärt wurden, besonders erheblich.
- (390) Dies deutet darauf hin, dass die chinesischen ausführenden Hersteller weiterhin am Unionsmarkt interessiert sind und die Einfuhren im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen wahrscheinlich wieder zunehmen würden.
- (391) In ihrer Stellungnahme zur Einleitung des Verfahrens brachte die Hankook Group vor, dass die Einfuhrtrends darauf hindeuteten, dass keine Gefahr eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung bestehe. Der Hankook Group zufolge könnte der derzeitige Marktanteil der Einfuhren aus der VR China in Zukunft keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union haben. Die Hankook Group brachte ferner vor, dass die erhöhte chinesische Produktionskapazität nicht für den Unionsmarkt, sondern für andere Märkte bestimmt sei.
- (392) Die Kommission teilte diese Ansicht nicht. Selbst wenn die derzeitigen Zölle den Wirtschaftszweig der Union bis zu einem gewissen Grad vor den gedumpten Einfuhren aus der VR China schützen, konnte der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum dennoch gesteigert werden. Angesichts der chinesischen Preise ohne Zölle und der Kapazitätsreserven in der VR China dürfte der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen erheblich steigen. Zudem wurde das Vorbringen, die erhöhte chinesische Kapazität sei im Bezugszeitraum hauptsächlich auf andere Märkte ausgerichtet worden, nicht belegt. Selbst wenn dies zutrifft, ist die Kommission der Auffassung, dass der Unionsmarkt für Einfuhren aus der VR China nach wie vor attraktiv ist.
- (393) Diese Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

- (394) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Hankook vor, dass es keine ausreichenden Beweise für die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung gebe. Insbesondere machte Hankook geltend, dass der Anstieg der Einfuhren im Jahr 2022 nicht mit der teilweisen Nichtigerklärung von Maßnahmen im Jahr 2022 in Zusammenhang gebracht werden könne und kein Hinweis auf das Verhalten der chinesischen ausführenden Hersteller sei. Hankook brachte ferner vor, dass in Klasse 3 keine Preisunterbietung vorliege, dass die chinesischen Hersteller bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen eher ihre Gewinne steigern als ihre Preise senken würden und dass der Unionsmarkt nicht als attraktiv angesehen werden könne, da auf den Unionsmarkt nur 4 % der gesamten Ausfuhrmenge aus der VR China entfielen.
- (395) Die Kommission stimmt diesen Vorbringen nicht zu. Erstens hat die teilweise Nichtigerklärung der Maßnahmen durch das Gericht ein Signal an den Markt gesendet, dass die Zölle teilweise aufgehoben und anschließend erstattet werden könnten, wodurch die Einfuhren potenziell attraktiver geworden sind. Zweitens ist, wie in den Erwägungsgründen 316 und 379 dargelegt, die Prämisse des Vorbringens, dass in Klasse 3 keine Preisunterbietung vorliege, falsch. Drittens legte Hankook keine Beweise zur Untermauerung seines Vorbringens vor, dass die chinesischen Hersteller im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen eher ihre Gewinne steigern als ihre Preise senken würden. Schließlich kann das derzeitige Niveau der chinesischen Ausfuhren in die Union, wenn Zölle in Kraft sind, die Tatsache nicht entkräften, dass der Unionsmarkt aus den in den Erwägungsgründen 289 bis 291 und 385 genannten Gründen weiterhin attraktiv bleibt. Deshalb wird dieses Vorbringen zurückgewiesen.

7.6. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung

- (396) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass ein Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich zu einem erheblichen Anstieg der gedumpten Einfuhren aus China zu schädigenden Preisen führen und somit die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union weiter verschärfen würde.

8. UNIONSINTERESSE

- (397) Nach Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob eine Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Endverwender.

8.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (398) Unionshersteller, auf die mehr als 25 % der Unionsproduktion entfallen, haben an der Untersuchung mitgearbeitet.
- (399) Die Untersuchung ergab, dass sich der Wirtschaftszweig der Union in einer prekären Lage befand, in der er die Kostensteigerungen nicht vollständig auf seine Verkaufspreise umlegen konnte und seine Gewinnspannen zurückgingen.
- (400) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass angesichts der Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Union bereits eine Schädigung erleidet und im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen ein Anstieg gedumpter Einfuhren aus der VR China zu schädigenden Preisen sehr wahrscheinlich ist, dies zu einem zunehmenden Preisdruck auf dem Unionsmarkt führen und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union weiter verschärfen würde.
- (401) Die Aufrechterhaltung der Maßnahmen liegt daher eindeutig im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union.

8.2. Interesse der unabhängigen Einführer und Verwender

- (402) Es arbeiteten keine Einführer oder Verwender bei der Untersuchung mit.
- (403) In der Ausgangsuntersuchung wurde der Schluss gezogen, dass die Maßnahmen zwar nicht im Interesse der Einführer lagen, die überwiegend auf die Einfuhr sehr billiger Reifen aus der VR China angewiesen sind, dass Einführer mit einem breiteren Portfolio jedoch wahrscheinlich nicht ernsthaft von der Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs betroffen sein werden.

- (404) Mangels neuer Beweise gelangte die Kommission wie in der Ausgangsuntersuchung zu dem Schluss, dass sich die Aufrechterhaltung der Maßnahmen nicht nennenswert auf die Einführer oder Verwender auswirken wird.

8.3. Sonstige Interessen

- (405) Die Ausgangsuntersuchung ergab, dass Maßnahmen zum Schutz der Hersteller von Premiumreifen des Wirtschaftszweigs der Union, die neue qualitativ hochwertige, auf eine lange Lebensdauer angelegte Reifen herstellen, die sich runderneuern lassen, sowie der auf dem Klasse-3-Markt tätigen Runderneuerer dem Anliegen der Union dienen, Abfälle zu reduzieren und Rohstoffe auf nachhaltige Art und Weise zu handhaben. Da zudem in erster Linie KMU im Runderneuerungsgeschäft tätig sind, stünde die Einführung von Maßnahmen auch im Einklang mit dem wichtigen Kommissionsziel, KMU zu unterstützen ⁽¹²²⁾.
- (406) In der Ausgangsuntersuchung unterstützten die Lieferanten von Laufstreifen in Stellungnahmen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen, da solche Maßnahmen ihrer Meinung nach für das Überleben der Runderneuerungsindustrie wichtig seien und ihr Geschäft ohne Runderneuerungstätigkeiten stark leiden würde. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Maßnahmen im Interesse der Lieferanten von Laufstreifen liegen.
- (407) Da keine neuen Beweise vorliegen, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Maßnahmen wie in der Ausgangsuntersuchung im Interesse der Lieferanten von Laufstreifen liegen.

8.4. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (408) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass nach Artikel 21 der Grundverordnung keine zwingenden Gründe dafür vorliegen, dass es nicht im Interesse der Union wäre, die geltenden Maßnahmen für Einfuhren von Reifen mit Ursprung in der Volksrepublik China beizubehalten.

9. ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (409) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zum Anhalten des Dumpings und des erneuten Auftretens der Schädigung und zum Unionsinteresse sollten die Antidumpingmaßnahmen gegenüber Reifen aus der VR China aufrechterhalten werden.
- (410) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Unternehmensspezifische Antidumpingzölle können nur bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erhoben werden. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Unternehmen“ gilt.
- (411) Auch wenn die Vorlage dieser Handelsrechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt sie nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten – auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt – ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

⁽¹²²⁾ Erwägungsgrund 295 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission vom 18. Oktober 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (ABl. L 263 vom 22.10.2018, S. 3).

- (412) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.
- (413) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingmaßnahmen gelten ausschließlich für Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Einfuhren der überprüften Ware, die von anderen, nicht im verfügenden Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.
- (414) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später umfirmiert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten.⁽¹²³⁾ Er muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für dieses Unternehmen geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (415) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen zu empfehlen. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die eine Änderung der vorstehenden Schlussfolgerungen erforderlich gemacht hätten.
- (416) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (417) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingerichteten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der VR China, die derzeit unter den KN-Codes 4011 20 90 und ex 4012 12 00 (TARIC-Code 4012 12 00 10) eingereiht werden.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingstückzölle in EUR:

Ursprungsland	Unternehmen	Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
China	Xingyuan Tire Group Co. Ltd Guangrao Xinhongyuan Tyre Co., Ltd	4,48	C331
China	GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd GITI Tire (Fujian) Company Ltd GITI Tire (Hualin) Company Ltd GITI Tire (Yinchuan) Company Ltd	35,74	C332

⁽¹²³⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi 170, 1040 Brüssel, Belgien.

Ursprungsland	Unternehmen	Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
China	Chongqing Hankook Tire Co., Ltd Jiangsu Hankook Tire Co., Ltd	17,37	C334
China	Aeolus Tyre Co., Ltd, Aeolus Tyre (Taiyuan) Co., Ltd Qingdao Yellow Sea Rubber Co., Ltd Pirelli Tyre Co., Ltd	0	C877
China	Zhongce Rubber Group Co., Ltd	0	C379
China	Weifang Yuelong Rubber Co., Ltd	4,48	C875
China	Hefei Wanli Tire Co., Ltd	4,48	C876
China	Alle anderen in Anhang I aufgeführten Unternehmen, die nach der Verordnung (EU) 2023/737 ⁽¹²⁴⁾ der Wiedereinführung unterliegen	10,29	
China	In Anhang II aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	21,62	
China	In Anhang III aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	0	
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	4,48	C999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 oder in den Anhängen I, II oder III genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Stückzahl] [überprüfte Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage einer solchen Handelsrechnung findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Artikel 1 Absatz 2 kann geändert werden, um neue ausführende Hersteller aus der Volksrepublik China hinzuzufügen und für sie den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen einzuführen. Ein neuer ausführender Hersteller muss belegen, dass

- a) er die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2016 und dem 30. Juni 2017 (Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung) nicht ausgeführt hat,
- b) er nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegt und der an der Untersuchung, die zur Einführung des Zolls führte, mitgearbeitet hat oder hätte mitarbeiten können, und
- c) er nach dem Ende des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung die überprüfte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China entweder tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

⁽¹²⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/737 der Kommission vom 4. April 2023 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China nach dem Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-30/19 und T-72/19 (ABl. L 96 vom 5.4.2023, S. 9).

(5) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, sodass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nach Artikel 131 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 ⁽¹²⁵⁾ der Kommission bei der Ermittlung des Zollwerts anteilmäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand der vorgenannten Beträge berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, welcher der anteilmäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

(6) Sollten die mit Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1690 der Kommission ⁽¹²⁶⁾ eingeführten endgültigen Ausgleichszölle geändert oder aufgehoben werden, so werden die in Absatz 2 [oder in den Anhängen I oder II] genannten Zölle ab Inkrafttreten dieser Verordnung um denselben Anteil erhöht, begrenzt auf die festgestellte tatsächliche Dumpingspanne oder soweit angezeigt die festgestellte Schadensspanne je Unternehmen.

In Fällen, in denen der Ausgleichszoll bei bestimmten ausführenden Herstellern von dem Antidumpingzoll abgezogen wurde, wird bei Erstattungsanträgen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/1037 auch die im Erstattungsuntersuchungszeitraum herrschende Dumpingspanne für diesen ausführenden Hersteller bewertet. Der Betrag, der dem Antragsteller zu erstatten ist, darf die Differenz zwischen den erhobenen Zöllen und dem im Rahmen der Erstattungsuntersuchung festgesetzten kombinierten Ausgleichs- und Antidumpingzoll nicht übersteigen.

(7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹²⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

⁽¹²⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1690 der Kommission vom 9. November 2018 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (ABl. L 283 vom 12.11.2018, S. 1).

ANHANG I

Mitarbeitende ausführende Hersteller in der Volksrepublik China, die der Wiedereinführung nach der Verordnung (EU) 2023/737 unterliegen

Land	Name	TARIC-Zusatzcode
China	Chaoyang Long March Tyre Co., Ltd	C338
China	Triangle Tyre Co., Ltd	C375
China	Shandong Wanda Boto Tyre Co., Ltd	C366
China	Qingdao Doublestar Tire Industrial Co., Ltd	C347
China	Ningxia Shenzhou Tire Co., Ltd	C345
China	Guizhou Tyre Co., Ltd	C340
China	Shandong Huasheng Rubber Co., Ltd	C360
China	Prinx Chengshan (Shandong) Tire Co., Ltd	C346
China	Shandong Linglong Tyre Co., Ltd	C363
China	Shandong Jinyu Tire Co., Ltd	C362
China	Sailun Group Co., Ltd	C351
China	Shandong Kaixuan Rubber Co., Ltd	C353
China	Weifang Shunfuchang Rubber And Plastic Products Co., Ltd	C377
China	Shandong Hengyu Science & Technology Co., Ltd	C358
China	Jiangsu General Science Technology Co., Ltd	C341
China	Shanghai Huayi Group Corp. Ltd; Double Coin Group (Jiang Su) Tyre Co., Ltd	C878
China	Qingdao GRT Rubber Co., Ltd	C350
China	Chaoyang Long March Tyre Co., Ltd	C338

ANHANG II

**Mitarbeitende ausführende Hersteller in der Volksrepublik China, die in der Ausgangsuntersuchung
nicht in die Stichprobe einbezogen wurden**

Land	Name	TARIC-Zusatzcode
China	Bayi Rubber Co., Ltd	C335
China	Bridgestone (Huizhou) Tire Co., Ltd	C336
China	Megalith Industrial Group Co., Ltd	C342
China	Michelin Shenyang Tire Co., Ltd	C343
China	Nanjing Kumho Tire Co., Ltd	C344
China	Qingdao Fudong Tyre Co., Ltd	C348
China	Qingdao Hairunsen Tyre Co., Ltd	C349
China	Shaanxi Yanchang Petroleum Group Rubber Co., Ltd	C352
China	Shandong Changfeng Tyres Co., Ltd	C354
China	Shandong Haohua Tire Co., Ltd	C355
China	Shandong Hengfeng Rubber & Plastic Co., Ltd	C357
China	Shandong Homerun Tires Co., Ltd	C359
China	Shandong Hugerubber Co., Ltd	C361
China	Shandong Mirage Tyres Co., Ltd	C364
China	Shandong Vheal Group Co., Ltd	C365
China	Shandong Wosen Rubber Co., Ltd	C367
China	Shandong Yongfeng Tyres Co., Ltd	C368
China	Shandong Yongsheng Rubber Group Co., Ltd; Shandong Santai Rubber Co., Ltd	C369
China	Shandong Yongtai Group Co., Ltd	C370
China	Shengtai Group Co., Ltd	C372
China	Toyo Tire (Zhucheng) Co., Ltd	C374
China	Weifang Goldshield Tire Co., Ltd	C376
China	Xuzhou Armour Rubber Company Ltd	C378

ANHANG III

Andere nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller in der VR China, die zwar bei der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung, nicht aber bei der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung mitgearbeitet haben

Land	Name	TARIC-Zusatzcode
China	Briway Tire Co., Ltd	C337
China	Goodyear Dalian Tire Company Limited	C339
China	Shandong Hawk International Rubber Industry Co., Ltd	C356
China	Sichuan Kalevei Technology Co., Ltd	C373
China	Zhongce Rubber Group Co., Ltd	C379



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/60 DER KOMMISSION

vom 15. Januar 2025

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls, zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Erhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf die zollamtlich erfassten Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung der Untersuchung

- (1) Am 21. November 2023 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“ oder „VR China“) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).
- (2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 9. Oktober 2023 von Jungbunzlauer S.A. (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht wurde. Der Antrag wurde vom Wirtschaftszweig der Union für Erythrit im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung vorgelegt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

- (3) Die Kommission ordnete mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1608 der Kommission ⁽³⁾ (im Folgenden „Erfassungsverordnung“) die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware an.

1.3. Vorläufige Maßnahmen

- (4) Nach Artikel 19a der Grundverordnung übermittelte die Kommission den Parteien am 21. Juni 2024 eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen vorläufigen Zölle sowie Einzelheiten zur Berechnung der Dumpingspannen und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union geeigneten Spannen. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, innerhalb von drei Arbeitstagen zur Richtigkeit dieser Berechnungen Stellung zu nehmen. Innerhalb dieser Frist beantragte der Antragsteller bei der Kommission eine erneute Überprüfung der Ausfuhrdaten, während zwei Einführer/Verwender Stellungnahmen zu Fragen der zollamtlichen Erfassung übermittelten. Nur der in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller Dongxiao Biotechnology Co., Ltd nahm zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung, insbesondere zur Höhe der erstattungsfähigen Mehrwertsteuer und zu Vergleichswerten für zwei Nebenprodukte. Die Kommission berichtigte die von Dongxiao Biotechnology Co., Ltd festgestellten Berechnungsfehler.

⁽¹⁾ ABL L 176, 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

⁽²⁾ ABL C, C/2023/1020, 21.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1020/oj>.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1608 der Kommission vom 5. Juni 2024 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABL L, 2024/1608, 6.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1608/oj).

- (5) Die Kommission führte mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission ⁽⁴⁾ (im Folgenden „vorläufige Verordnung“) vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der VR China ein.

1.4. Weiteres Verfahren

- (6) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt wurde (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung“), erklärte ein in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller, der in der vorläufigen Verordnung als Sanyuan Biotechnology Co., Ltd bezeichnet wird, dass sein Name in Shandong Sanyuan Biotechnology Co., Ltd berichtigt werden sollte. Angesichts der von dem Unternehmen im Laufe der Untersuchung übermittelten Informationen gab die Kommission dem Antrag statt.
- (7) Nach der vorläufigen Unterrichtung reichten ein in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller, Shandong Sanyuan Biotechnology Co., Ltd, der Antragsteller und die Verwender Rio Mints & Sweeteners B.V. und die Hamburg Fructose GmbH International innerhalb der in Artikel 2 Absatz 1 der vorläufigen Verordnung gesetzten Frist individuelle Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen ein. Ebenso übermittelte die China Chamber of Commerce for Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters (im Folgenden „CCCMC“) im Namen von vier ausführenden Herstellern, von denen sie zu deren Vertretung bevollmächtigt wurde ⁽⁵⁾, fristgerecht Stellungnahmen zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Unionsinteresse.
- (8) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit zur Anhörung. Es fanden Anhörungen mit der CCCMC, Rio Mints & Sweeteners B.V. und der Hamburg Fructose GmbH International statt.
- (9) Die Kommission holte weiterhin alle Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachtete, und prüfte sie. Bei ihren endgültigen Feststellungen berücksichtigte die Kommission die Stellungnahmen der interessierten Parteien und passte ihre vorläufigen Schlussfolgerungen gegebenenfalls an.
- (10) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der VR China einzuführen beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“). Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie zu der endgültigen Unterrichtung Stellung nehmen konnten.
- (11) Nach der endgültigen Unterrichtung stellte die Kommission bei der Ermittlung des angemessenen Betrags für den Gewinn nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung fest, dass es zu einem Schreibfehler gekommen war. Am 7. November 2024 unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über die Berichtigung dieses Schreibfehlers und über Berichtigungen, die sich aus den in den Erwägungsgründen 47 bis 50 aufgeführten Vorbringen ergeben. Allen Parteien wurde eine Frist gewährt, in der sie zu der weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen Stellung nehmen konnten.
- (12) Nach der endgültigen Unterrichtung fand am 14. November 2024 auf Antrag von Rio Mints & Sweeteners B.V. und der Hamburg Fructose GmbH International eine Anhörung mit der Anhörungsbeauftragten statt. Die von den beiden Parteien in dieser Anhörung aufgeworfenen Fragen betrafen nicht deren Verteidigungsrechte, sondern materielle Fragen. Die Parteien äußerten Zweifel an den Berechnungen der Dumping- und Schadensspannen und beantragten, dass die rückwirkende Anwendung der endgültigen Maßnahmen nicht vor dem 1. Juli 2024 greifen sollte und bestimmte Warentypen von den Maßnahmen ausgenommen werden sollten. Die Kommission erläuterte die Berechnungsmethode und nahm die Bedenken und Anträge der Parteien zur Kenntnis. Diese werden im Folgenden behandelt.

1.5. Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung

- (13) Die CCCMC vertrat die Auffassung, dass die verfahrensrechtlichen Vorbringen in ihrer ursprünglichen Stellungnahme von der Kommission in der vorläufigen Verordnung nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Die CCCMC bekräftigte ihre Bedenken unter anderem in Bezug auf fehlende Wirtschaftsindikatoren im Antrag und eine unzureichende nichtvertrauliche Zusammenfassung. Ferner brachte sie vor, dass eine bessere Qualität der nichtvertraulichen Zusammenfassungen in der vorläufigen Verordnung die ursprünglichen Daten im Antrag nicht ersetzen und es der CCCMC nicht ermöglichen würde, in der Einleitungsphase ihre verletzten Verteidigungsrechte wahrzunehmen.

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission vom 17. Juli 2024 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China.
(ABl. L, 2024/1959, 19.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1959/oj).

⁽⁵⁾ Baolingbao Biology Co., Ltd., Dongxiao Biotechnology Co., Ltd., Shandong Sanyuan Biotechnology Co., Ltd und Yusweet Co., Ltd.

- (14) Die Kommission bekräftigte, dass der Antrag, wie in Erwägungsgrund 11 der vorläufigen Verordnung erläutert, ausreichende Informationen enthielt, die dem Antragsteller nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung standen, und dass die nichtvertrauliche Zusammenfassung des Antrags die relevanten Faktoren und Indizes enthielt, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen, wie dies gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung erforderlich ist. Außerdem wurde in Erwägungsgrund 17 der vorläufigen Verordnung erläutert, dass es verständlich ist, dass die Schadensfaktoren im Antrag in Spannen und indexierter Form angegeben wurden, da der Wirtschaftszweig der Union aus einem einzigen Hersteller besteht. Daher teilt die Kommission nicht die Auffassung, dass die Verteidigungsrechte der durch die CCCMC vertretenen Unternehmen in der Phase der Verfahrenseinleitung verletzt wurden.

1.6. Stichprobenverfahren

- (15) Nach der vorläufigen Unterrichtung stellte ein Einführer die Repräsentativität der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller infrage, da sich kleinere chinesische Ausführer in mehrfacher Hinsicht von den großen Akteuren unterscheiden würden. Das Vorbringen wurde sowohl ohne Begründung als auch zu spät im Verfahren vorgebracht und wurde daher zurückgewiesen.
- (16) Es gingen keine weiteren Stellungnahmen zum Stichprobenverfahren ein. Deshalb wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 19 bis 26 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

1.7. Individuelle Ermittlung

- (17) Es gingen keine Stellungnahmen zur individuellen Ermittlung ein. Deshalb wurden die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 27 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

1.8. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (18) Rio Mints & Sweeteners B.V. beanstandete den ausgewählten Untersuchungszeitraum mit der Begründung, dass er im Hinblick auf niedrige Preise chinesischer Lieferanten, niedrige Versandkosten und sehr hohe Rohstoff- und Energiekosten in der Union einzigartig gewesen sei. Die Kommission stellte fest, dass das Vorbringen zu spät im Verfahren eingebracht wurde, und wies es jedenfalls auch deshalb zurück, weil der Untersuchungszeitraum der üblichen Praxis der Kommission entspricht, einen Untersuchungszeitraum unmittelbar vor der Einleitung eines Verfahrens zu wählen.
- (19) Nach der endgültigen Unterrichtung kritisierten Rio Mints & Sweeteners B.V. und die Hamburg Fructose GmbH die vorstehende Argumentation der Kommission mit der Begründung, dass die Kommission nicht nachgewiesen habe, ob und wie sie ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände nachgekommen sei, unabhängig davon, wann das Vorbringen hinsichtlich der außergewöhnlichen Umstände in das Verfahren eingebracht worden sei. Diese Parteien brachten insbesondere vor, dass im Untersuchungszeitraum außergewöhnlich hohe Energiekosten in der Union und sehr niedrige Versandkosten zu verzeichnen gewesen seien. Die Kommission stellte fest, dass das Vorbringen der Parteien zu diesem Zeitpunkt die Angemessenheit der Praxis der Kommission bei der Auswahl des Untersuchungszeitraums, die auch im vorliegenden Fall angewandt wurde, nicht infrage stellte. Die Kommission stellte ferner fest, dass sie bei der Untersuchung der für die Bewertung der Schädigung relevanten Entwicklungen über einen längeren Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. September 2023 tatsächlich Umstände berücksichtigt hatte, die im Untersuchungszeitraum möglicherweise außergewöhnlich gewesen waren.
- (20) Es gingen keine weiteren Stellungnahmen zum Untersuchungszeitraum und zu dem in Erwägungsgrund 33 der vorläufigen Verordnung beschriebenen Bezugszeitraum ein. Der Untersuchungszeitraum und der in diesem Erwägungsgrund beschriebene Bezugszeitraum wurden somit bestätigt.

2. UNTERSUCHTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (21) Rio Mints & Sweeteners B.V. brachte vor, dass die Kommission keine Gemische untersucht habe und dass diese Waren nicht gedumpt seien und nicht Gegenstand der Untersuchung sein sollten. Nach der endgültigen Unterrichtung beharrte Rio Mints & Sweeteners B.V. auf seinem ursprünglichen Vorbringen und behauptete, die Kommission habe keine Gemische untersucht, da der Partei keine Berechnung des Vergleichs für Gemische vorgelegt worden sei. Die Hamburg Fructose GmbH schloss sich dieser Forderung sowohl für Gemische als auch für ökologische/biologische Erzeugnisse an. Beide Parteien wiesen darauf hin, dass der Antragsteller keine für Verbraucher gebrauchsfertigen Verpackungsformate angeboten habe.

- (22) Die Kommission erinnerte daran, dass sowohl die Dumping- als auch die Schadensspanne auf der Ebene der Warenkontrollnummern (WKN) berechnet wurden, bei denen zwischen reinen Erzeugnissen und Gemischen unterschieden wird. Als bei der Einleitung der Untersuchung Blankofragebögen zur Verfügung gestellt wurden, brachte keine Partei vor, dass die WKN ökologische/biologische Erzeugnisse isolieren sollten. Daher wurden der Normalwert und die Ausführpreise sowohl für reine Erzeugnisse als auch für Gemische auf der Grundlage dieser Unterscheidung ermittelt, während das Merkmal „ökologisch/biologisch“ im Normalwert berücksichtigt wurde. Weder der Antragsteller noch die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller verkauften im Untersuchungszeitraum Erythrit in der Union in Gläsern oder in Form von Stäbchen. Die detaillierten Berechnungen enthielten sensible Daten und wurden nur den Parteien offengelegt, die sinnvoll zu diesen Stellung nehmen konnten. Ihre Methodik wurde den beiden Parteien jedoch in der in Erwägungsgrund 12 genannten Anhörung erläutert.
- (23) Die Kommission stellte ferner fest, dass reine Erzeugnisse und Gemische zwar in einem Labor unterscheidbar sind, aber dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften aufweisen.
- (24) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten Rio Mints & Sweeteners B.V. und die Hamburg Fructose GmbH vor, dass die vorstehende Aussage irrelevant sei, da die wichtigen Eigenschaften für Gemische „andere Faktoren“, nämlich sensorische Eigenschaften, seien. Die Kommission bekräftigte, dass auf der Grundlage objektiver und unstrittiger Kriterien, wie oben erläutert, ein fairer Preisvergleich gewährleistet war.
- (25) Rio Mints & Sweeteners B.V. und die Hamburg Fructose GmbH International brachten ferner vor, dass zumindest funktionelle Gemische, die in gebrauchsfertigen Konsumgütern enthalten sind, und Bio-Erythrit vom Anwendungsbereich der Maßnahmen ausgenommen werden sollten. Die Kommission stellte fest, dass ihre in Erwägungsgrund 22 dargelegte Schlussfolgerung nach wie vor gültig ist und dass es trotz der finanziellen Auswirkungen auf die beiden betroffenen Parteien keine Rechtfertigung für solche Ausschlüsse gibt.

2.1. Schlussfolgerungen

- (26) Folglich wurden die Schlussfolgerungen zur betroffenen Ware und zur gleichartigen Ware in den Erwägungsgründen 34 bis 39 der vorläufigen Verordnung in der geänderten Fassung bestätigt.

3. DUMPING

- (27) Nach der vorläufigen Unterrichtung nahmen der in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller Shandong Sanyuan Biotechnology Co., Ltd, die CCCMC, der Antragsteller und die Verwender zu den vorläufigen Dumpingfeststellungen Stellung.

3.1. Normalwert

- (28) Die Einzelheiten der Berechnung des Normalwerts wurden in den Erwägungsgründen 40 bis 227 der vorläufigen Verordnung dargelegt.

3.1.1. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

- (29) Die CCCMC beanstandete die Erwägungen der Kommission hinsichtlich des Vorliegens nennenswerter Marktverzerrungen in der VR China. Zur Unterstützung ihres Standpunkts brachte sie Folgendes vor: i) der Bericht erfülle nicht die Anforderungen an unparteiische und objektive Beweise sowie Beweise mit ausreichender Beweiskraft, nicht zuletzt, da er von der Kommission speziell zu dem Zweck erstellt worden sei, den Wirtschaftszweigen der Union die Einreichung eines Antrags auf dem Gebiet der Handelsmaßnahmen zu erleichtern; ii) nach der Rechtsprechung des Rechtsmittelgremiums⁽⁶⁾ sei die Kommission verpflichtet, das Vorliegen von Dumpingpraktiken eindeutig festzustellen; iii) Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung sei mit den WTO-Regeln unvereinbar, da in Artikel 2.2 des Antidumping-Übereinkommens nicht auf den Begriff der nennenswerten Verzerrungen Bezug genommen würde, da Artikel 2.2 nur die Verwendung der Herstellkosten im Ursprungsland zuzüglich eines angemessenen Betrags für Verwaltungs-, Vertriebs- und Gemeinkosten und Gewinne zulasse, da nach Artikel 2.2.1.1 die Kosten normalerweise auf der Grundlage der Aufzeichnungen des von der Untersuchung betroffenen Ausführers oder Herstellers berechnet werden müssten, sofern diese Aufzeichnungen den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Ausfuhrlandes entsprächen und die mit der Herstellung und dem Verkauf der betreffenden Ware verbundenen Kosten angemessen widerspiegeln würden — und da in der WTO-Rechtsprechung, insbesondere in den Rechtssachen DS473 und DS494, festgelegt sei, dass die untersuchenden Behörden für die rechnerische Ermittlung der Normalwerte die den Herstellern oder Ausführern tatsächlich entstandenen Kosten zugrunde legen müssten.

⁽⁶⁾ DS379/, US — Anti-Dumping and Countervailing Duties on Certain Products from China, Bericht des Rechtsmittelgremiums, Rn. 354.

- (30) Diesen Vorbringen konnte nicht gefolgt werden. Was das erste und zweite Argument der CCCMC betrifft, so wies die Kommission darauf hin, dass sie zur Beurteilung des Vorliegens und der potenziellen Auswirkungen nennenswerter Verzerrungen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung die Daten erhoben hat, die erforderlich sind, um das Vorliegen und die Auswirkungen nennenswerter Verzerrungen und die daraus resultierende Anwendung der in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung vorgeschriebenen Methode zu ermitteln. Die von der Kommission erhobenen Daten und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen werden in Abschnitt 3.2.2 der vorläufigen Verordnung ausführlich dargelegt. Dieser Abschnitt enthält die vollständige Bewertung der Kommission im Hinblick auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen, einschließlich wesentlicher zusätzlicher, für die Untersuchung spezifischer Beweise, die nicht im Bericht enthalten sind. In Bezug auf den Länderbericht selbst erinnerte die Kommission daran, dass dieser ein umfassendes Dokument ist, das sich auf umfangreiche objektive Beweise stützt, unter anderem auf Gesetze, sonstige Vorschriften und andere offizielle politische Dokumente, die von den chinesischen Behörden veröffentlicht wurden, auf Berichte Dritter von internationalen Organisationen, akademische Studien und Artikel von Wissenschaftlern sowie auf andere zuverlässige unabhängige Quellen. Der Bericht wurde dem Untersuchungsdossier hinzugefügt, sodass alle interessierten Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, ihn und die ihm zugrunde liegenden Belege zu widerlegen, zu ergänzen oder dazu Stellung zu nehmen. Die CCCMC legte keine entsprechende Widerlegung vor, sondern führte lediglich allgemein an, dass der Bericht nicht unparteiisch und objektiv sei.
- (31) In Bezug auf das dritte Argument der CCCMC wiederholte die Kommission ihren in Erwägungsgrund 159 der vorläufigen Verordnung dargelegten Standpunkt, dass die Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung entsprechende Methode voll und ganz mit den WTO-Verpflichtungen der Union im Einklang steht. Insbesondere sind die WTO-Mitglieder nicht verpflichtet, in ihren Durchführungsvorschriften den genauen Wortlaut der WTO-Übereinkommen zu verwenden. Die Tatsache, dass der Begriff „nennenswerte Verzerrungen“ als solcher nicht im Antidumping-Übereinkommen enthalten ist, schränkt daher die Verwendung dieses Begriffs durch die EU nicht ein. Zudem gestattet das WTO-Recht in der Auslegung durch das Rechtsmittelgremium in der Sache DS473 die Verwendung von Daten aus einem Drittland, die gebührend berichtigt werden, wenn eine solche Berichtigung erforderlich und begründet ist. Ferner wurde im Bericht des Panels zu der Sache DS494 ausdrücklich festgestellt, dass die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung außerhalb des Rahmens der Streitsache lagen. Außerdem wies die Kommission darauf hin, dass sowohl die EU als auch die Russische Föderation Rechtsmittel gegen die Feststellungen des Panels eingelegt haben; diese sind somit nicht endgültig und haben nach ständiger WTO-Rechtsprechung im WTO-System daher keinen Rechtsstatus, da sie nicht vom Streitbeilegungsgremium in Form eines Beschlusses der WTO-Mitglieder gebilligt wurden. Das Vorbringen der CCCMC wurde daher zurückgewiesen.
- (32) Es gingen keine weiteren Stellungnahmen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China ein. Deshalb wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 40 bis 162 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.1.2. *Repräsentatives Land*

- (33) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten Rio Mints & Sweeteners B.V. und die Hamburg Fructose GmbH vor, dass die Herstellkosten von Xylitol besser mit den Herstellkosten der untersuchten Ware vergleichbar seien als die Herstellkosten für Zitronensäure. Das Vorbringen wurde als unbegründet zurückgewiesen und in einem sehr späten Stadium des Verfahrens vorgebracht.
- (34) Es gingen keine weiteren Stellungnahmen zu der Feststellung ein, dass Kolumbien die in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Kriterien für eine Einstufung als geeignetes repräsentatives Land erfüllt. Die in den Erwägungsgründen 163 bis 184 der vorläufigen Verordnung enthaltenen Schlussfolgerungen werden bestätigt.

3.1.3. *Für die Ermittlung unverzerrter Kosten und Vergleichswerte verwendete Quellen*

- (35) Nach der vorläufigen Unterrichtung erklärte ein Einführer, dass andere Waren als Zitronensäure als geeignete Ersatzware hätten herangezogen werden können. Das Vorbringen, das unbegründet war, wurde zu spät im Verfahren eingebracht⁽⁷⁾ und zurückgewiesen.

⁽⁷⁾ Im zweiten Vermerk zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen vom 12. April 2024 wird festgestellt, dass keine Partei die Feststellung der Kommission bestritt, dass Zitronensäure eine geeignete Ersatzware in derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die untersuchte Ware darstellt, um in einem repräsentativen Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China für dieselben Produktionsfaktoren, die bei der Herstellung von Erythrit (t24.003150) eingesetzt werden, einen unverzerrten Wert zu ermitteln.

- (36) Der Antragsteller wies darauf hin, dass sich der Wert für Mais in dem Vermerk vom 21. Dezember 2023 (im Folgenden „erster Vermerk“) zu den maßgeblichen Quellen, die die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen beabsichtigte, und der Wert für Mais in Tabelle 1 der vorläufigen Verordnung unterscheiden. Die Kommission bestätigte, für die Zwecke der vorläufigen Verordnung die Rohdaten neu extrahiert zu haben, was zu dem Wert in Tabelle 1 der vorläufigen Verordnung führte.
- (37) Der Antragsteller beantragte eine Berichtigung des Vergleichswerts für Mais um 6,5 % nach oben mit der Begründung, dass chinesischer Mais nicht genetisch verändert („gentechnikfrei“) sei und gentechnikfreier Mais auf dem Markt einen höheren Preis erziele, und legte Beweise für die geringere Produktivität von gentechnikfreiem Mais vor. Die Untersuchung bestätigte, dass gentechnikfreie Erzeugnisse einen Preisaufschlag erzielten, dass die wichtigsten Bezugsquellen für Maiseinfuhren nach Kolumbien weitgehend transgenen Mais enthielten⁽⁸⁾ und dass chinesisches Erythrit aus gentechnikfreiem Mais hergestellt wird. Die Kommission stimmte daher einer Anpassung des in Tabelle 1 der vorläufigen Verordnung angegebenen Richtwerts für Mais um 6,5 % nach oben zu. Der aktualisierte Vergleichswert für Mais beträgt 2,277 CNY/kg, während der Vergleichswert für Biomais 2,732 CNY/kg beträgt.
- (38) In Bezug auf den Gehalt an Trockenmasse in flüssiger Glucose betrachtete der Antragsteller das von einem in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller angegebene Verhältnis von 71 % als zu niedrig. Die Kommission wies das Vorbringen vor dem Hintergrund der auf der Ebene der betroffenen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller überprüften Informationen zurück.
- (39) Der Antragsteller beanstandete die Werte für Nebenprodukte/Abfall in Tabelle 1 der vorläufigen Verordnung mit der Begründung, es sei allgemein bekannt, dass flüssiges Protein deutlich teurer sei als Maiskeime und Maisfasern und dass der Wert von Maiskeimen mindestens zweimal so hoch sei wie der Wert von Maisfasern. Die Kommission stellte fest, dass das Vorbringen des Antragstellers im Widerspruch zu den Preisschwankungen stand, zu denen die in die Stichprobe einbezogenen chinesischen Hersteller flüssiges Eiweiß im Inland verkauften. Was das Vorbringen des Antragstellers betrifft, dass der Wert von Maisfasern höher sei als der Wert von Maiskeimen, so konnte keine Berichtigung gewährt werden. Der von der Kommission herangezogene GTA-Vergleichswert basiert auf einem Produktmix, und es wurde nicht belegt, ob dieser Wert näher am Maiskeim oder an Maisfaser lag.
- (40) Der Antragsteller führte an, dass die Kommission für die ökologische/biologische Produktion keine Aufschläge auf Hilfseinrichtungen oder höhere Herstellkosten im Zusammenhang mit der zusätzlichen Reinigung erhoben habe. Die Kommission stellte fest, dass sie bei ihren Berechnungen die Besonderheiten der ökologischen/biologischen Produktion, die nicht den größten Teil der Produktion darstellt, soweit möglich berücksichtigt hat, z. B. in Bezug auf verschiedene Hilfseinrichtungen und Arbeitskräfte. Die Kommission wies das Vorbringen des Antragstellers zurück.
- (41) Der Antragsteller brachte vor, dass die in die Stichprobe einbezogenen chinesischen Hersteller, d. h. die vertikal integrierten Hersteller, möglicherweise zu niedrige Kosten gemeldet hätten, und schlug eine Reihe von Abgleichen vor. Die Kommission bestätigte die Ergebnisse der Kontrollbesuche bei den in die Stichprobe einbezogenen chinesischen Herstellern, stellte in diesem Zusammenhang keine zu niedrigen Meldungen fest und wies das Vorbringen des Antragstellers zurück.
- (42) Shandong Sanyuan Biotechnology Co., Ltd beantragte, den durchschnittlichen Preis je Einheit der kolumbianischen Einfuhren aus Argentinien als Vergleichswert für die Preise für Mais, Glucose und Maisstärke heranzuziehen, da Argentinien eine Haupteinfuhrquelle sei und der durchschnittliche Preis je Einheit der kolumbianischen Einfuhren von Mais, Glucose und Maisstärke aus Argentinien gering vom gewogenen durchschnittlichen Preis je Einheit der wichtigsten Einfuhrländer abweiche. Shandong Sanyuan Biotechnology Co., Ltd machte eine mögliche Preisverzerrung bei den kolumbianischen Einfuhren von Maisstärke aus Brasilien geltend, da die Preise dieser Einfuhren viel höher seien als die Preise für Mais aus Brasilien oder für Maisstärke aus Argentinien, und fügte hinzu, dass die Einfuhren von Maisstärke aus Brasilien, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „USA“) ausgeschlossen werden sollten, da diese die einzigen Länder seien, die von den Durchschnittspreisen der wichtigsten Einfuhrländer abwichen. Die CCCMC schloss sich dem Antrag an, die Einfuhren von Maisstärke aus Brasilien auszuschließen, da Brasilien nicht zu den weltweit führenden Ausfuhrern von Maisstärke gehöre und Brasilien Maisstärke hauptsächlich in andere Bestimmungsländer als Kolumbien exportiere.

⁽⁸⁾ Informationen zu Brasilien und Argentinien finden sich unter <https://biotec-latam.com/en/>. Zu den USA siehe <https://www.fda.gov/food/consumers/agricultural-biotechnology>.

- (43) Shandong Sanyuan Biotechnology Co., Ltd behauptete weder, dass die Einfuhren aus den betreffenden Ländern verzerrt seien, noch legte sie Gründe für Preisunterschiede vor, die einen der beantragten Ausschlüsse rechtfertigen könnten. Die Kommission stellte fest, dass die bloße Tatsache, dass sich die Einfuhrpreise der einzelnen Quellen unterschieden, nicht per se bedeutet, dass die Einfuhrpreise teurerer (oder billigerer) Quellen ungewöhnlich waren und/oder unberücksichtigt bleiben sollten. Im Gegenteil stellte die Kommission beispielsweise fest, dass die Maisstärkeerzeugung in Frankreich ⁽⁹⁾ eine wettbewerbsfähige Tätigkeit mit erheblichen Ausfuhren darstellt und dass auch Brasilien im Hinblick auf Maisstärke ein erhebliches Angebot, eine erhebliche Nachfrage ⁽¹⁰⁾ und Ausfuhren aufweist. Die Kommission erkannte weder Verzerrungen, die den von den Parteien festgestellten Unterschieden zugrunde lagen, noch Gründe, warum die Preise der Einfuhren von Mais aus Brasilien und/oder den USA, den beiden weltweit führenden Maisherstellern, unberücksichtigt bleiben sollten. Der Umstand, dass Brasilien nicht zu den weltweit führenden Ausfuhrern von Maisstärke gehört oder dass Kolumbien nicht der wichtigste brasilianische Ausfuhrmarkt für Maisstärke ist, bedeutet nicht, dass die brasilianischen Ausfuhrpreise ungewöhnlich sind oder unberücksichtigt bleiben müssen. In Ermangelung einer substantiierten Begründung für den Ausschluss bestimmter Einfuhrquellen bestätigte die Kommission daher die Vergleichspreise für Mais, Glucose und Maisstärke auf der Grundlage aller maßgeblichen Einfuhren von Mais, Glucose und Maisstärke nach Kolumbien.
- (44) Nach der endgültigen Unterrichtung forderte die CCCMC die Kommission nachdrücklich auf, den brasilianischen Einfuhrpreis für Maisstärke von der Berechnung des Vergleichswerts auszunehmen, da er ungewöhnlich hoch sei, da das Delta zwischen Maisstärke und Mais in Brasilien höher sei als in Argentinien. Für die CCCMC führte die Einbeziehung höherer Einfuhrpreise für brasilianische Maisstärke dazu, dass der GTA-Einfuhrpreis für Maisstärke in Kolumbien insgesamt nicht repräsentativ war, während chinesische Ausfuhrer, deren wichtigste Vorleistung Maisstärke war, diskriminiert wurden. Der Antragsteller erklärte, dass es einen Widerspruch in den Argumenten der CCCMC gebe, da die CCCMC argumentierte, dass die Einbeziehung Brasiliens in die Vergleichswerte für Mais zwar richtig, aber für Maisstärke falsch sei, da Brasilien der größte Ausfuhrer sowohl von Mais als auch von Maisstärke nach Kolumbien sei. Der Antragsteller kam zu dem Schluss, dass die brasilianischen Preise für Mais zu niedrig seien und dass die Hersteller von Maisstärke und Glucose aus Mais hohe Gewinnspannen erzielten. Die Untersuchung ergab nicht, dass das Delta zwischen Mais und Maisstärke in Brasilien unangemessen war. Daher bestätigte die Kommission auf der Grundlage aller relevanten Einfuhren von Maisstärke nach Kolumbien den Referenzpreis für Maisstärke.
- (45) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Shandong Sanyuan Biotechnology Co., Ltd vor, dass der von der Kommission verwendete Wert für Maisstärke unangemessen sei. Die Partei bestätigte, nicht infrage zu stellen, ob die Einfuhrpreise verzerrt oder unzuverlässig gewesen seien. Die Partei behauptete, die Kommission habe keine begründeten Erklärungen vorgelegt, um Preisunterschiede zwischen den Ländern zu rechtfertigen, und fügte hinzu, dass die einzige plausible Erklärung für höhere Preise für Maisstärke aus den USA, Frankreich und Brasilien darin bestehe, dass Maisstärke als Konsumgut verkauft werde.
- (46) Wie die Partei selbst hervorhob, erlaubten die HS-Codes für Maisstärke keine Unterscheidung zwischen Maisstärke, die als Konsumgut verwendet wird, und Maisstärke, die als Vorleistung verwendet wird. In Ermangelung dieser Informationen oder anderer sachdienlicher Beweise für den (etwaigen) Preisunterschied von Maisstärke, die als Konsumgüter verkauft wurde, und von Maisstärke, die im Untersuchungszeitraum in Kolumbien als Vorleistung verkauft wurde, bestätigte die Kommission den Referenzpreis für Maisstärke auf der Grundlage aller relevanten Einfuhren von Maisstärke nach Kolumbien als beste Methode zur Vermeidung einer Rosinenpickerei von Normalwertelementen, die den jeweiligen Interessen am besten entsprechen. Wie das Gericht in der Rechtssache CCCME bestätigt hat, setzt die Verwendung von HS-Codes zur Ermittlung unverzerrter Preise bestimmter Produktionsfaktoren zwangsläufig ein gewisses Maß an Näherung voraus ⁽¹¹⁾.
- (47) Nach der endgültigen Unterrichtung beantragte Shandong Sanyuan Biotechnology Co., Ltd eine Überprüfung der Berechnungen mit der Begründung, der Vergleichswert für Arbeitskosten sei bei den Sozialversicherungskosten doppelt gezählt worden.

⁽⁹⁾ Einzelheiten und Statistiken über französische Maisstärke sind u. a. unter <https://www.usipa.fr/chiffres-cles/> abrufbar.

⁽¹⁰⁾ <https://www.euromonitor.com/starches-and-starch-products-in-brazil-isic-1532/report>.

⁽¹¹⁾ Urteil vom 2. Oktober 2024, CCCME u. a./Kommission, T-263/22, ECLI:EU:T:2024:663, Rn. 77.

- (48) Die Kommission akzeptierte diesen Einwand. Der Betrag von 23,04 CNY/Mannstunde, der im Aktenvermerk vom 19. Juli 2024 ⁽¹²⁾ zur Erläuterung der Methode zur Ermittlung der unverzerrten Kosten und des Gewinns ausgewiesen ist, umfasste fälschlicherweise doppelte Beträge, die dem Arbeitgeber entstanden sind, wie Sozialversicherungskosten. Die Kommission bestätigte, dass die 18 CNY/Mannstunde (siehe Tabelle 1 und Erwägungsgrund 209 der vorläufigen Verordnung) den Stundenlohn im Wirtschaftszweig Kolumbien im Untersuchungszeitraum einschließlich der vom Arbeitgeber gezahlten Sozialversicherungsbeiträge widerspiegeln.
- (49) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Shandong Sanyuan Biotechnology Co., Ltd vor, dass bei der Berechnung der Verbrauchsmaterialien seinerseits ein Fehler vorliege, der zu einem zu hohen Wert zum Nachteil des Unternehmens führe.
- (50) Die Kommission stimmte dem Vorbringen zu und berichtigte den Schreibfehler.
- (51) Rio Mints & Sweeteners B.V. brachte vor, dass der Normalwert anhand anderer Quellen wie veröffentlichten Preislisten, amtlichen Einfuhrstatistiken und Zollerklärungen abgeglichen werden sollte. Die Kommission erinnerte daran, dass der Normalwert nach der in der Grundverordnung vorgesehenen (und auch in Abschnitt 3.1 der vorläufigen Verordnung beschrieben) Methode ermittelt wurde, und wies das Vorbringen zurück.
- (52) Der in Erwägungsgrund 11 genannte Schreibfehler führte zu einer Aktualisierung der in Erwägungsgrund 227 der vorläufigen Verordnung aufgeführten Prozentsätze. Die als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückten und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandten aktualisierten VVG-Kosten beliefen sich auf 21,4 %. Der als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückte und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandte Gewinn belief sich auf 13,9 %.
- (53) Da — abgesehen von den aktualisierten Prozentsätzen für VVG-Kosten und Gewinne, den in Erwägungsgrund 11 aufgeführten Korrekturen und den in Erwägungsgrund 37 genannten aktualisierten Vergleichswerten für (ökologischen/biologischen) Mais — keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die in den Erwägungsgründen 40 bis 227 der vorläufigen Verordnung enthaltenen Feststellungen zum Normalwert bestätigt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit legt die Kommission die nachstehende Tabelle 1 der vorläufigen Verordnung in der im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung aktualisierten Fassung vor:

Tabelle 1

Produktionsfaktor	Warencode	Datenquelle	Wert (CNY)	Maßeinheit
WICHTIGSTE ROHSTOFFE				
Mais	1005 90 11/	GTA + 6,5 %	2,277	kg
Mais, ökologisch/ biologisch	1005 90 11/	GTA-Wert + 6,5 % + 20 % ⁽¹³⁾	2,732	kg
Maisstärke	1108 12 00 00	GTA	6,294	kg
Maisstärke, ökologisch/ biologisch	1108 12 00 00	GTA-Wert + 20 % ⁽¹⁴⁾	7,553	kg
Glucose/ Glucosemonohydrat	1702 30 10/	GTA	7,448	kg

⁽¹²⁾ t24.006198.

⁽¹³⁾ Der Aufschlag für Biomais basiert auf der gewogenen durchschnittlichen Preisdifferenz zwischen gekauftem Mais in Standardqualität und gekauftem Mais in Bioqualität von in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in der VR China.

⁽¹⁴⁾ Der Aufschlag für Maisstärke aus Biomais basiert auf der gewogenen durchschnittlichen Preisdifferenz zwischen gekaufter Maisstärke in Standardqualität und gekaufter Maisstärke in Bioqualität von in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in der VR China.

Produktionsfaktor	Warencode	Datenquelle	Wert (CNY)	Maßeinheit
HILFSSTOFFE				
Hefen, lebend	2102 10 00 00	GTA	22,889	kg
Hefen, nicht lebend	2102 20 11	GTA	49,569	kg
NH ₄ -Citrat	2918 15 00 00	GTA	17,525	kg
Ammoniumhydroxid	2814 10 00	GTA	4,798	kg
Ammoniumsulfat	3102 21 00	GTA	1,65	kg
Amylase/ α -Amylase/ Verzuckerungsenzym/ Cellulase	3507 90 90 00	GTA	97,257	kg
Aktivkohle in jeder Form	3802 10 00 00	GTA	25,351	kg
Polydimethylsiloxan (Entschäumungsmittel)	3910 00 00	GTA	72,375	kg
Magnesiumcarbonat	2519 10 00	GTA	14,757	kg
Magnesiumsulfat	2833 21 00	GTA	9,751	kg
Zitronensäure	2918 14 00 00	GTA	15,282	kg
Salz	2501 00 00	GTA	0,474	kg
Mönchsfruchtsüßungs- mittel	2938 90 90 90	GTA	500,721	kg
Stevia	2938 90 90 90	GTA	500,721	kg
ARBEIT				
Arbeit	entf.	IAO	18	Arbeitsstunden
ENERGIE				
Erdgas	entf.	https://de.globalpetrolprices.com/natural_gas_prices/	3,85 RMB/m³ (bei 0,3658 pro kWh und 10,55 kWh/m³ Gas) (bzw. 5 364,43 pro Tonne)	Kubikmeter
Strom	entf.	https://www.enel.com.co/es/personas/tarifas-energia-enel-distribucion.html/	1,3646 RMB/kWh	kWh
Dampf	entf.	https://de.globalpetrolprices.com/natural_gas_prices/	263,55 RMB (auf der Grundlage eines Preises von 3 m³ Gas zur Erzeugung von 1 t Dampf)	Kubikmeter des für die Dampferzeugung erforderlichen Gases
Wasser	entf.	https://www.acueducto.com.co	16,93 RMB	Kubikmeter

Produktionsfaktor	Warencode	Datenquelle	Wert (CNY)	Maßeinheit
NEBENPRODUKT/ABFALL				
Hefe	2102 10 00 00	GTA	1-4 ⁽¹⁵⁾	kg
Filtrationsrückstand (Protein), als Futtermittel vorgesehen	2308 00 00	GTA	1,363	kg
Erythrit-Mutterlauge	2905 49 00	GTA	0,1	kg
Maisquellwasser/ Maiskeim/Maisfaser	2303 10 00	GTA	5,049	kg
Flüssiges Protein/ Proteinpulver	2308 00 00	GTA	1,363	kg

3.2. Ausfuhrpreis

- (54) Der Antragsteller beanstandete die Menge und den Preis der Einfuhren aus der VR China, die für die Zwecke der Berechnungen berücksichtigt wurden. Der Antragsteller forderte die Kommission auf, zusätzliche Abgleiche durchzuführen. Die Kommission führte so weit wie möglich interne Abgleiche durch, konnte aber die anderen interessierten Parteien nicht mit den Vorbringen und Daten, die der Antragsteller der Kommission nur vertraulich übermittelte, konfrontieren. Nach der endgültigen Unterrichtung widersprach der Antragsteller dem von der Kommission verfolgten Ansatz, indem er „vollständige“ Kontrollen forderte und erklärte, dass die Kommission über detaillierte Daten verfüge, die die von Baolingbao Biology Co., Ltd. vorgelegten Zahlen, einschließlich der Bemerkungen von Rio Mints & Sweeteners B.V., dass die Preise von Baolingbao Biology Co., Ltd. nicht höher gewesen seien als die Preise der anderen Ausführer, infrage stellten. Die Kommission stellte fest, dass die Informationen, die der Antragsteller der Kommission für Baolingbao Biology Co., Ltd. nur vertraulich übermittelte, und die von der Kommission bei Baolingbao Biology Co., Ltd. überprüften und bestätigten Informationen in keiner Weise miteinander abgeglichen werden konnten und daher nicht weiter berücksichtigt wurden. Die Kommission stellte ferner fest, dass die Anmerkungen von Rio Mints & Sweeteners B.V. zu Baolingbao Biology Co., Ltd. nicht unbedingt repräsentativ für die Ausfuhrpreise von Baolingbao Biology Co., Ltd. als Ganzes waren. Die Kommission bestätigte ihre vorläufigen Feststellungen und wies die vorstehenden Vorbringen zurück.
- (55) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen in Erwägungsgrund 228 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.3. Vergleich

- (56) Angesichts der Entwicklung der Beförderungskosten im Laufe der Zeit stellte Rio Mints & Sweeteners B.V. die Höhe der in Erwägungsgrund 230 der vorläufigen Verordnung genannten Berichtigung für die Beförderung in Frage. Die Kommission stellte fest, dass bei der Berichtigung Transportkosten berücksichtigt wurden, die von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern selbst gemeldet wurden, und wies das Vorbringen zurück.
- (57) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 229 bis 230 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.4. Dumpingspannen

- (58) Wie in Erwägungsgrund 53 dargelegt, berechnete die Kommission auf Vorbringen interessierter Parteien die Dumpingspannen neu.
- (59) Der Verwender Rio Mints & Sweeteners B.V. beantragte eine Überprüfung der Dumpingberechnungen. Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die Partei ihren Einwand. Auch die Hamburg Fructose GmbH beantragte nach der endgültigen Unterrichtung eine Überprüfung der Dumpingberechnungen. Die Kommission stellte fest, dass Dumpingberechnungen aufgrund ihres vertraulichen Charakters nur den betroffenen ausführenden Herstellern offengelegt werden. Diese Ersuchen wurden abgewiesen. Dennoch erläuterte die Kommission den beiden Parteien in der in Erwägungsgrund 12 genannten Anhörung die Berechnungsmethode.

⁽¹⁵⁾ Unternehmensspezifische Werte aufgrund des Verhältnisses zwischen dem Preis des Primärrohstoffs und dem Preis des daraus gewonnenen Abfallmaterials.

- (60) Rio Mints & Sweeteners B.V. hielt die unterschiedlichen Dumpingspannen für ungerecht. Die Kommission stellte fest, dass die Spannen nicht nur von Schwankungen der Ausfuhrpreise und des Produktmixes beeinflusst werden, sondern auch von Unterschieden bei den rechnerisch ermittelten Normalwerten, die die unverzerrten Herstellkosten der einzelnen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller widerspiegeln, die unterschiedliche Vorleistungen zu unterschiedlichen Preisen verwendeten. Nach der endgültigen Unterrichtung forderten Rio Mints & Sweeteners B.V. und die Hamburg Fructose GmbH eine Überprüfung der Differenz zwischen den individuellen Dumpingspannen, die sich aus der Methode zur rechnerischen Ermittlung der Normalwerte ergab, d. h. der Tatsache, dass sich die Vorleistungen der ausführenden Hersteller unterschieden. Die Parteien baten darum, stattdessen das Kostenniveau der ausführenden Hersteller in der VR China zu berücksichtigen. Die Kommission erinnerte an den Erwägungsgrund 159 der vorläufigen Verordnung, nach dem das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen, die die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung rechtfertigen, auf Landesebene festgestellt wird und, wenn dies der Fall ist, dazu führt, dass die Kosten und Preise im Ausfuhrland für die rechnerische Ermittlung des Normalwertes ungeeignet sind. Die Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.
- (61) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, werden wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne (in %)
Baolingbao Biology Co., Ltd.	34,4
Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.	78,4
Shandong Sanyuan Biotechnology Co., Ltd.	185,5
Andere mitarbeitende Unternehmen	160,8
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	233,3

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (62) Da keine Stellungnahmen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 236 bis 238 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.2. Unionsverbrauch

- (63) Da keine Stellungnahmen zum Unionsverbrauch eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 239 bis 241 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (64) Die CCCMC brachte vor, dass die Kommission, da sie in der vorläufigen Verordnung den spezialisierten Anbieter von Marktinformationen, der die Daten zu den Einfuhren aus der VR China vorgelegt habe, nicht offengelegt habe, nicht in der Lage sei, die Richtigkeit der von der Kommission in Erwägungsgrund 247 der vorläufigen Verordnung vorgelegten Zahlen zu überprüfen, was nach Ansicht der CCCMC Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Verteidigungsrechte gibt. Die CCCMC wies ferner darauf hin, dass diese Daten nicht zuverlässig seien und nicht als eindeutige Beweise angesehen werden könnten, die für eine objektive Untersuchung der Schadensfaktoren geeignet seien.
- (65) Dazu stellte die Kommission fest, dass sie in der vorläufigen Verordnung vollständige und nicht indexierte Daten zu den Einfuhren von Erythrit aus der VR China vorgelegt hatte. Die CCCMC war daher in die Lage versetzt worden, die Daten mit ihren Quellen oder anderen Einfuhrdaten, zu denen sie Zugang hat, abzugleichen. Ferner stellte sie fest, dass, wie in Erwägungsgrund 243 der vorläufigen Verordnung dargelegt, die fraglichen Daten des Anbieters von Marktinformationen mit anderen verfügbaren statistischen Quellen und den in den Stichprobenfragebogen übermittelten Antworten der mitarbeitenden chinesischen ausführenden Hersteller abgeglichen wurden. In Anbetracht dessen war die Kommission nicht der Auffassung, dass die Verteidigungsrechte der CCCMC nicht gewahrt wurden.
- (66) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt vorlagen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 242 bis 248 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.3.1. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

- (67) Da keine Stellungnahmen zu den Preisen der Einfuhren aus dem betroffenen Land, zur Preisunterbietung und zur Verhinderung einer Preiserhöhung eingingen, bestätigte die Kommission die in den Erwägungsgründen 249 bis 257 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen.

4.4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

4.4.1. Allgemeine Bemerkungen

- (68) Die CCCMC vertrat die Auffassung, dass das Funktionieren des Erythritmarkts und das Verhalten seiner Hersteller dadurch beeinflusst würden, dass Erythrit eine typische Handelsware sei, und dass folglich auch die Preisfestsetzung für Erythrit global und nicht von den lokalen Marktbedingungen abhängig sei.
- (69) Die Kommission stellte fest, dass unabhängig davon, ob Erythrit ein Grunderzeugnis ist oder nicht, das Vorbringen, die Preisfestsetzung für Erythrit finde global statt, im Widerspruch zu der Tatsache steht, dass die chinesischen ausführenden Hersteller die Ware auf dem EU-Markt zu gedumpten Preisen verkaufen, mit denen die Preise des Unionsherstellers unterboten und gedrückt wurden.
- (70) Die CCCMC brachte ferner vor, dass der einzige Unionshersteller in der Lage wäre, Entscheidungen zu treffen, die sich auf den gesamten Unionsmarkt auswirkten, was ihrer Ansicht nach die Zuverlässigkeit, Repräsentativität und Objektivität der makro- und mikroökonomischen Leistungsdaten, die in Beantwortung des Fragebogens zum Unionshersteller vorgelegt wurden, infrage stelle.
- (71) Die Kommission stellte fest, dass die Fähigkeit des Unionsherstellers, den gesamten Unionsmarkt zu beeinflussen, durch die Tatsache eingeschränkt war, dass er einem erheblichen Wettbewerb durch Einfuhren zu unfairen Preisen aus der VR China ausgesetzt war, die im Bezugszeitraum durchgängig einen Marktanteil von über 60 % hatten. Die Kommission stellte ferner fest, dass alle Daten im Laufe der Untersuchung objektiv überprüft worden waren und dass keine Bedenken hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit oder Objektivität aufgetreten waren. Was die Repräsentativität betrifft, stellte die Kommission fest, dass die vom einzigen Unionshersteller vorgelegten Daten naturgemäß für den Wirtschaftszweig der Union repräsentativ sind.

4.4.2. Makroökonomische Indikatoren — Mikroökonomische Indikatoren

- (72) Die CCCMC wies darauf hin, dass der Unionshersteller beschlossen habe, im Rahmen einer Strategie zur Vorbereitung dieser Antidumpinguntersuchung und zur Erzielung eines positiven Ergebnisses mehr als 20 Mio. EUR in erweiterte Produktionskapazitäten zu investieren.
- (73) Die Kommission wies darauf hin, dass sie überprüft hatte, dass die Investitionsentscheidung des Unionsherstellers im Jahr 2019 getroffen worden war, d. h. mehr als vier Jahre vor Einleitung der vorliegenden Untersuchung. Sie stellte ferner fest, dass die Investitionsentscheidung angesichts der Marktlage, insbesondere des starken Anstiegs des Unionsverbrauchs (39 % im Jahr 2021) und einer sehr hohen Kapazitätsauslastung (83 % im Jahr 2020, 100 % im Jahr 2021), nicht unlogisch erschien. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass das Vorbringen der CCCMC nicht nur unbegründet war, sondern auch einer Grundlage entbehrte. Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Rio Mints & Sweeteners B.V. vor, dass die in den Jahren 2020 und 2021 greifenden Faktoren nicht herangezogen werden könnten, um die Solidität einer im Jahr 2019 getroffenen Investitionsentscheidung zu bewerten. Die Kommission stellte fest, dass sie zusätzlich zum Zeitpunkt der Entscheidung auch geprüft hatte, ob der Unionshersteller die Investitionsentscheidung durch Prognosen eines starken Marktwachstums und einer hohen Kapazitätsauslastung begründet hatte. Um zu veranschaulichen, dass diese Prognosen den tatsächlichen Entwicklungen der Marktbedingungen entsprachen, wurden die für den Bezugszeitraum verfügbaren Daten aus den Jahren 2020 und 2021 herangezogen.
- (74) Die CCCMC brachte ferner vor, die Kommission habe nicht infrage gestellt, ob die Unterbrechung der Produktion des Unionsherstellers tatsächlich eine strategische Unternehmensentscheidung im Zusammenhang mit der Einleitung dieser Untersuchung gewesen sei.

- (75) Die Kommission stellte fest, dass die Unterbrechung der Produktion im Untersuchungszeitraum erfolgte und auf einen kontinuierlichen Anstieg des Marktanteils der Einfuhren aus der VR China von [62-70] % auf [77-87] % im Bezugszeitraum folgte, wobei die Preise dieser Einfuhren im Untersuchungszeitraum drastisch sanken (– 19 % gegenüber dem Jahr 2022 und – 36 % im Vergleich zum Jahr 2021). Die Kommission bestätigte daher ihre in der vorläufigen Verordnung getroffene Feststellung, dass die nahezu vollständige Aussetzung der Produktion des Unionsherstellers darauf zurückzuführen war, dass er nicht in der Lage war, mit gedumpten Einfuhren aus der VR China zu konkurrieren, deren Preise ab dem Jahr 2022 deutlich unter den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union lagen.
- (76) Die CCCMC brachte ferner vor, die Kommission habe nicht überprüft, ob der Unionshersteller die Kapazitätsreserven für die Herstellung von Erythrit nicht für die Herstellung anderer Verbindungen genutzt habe.
- (77) Die Kommission wies darauf hin, dass sie sich entgegen dem Vorbringen der CCCMC vergewissert hatte, dass der Unionshersteller die Produktionslinie für Erythrit tatsächlich gestoppt und nicht auf die Herstellung anderer Verbindungen umgestellt hatte. Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Rio Mints & Sweeteners B.V. vor, dass die Kommission umgekehrt hätte untersuchen müssen, ob eine solche Umstellung zu Kosteneinsparungen für den Wirtschaftszweig der Union geführt hätte, und die Kosten gegebenenfalls entsprechend hätte berichtigen müssen. Die Kommission stellte fest, dass sich der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens auf die betroffene Ware beschränkt.
- (78) Die Vorbringen der CCCMC wurden daher zurückgewiesen, und da keine weiteren Stellungnahmen zu den makroökonomischen und mikroökonomischen Indikatoren eingingen, werden die in den Erwägungsgründen 262 bis 287 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen bestätigt.

4.4.3. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (79) Alle nach Einführung der vorläufigen Verordnung von den Parteien geltend gemachten Vorbringen wurden zurückgewiesen. Daher gelangte die Kommission auf der Grundlage der in der vorläufigen Verordnung ausgeführten Feststellungen zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

5. SCHADENSURSACHE

5.1. Stellungnahmen zur Schadensursache

- (80) Die CCCMC brachte vor, dass die Probleme des Unionsherstellers eher auf den Anstieg der Rohstoff- und Energiekosten als auf die gedumpten Einfuhren aus der VR China zurückzuführen seien. Die CCCMC behauptete ferner, dass die Einfuhren nur infolge der fast vollständigen Aussetzung der Produktion des Unionsherstellers zur Deckung der Marktnachfrage gestiegen seien.
- (81) Wie in der vorläufigen Verordnung dargelegt, räumte die Kommission ein, dass der Anstieg der Rohstoff- und Energiekosten, insbesondere durch die Erhöhung von dessen Produktionsstückkosten, zu Problemen für den Unionshersteller beitrug. Der Höchststand bei den Preisen für Energie und Mais (Hauptrohstoff für Glucose) wurde jedoch im Jahr 2022 erreicht, und in diesem Jahr war der Unionshersteller durch die Erhöhung der Verkaufspreise immer noch in der Lage, ein Niveau der Inlandsverkäufe wie im Jahr 2020, ein Produktionsniveau, das 14 % über dem Niveau des Jahres 2020 lag, und ein gesundes Rentabilitätsniveau [7-10 %] aufrechtzuerhalten. Im Untersuchungszeitraum war dies jedoch, wie in Erwägungsgrund 75 dargelegt, aufgrund eines drastischen Preisrückgangs und eines deutlichen Anstiegs des Marktanteils der Einfuhren aus der VR China nicht mehr möglich. Infolgedessen musste der Wirtschaftszweig der Union seine Produktion einstellen, da er seinen Verkaufspreis unter die Produktionskosten hätte senken müssen, um weiter verkaufen zu können. Darüber hinaus hatten die Einfuhren aus der VR China, wie in Erwägungsgrund 75 dargelegt, bereits in den Vorjahren kontinuierlich Marktanteile gewonnen und stiegen infolge der Einstellung der Produktion des Unionsherstellers nicht weiter an.

5.2. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (82) Alle nach Einführung der vorläufigen Verordnung von den Parteien geltend gemachten Vorbringen wurden zurückgewiesen. Daher kam die Kommission auf der Grundlage der in der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen zu dem Schluss, dass die gedumpten Einfuhren aus der VR China eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren, getrennt oder gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abzuschwächen oder aufzuheben vermochten.

6. HÖHE DER MAßNAHMEN

6.1. Schadensspanne

- (83) Da keine Stellungnahmen eingingen, die eine Überprüfung der Schadensspannen gerechtfertigt hätten, ergibt sich für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller und alle übrigen Unternehmen folgende endgültige Schadensbeseitigungsschwelle:

Unternehmen	Endgültige Schadensspanne (in %)
Baolingbao Biology Co. Ltd	86,8
Dongxiao Biotechnology Co. Ltd	169,2
Shandong Sanyuan Biotechnology Co. Ltd	156,7
Andere mitarbeitende Unternehmen	152,9
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	316,3

7. UNIONSINTERESSE

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (84) Da zum Interesse des Wirtschaftszweigs der Union keine Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 334 und 335 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

7.2. Interesse der unabhängigen Einführer

- (85) Da keine Stellungnahmen von Unionseinführern eingingen, werden die Erwägungsgründe 338 und 339 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

7.3. Interesse der Verwender, Verbraucher oder Lieferanten

- (86) Die Verwender führten an, dass sie aufgrund der Maßnahmen ihren Verkaufspreis gegenüber dem früheren Niveau um mehr als das Doppelte anheben müssten, was letztlich zur Folge hätte, dass große Einzelhändler ihre Zuckerersatzstoffe auf Erythritbasis aus dem Sortiment streichen würden, sodass vielen Verbrauchern eine gesündere Ernährung vorenthalten würde.
- (87) Wie in Erwägungsgrund 342 der vorläufigen Verordnung erläutert, wurde der Verbrauch von Erythrit im Jahr 2021, in dem der höchste Verbrauch im Bezugszeitraum verzeichnet wurde, nicht durch die chinesischen Preise beeinflusst, obwohl diese in jenem Jahr um 56 % höher waren als im Untersuchungszeitraum. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, dass etwaige höhere Preise die Verwender oder Endverbraucher nicht davon abhalten würden, Erythrit zu konsumieren.
- (88) Ein Verwender brachte vor, dass sich die Maßnahmen auf einen höheren Prozentsatz seines Umsatzes auswirken würden als in Erwägungsgrund 342 der vorläufigen Verordnung angegeben. Ferner brachte er vor, dass dies erhebliche negative Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Lage hätte, und sprach sich daher gegen die Maßnahmen aus. Hierzu wird angemerkt, dass die in diesem Erwägungsgrund genannten Zahlen die gesamten Umsatzkosten betrafen. Da der Umsatz der Verwender zudem von der Höhe des Unionsverbrauchs abhängen würde, ist, wie in Erwägungsgrund 87 erläutert, davon auszugehen, dass der Umsatz durch die Einführung von Maßnahmen nicht wesentlich beeinflusst wird.

7.4. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (89) Alle nach Einführung der vorläufigen Verordnung von den Parteien geltend gemachten Vorbringen wurden zurückgewiesen, und die Kommission bestätigte ihre vorläufige Feststellung, dass es keine zwingenden Gründe für die Schlussfolgerung gibt, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der VR China dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde.

8. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

8.1. Endgültige Maßnahmen

- (90) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware zu verhindern.
- (91) Auf dieser Grundlage sollten folgende endgültige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
Baolingbao Biology Co., Ltd.	34,4	86,8	34,4
Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.	78,4	169,2	78,4
Shandong Sanyuan Biotechnology Co., Ltd.	185,5	156,7	156,7
Andere mitarbeitende Unternehmen	160,8	152,9	152,9
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	233,3	316,3	233,3

- (92) Die in dieser Verordnung festgesetzten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung ermittelt. Mithin spiegeln sie die Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Diese Zollsätze gelten daher ausschließlich für die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung im betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, im verfügbaren Teil dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt wird, können diese Zollsätze nicht in Anspruch nehmen und sollten dem für „alle übrigen Unternehmen in der Volksrepublik China“ geltenden Zollsatz unterliegen.
- (93) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später eine Namensänderung vornimmt. Der Antrag ist an die Kommission zu richten⁽¹⁶⁾. Er muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für dieses Unternehmen geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (94) Die Verwender schlugen einen pauschalen Zollsatz allein auf den Erythritgehalt von Masseneinfuhren für alle chinesischen Lieferanten vor. Ihrer Auffassung nach würde ein pauschaler Zollsatz eine gerechtere Behandlung der Einfuhren von Gemischen sicherstellen und somit für die Verfügbarkeit gesünderer Süßungsalternativen für die Verbraucher sorgen.
- (95) Die Kommission stellte fest, dass bei Anwendung einer Maßnahme allein auf den Erythritgehalt ein erhebliches Umgehungsrisiko bestünde. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass eine Maßnahme, die auf pauschalen Zollsätzen beruht, im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklung der Einfuhrpreise, die wiederum von der Gesamtinflation und insbesondere von den Preisschwankungen der wichtigsten Kostenfaktoren der betroffenen Ware beeinflusst werden, entweder unwirksam oder übermäßig restriktiv wird. Im Fall von Erythrit sind die wichtigsten Kostenfaktoren Mais und Energie, bei denen es zu erheblichen Schwankungen kam. Da der Anteil von Gemischen am EU-Verbrauch nicht mehr als 7 % beträgt und die Verwender andere Süßungsmittel oder möglicherweise Erythrit-Gemische vom Unionshersteller beziehen können, überwiegen nach Ansicht der Kommission die oben genannten Risiken das Interesse der Verwender. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass ein Wertzoll nach wie vor die am besten geeignete Form der Maßnahme ist.

⁽¹⁶⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË.

- (96) Um das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze bestehende Umgehungsrisiko zu minimieren, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Unternehmensspezifische Antidumpingzölle können nur bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erhoben werden. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung sollte auf alle Einfuhren der Antidumpingzoll für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ erhoben werden.
- (97) Auch wenn die Vorlage dieser Handelsrechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Handelsrechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. Denn selbst wenn eine Handelsrechnung vorgelegt wird, die alle Anforderungen des Artikels 1 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung erfüllt, sollten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten ihre üblichen Kontrollen durchführen und können wie in allen anderen Fällen zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Angaben zu überprüfen und sicherzustellen, dass die spätere Anwendung des Zollsatzes im Einklang mit dem Zollrecht gerechtfertigt ist.
- (98) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, insbesondere nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Im Rahmen dieser Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz bzw. die unternehmensspezifischen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.
- (99) Damit die ordnungsgemäße Einziehung der Antidumpingzölle gewährleistet ist, sollte der Antidumpingzoll für alle übrigen Unternehmen nicht nur für die an dieser Untersuchung nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller gelten, sondern auch für die Hersteller, die im Untersuchungszeitraum keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.
- (100) Ausführende Hersteller, die die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausführten, sollten bei der Kommission beantragen können, dass auf sie der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen angewandt wird. Die Kommission sollte diesem Antrag stattgeben, sofern drei Bedingungen erfüllt sind. Der neue ausführende Hersteller muss nachweisen, dass i) er die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt hat, ii) er nicht mit einem ausführenden Hersteller verbunden ist, der die betroffene Ware im UZ in die Union ausgeführt hat, und iii) er die betroffene Ware danach ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr in erheblichen Mengen eingegangen ist.

8.2. Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (101) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für die mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle endgültig vereinnahmt werden.

8.3. Rückwirkung

- (102) Wie in Abschnitt 1.2 dargelegt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der untersuchten Ware.
- (103) Im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung wurden die im Kontext der zollamtlichen Erfassung erhobenen Daten ausgewertet. Die Kommission prüfte, ob die Kriterien für die rückwirkende Vereinnahmung endgültiger Zölle nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt waren.
- (104) Die Kriterien für die Vereinnahmung von Zöllen im Zeitraum der zollamtlichen Erfassung sind in Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung festgelegt.
- (105) Da die Einfuhren gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich erfasst wurden, ist die Kommission der Auffassung, dass die Erfassungsverordnung das Kriterium a erfüllt.
- (106) Mit der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung und der Erfassungsverordnung erhielten die Einführer nach Auffassung der Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme im Sinne von Kriterium b.

8.3.1. Früheres Dumping oder Kenntnis von Dumping oder Schädigung seitens der Einführer

- (107) Nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe c der Grundverordnung muss „schon früher Dumping über einen längeren Zeitraum“ vorgelegen haben oder der Einführer muss „nach dem Ausmaß des Dumpings und der angeblichen oder festgestellten Schädigung von dem Dumping Kenntnis“ gehabt haben oder hätte haben müssen. Im vorliegenden Fall ist die Kommission der Auffassung, dass den Einführern das Dumping in Bezug auf das Ausmaß des Dumpings und die angebliche oder festgestellte Schädigung seit der Einleitung der Untersuchung bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.
- (108) Die Einleitungsbekanntmachung und die nichtvertrauliche Fassung des Antrags enthielten eine Reihe von Erklärungen und Beweisen, die das Ausmaß des behaupteten Dumpings und der angeblichen Schädigung belegten und darlegten. Daher war die Kommission der Ansicht, dass die Einführer und Verwender Kenntnis von den angeblichen Dumpingpraktiken, dem Ausmaß des Dumpings und der angeblichen Schädigung hatten oder hätten haben müssen.
- (109) Darüber hinaus legte der Antragsteller Beweise dafür vor, dass Einführer und Händler in der EU vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen über die Antidumpinguntersuchung informiert wurden und dazu veranlasst wurden, Erythrit zu kaufen und einzuführen. Nach der endgültigen Unterrichtung brachten Rio Mints & Sweeteners B.V. und die Hamburg Fructose GmbH International vor, dass ihre Verteidigungsrechte verletzt wären, da sie diese Beweise nicht gesehen hätten. Die Kommission stellte fest, dass die vom Antragsteller vorgelegten Beweise sowohl vertraulicher ⁽¹⁷⁾ als auch nicht vertraulicher Art waren ⁽¹⁸⁾.
- (110) Schließlich sei darauf hingewiesen, dass dieses Kriterium in den Erwägungsgründen 8 bis 11 der Erfassungsverordnung angemessen analysiert wurde.
- (111) Daher wird der Schluss gezogen, dass dieses Kriterium für die rückwirkende Erhebung der Zölle erfüllt ist.

8.3.2. Weiterer erheblicher Anstieg der Einfuhren, der die Abhilfewirkung des endgültigen Antidumpingzolls wahrscheinlich ernsthaft untergräbt

- (112) Nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d der Grundverordnung muss „zusätzlich zu der Höhe der Einfuhren, die die Schädigung im Untersuchungszeitraum verursachten, ein erheblicher Anstieg der Einfuhren verzeichnet“ worden sein.
- (113) Die durchschnittliche monatliche Einfuhrmenge aus der VR China belief sich im Untersuchungszeitraum auf 1 097 Tonnen. Den Daten zufolge (die zum Zeitpunkt der Bewertung bis einschließlich August 2024 verfügbar waren) betrug die durchschnittliche monatliche Einfuhrmenge aus der VR China im Zeitraum vom ersten vollen Monat nach Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Einleitung der Untersuchung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bis zum letzten vollen Monat vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen (Dezember 2023 bis Juni 2024) 1 749 Tonnen, d. h., die Einfuhren lagen 59 % höher als im Untersuchungszeitraum. Im selben Zeitraum belief sich die Gesamtmenge der Einfuhren auf 12 240 Tonnen.
- (114) Bei Betrachtung des Zeitraums vom ersten vollen Monat nach der Einleitung des Verfahrens bis einschließlich des Monats, in dem vorläufige Maßnahmen eingeführt wurden (d. h. von Dezember 2023 bis Juli 2024) ergibt sich ein monatliches Durchschnittsvolumen der Einfuhren von 1 586 Tonnen, das sind 45 % mehr als der Monatsdurchschnitt im Untersuchungszeitraum.
- (115) Beide Analysen zeigen, dass die Einfuhrvolumina nach der Verfahrenseinleitung tatsächlich erheblich angestiegen sind.
- (116) Verwender, die nach der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren Stellung nahmen, räumten ein, dass sie auf eine Bevorratung von Erythrit angewiesen waren, um ihren vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere gegenüber großen Einzelhandelsketten, nachkommen zu können. Nach der endgültigen Unterrichtung bestritten Rio Mints & Sweeteners B.V. und die Hamburg Fructose GmbH International dies, räumten jedoch ein, dass sie Waren bestellten, um ihre vertraglichen Verpflichtungen zu vorab vereinbarten Preisen zu erfüllen. Die Kommission stellte fest, dass ein solches Verhalten einer Bevorratung im Vorgriff auf die Umsetzung von Maßnahmen gleichkommt.

⁽¹⁷⁾ t24.003137 — Erythrit — Jungbunzlauer — Antrag auf zollamtliche Erfassung der Einfuhren (Annex_Information_from_importers_open).

⁽¹⁸⁾ t24.006674 — Erythrit — Anmerkungen zur vorläufigen Unterrichtung — vertraulich und einsehbar, (Annex 12, 05_2024_04_07_Promptly Purchase Erythritol before The EU Anti-Dumping Duties is Announced).

- (117) Die Analyse des Verbrauchs im Zeitraum Dezember 2023 bis Juli 2024 ergab einen durchschnittlichen monatlichen Anstieg um 50 % im Vergleich zum Monatsdurchschnitt des Untersuchungszeitraums. Im selben Zeitraum nahm der Unionshersteller seine Produktion zwar wieder auf, jedoch wiesen seine Verkäufe im Vergleich zu 2022, einem Jahr des Bezugszeitraums, in dem die Verkäufe nicht von seinem Produktionsstopp beeinflusst waren, keinen Anstieg auf. Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union ging im Vergleich zum selben Jahr 2022 um 12 Prozentpunkte zurück. Dies ist ein deutlicher Hinweis auf eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union.
- (118) Hinsichtlich der Mengen wurden die Einfuhren im Zeitraum der zollamtlichen Erfassung bei der Bewertung des „weiteren Anstiegs der Einfuhren“ berücksichtigt und die Einfuhren im Erfassungszeitraum gingen bei isolierter Betrachtung im Vergleich zum Stand vor der zollamtlichen Erfassung zurück, wiesen aber immer noch ein erhebliches Volumen auf.
- (119) Zudem gingen die Einfuhrpreise im Zeitraum Dezember 2023 bis Juli 2024 weiterhin stärker zurück als die Preise der Unionshersteller. Der durchschnittliche Einfuhrpreis lag in diesem Zeitraum 7 % unter dem durchschnittlichen Einfuhrpreis im Untersuchungszeitraum. Somit ist die Preisunterbietung im Erfassungszeitraum weiter auf durchschnittlich [45 % bis 65 %] gestiegen.
- (120) Wie in Erwägungsgrund 116 bereits angedeutet, hat die Kommission Beweise dafür gefunden, dass nach der Einleitung der Untersuchung Lagerbestände aufgebaut worden sind.
- (121) In der in Erwägungsgrund 12 genannten Anhörung widersprachen Rio Mints & Sweeteners B.V. und die Hamburg Fructose GmbH International dieser Schlussfolgerung und machten geltend, dass die rückwirkende Anwendung von Antidumpingzöllen nicht gegen Dumping wirksam werden und die Marktpreise nicht beeinflussen könne, da die Menge bereits auf den Markt gelangt sei und zu vertraglich vereinbarten Preisen verkauft werde. Sie machten geltend, dass sie im Gegensatz dazu, durch diese rückwirkende Anwendung erheblich geschädigt würden. Die Kommission wies dieses Vorbringen vor dem Hintergrund der in den Erwägungsgründen 107 bis 120 dargelegten Beweise zurück und bestätigte die Schlussfolgerung, dass der weitere erhebliche Anstieg der Einfuhren angesichts dessen zeitlichen und mengenmäßigen Elements sowie der weiter sinkenden Durchschnittspreise die Abhilfewirkung des endgültigen Antidumpingzolls ernsthaft untergraben hat.
- (122) Angesichts dieses Sachverhalts gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung für die rückwirkende Anwendung des endgültigen Antidumpingzolls erfüllt sind. Auf die betroffene Ware, die aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1608 der zollamtlichen Erfassung unterliegt, sollte daher ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben werden. Der rückwirkend zu erhebende Zoll sollte in Höhe der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 eingeführten vorläufigen Zölle festgesetzt werden, soweit diese niedriger sind als die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten endgültigen Zölle.

9. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (123) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁹⁾ wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (124) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Erythrit in Reinform oder in Gemischen mit einem Anteil an anderen Waren von unter 10 GHT, die derzeit unter den KN-Codes ex 2905 49 00 für Erythrit in Reinform sowie ex 2106 90 92 und ex 2106 90 98 für Gemische (TARIC-Codes 2905 49 00 15, 2106 90 92 65 und 2106 90 98 15) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gilt folgender endgültiger Antidumpingzollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzollsatz (in %)	TARIC-Zusatzcode
Baolingbao Biology Co., Ltd.	34,4	89BG
Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.	78,4	89BH
Shandong Sanyuan Biotechnology Co., Ltd.	156,7	89BI
Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	152,9	
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	233,3	C999

- (3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und folgenden Wortlaut hat: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführte und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkaufte Menge Erythrit in Kilogramm von (Name und Anschrift des Unternehmens) (TARIC-Zusatzcode) in der Volksrepublik China hergestellt wurde und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage einer solchen Handelsrechnung findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.
- (4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China werden endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

- (1) Auf die Einfuhren von Erythrit in Reinform oder in Gemischen mit einem Anteil an anderen Waren von unter 10 GHT, die derzeit unter den KN-Codes ex 2905 49 00 für Erythrit in Reinform sowie ex 2106 90 92 und ex 2106 90 98 für Gemische (TARIC-Codes 2905 49 00 15, 2106 90 92 65 und 2106 90 98 15) eingereiht werden, ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben und gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1608 der Kommission erfasst wurden, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1608 der Kommission beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Antidumpingzollsatz (in %)	TARIC-Zusatzcode
Baolingbao Biology Co., Ltd.	31,9	89BG
Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.	76,9	89BH
Shandong Sanyuan Biotechnology Co., Ltd.	156,5	89BI
Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	152,9	
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	233,3	C999

Artikel 4

Artikel 1 Absatz 2 kann geändert werden, um neue ausführende Hersteller aus der Volksrepublik China hinzuzufügen und für sie den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen einzuführen. Ein neuer ausführender Hersteller muss belegen, dass

- a) er die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Waren im Untersuchungszeitraum (1. Oktober 2022 bis 30. September 2023) nicht ausgeführt hat,
- b) er nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegt und der bei der Ausgangsuntersuchung hätte mitarbeiten können, und
- c) er die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller in der Volksrepublik China

Name	TARIC-Zusatzcode
Shandong Xiangchi Jianyuan Bio-Tech Co., Ltd.	89BJ
Yusweet Co., Ltd.	89BK



2025/61

16.1.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/61 DER KOMMISSION

vom 15. Januar 2025

zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Frühere Untersuchungen und geltende Maßnahmen

- (1) Am 4. Mai 2018 erließ die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) die Verordnung (EU) 2018/683 ⁽²⁾ zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 (im Folgenden „Reifen“ oder „betroffene Ware“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“).
- (2) Am 18. Oktober 2018 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 ⁽³⁾ zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „ursprüngliche Antidumpingverordnung“).
- (3) Am 9. November 2018 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1690 ⁽⁴⁾ der Kommission zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (im Folgenden „ursprüngliche Antisubventionsverordnung“).

⁽¹⁾ ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/683 der Kommission vom 4. Mai 2018 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (ABl. L 116 vom 7.5.2018, S. 8).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission vom 18. Oktober 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (ABl. L 263 vom 22.10.2018, S. 3).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1690 der Kommission vom 9. November 2018 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (ABl. L 283 vom 12.11.2018, S. 1).

- (4) Infolge einer von dem chinesischen Verband der Kautschukindustrie (China Rubber Industry Association, im Folgenden „CRIA“) und der China Chamber of Commerce of Metals, Minerals & Chemicals Importers & Exporters (im Folgenden „CCCMC“) erhobenen Klage erklärte das Gericht der Europäischen Union am 4. Mai 2022 in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-30/19 und T-72/19 ⁽⁵⁾ (im Folgenden „Urteil“) die ursprüngliche Antidumping- und die ursprüngliche Antisubventionsverordnung in Bezug auf mehrere ausführende Hersteller für nichtig.
- (5) Nach dem Urteil nahm die Kommission die Untersuchungen wieder auf und führte am 4. April 2023 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/737 der Kommission ⁽⁶⁾ (im Folgenden „zweite Antidumpingverordnung“) einen endgültigen Antidumpingzoll und mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/738 der Kommission ⁽⁷⁾ (im Folgenden „zweite Antisubventionsverordnung“) einen endgültigen Ausgleichszoll wieder ein.
- (6) Am 6. September 2024 stellte die Kommission zwei teilweise Interimsüberprüfungen der Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China ein. ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾
- (7) Die derzeit geltenden Ausgleichszölle liegen zwischen 3,75 und 57,28 EUR pro Stück.

1.2. Antrag auf Auslaufüberprüfung

- (8) Nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens ⁽¹⁰⁾ der Maßnahmen ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.
- (9) Der Überprüfungsantrag wurde am 11. August 2023 im Sinne des Artikels 10 Absatz 6 der Grundverordnung vom Bündnis gegen unfaire Reifeneinfuhren (im Folgenden „Antragsteller“) gestellt, und zwar im Namen des Wirtschaftszweigs der Union, der eine für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendete Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 herstellt. Begründet wurde der Überprüfungsantrag damit, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen wäre.

⁽⁵⁾ Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 4. Mai 2022, China Rubber Industry Association (CRIA) und China Chamber of Commerce of Metals, Minerals & Chemicals Importers & Exporters (CCCMC)/Europäische Kommission, T-30/19 und T-72/19, ECLI:EU:T:2022:226.

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/737 der Kommission vom 4. April 2023 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China nach dem Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-30/19 und T-72/19 (ABl. L 96 vom 5.4.2023, S. 9).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/738 der Kommission vom 4. April 2023 zur Wiedereinführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China nach dem Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-30/19 und T-72/19 (ABl. L 96 vom 5.4.2023, S. 45).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2217 der Kommission vom 6. September 2024 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China.

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2219 der Kommission vom 6. September 2024 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 62 vom 20.2.2023, S. 4.

1.3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (10) Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 25 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer Auslaufüberprüfung vorlagen, und leitete am 10. November 2023 auf der Grundlage des Artikels 18 der Grundverordnung eine Auslaufüberprüfung betreffend die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽¹⁾ (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).

1.4. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (11) Die Untersuchung des Anhaltens oder erneuten Auftretens der Subventionierung bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

1.5. Interessierte Parteien

- (12) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um an der Untersuchung mitzuarbeiten. Darüber hinaus unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, die ihr bekannten Hersteller in der Volksrepublik China und die Behörden der Volksrepublik China, die ihr bekannten Einführer sowie bekanntermaßen betroffene Verbände über die Einleitung der Auslaufüberprüfung und forderte sie zur Mitarbeit auf.
- (13) Die interessierten Parteien hatten Gelegenheit, zur Einleitung der Auslaufüberprüfung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen.

1.6. Stichprobe

- (14) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (15) In der Einleitungsbekanntmachung teilte die Kommission mit, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission wählte die Stichprobe auf der Grundlage folgender Kriterien aus:
- Repräsentativität in Bezug auf die Größe der Produktions- und Verkaufsmenge der gleichartigen Ware während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung;
 - Repräsentativität der Klassen ⁽¹²⁾ in Bezug auf die Produktions- und Verkaufsmenge der gleichartigen Ware während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung;
 - geografische Verteilung und Repräsentativität der Unionshersteller in Bezug auf die Kategorie, also sowohl KMU als auch große Unternehmen.
- (16) Die Stichprobe umfasste sechs Unionshersteller. Auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entfielen mehr als 25 % der geschätzten Gesamtproduktions- und Verkaufsmengen der gleichartigen Ware in der Union.
- (17) Im Einklang mit Artikel 27 der Grundverordnung forderte die Kommission die interessierten Parteien auf, zu der vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Die Stichprobe wurde daher als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union befunden.

⁽¹⁾ Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung einer Auslaufüberprüfung der Antisubventionsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 711, 10.11.2023).

⁽¹²⁾ Die Unterteilung zwischen den Klassen wird in Abschnitt 2.4 erläutert.

Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (18) Die Kommission bat unabhängige Einführer um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen, um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können.
- (19) Ein unabhängiger Einführer meldete sich bei der Kommission, übermittelte aber weder die angeforderten Informationen noch seine Zustimmung zur Einbeziehung in die Stichprobe. Weitere unabhängige Einführer meldeten sich nicht.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China

- (20) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, bat sie alle ausführenden Hersteller in der VR China um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der VR China und Verbände ausführender Hersteller, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (21) Drei ausführende Hersteller/Gruppen ausführender Hersteller in dem betroffenen Land übermittelten die angeforderten Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Auf zwei Gruppen ausführender Hersteller entfielen im Zeitraum von Juli 2022 bis Juni 2023 rund 50 % der gemeldeten Menge der Ausfuhren in die Europäische Union, während die Ausfuhrmenge des dritten ausführenden Herstellers als unerheblich eingestuft wurde. Nach Artikel 27 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe mit zwei Gruppen ausführender Hersteller ausgehend von der größten repräsentativen Ausfuhrmenge in die Union, die in der verfügbaren Zeit angemessen untersucht werden konnte. Alle der Kommission bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 27 der Grundverordnung zur Bildung der Stichprobe konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (22) In der Ausgangsuntersuchung erklärten sich 49 ausführende Hersteller bereit, in die Stichprobe einbezogen zu werden. In der vorliegenden Überprüfung waren zwar mehr als 140 ausführende Hersteller im Antrag aufgeführt, aber nur drei ausführende Hersteller oder Gruppen ausführender Hersteller übermittelten eine Antwort zum Stichprobenverfahren.
- (23) Auf die mitarbeitenden ausführenden Hersteller entfielen rund 50 % der Gesamtmenge der Reifeneinfuhren aus der VR China in die Europäische Union und weniger als 2 % der gesamten Reifenproduktion in der VR China. Da der Anteil der Einfuhren aus der VR China am Unionsmarkt im Untersuchungszeitraum der Überprüfung rund 5,4 % betrug, vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Hälfte dieser Einfuhren ausreichende Informationen liefert, um den Ausfuhrpreis und das Anhalten oder Wiederauftreten der Subventionierung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zu beurteilen, und somit als repräsentativ für die Gesamteinfuhren aus der VR China angesehen werden kann.

1.7. Fragebogenantworten und Kontrollbesuche

- (24) Die Kommission versandte Fragebogen an die beiden in die Stichprobe einbezogenen Gruppen von Ausführern und an die sechs in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Derselbe Fragebogen war am Tag der Einleitung auch online bereitgestellt worden. Darüber hinaus übersandte die Kommission einen Fragebogen an den Antragsteller.
- (25) Fragebogenantworten gingen von den zwei in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller und von sechs Unionsherstellern ein. Die Antwort eines Unionsherstellers, Recauchutagem São Mamede, Lda (im Folgenden „RSM“), war unzureichend, und die Kommission forderte diesen Hersteller auf, seine Antwort zu ergänzen. Es gingen keine weiteren Antworten ein, und die Kommission teilte RSM mit, dass sie beabsichtigt, Artikel 28 der Grundverordnung anzuwenden und die verfügbaren Informationen heranzuziehen. Von diesem Unionshersteller gingen keine weiteren Stellungnahmen ein.
- (26) Folglich legte die Kommission die von den übrigen fünf Unionsherstellern vorgelegten Daten zugrunde. Das Fehlen von Daten von RSM wirkte sich nur geringfügig auf die Repräsentativität der Stichprobe aus. Auf die übrigen fünf Unionshersteller entfielen weiterhin mehr als 25 % der geschätzten Gesamtproduktions- und -verkaufsmengen der gleichartigen Ware in der Union. Diese verbleibende Stichprobe von fünf Unionsherstellern wurde daher als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union angesehen.

- (27) Die Kommission übermittelte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen. Es ging keine Antwort auf den Fragebogen ein.
- (28) Daher wurden Kontrollbesuche nach Artikel 26 der Grundverordnung nur bei den folgenden Unternehmen durchgeführt:
- (1) **Unionshersteller**
- Lapin Kumi Oy, Finnland
 - Rula-BRW GmbH, Deutschland
 - Marangoni S.P.A, Italien
 - Zwei Unionshersteller, die Vertraulichkeit beantragten
- (2) **In die Stichprobe einbezogene Hersteller in der VR China**
- a) GITI Group:
- Giti Tire (China) Investment Co., Shanghai, VR China
 - GITI Radial Tire (Anhui) Ltd, Hefei, VR China
 - Giti Tire (Fujian) Co. Ltd, Fujian, VR China
- b) Hankook Group:
- Chongqing Hankook Tire Co. Ltd, Chongqing, VR China
 - Jiangsu Hankook Tire Co. Ltd, Jiangsu, VR China

2. ÜBERPRÜFTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Überprüfte Ware

- (29) Gegenstand dieser Überprüfung ist eine für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendete Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121, die derzeit unter den KN-Codes 4011 20 90 und ex 4012 12 00 (TARIC-Code 4012 12 00 10) eingereiht wird. Die KN-Codes und der TARIC-Code werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben (im Folgenden „überprüfte Ware“).
- (30) Die überprüfte Ware umfasst sowohl neue als auch runderneuerte Luftreifen für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren mit denselben wesentlichen materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften. Beide Typen der betroffenen Ware werden aus denselben Inputs hergestellt (selbst wenn unterschiedliche Technologien eingesetzt werden) und haben eine ähnliche Struktur. Die Unterschiede bei den Rohstoffen und der Struktur führen zu unterschiedlichen Leistungsmerkmalen.

2.2. Herstellungsprozess

2.2.1. Neue Reifen

- (31) Der Herstellungsprozess neuer Reifen für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren umfasst: 1) Compounding und Mischen von Kautschuk; 2) Vorbereitung der Reifenteile; 3) Aufbau des (grünen) Reifens; 4) Heizen (Vulkanisation); 5) Endprüfung. Alle Reifen für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren bestehen aus denselben Rohstoffen, d. h. aus Naturkautschuk, synthetischem Kautschuk, Stahl, Ruß, anderen Chemikalien und Ölen sowie Gewebe, und setzen sich alle aus denselben Bauteilen zusammen, nämlich aus Laufband, Seitenwand, Innenverkleidung, Wulstdrähten, Stahlgürteln und Karkassenkorden, selbst wenn eine gewisse Abweichung zwischen den Herstellern dieser Ware festgestellt wird.
- (32) Es wurde auch festgestellt, dass für den Herstellungsprozess neuer Reifen für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren unterschiedliche Technologien eingesetzt werden, was sich jedoch nicht auf die Gesamtfeststellungen zur Austauschbarkeit auswirkt.

2.2.2. Runderneuerte Reifen

- (33) Die Runderneuerung ist im Wesentlichen ein Recycling-Prozess, bei dem abgenutzte Reifen durch den Ersatz des Laufstreifens auf einer alten Karkasse überholt werden. Karkassen sind Hauptelemente des Runderneuerungsprozesses; somit ist die Auswahl und Beschaffung der für die Runderneuerung geeigneten Karkassen ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit von Runderneuerern. Karkassen sind somit der wesentliche Ausgangsstoff im Herstellungsprozess und stellen – qualitätsabhängig – entweder eine echte „halbfertige“ Ware oder ein Abfallprodukt dar.
- (34) Auch bei diesem Prozess können unterschiedliche Technologien zum Einsatz kommen, ohne dass sich dies auf die Feststellungen der Kommission zur Austauschbarkeit auswirkt.

2.3. Verwendungszwecke und Reifentypen

- (35) Reifen für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren werden in vielen verschiedenen Typen und Größen für eine große Auswahl von Nutzfahrzeugen hergestellt und finden entsprechend ihrer Größe und den Spezifikationen ihrer Tragfähigkeitskennzahl sowohl bei lokalen Zustellfahrzeugen und Bussen in ländlichen oder städtischen Umgebungen als auch bei Fernlastwagen und -bussen Anwendung. Sie sind weder für die Verwendung bei Personenkraftwagen und anderen leichten Nutzfahrzeugen noch für ausgewiesene Geländefahrzeuge, wie landwirtschaftliche Zugmaschinen, geeignet.
- (36) Reifen für Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren oder Omnibusse werden in zwei Typen und vier Kategorien verkauft. Schlauchreifen sind die klassischere Variante; sie verfügen über einen inneren Schlauch mit eigenem Ventil innerhalb des Reifens. Bei einem schlauchlosen Reifen bilden der Reifen und die Felge des Rads einen luftdichten Abschluss, wobei sich das Ventil direkt auf der Felge befindet. Die überwältigende Mehrheit der in der Union verkauften Reifen für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren sind schlauchlose Reifen. Die vier Kategorien von Reifen für Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren oder Omnibusse sind: Lenkreifen, Antriebsreifen, Anhängerreifen und Multipositions-Reifen. Lenkreifen sind ausgelegt für die Verwendung auf der Frontachse, um die Lenkung zu unterstützen, können jedoch in Abhängigkeit von der Verwendung des Fahrzeugs für alle Positionen an Bussen oder Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren verwendet werden. Antriebsreifen wurden für das Antriebssystem entwickelt und sorgen für eine bessere Traktion. Anhängerreifen werden bei Anhängern montiert, während Multipositions-Reifen abhängig vom Verwendungszweck des Fahrzeugs an allen Positionen angebracht werden können.
- (37) Alle Reifen, ob neu oder runderneuert, unterliegen auf dem Unionsmarkt denselben Sicherheitsanforderungen, die in der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ festgelegt sind.

2.4. Segmentierung des Unionsmarktes für Reifen in drei Klassen

- (38) Nach den von der Kommission gesammelten und bei ihr eingegangenen Angaben ist der Unionsmarkt für Reifen für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren in drei Klassen oder Segmente aufgeteilt. Auch wenn es keine klare Trennlinie zwischen den Klassen gibt, deckt sich die Auffassung der interessierten Parteien mit den Feststellungen der Kommission weitgehend hinsichtlich der nachfolgenden Kategorisierung.
- (39) Klasse-1-Reifen sind neue Premiumreifen der Vorzeigemarken der wichtigsten Hersteller. Der Wiedererkennungswert der Marke ist bei Reifen dieser Klasse ein Schlüsselfaktor und rechtfertigt den wesentlich höheren Preis für die erwartete hohe Leistung sowie besonders hohe Marketinginvestitionen. Reifen von Erstausrüstern von Omnibussen und Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren (im Folgenden „OE1“) fallen hauptsächlich in diese Klasse. Die Qualität der Klasse-1-Reifen garantiert einen hohen Runderneuerbarkeitsgrad der Reifen, die dazu bestimmt sind, „mehrfach“ zu sein und so die deutlich höhere Laufleistung der Originalware weiter zu steigern (bis zu drei Runderneuerungen für normale Verwendungszwecke). Klasse-1-Reifen werden ferner mit einem höheren Sicherheitsgrad in Verbindung gebracht und gehen oft mit gutem Kundenservice einher.
- (40) Klasse-2-Reifen umfassen den Großteil der neuen und runderneuerten Reifen, die nicht zum Premiumsegment gehören und deren Preise zwischen etwa 65 % und 80 % der Preise der Klasse-1-Reifen liegen. Reifen von Erstausrüstern von Kraftfahrzeuganhängern (im Folgenden „OE2“) können zu dieser Klasse gehören. Der Wiedererkennungswert der Marke bleibt in dieser Klasse von Bedeutung und Marken sind in der Regel bei Käufern bekannt, die auch in der Lage sind, die Reifenhersteller zu erkennen. Sie sind üblicherweise mindestens einmal runderneuerbar und erbringen, wenn auch in begrenzterem Umfang als Klasse-1-Reifen, eine gute Laufleistung.

⁽¹³⁾ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

- (41) Klasse-3-Reifen umfassen neue und runderneuerte Reifen mit geringerer Laufleistung und sind, wenn überhaupt, nur sehr begrenzt runderneuerbar. Ihr Preis beträgt in der Regel weniger als 65 % des Preises und der Laufleistung der Klasse-1-Reifen. In dieser Klasse ist der Wiedererkennungswert der Marke fast nicht vorhanden und der Preis wird zum entscheidenden Faktor bei der Kaufentscheidung des Abnehmers. Für sie wird im Allgemeinen kein Kundenservice angeboten.
- (42) Runderneuerte Reifen können in Klasse 2 oder Klasse 3 eingestuft werden. Während einige chinesische Reifen runderneuerbar sind, werden Runderneuerungen in China kaum durchgeführt. Die Runderneuerung ist allerdings in der Union und auf anderen Märkten, beispielsweise auf dem brasilianischen Markt, relativ weitverbreitet. Die Runderneuerungsbranche in der Union besteht aus:
- eingebundenen Runderneuerern, die unter dem Namen bzw. der Marke oder im Auftrag eines Neureifenherstellers handeln. Sie werden als verlängerter Arm der Marken angesehen, die die Neureifen verkaufen. Dies gilt für Klasse-2-Reifen;
 - unabhängigen Runderneuerern, die in der Regel viel kleinere geografische Märkte und Mengen abdecken. Sie verkaufen Reifen unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke und stützen sich auf ihre eigene Erfahrung. Es handelt sich hierbei meist um KMU (mehr als 400 Hersteller in der Union). Dies gilt für Klasse-3-Reifen.
- (43) Die Kommission legte dieselbe Aufstellung neuer und runderneuerter Reifen nach Marken zugrunde wie in der Ausgangsuntersuchung. Diese Informationen wurden auch vom Antragsteller vorgelegt und allen interessierten Parteien am Tag der Verfahrenseinleitung zur Verfügung gestellt.

2.5. Betroffene Ware

- (44) Bei der von dieser Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um die überprüfte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffene Ware“).

2.6. Gleichartige Ware

- (45) Die im Rahmen der Auslaufüberprüfung durchgeführte Untersuchung bestätigte die in der Ausgangsuntersuchung getroffene Feststellung, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:
- die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,
 - die im betroffenen Land hergestellte und auf dessen Inlandsmarkt verkaufte überprüfte Ware,
 - die von den ausführenden Herstellern hergestellte und in die übrige Welt verkaufte überprüfte Ware und
 - die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte überprüfte Ware.
- (46) Sie werden daher als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Grundverordnung betrachtet.

3. SUBVENTIONIERUNG

- (47) Nach Artikel 18 der Grundverordnung und wie in der Einleitungsbekanntmachung angegeben, prüfte die Kommission, ob im Falle des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Subventionierung der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China wahrscheinlich wäre.
- (48) Die Kommission entschied, dass aufgrund der Feststellungen, durch die das Anhalten der Subventionierung für die in der Ausgangsuntersuchung angefochtenen Subventionen sowie das Vorliegen neuer zusätzlichen Subventionen (vor allem Bankakzepte) bestätigt wurden, keine Notwendigkeit bestand, alle Subventionen zu untersuchen, die den Angaben des Antragstellers zufolge vorliegen. Vielmehr sollte die Kommission nach Artikel 18 der Grundverordnung untersuchen, ob es – in welchem Umfang auch immer – Beweise für ein Anhalten der Subventionierung gibt.

3.1. Im Rahmen der Ausgangsuntersuchung angefochtene Subventionen

- (49) Auf der Grundlage der im Überprüfungsantrag und in der Einleitungsbekanntmachung enthaltenen Informationen untersuchte die Kommission folgende Subventionspraktiken:
- i) Policy Loans zu Sonderbedingungen, Kreditlinien, Exportkredite für Verkäufer und Käufer, sonstige Finanzierungen und Garantien;
 - ii) Vorzugsexportkreditversicherungen;
 - iii) Zuschussprogramme;
 - iv) Einnahmenverzicht durch direkte Steuerbefreiungs- und -ermäßigungsprogramme;
 - v) Umsatzeinbußen durch indirekte Steuern und Einfuhrtarifprogramme;
 - vi) staatliche Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt (less than adequate remuneration; LTAR).
- (50) In Bezug auf die Bereitstellung von Waren zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt gelangte die Kommission in der Ausgangsuntersuchung zu dem Schluss, dass für die inländischen Käufe der am häufigsten verwendeten Inputs, nämlich Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk, Ruß und Nylonschnur, kein Vorteil bestand. Daher kam die Kommission in der vorliegenden Auslaufüberprüfung zu dem Schluss, dass eine Untersuchung einer solchen Regelung nicht erforderlich war.

3.2. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit und Verwendung der verfügbaren Informationen nach Artikel 28 Absatz 1 der Grundverordnung

- (51) Am 15. März 2024 übermittelte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Die chinesische Regierung wurde ferner gebeten, Fragebogen für Banken und andere Finanzinstitute zu übermitteln, die nach Kenntnis der chinesischen Regierung Kredite an die Reifenindustrie in China, an die Chinese Export & Credit Insurance Corporation (im Folgenden „Sinasure“) sowie an Hersteller und Händler von warmgewalztem und kaltgewalztem Stahl gewährt hatten, die Inputs für die Herstellung der überprüften Ware bereitgestellt hatten.
- (52) Weder die chinesische Regierung noch einer der anderen vorgesehenen Empfänger der oben genannten Fragebogen beantwortete das Ersuchen der Kommission.
- (53) Mit Verbalnote vom 26. April 2024 teilte die Kommission den chinesischen Behörden mit, dass sie aufgrund der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung und der chinesischen Hersteller der überprüften Ware beabsichtigte, ihre Feststellungen nach Artikel 28 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu treffen. Darüber hinaus wurden die chinesischen Behörden darüber unterrichtet, dass eine auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffene Feststellung unter Umständen ungünstiger ausfallen würde als im Falle einer Mitarbeit der chinesischen Regierung und der Hersteller. Bei der Kommission gingen hierzu keine Stellungnahmen ein.
- (54) Daher vertrat die Kommission nach Artikel 28 der Grundverordnung die Auffassung, dass es zur Feststellung des Anhaltens oder erneuten Auftretens der Subventionierung der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China erforderlich war, die verfügbaren Informationen zugrunde zu legen.
- (55) Dementsprechend legte die Kommission ihrer Analyse alle verfügbaren Informationen zugrunde, insbesondere
- a) den Antrag,
 - b) die Feststellungen der Ausgangsuntersuchung ⁽¹⁴⁾,

⁽¹⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1690 der Kommission vom 9. November 2018 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 283 vom 12.11.2018, S. 1).

- c) die Feststellungen der jüngsten Antisubventionsuntersuchungen und Auslaufüberprüfungen der Kommission betreffend geförderte Wirtschaftszweige in China wie Elektrofahräder ⁽¹⁵⁾ („E-Bikes“), organisch beschichtete Stahlerzeugnisse ⁽¹⁶⁾ („OBS“), Kabel aus optischen Fasern ⁽¹⁷⁾ („KOF“) und zur Weiterverarbeitung bestimmte Folien aus Aluminium ⁽¹⁸⁾, Glasfasergewebe ⁽¹⁹⁾ („GFG“), Waren aus Glasfaserfilamenten ⁽²⁰⁾ („GFF“), gestrichenes Feinpapier ⁽²¹⁾, warmgewalzte Flacherzeugnisse ⁽²²⁾ („WFE“) und batteriebetriebene Elektrofahrzeuge ⁽²³⁾ („BEV“), in denen ähnliche Subventionen untersucht wurden,
- d) die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über erhebliche Verzerrungen in der Wirtschaft der VR China zum Zweck der Handelsschutzuntersuchung (Commission Staff Working Document on significant distortions in the economy of the PRC for the purpose of trade defence investigation, im Folgenden „Bericht über China“) ⁽²⁴⁾.

3.3. Vorstellung von staatlichen Plänen, Projekten und sonstigen Dokumenten

- (56) Vor der Prüfung der mutmaßlichen Subventionierung in Form von spezifischen Subventionen oder Subventionsregelungen (siehe Abschnitt 3.4 ff.) hat die Kommission staatliche Pläne sowie Projekte und andere Dokumente bewertet, die im Zusammenhang mit mehr als einer dieser Subventionen bzw. Subventionsregelungen von Bedeutung waren. Sie stellte fest, dass alle zu bewertenden Subventionen oder Subventionsregelungen aus folgenden Gründen Bestandteil der Umsetzung einer zentralen Planung der chinesischen Regierung waren.
- (57) Die Feststellungen, die in der Ausgangsuntersuchung auf der Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt geltenden staatlichen Pläne getroffen wurden, werden in dieser Auslaufüberprüfung bestätigt. In der Untersuchung stellte die Kommission fest, dass in einer Reihe politischer Dokumente die Reifenindustrie als „geförderter Wirtschaftszweig“ benannt wird. Dies betrifft insbesondere den vom Ministerium für Industrie und Informationstechnologie erstellte 14. Fünfjahresplan für Innovation im Bereich der industriellen Technologie (14th Five-Year Industrial Technology Innovation Program). ⁽²⁵⁾

⁽¹⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Elektrofahrzeugen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 16 vom 18.1.2019, S. 5).

⁽¹⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/688 der Kommission vom 2. Mai 2019 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter organisch beschichteter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 116 vom 3.5.2019, S. 39).

⁽¹⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/72 der Kommission vom 18. Januar 2022 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 34).

⁽¹⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2287 der Kommission vom 17. Dezember 2021 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von zur Weiterverarbeitung bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2170 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren von zur Weiterverarbeitung bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 344).

⁽¹⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/776 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 der Kommission zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten (ABl. L 189 vom 15.6.2020, S. 1).

⁽²⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/328 der Kommission vom 24. Februar 2021 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 65 vom 25.2.2021, S. 1).

⁽²¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/328 der Kommission vom 24. Februar 2021 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 65 vom 25.2.2021, S. 1).

⁽²²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1123 der Kommission vom 7. Juni 2023 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 148 vom 8.6.2023, S. 84).

⁽²³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2754 der Kommission vom 29. Oktober 2024 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren neuer batteriebetriebener Elektrofahrzeuge für die Personenbeförderung mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 2024/2754, 29.10.2024).

⁽²⁴⁾ Verfügbar unter [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD\(2024\)91&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2024)91&lang=en).

⁽²⁵⁾ https://www.gov.cn/zhengce/2022-04/10/content_5684320.htm.

- (58) Im 14. Fünfjahresplan (im Folgenden „14. FJP“) ⁽²⁶⁾ für den Zeitraum 2021 bis 2025 wird die strategische Vision der chinesischen Regierung für die Weiterentwicklung und Förderung wichtiger Wirtschaftszweige hervorgehoben. In Teil 3 Artikel VIII werden die strategischen Visionen der chinesischen Regierung für die Transformation und Modernisierung der traditionellen Wirtschaftsbereiche dargelegt. Darüber hinaus ist in Artikel IX die Entwicklungsachse für strategische aufstrebende Wirtschaftszweige aufgeführt, einschließlich der Industrien für neue Werkstoffe, Fahrzeuge mit neuartiger Antriebstechnik und hochwertige Ausrüstung. Dies schließt über die Unterstützung der Kautschuk- und der Petrochemiebranche auch die Reifenindustrie ein. Der Plan zielt ferner auf Schlüsseltechnologien zur Reifenherstellung ab, d. h. Petrochemie, Kautschuk, Stahl und Textilien.
- (59) Der 14. Fünfjahresplan wird zudem durch sektorbezogene Pläne umgesetzt, in denen die Richtung für die Entwicklung strategischer Wirtschaftszweige und Sektoren vorgegeben wird. Die richtungsweisende Stellungnahme zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Rahmen des 14. FJP umfasst mit der Kautschukindustrie auch Reifen.
- (60) „Made in China 2025“ ist eine staatlich gesteuerte Industriepolitik, mit dem Ziel, der VR China durch staatliche Subventionen, staatseigene Unternehmen und den Erwerb von geistigem Eigentum in der globalen Hightech-Herstellung eine beherrschende Stellung zu verschaffen und dadurch ausländische Kapazitäten zu ersetzen. Sie umfasst Maßnahmen, die unmittelbar für die Herstellung von Reifen relevant sind und sowohl auf Reifen als auch auf Inputs für deren Herstellung ausgerichtet sind. Im Fahrplan „Made in China 2025“ werden „neue Grundmaterialien“ definiert als Eisen und Stahl, Nichteisen, petrochemische Materialien, Baustoffe, Leichtindustrie, Textilien und andere Grundstoffe in den hochwertigen Werkstoffen (wichtige Inputs für die Reifenherstellung). In der Vorschrift wird auch Bezug genommen auf die Erkundung der Nutzung von Industriefonds, staatseigenen Kapitalerträgen und anderen Kanälen zur Unterstützung der Globalisierung von Kraftfahrzeugen und anderer Ausrüstung und gut positionierter industrieller Kapazitäten sowie zur Durchführung von Auslandsinvestitionen und Fusionen und Übernahmen. ⁽²⁷⁾ Daher hat die chinesische Reifenindustrie durch die Einbeziehung von Reifen und wichtigen Inputs für deren Herstellung in die „Schlüsselindustrien“ und „neuen Werkstoffe“, die in der Leitlinie „Made in China 2025“ „gefördert“ werden, Zugang zu umfangreicher staatlicher Finanzierung.
- (61) In der Ausgangsuntersuchung hielt die Kommission zum Beschluss Nr. 40 des Staatsrats ⁽²⁸⁾ (im Folgenden „Beschluss Nr. 40“) fest, dass dieses Gesetz eine Anordnung des Staatsrats und somit des höchsten Verwaltungsorgans der VR China ist und für alle anderen öffentlichen Körperschaften und die Wirtschaftsakteure rechtsverbindlich bleibt. In Beschluss Nr. 40 werden mehrere relevante Sektoren als gefördert eingestuft, insbesondere Petrochemie, Feinchemikalien, Biochemikalien, Verkehr und öffentlicher Nahverkehr (Busse). Geförderte Sektoren erhalten mehrere Subventionen. Insbesondere Lkw-, Bus- und Radialreifen (im Folgenden „TBR-Reifen“) werden in der Ausgabe 2019 der Leitlinien wie folgt (unter „Petrochemische und chemische Industrie“) in die Kategorie „gefördert“ eingestuft: „Hochleistungsfähige Radialreifen (einschließlich schlauchloser Radialreifen für Lkw, Hochleistungs-Radialreifen (über 49 Zoll), Reifen mit niedrigem Querschnitt und Flachreifen (Serie „weniger als 55“) und intelligente Fertigungstechnologien und -ausrüstungen, Reifen für die Luftfahrt, Radialreifen für die Landwirtschaft und die Unterstützung von Sondermaterialien und -ausrüstungen, Entwicklung und Anwendung neuer Naturkautschukarten.“ ⁽²⁹⁾ Andere Sektoren wie Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk, Produktionsanlagen, Recycling, Textil und Stahl, die für die Reifenherstellung unmittelbar von Bedeutung sind, werden ebenfalls „gefördert“. Darüber hinaus umfasst die Ausgabe 2022 des Katalogs der geförderten Wirtschaftszweige für ausländische Investitionen auch mehrere reifenbezogene Wirtschaftszweige wie die Herstellung von Naturkautschuk und synthetischem Kautschuk, Produktionsanlagen und Textilien. ⁽³⁰⁾

⁽²⁶⁾ NPC, 2021, Überblick über den 14. Fünfjahresplan für die nationale wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Volksrepublik China und die langfristige Vision bis 2035, abrufbar unter: http://www.gov.cn/xinwen/2021-03/13/content_5592681.htm.

⁽²⁷⁾ Bekanntmachung des Staatsrats über die Veröffentlichung von „Made in China 2025“ (abrufbar unter: https://cset.georgetown.edu/wp-content/uploads/t0432_made_in_china_2025_EN.pdf).

⁽²⁸⁾ Beschluss Nr. 40 (2005) des Staatsrats über die Bekanntmachung und Umsetzung der „Vorläufigen Bestimmungen zur Förderung der Anpassung der Industriestruktur“ (Decision of the State Council on Promulgating and Implementing the Temporary Provisions on Promoting Industrial Structure Adjustment No. 40 (2005)); Leitlinien zur industriellen Umstrukturierung aus dem Jahr 2019 (abrufbar unter: <https://www.gov.cn/xinwen/2019-11/06/5449193/files/26c9d25f713f4ed5b8dc51ae40ef37af.pdf>).

⁽²⁹⁾ Leitlinien zur industriellen Umstrukturierung aus dem Jahr 2019, S. 17 (abrufbar unter: <https://www.gov.cn/xinwen/2019-11/06/5449193/files/26c9d25f713f4ed5b8dc51ae40ef37af.pdf>).

⁽³⁰⁾ Katalog der geförderten Wirtschaftszweige für ausländische Investitionen (Ausgabe 2022, abrufbar unter: [https://www.tjftz.gov.cn/tisip/upload/files/2023/1/Catalogue%20of%20Encouraged%20Industries%20for%20Foreign%20Investment%20\(2022_Edition\).pdf](https://www.tjftz.gov.cn/tisip/upload/files/2023/1/Catalogue%20of%20Encouraged%20Industries%20for%20Foreign%20Investment%20(2022_Edition).pdf)).

- (62) In den wichtigsten Industrieplänen der chinesischen Regierung ist auch eine Unterstützung für Wirtschaftszweige vorgesehen, die für die Reifenherstellung von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere:
- a) petrochemische Erzeugnisse (synthetischer Kautschuk und Ruß): Das Ministerium für Industrie und Informationstechnologie (MIIT) veröffentlichte einen 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie⁽³¹⁾ sowie Leitlinien zur Förderung der hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie während des 14. Fünfjahresplans.
 - b) Naturkautschuk: Das wichtigste Dokument sind die Leitprinzipien des 14. Fünfjahresplans für die Entwicklung der Kautschukindustrie. Die Leitprinzipien zielen auf die gesamte Lieferkette der Kautschukindustrie ab, enthalten Ziele und sollen die Ressourcen in allen Bereichen lenken.⁽³²⁾ Konkret erfolgt die Herstellung und der Verkauf von Naturkautschuk nach den Leitlinien des CRIA, in dem Produktionsziele von 1,5 Mrd. Teilen von Kautschukerzeugnissen festgelegt sind.
 - c) Stahl (Cord und Walzdraht): Die breite Unterstützung der Stahlindustrie durch die chinesische Regierung ist durch eine Vielzahl von Berichten und Untersuchungen der Kommission umfassend festgestellt.⁽³³⁾ Die Stahlindustrie ist nach wie vor ein wichtiger Wirtschaftszweig für die chinesische Regierung, wie die Veröffentlichung von Leitlinien zur Förderung der hochwertigen Entwicklung der Eisen- und Stahlindustrie Anfang 2022 zur Umsetzung des 14. Fünfjahresplans und des 14. Fünfjahresplans für die Entwicklung der Rohstoffindustrie zeigt.
 - d) Energie: Die Kommission hat bereits festgestellt, dass große gewerbliche Stromverbraucher in der VR China von niedrigeren Strompreisen profitieren.⁽³⁴⁾
 - e) Textilien: Im Rahmen des 14. Fünfjahresplans veröffentlichte das Ministerium für Industrie und Informationstechnologie eine Bekanntmachung über den Start der Tätigkeiten 2022 im Bereich „Optimierung der Versorgung und Förderung der Modernisierung“ im Textil- und Bekleidungssektor, wonach der China National Textile and Apparel Council unter der Aufsicht des Staatsrats für die Planung und Durchführung von Aufgaben⁽³⁵⁾ zuständig ist. Indem die chinesische Regierung den Wirtschaftszweig kontrolliert und gleichzeitig unterstützt, stellt sie sicher, dass die Textilien als Input für die Reifenherstellung unter den Marktpreisen angeboten werden.
- (63) Die chinesische Reifenindustrie wird ferner von der vom CRIA veröffentlichten Leitlinie des 14. Fünfjahresplans für die Entwicklung der Kautschukindustrie geleitet, die auf die gesamte Lieferkette der Kautschukindustrie abzielt und Ziele und direkte Ressourcen enthält.
- (64) Daher gehören sowohl die Reifenherstellung selbst als auch ihre gesamte Lieferkette zu den von der chinesischen Regierung „geförderten“ Wirtschaftszweigen und profitieren infolgedessen von der Unterstützung der chinesischen Regierung, die den Zugang zu Finanzierungen zu Sonderbedingungen und Inputs zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt (Land, Strom, (synthetischer) Kautschuk usw.) umfasst.

⁽³¹⁾ „Vierzehnter Fünfjahresplan“ für die Entwicklung der Rohstoffindustrie, Ministerium für Industrie und Informationstechnologie Ministerium für Wissenschaft und Technologie Ministerium für natürliche Ressourcen (abrufbar unter: https://cset.georgetown.edu/wp-content/uploads/t0284_14th_Five_Year_Plan_EN.pdf).

⁽³²⁾ Der „14. Fünfjahresplan“ der Kautschukindustrie wurde veröffentlicht und so eine neue Ära der Gummiindustrie geschaffen, China Rubber Industry Association, November 2020; Leitlinien für den 14. Fünfjahresplan für die Entwicklung der Kautschukindustrie, November 2020 (abrufbar unter: <https://www.cria.org.cn/c174>).

⁽³³⁾ Siehe z. B. die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1123 der Kommission vom 7. Juni 2023 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates, Erwägungsgründe 44 ff.

⁽³⁴⁾ Siehe Durchführungsverordnung 2018/1690 Erwägungsgrund 469 und Bekanntmachung über die schnellere Umsetzung eines marktgerechten Stromhandels und zur Verbesserung der Handelsmechanismen, herausgegeben von der NDRC und der nationalen Energiebehörde am 18. Juli 2018.

⁽³⁵⁾ Bekanntmachung des Generalbüros des Ministeriums für Industrie und Informationstechnologie über die Durchführung der Tätigkeiten „Hervorragende Versorgung und Förderung der Modernisierung“ im Jahr 2022, Ministerium für Industrie und Informationstechnologie, Dezember 2022 (abrufbar unter: https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2022-10/12/content_5717806.htm).

3.4. **Darlehensvergabe zu Sonderbedingungen**

3.4.1. *Darlehen*

- (65) In der Ausgangsuntersuchung ⁽³⁶⁾ stellte die Kommission fest, dass staatseigene Banken öffentliche Körperschaften darstellten, da sie staatliche Autorität ausübten.
- (66) Bei den Banken, die den an der Ausgangsuntersuchung mitarbeitenden Herstellern Kredite gewährten, handelte es sich größtenteils um staatseigene Banken. Aus den in Erwägungsgrund 55 verfügbaren Informationen aus der Ausgangsuntersuchung und den jüngsten Antisubventionsuntersuchungen geht hervor, dass die meisten großen Banken weiterhin staatseigene Banken waren, auch die großen Geschäftsbanken in China wie die Bank of China, die China Construction Bank, die Agricultural Bank of China und die Industrial and Commercial Bank of China. Weiter ergab die Untersuchung, dass diese staatseigenen Geschäftsbanken eine marktbeherrschende Stellung innehatten und in ihrer Eigenschaft als öffentliche Körperschaften an der Gewährung von Darlehen unter dem Marktzinssatz beteiligt waren. Dementsprechend kam die Kommission zu dem Schluss, dass die chinesische Regierung eine Politik der Gewährung von Darlehen zu Sonderbedingungen für die Reifenindustrie verfolgte.
- (67) Die Kommission stellte ferner – unter anderem auf der Grundlage von Artikel 34 des Gesetzes der VR China über Geschäftsbanken (im Folgenden „Bankengesetz“) und der Artikel 17 und 18 des Beschlusses Nr. 40 – im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Grundverordnung fest, dass private Geschäftsbanken in China von der chinesischen Regierung betraut und angewiesen wurden, der Reifenindustrie als der Kategorie „gefördert“ angehörend Kredite zu Sonderbedingungen zu gewähren.
- (68) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass den Reifenherstellern eine finanzielle Beihilfe in Form eines direkten Transfers von Geldern der chinesischen Regierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Grundverordnung gewährt wurde und dass auch private Banken von der Regierung betraut oder angewiesen wurden, denselben Herstellern finanzielle Beihilfen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Grundverordnung zu leisten.
- (69) Auf der Grundlage der vom Antragsteller im Antrag vorgelegten Informationen und der in Erwägungsgrund 55 verfügbaren Informationen aus den jüngsten Untersuchungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die chinesischen Bonitätseinstufungen keine zuverlässige Schätzung des Kreditrisikos des zugrunde liegenden Vermögenswerts liefern. Auf dieser Grundlage kam die Kommission in der aktuellen Auslaufüberprüfung zu dem Schluss, dass, selbst wenn einige Stichprobenunternehmen von einer chinesischen Ratingagentur eine gute Bonitätseinstufung erhalten haben, diese Ratings nicht zuverlässig sind.
- (70) Die Untersuchung ergab, dass ein Vorteil im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 und des Artikels 6 Buchstabe b der Grundverordnung in dem Maße gegeben war, in dem die staatlichen Kredite zu Bedingungen gewährt wurden, die günstiger waren als die Bedingungen, die dem Begünstigten auf dem Markt eingeräumt worden wären. Da festgestellt wurde, dass nicht staatliche Kredite in China keine geeignete Bemessungsgrundlage darstellen (Privatbanken sind von der chinesischen Regierung betraut oder werden von dieser angewiesen), wurde eine Bemessungsgrundlage unter Heranziehung des Standardzinssatzes der People's Bank of China rechnerisch ermittelt. Dieser Zinssatz wurde so berichtet, dass er ein marktübliches Risiko widerspiegelt, indem der entsprechende bei Anleihen von Firmen mit einem Rating von Non-Investment-Grade-Anleihen (BB-Rating) zu erwartende Aufschlag angewendet wurde.
- (71) Den Ergebnissen der Untersuchung zufolge war diese Subventionsregelung spezifisch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a der Grundverordnung, da die Reifenindustrie nach dem Beschluss Nr. 40 zu den „geförderten“ Wirtschaftszweigen zählte.
- (72) Des Weiteren ergab die Untersuchung, dass die Regelung spezifisch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b der Grundverordnung war, da in bestimmten Regierungsplänen und -unterlagen die Gewährung finanzieller Unterstützung für die Stahlindustrie auch in besonderen geografischen Gebieten in China gefördert und angewiesen wurde.
- (73) Die in der Ausgangsuntersuchung für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelte Subventionsspanne schwankte zwischen 0,34 % und 48,37 %.

⁽³⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1690 der Kommission vom 9. November 2018 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 283 vom 12.11.2018, S. 1).

3.4.1.1. Anhalten der Subventionsregelung

- (74) In dem Antrag ⁽³⁷⁾ legte der Antragsteller Beweise dafür vor, dass chinesische Reifenhersteller weiterhin in den Genuss von Darlehen zu Sonderbedingungen und unter marktüblichen Zinssätzen von inländischen Banken in der VR China kamen.
- (75) Der Antragsteller legte Beweise für die erhebliche Präsenz und anhaltende marktbeherrschende Stellung der staatseigenen Banken im chinesischen Bankensektor vor. In dem Antrag wurden die wichtigsten staatseigenen Banken aufgeführt, die den Reifenherstellern in China Darlehen zu Sonderbedingungen gewährt haben.
- (76) Schließlich wies der Antragsteller darauf hin, dass private Banken von der chinesischen Regierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Grundverordnung mit der Gewährung zinsverbilligter Kredite betraut und dazu angewiesen würden.
- (77) Mangels Bereitschaft zur Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung und da von den interessierten Parteien während der Untersuchung keine Argumente vorgebracht wurden, die die vom Antragsteller vorgelegten Beweise für die derzeitige Lage des chinesischen Bankensystems infrage stellen würden, ist die Kommission der Auffassung, dass ihre Feststellungen aus der Ausgangsuntersuchung weiterhin Gültigkeit haben.
- (78) Darüber hinaus wurden die für die Feststellung des Vorliegens und Anhaltens dieser Subventionsregelung entscheidenden Aspekte, namentlich das Handeln der staatseigenen Banken als öffentliche Körperschaften, ihre beherrschende Stellung im Bankensektor sowie die Betrauung und Anweisung der Privatbanken, durch die Erkenntnisse aus den jüngsten Untersuchungen zu organisch beschichteten Stahlerzeugnissen, Glasfasern, Aluminiumfolien und batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen ⁽³⁸⁾ bestätigt.

3.4.1.2. Vorteil

- (79) Die Kommission berechnete anschließend die Höhe der anfechtbaren Subvention. Dazu bewertete sie den Vorteil, der den Empfängern im Untersuchungszeitraum erwachsen war. Nach Artikel 6 Buchstabe b der Grundverordnung ist der den Empfängern erwachsende Vorteil die Differenz zwischen dem Zinsbetrag, den das Unternehmen für den staatlichen Kredit bezahlt, und dem Betrag, den das Unternehmen für einen vergleichbaren Kredit zu Marktbedingungen zu zahlen hätte.
- (80) Wie auch in der Ausgangsuntersuchung berechnete die Kommission den Vorteil, der den in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller jeweils durch die Vergabe von Darlehen zu Sonderbedingungen erwachsen ist, und rechnete den ermittelten Vorteil der betroffenen Ware zu.

3.4.1.3. Hankook Group

- (81) Die finanzielle Situation der beiden ausführenden Hersteller der Hankook Group (im Folgenden „Hankook“) unterscheidet sich erheblich. Das erste Unternehmen, Jiangsu Hankook Tire Co. Ltd (im Folgenden „JHKT“), ist ein etabliertes Unternehmen mit konstanten Gewinnen im Zeitraum 2020-2023. Das zweite Unternehmen Chongqing Hankook Tire Co. Ltd (im Folgenden „CHKT“) verzeichnete seit seiner Gründung im Jahr 2010 hohe Verluste, erzielte jedoch in den Jahren 2020 und 2023 Nettogewinne. Diese Einschätzung wurde während des Kontrollbesuchs bestätigt. Der Verschuldungsgrad ist im ersten Fall recht niedrig und im zweiten Fall sehr hoch.
- (82) Die Kommission stellte fest, dass JHKT von chinesischen staatseigenen Finanzinstituten das Rating AAA- erhalten hat, während CHKT von denselben staatseigenen Finanzinstituten Ratings von A bis AA erteilt wurden. Angesichts der in Abschnitt 3.4.1.1 erläuterten allgemeinen Verzerrungen der chinesischen Ratings kam die Kommission zu dem Schluss, dass dieses Rating nicht zuverlässig ist.
- (83) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung sicherte einer der Hersteller Mittel aus kurzfristigen Krediten, indem er seine Ausfuhrforderungen an chinesische Banken verkaufte. CHKT nahm keine Kredite auf und nutzte zur Finanzierung seiner Geschäftstätigkeit nur die konzerninterne Liquiditätsbündelung (Cash-Pooling).

⁽³⁷⁾ Siehe die Erwägungsgründe 74 bis 136 des Antrags und die entsprechenden Anhänge.

⁽³⁸⁾ Siehe Erwägungsgrund 55 Buchstabe c.

- (84) Die Kommission war der Ansicht, dass die allgemeine Finanzlage der Gruppe einem BB-Rating entspricht; dies ist das höchste Rating, das nicht mehr als „Investment-Grade“ betrachtet wird. „Investment-Grade“ bedeutet, dass die Rating-Agentur bei Anleihen des betreffenden Unternehmens die Wahrscheinlichkeit, dass das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, als so hoch bewertet, dass Banken in dieses Unternehmen investieren dürfen.
- (85) Um den marktüblichen Zinssatz zu ermitteln, wurde anschließend der erwartbare Aufschlag für Anleihen von Unternehmen mit diesem Rating (BB) auf den Standardzinssatz der PBOC angewendet.
- (86) Dieser Aufschlag wurde durch Berechnung des relativen Spreads zwischen den Indizes für Unternehmensanleihen mit US-amerikanischem AA-Rating und für solche mit BB-Rating auf der Grundlage von Bloomberg-Daten nach Wirtschaftszweigen ermittelt. Der so berechnete relative Spread wurde zu den Referenzzinssätzen hinzugerechnet, die die PBOC am Tag der Gewährung des Kredits für die Laufzeit des in Rede stehenden Kredits gewährt⁽³⁹⁾ hatte. Die entsprechende Berechnung wurde einzeln für jedes dem Unternehmen gewährte Darlehen vorgenommen.
- (87) In der Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung brachte Hankook vor, dass JHKT nicht herabgestuft werden sollte, da dies ungerechtfertigt sei. Das Unternehmen argumentierte, dass die finanzielle Lage der gesamten Gruppe keine Auswirkungen auf die Bewertung des Unternehmensratings haben dürfe. Die Kommission führte die Bewertung der finanziellen Lage der Unternehmen auf der Grundlage der im Rahmen der Untersuchung erhobenen Daten durch. Aufgrund der engen Verbindungen und Beziehungen zwischen den Unternehmen der Unternehmensgruppe berücksichtigte die Kommission die finanzielle Lage der gesamten Gruppe. Die Unternehmen führen nicht nur direkte Geschäftsvorgänge untereinander durch, sondern sind auch an Finanzierungsprogrammen wie der Liquiditätsbündelung (Cash-Pooling) und der Diskontierung von Wechseln beteiligt. Daher waren die Vorbringen nicht berücksichtigt worden, und die Bewertung der Kreditsätze der Unternehmen bleibt unverändert.

3.4.1.4. GITI Group

- (88) Die finanzielle Lage der ausführenden Hersteller Giti Radial Anhui und Giti Fujian der GITI Group (im Folgenden „Giti“) ist sehr unterschiedlich. Einer von ihnen war im Bezugszeitraum rentabel. Ein weiterer war im betreffenden Zeitraum, außer im Jahr 2022, ebenfalls rentabel. Darüber hinaus liegen andere Finanzindikatoren, zum Beispiel die Fremdkapitalquote, über 50 %. Ein anderer Hersteller verzeichnete jedoch während des gesamten Bezugszeitraums Verluste, und seine Verbindlichkeiten übersteigen die Vermögenswerte. Dennoch hatte er keine Darlehen von Finanzinstituten und wurde von der Muttergesellschaft finanziert.
- (89) Die Kommission hielt es daher für angemessen, in Bezug auf die GITI Group den BB-Referenzwert nach den vorstehenden Erwägungsgründen 65 bis 80 auf der Ebene der Konzerntätigkeiten zu verwenden, um den Gesamtvorteil in Bezug auf die Reifen zu berechnen, der sich aus dem Fehlen einer angemessenen Risikobewertung ergab.
- (90) Aufgrund der fehlenden Mitarbeit der Banken und da die finanzielle Lage des Unternehmens sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nicht wesentlich veränderte, kam die Kommission zu dem Schluss, dass dieser Referenzwert weiterhin angemessen ist.

3.4.1.5. Spezifität

- (91) Die in Rede stehende Subventionsregelung war nach wie vor spezifisch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b der Grundverordnung, da sich die in Abschnitt 3.4.1 beschriebene Rechtslage gegenüber der Bewertung durch die Kommission während der Ausgangsuntersuchung und in Anbetracht des neuen 14. Fünfjahresplans für den petrochemischen und chemischen Sektor, in dem Reifen als Teil der Kautschukindustrie als geförderter Wirtschaftszweig bestätigt wurden, nicht geändert hatte.

⁽³⁹⁾ Bei festverzinslichen Darlehen. Bei Darlehen mit variablem Zinssatz wurde der Referenzzinssatz der PBOC im UZ zugrunde gelegt.

3.4.1.6. Schlussfolgerung

- (92) Dementsprechend gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass ausreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Vergabe von Darlehen als anfechtbare Subvention im Untersuchungszeitraum der Überprüfung anhielt.
- (93) Der festgesetzte Subventionsbetrag für die Darlehen während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmensgruppen beträgt:

Darlehen

Unternehmen/Unternehmensgruppe	Gesamtbetrag der Subvention
Giti Group	0,42 %
Hankook Group	0,02 %

3.4.2. Kreditlinien

3.4.2.1. Allgemeine Bemerkungen

- (94) Kreditlinien bestimmen eine Obergrenze für die Aufnahme von Darlehen, die das betreffende Unternehmen jederzeit nutzen kann, um seine laufenden Geschäfte zu finanzieren und die Finanzierung des Betriebskapitals damit so flexibel zu gestalten, dass bei Bedarf liquide Mittel sofort verfügbar sind. Die Kommission vertrat daher die Auffassung, dass grundsätzlich alle kurzfristigen Finanzierungen der in die Stichprobe aufgenommenen Unternehmen, wie kurzfristige Darlehen, Bankakzepte usw., von einem Kreditlinieninstrument abgedeckt sein sollten.

3.4.2.2. Überprüfungsergebnisse

- (95) Ähnlich wie die Ausgangsuntersuchung ergab die Überprüfung, dass chinesische Finanzinstitute auch im Zusammenhang mit der Gewährung von Einzeldarlehen an jedes der Stichprobenunternehmen Kreditlinien zur Verfügung stellten. Diese bestanden aus Rahmenvereinbarungen, nach denen die Bank den Stichprobenunternehmen gestattet, bis zu einem bestimmten Höchstbetrag Mittel in Form verschiedener Schuldtitel (Darlehen, Dokumentwechsel, Handelsfinanzierungen, Bankakzepte usw.) zu entnehmen. Unter normalen Marktbedingungen würden solche Kreditlinien einer sogenannten Verwaltungs- oder Bereitstellungsgebühr zum Ausgleich der Kosten und Risiken der Bank unterliegen. Ebenso würde vorzeitig eine Verlängerungsgebühr für die Verlängerung der Gültigkeit der Kreditlinie erhoben werden. Die Kommission stellte jedoch fest, dass alle Stichprobenunternehmen Kreditlinien in Anspruch nahmen, die kostenlos zur Verfügung gestellt wurden.
- (96) Gemäß Artikel 6 Buchstabe d Ziffer ii der Grundverordnung ist der den Empfängern erwachsende Vorteil die Differenz zwischen dem Betrag, den das Unternehmen für die Bereitstellung von Kreditlinien durch chinesische Finanzinstitute bezahlt, und dem Betrag, den das Unternehmen für eine vergleichbare gewerbliche Kreditlinie zu Marktbedingungen zu zahlen hätte.
- (97) Zur Ermittlung der Höhe der Subvention (abzüglich etwaiger tatsächlich entrichteter Gebühren) wurde die Höhe der als Bemessungsgrundlage herangezogenen Gebühren anteilig auf die Höhe der einzelnen infrage stehenden Kreditlinien angewandt. Soweit die Laufzeit der Kreditlinie mehr als ein Jahr betrug, wurde der gesamte Subventionsbetrag der Laufzeit der Kreditlinie zugewiesen und dem Untersuchungszeitraum ein angemessener Betrag zugerechnet.

3.4.2.3. Spezifität

- (98) Wie in Erwägungsgrund 67 erwähnt, müssen nach dem Beschluss Nr. 40 Finanzinstitute geförderte Wirtschaftszweige durch Kredite unterstützen.
- (99) Die Kommission stellte fest, dass Kreditlinien eine Form der finanziellen Unterstützung geförderter Wirtschaftszweige (u. a. der Reifenindustrie) zu Vorzugsbedingungen durch Finanzinstitute darstellen. Wie in Abschnitt 3.3 erläutert, gehört die Reifenindustrie zu den geförderten Wirtschaftszweigen und kann daher mit allen verfügbaren Maßnahmen mit finanzieller Unterstützung gefördert werden.

3.4.2.4. Berechnung der Höhe der Subvention

- (100) Im Einklang mit Artikel 6 Buchstabe d Ziffer ii der Grundverordnung sah die Kommission als den Vorteil, der den Empfängern erwuchs, die Differenz zwischen dem Betrag an, den sie als Gebühr für die Eröffnung oder die Erneuerung von Kreditlinien durch chinesische Finanzinstitute zahlten, und dem Betrag, den sie für eine vergleichbare gewerbliche Kreditlinie zu einem unverzerrten marktüblichen Zinssatz zu zahlen hätten.
- (101) Auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Daten ⁽⁴⁰⁾ und in vorherigen Untersuchungen verwendeter Referenzwerte (in Erwägungsgrund 55 aufgeführt) wurde ein Wert von 1,5 % als angemessener Referenzwert für die Höhe der Verwaltungsgebühr bzw. 1,25 % für die Höhe der Verlängerungsgebühr ermittelt.
- (102) Grundsätzlich sind die Verwaltungs- und die Verlängerungsgebühr zum Zeitpunkt der Eröffnung einer neuen Kreditlinie bzw. der Verlängerung einer bestehenden Kreditlinie als Pauschalbetrag zahlbar. Für die Berechnung berücksichtigte die Kommission jedoch Kreditlinien, die zwar vor dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung eröffnet oder verlängert worden waren, aber den in die Stichprobe einbezogenen Gruppen im Untersuchungszeitraum zur Verfügung standen, sowie Kreditlinien, die während des Untersuchungszeitraums eröffnet wurden. Die Kommission berechnete den Vorteil sodann auf der Grundlage des Zeitraums innerhalb des Untersuchungszeitraums der Überprüfung, in dem die Kreditlinie zur Verfügung stand.
- (103) Nach der Unterrichtung brachte Giti vor, der angewandte Vergleichswert sei nicht geeignet und die Kommission habe sich zu Unrecht auf Kreditlinien in GBP gestützt, die von einer kleinen Bank ausgegeben worden seien, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Nichterhebung von Gebühren für die Eröffnung von Kreditlinien durch Banken in China eine Subvention darstelle. Giti brachte ferner vor, dass es sich bei einigen der Kreditlinien tatsächlich um eine Verlängerung der vorherigen Kreditlinien handele, die Kommission habe ihnen gegenüber jedoch den Vergleichswert für die Eröffnungsgebühr zugrunde gelegt.
- (104) Die Kommission war nicht der Auffassung, dass der verwendete Vergleichswert ungerechtfertigt höher war. De facto ähnelte er sehr stark denen, die in früheren Untersuchungen verwendet wurden, und beruhte auf öffentlich zugänglichen Informationen. Der Umstand, dass die Hersteller ihre Geschäfte nicht in GBP abwickeln, wurde nicht als relevant für die Angemessenheit des gewählten Vergleichswerts angesehen, da (unabhängig von der Währung) die für die Kreditaufnahme angebotenen Marktbedingungen ausschlaggebend sind. Darüber hinaus meldete Giti in der Antwort auf den Fragebogen keine Kreditlinien, und erst während des Kontrollbesuchs stellte die Kommission fest, dass das Unternehmen im UZÜ über aktive Kreditlinien verfügte. Der Ausführer legte jedoch keine Beweise, zum Beispiel eine schriftliche Vereinbarung, vor, aus denen hervorgeht, dass es sich bei diesen Kreditlinien um eine Verlängerung der vorherigen Kreditlinien handelt. Daher wandte die Kommission in diesen Fällen den Vergleichswert für die Eröffnungsgebühr an.
- (105) Hankook brachte ferner vor, dass die Kommission zunächst auf die verfügbaren Daten im Land der Bereitstellung zurückgreifen sollte. Das Unternehmen wendet ein, dass die Zweigniederlassung der Korean Bank in China Kreditlinien für die Gebühr bereitstelle, weshalb diese Gebühr für die Berechnung des Vorteils für alle Kreditlinien des Ausführers gelten sollte. Die Kommission wandte die Gebühren aus den Drittländern an, da sie keine Kreditlinien für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen finden konnte, die den normalerweise am Markt zu zahlenden Gebühren entsprechen würden. Selbst wenn also eine chinesische Bank mit ausländischem Kapital, wie vom Ausführer vorgebracht, Kreditlinien mit der Gebühr zur Verfügung stellt, ist diese Gebühr nicht zahlbar oder stark verzerrt. Angesichts der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit an der laufenden Untersuchung seitens der chinesischen Banken ist die Kommission nicht in der Lage, diese Informationen in der laufenden Untersuchung zu überprüfen. Darüber hinaus legte der Ausführer mit Ausnahme des Ausdrucks einer unbekannten (teilweise übersetzten) Website in koreanischer Sprache keine weiteren Beweise dafür vor, dass diese Gebühr tatsächlich in China in Rechnung gestellt wird. Daher wurde auch dieses Vorbringen nicht berücksichtigt.
- (106) Der festgesetzte Subventionsbetrag für die Darlehensvergabe zu Sonderbedingungen während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmensgruppen beläuft sich auf:

⁽⁴⁰⁾ Business and Commercial Overdrafts | Metro Bank (metrobankonline.co.uk).

Kreditlinien

Unternehmen/Unternehmensgruppe	Gesamtbetrag der Subvention
Giti Group	2,72 %
Hankook Group	0,06 %

3.4.3. Bankakzepte**3.4.3.1. Allgemeine Bemerkungen**

- (107) Bankakzepte sind ein Finanzprodukt, das darauf abzielt, durch die Erweiterung von Kreditfazilitäten einen aktiveren inländischen Geldmarkt zu gestalten. Es handelt sich um eine Form der kurzfristigen Finanzierung, die dazu beitragen kann, die dem Aussteller entstehenden „Finanzierungskosten zu senken und die Kapitaleffizienz zu verbessern“⁽⁴¹⁾. Zudem heißt es auf der Website der PBOC: „Das Bankakzept kann den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags zwischen dem Käufer und dem Verkäufer garantieren und durch den Kredit der Bank of China die Kapitalrendite fördern“⁽⁴²⁾. Zudem wirbt die DBS Bank auf ihrer Website für Bankakzepte als Mittel zur „Verbesserung des Betriebskapitals durch das Aufschieben von Zahlungen“⁽⁴³⁾.
- (108) Die Kommission stellte bereits in den vorangegangenen Untersuchungen fest, dass Bankakzepte weithin als Zahlungsmittel im Geschäftsverkehr als Ersatz für Zahlungsanweisungen verwendet werden, um die Liquidität zu erhöhen und das Betriebskapital der Aussteller zu entlasten.⁽⁴⁴⁾ Unter Liquiditätsaspekten ist festzustellen, dass das Instrument dem Aussteller den Fälligkeitstermin der Zahlung faktisch um sechs Monate bzw. ein Jahr nach hinten verschiebt, weil die tatsächliche Barzahlung für einen Geschäftsvorgang erst bei Fälligkeit des Bankakzepts anfällt und nicht bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem der Aussteller seinen Lieferanten eigentlich hätte bezahlen müssen. Ohne ein solches Finanzinstrument müsste der Aussteller entweder auf sein eigenes Betriebskapital zurückgreifen und den damit verbundenen Kostennachteil tragen, oder er würde bei einer Bank ein kurzfristiges Betriebsmitteldarlehen aufnehmen, um seine Lieferanten zu bezahlen, was ebenfalls mit Kosten verbunden wäre. Bei der Bezahlung mit Bankakzepten nutzt der Aussteller die bezogenen Waren oder Dienstleistungen für einen Zeitraum von drei Monaten bis zu einem Jahr ohne den Einsatz von liquiden Mitteln und ohne Kosten.
- (109) Unter normalen Marktbedingungen wären Bankakzepte als Finanzinstrument für den Aussteller mit Finanzierungskosten verbunden. Die Überprüfung ergab jedoch, dass die GITI Group im Untersuchungszeitraum der Überprüfung Bankakzepte verwendete und im Allgemeinen nur eine Provision von 0,05 % des Nennwerts eines Akzepts für die Akzeptierung seitens der Bank zahlte. Dennoch entstanden ihr keine Kosten für die Finanzierung über Bankakzepte, mit denen die Barzahlung für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen aufgeschoben wurde. Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die untersuchten Unternehmen der GITI Group von einer Finanzierung durch Bankakzepte profitierten, durch die ihnen keinerlei Kosten entstanden. Für Hankook wurden keine Beweise für einen solchen Vorteil gefunden.
- (110) Aus den erläuterten Gründen gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, dass das in der VR China eingeführte Bankakzeptsystem ausführenden Herstellern eine kostenlose Finanzierung ihrer laufenden Geschäftstätigkeit ermöglichte, wodurch, wie in den Erwägungsgründen 115 bis 120 dargelegt, ein anfechtbarer Vorteil nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 3 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt wurde.

⁽⁴¹⁾ Siehe die Website der People's Bank of China: https://www.boc.cn/en/cbservice/cncb6/cb61/200811/t20081112_1324239.html (zuletzt abgerufen am 30. August 2024).

⁽⁴²⁾ Ebenda.

⁽⁴³⁾ Siehe die Website der DBS Bank: <https://www.dbs.com.cn/corporate/financing/working-capital/bank-acceptance-draft-bad-issuance> (zuletzt abgerufen am 30. August 2024).

⁽⁴⁴⁾ Siehe GFF-Fall (Fußnote 19, Erwägungsgründe 359 bis 370) für eine genauere Beschreibung der Art und Weise, wie Bankakzepte im Allgemeinen verwendet werden.

- (111) In einer früheren Untersuchung stellte die Kommission fest ⁽⁴⁵⁾, dass Bankakzepte praktisch denselben Zweck und dieselbe Wirkung haben wie kurzfristige Betriebsmitteldarlehen, da sie von Unternehmen anstatt kurzfristiger Betriebsmitteldarlehen verwendet werden, um ihre laufenden Geschäfte zu finanzieren, und entsprechend sollten sie auch die Kosten tragen, die einer kurzfristigen Finanzierung mit Betriebsmitteldarlehen entsprechen.

3.4.3.2. Spezifität

- (112) Hinsichtlich der Spezifität ist festzustellen, dass die Finanzinstitute, wie in Erwägungsgrund 71 erwähnt, nach dem Beschluss Nr. 40 geförderte Wirtschaftszweige durch die Gewährung von Darlehen zu unterstützen haben.
- (113) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass Bankakzepte eine weitere Form der finanziellen Unterstützung geförderter Wirtschaftszweige wie der Reifenindustrie zu Vorzugsbedingungen darstellen. Wie in Abschnitt 3.3 erläutert, gehört die Reifenindustrie zu den geförderten Wirtschaftszweigen und kann daher mit allen verfügbaren Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung gefördert werden. Bankakzepte sind als eine Form der Finanzierung Teil des Vorzugsfinanzierungssystems von Finanzinstituten gegenüber geförderten Wirtschaftszweigen wie der Reifenindustrie.
- (114) Es wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass andere Unternehmen in der VR China (außerhalb der geförderten Wirtschaftszweige) Bankakzepte zu denselben Vorzugsbedingungen nutzen könnten.

3.4.3.3. Berechnung der Höhe der Subvention

- (115) Für die Berechnung der Höhe der anfechtbaren Subvention bewertete die Kommission den Vorteil, den die Empfänger im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erlangten.
- (116) Die Kommission stellte fest, dass die GITI Group Bankakzepte zur Deckung ihres Bedarfs an kurzfristigen Finanzierungen verwendet hat, ohne eine Vergütung zu zahlen.
- (117) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass Aussteller von Bankakzepten eine Vergütung für den Finanzierungszeitraum zahlen müssten. Die Kommission ging davon aus, dass der Finanzierungszeitraum am Ausstellungsdatum des Bankakzepts begann und am Fälligkeitstermin des Bankakzepts endete. Im Hinblick auf Bankakzepte, die vor dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung ausgestellt wurden, und solche, die nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung fällig werden, berechnete die Kommission den Vorteil nur für den Finanzierungszeitraum, der im Untersuchungszeitraum der Überprüfung lag.
- (118) In Anbetracht dessen, dass Bankakzepte eine Form kurzfristiger Finanzierungen sind und sie eigentlich demselben Zweck wie kurzfristige Betriebsmitteldarlehen dienen, kam die Kommission im Einklang mit Artikel 6 Buchstabe b der Grundverordnung zu dem Schluss, dass der den Begünstigten erwachsende Vorteil der Differenz zwischen dem Betrag, den die Unternehmen tatsächlich als Vergütung für die Finanzierung durch Bankakzepte gezahlt hatten, und dem Betrag, den sie bei Anwendung eines bei einer kurzfristigen Finanzierung geltenden Zinssatzes hätten zahlen müssen, entspricht.
- (119) Die Kommission ermittelte den Vorteil, der sich daraus ergab, dass keine Kosten für eine kurzfristige Finanzierung getragen werden mussten. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass Bankakzepte, wie in vorherigen Untersuchungen festgestellt ⁽⁴⁶⁾, Kosten mit sich bringen sollten, die einer kurzfristigen Finanzierung mit Betriebsmitteldarlehen entsprechen. Aus diesem Grund wandte die Kommission dieselbe Methode an wie bei kurzfristigen Finanzierungen mit auf CNY lautenden Darlehen.
- (120) Der festgesetzte Subventionsbetrag für die Darlehensvergabe zu Sonderbedingungen während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmensgruppen beläuft sich auf:

Bankakzepte

Unternehmen/Unternehmensgruppe	Gesamtbetrag der Subvention
Giti Group	2,09 %

⁽⁴⁵⁾ Siehe die in Fußnote 6 zitierte GFF-Verordnung, Erwägungsgrund 385.

⁽⁴⁶⁾ Siehe Erwägungsgrund 55 Buchstabe c.

3.4.4. Schlussfolgerung zur Kreditvergabe zu Sonderbedingungen

- (121) Die Untersuchung ergab, dass alle in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller durch die Vergabe von Darlehen zu Sonderbedingungen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung begünstigt wurden. Angesichts des Vorliegens einer finanziellen Beihilfe, eines Vorteils für die ausführenden Hersteller und der Spezifität sollten diese Darlehen, Kreditlinien und Bankakzepte als anfechtbare Subvention betrachtet werden.
- (122) Der festgesetzte Subventionsbetrag für die Darlehensvergabe zu Sonderbedingungen während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmensgruppen beläuft sich auf:

Darlehensvergabe zu Sonderbedingungen

Unternehmen/Unternehmensgruppe	Gesamtbetrag der Subvention
Giti Group	3,48 %
Hankook Group	0,08 %

3.5. Ausfuhrkreditversicherung

- (123) In seinem Antrag warf der Antragsteller Sinasure vor, den Herstellern der betroffenen Ware Ausfuhrkreditversicherungen zu Vorzugskonditionen anzubieten.

3.5.1. Rechtsgrundlage

- (124) Die Rechtsgrundlage für die von Sinasure gewährten Subventionen sind die folgenden Dokumente:
- die vom Handelsministerium der VR China und Sinasure gemeinsam herausgegebene Bekanntmachung über die Umsetzung der Strategie zur Förderung des Handels durch Wissenschaft und Technologie mithilfe von Ausfuhrkreditversicherungen (Notice on the Implementation of the Strategy of Promoting Trade through Science and Technology by Utilising Export Credit Insurance) (Shang Ji Fa [2004] Nr. 368),
 - das Ausfuhrverzeichnis chinesischer Produkte im Bereich der Hochtechnologie und neuartiger Technologien (Export Directory of Chinese High and New Technology Products) von 2006, der sogenannte 840-Plan, der in der Bekanntmachung des Staatsrats (Notice by the State Council) vom 27. Mai 2009 enthalten ist,
 - der sogenannte 421-Plan, der in der gemeinsam vom Handels- und vom Finanzministerium herausgegebenen Bekanntmachung vom 22. Juni 2009 über die Umsetzung von Sonderarrangements für die Finanzierung von Ausfuhrversicherungen für große Vollanlagen (Notice on the issues to implement special arrangements for financing of insurance on the export of large complete sets of equipment) enthalten ist, und
- (125) die Bekanntmachung des Staatsrats zur beschleunigten Weiterentwicklung aufstrebender Branchen von strategischer Bedeutung (Notice on Cultivation and Development of the State Council on Accelerating Emerging Industries of Strategic Decision) (Guo Fa [2010] Nr. 32 vom 18. Oktober 2010) sowie die zugehörigen Durchführungsleitlinien (Guo Fa [2011] Nr. 310 vom 21. Oktober 2011).⁽⁴⁷⁾

3.5.2. Feststellungen der Auslaufüberprüfung

- (126) In den jüngsten Antisubventionsuntersuchungen⁽⁴⁸⁾ stellte die Kommission fest, dass Sinasure eine öffentliche Körperschaft im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Grundverordnung ist. Die Schlussfolgerung, dass Sinasure die Befugnisse zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben übertragen wurden, beruht wie im oben beschriebenen Fall der Darlehensvergabe zu Sonderbedingungen insbesondere auf den verfügbaren Informationen zu Staatseigentum, förmlichen Indizien der hoheitlichen Kontrolle sowie Beweisen dafür, dass die chinesische Regierung weiterhin eine bedeutsame Kontrolle über das Verhalten von Sinasure ausübt.
- (127) Wie in anderen jüngeren Untersuchungen⁽⁴⁹⁾ bestätigt wurde, befindet sich Sinasure zur Gänze im Eigentum und unter finanzieller Kontrolle des Staates. Sinasure ist eine staatseigene Einzelfirma, deren Gesellschaftsanteile zu 100 % im Eigentum des Staatsrates stehen. Nach der Satzung (Articles of Association, im Folgenden „AoA“) ist für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens das Finanzministerium zuständig. Sinasure ist verpflichtet, dem Finanzministerium seine Finanz- und Buchungsberichte sowie Berichte über die Verwendung staatlicher Haushaltsmittel zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

⁽⁴⁷⁾ Siehe Erwägungsgrund 148 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1647 der Kommission.

⁽⁴⁸⁾ Siehe Erwägungsgrund 54 Buchstabe b.

⁽⁴⁹⁾ Siehe Erwägungsgrund 54 Buchstabe c.

- (128) Was die hoheitliche Kontrolle anbelangt, so verfügt Sinosure als staatseigene Einzelfirma nicht über einen Vorstand (Board of Directors). Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats (Board of Supervisors) werden vom Staatsrat ernannt und üben ihr Amt nach Maßgabe eines provisorischen Vorschriftenkatalogs für Aufsichtsräte großer staatseigener Finanzinstitute aus (Interim Regulation on the Board of Supervisors of Important State-owned Financial Institutions). Auch die Geschäftsführung von Sinosure wird von der Regierung ernannt.
- (129) In der Ausgangsuntersuchung stellte die Kommission fest, dass Sinosure formale Indizien für eine staatliche Kontrolle in Bezug auf die Reifenindustrie aufweist. Die Kommission stellte fest, dass von Sinosure nach der Bekanntmachung über die Umsetzung der Strategie zur Förderung des Handels durch Wissenschaft und Technologie mithilfe von Exportkreditversicherungen eine Steigerung der Unterstützung für Schlüsselindustrien und Hochtechnologieprodukte erwartet wurde. Diese Produkte werden im chinesischen Exportverzeichnis für Hightech-Produkte aus dem Jahr 2006 ausdrücklich genannt; er enthält „neue pneumatische Radialreifen für Personen- oder Güterfahrzeuge (bezogen auf Gummireifen für Kraftfahrzeuge, Querschnittsbreite $\geq$ 24 Zoll)“⁽⁵⁰⁾.
- (130) In dem Antrag brachte der Antragsteller vor, dass das Exportverzeichnis für Hightech-Produkte bis heute gelte und nichts auf vorhersehbare Änderungen hindeute.
- (131) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen und angesichts der fehlenden Bereitschaft zur Mitarbeit der chinesischen Regierung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass Sinosure eine öffentliche Körperschaft ist, der die Befugnisse zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben übertragen wurden. Wie in Erwägungsgrund 55 erläutert, wurde in früheren Antisubventionsuntersuchungen zu geförderten Wirtschaftszweigen in der VR China gleiche Schlussfolgerungen gezogen.
- (132) Da es sich bei Sinosure um eine öffentliche Körperschaft handelt, die Hoheitsgewalt besitzt und die Vorschriften und Pläne der Regierung ausführt, stellt die Gewährung von Ausfuhrkreditversicherungen an Reifenhersteller eine finanzielle Beihilfe in Form eines möglichen direkten Transfers von Geldern der Regierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Grundverordnung dar.

3.5.3. Vorteil

- (133) Auf der Grundlage der im Antrag bereitgestellten Informationen sowie der Feststellungen von jüngeren Untersuchungen stellte die Kommission fest, dass ein Vorteil im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 und des Artikels 6 Buchstabe c der Grundverordnung in dem Maße gegeben ist, in dem Sinosure im Rahmen eines politischen Mandats Ausfuhrkredite zu günstigeren Konditionen versichert als zu solchen, die der Begünstigte normalerweise auf dem Markt erhalten würde, oder ein Risiko versichert wird, für das ansonsten keine Versicherung auf dem Markt verfügbar wäre. Spezifität
- (134) Die Subventionen sind im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a der Grundverordnung von der Ausfuhrleistung abhängig und daher spezifisch.

3.5.4. Berechnung der Höhe der Subvention

- (135) Es wurde festgestellt, dass eines der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen, nämlich die Hankook Group, von der Regelung profitierte. Die Kommission hat den Vorteil für diesen Hersteller berechnet. Die Kommission fand keine Beweise dafür, dass die GITI Group einen Vorteil aus dieser Subventionsregelung erhalten hat.
- (136) Da Sinosure rund 90 % des Inlandsmarktes für Exportversicherungen in der VR China darstellt, konnte die Kommission keine marktorientierte inländische Versicherungsprämie ermitteln. Im Einklang mit früheren Antisubventionsuntersuchungen verwendete die Kommission daher den am besten geeigneten externen Referenzwert, für den Informationen leicht verfügbar waren, und zwar die von der Export-Import Bank (im Folgenden „Ex-Im Bank“) der Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber Nicht-Finanzinstituten für Exporte in OECD-Länder angewandten Prämiensätze.
- (137) Die Erstattungen der im Untersuchungszeitraum der Überprüfung gewährten Exportversicherungsprämien wurden als Zuschuss behandelt. Da es keine Beweise für zusätzliche Kosten für die Unternehmen gab, für die eine Berichtigung erforderlich wäre, wurde der Vorteil als voller Betrag der im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erhaltenen Erstattung berechnet.

⁽⁵⁰⁾ Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie, des Finanzministeriums, der staatlichen Steuerverwaltung und der allgemeinen Zollverwaltung zur Ausgabe 2006 des Exportverzeichnisses für Hightech-Produkte (abrufbar unter: <http://policy.mofcom.gov.cn/claw/clawContent.shtml?id=4139>).

- (138) Nach der endgültigen Unterrichtung merkte die Hankook Group an, dass bei der Berechnung der Gesamtvorteil aller Ausfuhren nicht nur den Ausfuhren der betroffenen Ware in die Union zugerechnet werden sollte. Die Kommission berichtigte den Fehler, ohne dass dies zu einer wesentlichen Änderung der Höhe der festgestellten Subventionierung führte, und rechnete den Vorteil dem Gesamtumsatz aller Ausfuhren zu.
- (139) Für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurden im Rahmen dieser Regelung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung die folgenden Subventionsspannen ermittelt:

Vorzugsfinanzierung und Versicherung: Ausfuhrkreditversicherung

Unternehmen/Unternehmensgruppe	Subventionsspanne
Hankook Group	0,02 %

3.6. Bereitstellung von Inputs zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt

- (140) Keiner der Hersteller von Naturkautschuk, synthetischem Kautschuk, Ruß und Nylonschnur, die den Stichprobenunternehmen Inputs geliefert hatten, antwortete auf die spezifischen Fragebögen, um deren Weiterleitung an die Unternehmen die Kommission die chinesische Regierung gebeten hatte.
- (141) Da die Kommission keine Informationen über die Unternehmensführung der staatlichen Hersteller, die den in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen Inputs lieferten, und keine unternehmensspezifischen Informationen über die Preisfestsetzung der Inputs, die den in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen von den Lieferanten der Inputs zur Verfügung gestellt wurden, erhalten hat, musste sich die Kommission nach Artikel 28 Absatz 1 der Grundverordnung für ihre Feststellungen zur Bereitstellung von Naturkautschuk, synthetischem Kautschuk, Ruß und Nylonschnur zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt auf die verfügbaren Informationen stützen.

3.6.1. Bereitstellung von Strom zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt

- (142) Alle in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen kauften den Strom auf der Grundlage eines Vertrags mit den Energieversorgern. Die Preise der Energieversorgung aus dem Netz entsprachen den offiziellen Preisen auf Provinzebene für Großkunden aus der Industrie. Wie in früheren Untersuchungen festgestellt wurde⁽⁵¹⁾, ist der Markt für den Einkauf von Strom trotz der Reform zur Liberalisierung des Energiemarktpreises nach wie vor stark reguliert.
- (143) Im Verlauf der Überprüfung stellte die Kommission fest, dass die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen eine Reduzierung oder Erstattung eines Teils ihrer Stromkosten erhielten.

3.6.1.1. Rechtsgrundlage

- (144) Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Rundschreiben der nationalen Entwicklungs- und Reformkommission und der nationalen Energiebehörde vom 16. Juli 2018 zur aktiven Förderung marktorientierter Transaktionen im Stromhandel und zur weiteren Verbesserung des Handelsmechanismus, Fa Gua Yun Xing [2018] Nr. 1027,
- mehrere Stellungnahmen des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas und des Staatsrates zur weiteren Vertiefung der Energiereform (Zhong Fa [2015] Nr. 9),

⁽⁵¹⁾ Siehe Erwägungsgründe 560 bis 572 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2287 der Kommission vom 17. Dezember 2021 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von zur Weiterverarbeitung bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2170 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren von zur Weiterverarbeitung bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 344). Siehe Erwägungsgründe 524 bis 530 Durchführungsverordnung (EU) 2022/72 der Kommission vom 18. Januar 2022 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 34).

- Bekanntmachung über die vollständige Liberalisierung der Stromerzeugung und Verbrauchsplan für gewerbliche Nutzer (Nationale Entwicklungs- und Reformkommission [2019] Nr. 1105),
- Regeln für den Stromhandel für mittel- und langfristige Geschäfte in der Provinz Jiangsu,
- vorläufige Maßnahmen zum Pilotprojekt zur direkten Stromversorgung der wichtigsten Stromabnehmer und Stromerzeuger von Jiangsu, herausgegeben von der Kommission für Wirtschaft und Informationstechnologie Jiangsu, 13. Mai 2014,
- Bekanntmachung einer internetgestützten Ausschreibung für Strom der Provinz Jiangsu für März-April 2017,
- Bekanntmachung zur Erteilung des Pilotprojekts für den direkten Stromhandel in Chongqing, Yu Fu Office [2016] Nr. 167,
- Bekanntmachung über die weitere Vertiefung der marktorientierten Reform der netzgebundenen Strompreise für die kohlebefeuerte Stromerzeugung durch die Preisreform der nationale Entwicklungs- und Reformkommission [2021] Nr. 1439.

3.6.1.2. Überprüfungsergebnisse

- (145) Die Kommission stellte fest, dass in die Stichprobe einbezogene Unternehmen den Strom bezogen und in den Genuss von Minderungen oder Erstattungen/Anpassungen eines Teils ihrer Stromkosten kamen, weil sie an dem Pilotprogramm für marktorientierte Stromtransaktionen teilnahmen.
- (146) Mangels Breitschaft zur Mitarbeit vonseiten der chinesischen Regierung stützte sich die Kommission auf die Informationen aus der Ausgangsuntersuchung. Die Kommission stellte ferner fest, dass es untersuchten Unternehmen gestattet ist, den Strom mit Unterzeichnung direkter Strombezugsvereinbarungen direkt von den Stromerzeugern zu beziehen, anstatt Strom über das Netz zu beziehen. Diese Vereinbarungen sehen eine bestimmte Strommenge zu einem bestimmten Preis vor, der niedriger ist als die offiziellen auf Provinzebene festgelegten Preise für Großkunden aus der Industrie.
- (147) Gemäß den früheren Untersuchungen⁽³²⁾ steht die Möglichkeit, solche direkten Verträge abzuschließen, derzeit nicht allen großen Industrieabnehmern offen. Auf nationaler Ebene heißt es beispielsweise in den Stellungnahmen des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas und des Staatsrats zur weiteren Vertiefung der Reform des Energiesystems: „Unternehmen, die nicht der nationalen Industriepolitik entsprechen und deren Produkte und Verfahren ausgesondert werden, sollten an direkten Transaktionen nicht teilnehmen“⁽³³⁾. In denselben Stellungnahmen heißt es: „Nachdem die Zugangsnormen bestimmt wurden, sollten wir auch die Verzeichnisse der lokalen Stromerzeugungsunternehmen und Stromeinzelhändler aktualisieren, die die Normen erfüllen, die von den Regierungen jährlich veröffentlicht werden, und eine dynamische Richtlinie des Verbraucherverzeichnisses durchführen. Die Stromerzeugungsunternehmen, Stromeinzelhändler und Verbraucher im Verzeichnis können sich freiwillig bei den Handelsinstituten als Marktteilnehmer registrieren.“ Deshalb sollte ein Unternehmen, das am direkten Handelssystem teilnehmen möchte, bestimmte Normen erfüllen und im „Verbraucherverzeichnis“ aufgeführt sein.
- (148) In der Praxis wird der direkte Stromhandel von den Provinzen ausgeführt. Unternehmen müssen bei den Provinzbehörden die Genehmigung zur Teilnahme am Pilotprojekt für Direktstrom beantragen sowie bestimmte Kriterien erfüllen. Für bestimmte Unternehmen gibt es kein tatsächliches marktkonformes Verhandlungs- oder Ausschreibungsverfahren, da die im Rahmen von Direktverträgen erworbenen Mengen nicht auf dem realen Angebot und der realen Nachfrage basieren. Tatsächlich steht es Stromerzeugern und Stromabnehmern nicht frei, ihren gesamten Strom direkt zu verkaufen oder zu kaufen. Sie werden durch mengenmäßige Kontingente eingeschränkt, die ihnen von der lokalen Regierung zugeteilt werden. Zudem werden die Rechnungen an die Unternehmen in der Praxis von der staatseigenen Netzgesellschaft ausgestellt, obwohl die Preise direkt zwischen den Stromerzeugern und den Stromkunden bzw. über zwischengeschaltete Dienstleistungsunternehmen ausgehandelt werden sollten. Schließlich müssen alle unterzeichneten direkten Kaufverträge zur Erfassung an die lokale Regierung übermittelt werden.

⁽³²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2287 der Kommission vom 17. Dezember 2021 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von zur Weiterverarbeitung bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2170 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren von zur Weiterverarbeitung bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China, C/2021/9713 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 344).

⁽³³⁾ Mehrere Stellungnahmen des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas und des Staatsrats zur weiteren Vertiefung der Reform des Energiesystems (Zhong Fa [2015] Nr. 9), Abschnitt III Ziffer 4.

- (149) Im Jahr 2018 hat die chinesische Regierung das Rundschreiben der nationalen Entwicklungs- und Reformkommission und der nationalen Energiebehörde zur aktiven Förderung marktorientierter Transaktionen im Stromhandel und zur weiteren Verbesserung des Handelsmechanismus veröffentlicht. Obwohl das Rundschreiben darauf abzielt, die Zahl der direkten Geschäfte auf dem Strommarkt zu erhöhen, wird ausdrücklich erklärt, dass bestimmte Wirtschaftszweige, darunter Hightech-Wirtschaftszweige wie die Reifenindustrie, durch die Liberalisierung des Strommarktes unterstützt werden und aus dieser Liberalisierung Nutzen ziehen. Insbesondere in Abschnitt III („Öffnung, um den Zugang für Verbraucher zu ermöglichen, die Anforderungen erfüllen“) Ziffer 2 heißt es, dass „aufstrebenden Wirtschaftszweigen mit hoher Wertschöpfung in Bereichen wie Hightech, Internet, Big Data und Spitzentechnologie im verarbeitenden Gewerbe sowie Unternehmen mit besonderen Vorteilen und Merkmalen und mit Geschäftsgegenständen im Hightech-Bereich ohne Einschränkungen in Bezug auf Spannungsbereiche und den Stromverbrauch Unterstützung bei der Teilnahme an Transaktionen zu gewähren ist“.
- (150) In der Bekanntmachung über die vollständige Liberalisierung der Stromerzeugung und den Verbrauchsplan für gewerbliche Nutzer, die auf die weitere Liberalisierung des Strommarktes abzielt, ist vorgesehen, dass „unter den gewerblichen Stromverbrauchern diejenigen, die nicht der nationalen Industriepolitik entsprechen, vorübergehend von marktorientierten Transaktionen ausgeschlossen sind, und die Stromverbraucher, deren Erzeugnisse und Verfahren im ‚Leitfaden zur Anpassung der Industriestruktur‘ zu den Kategorien ‚ausgesondert‘ und ‚eingeschränkt‘ gehören, die aktuelle differenzierte Preispolitik für Strom streng umsetzen müssen“.
- (151) Daher ist in den Rechtsvorschriften eine selektive Anwendung „direkter Transaktionen“ auf dem Strommarkt in bestimmten Wirtschaftszweigen wie den Wirtschaftszweigen, die der nationalen Industriepolitik mit Schwerpunkt auf Hochtechnologie-Wirtschaftszweigen entsprechen, vorgesehen. Infolgedessen zahlen diese Wirtschaftszweige niedrigere Strompreise.
- (152) Nach Auffassung der Kommission handelte es sich daher bei dem in Rede stehenden ermäßigten Stromtarif und den Erstattungen/Anpassungen infolge der Teilnahme der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen an dem direkten Stromhandel um eine Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung. Es liegt eine finanzielle Beihilfe in Form eines Einnahmenverzichts der chinesischen Regierung (d. h. des Netzbetreibers) vor, aus der den betreffenden Unternehmen ein Vorteil erwächst. Der Vorteil für die Empfänger entspricht der Stromkostensparnis, entweder durch ermäßigte Strompreise oder durch Erstattungen/Anpassungen, da der Strom zu einem Preis unterhalb des normalen Netzespreises anderer großer Industrieabnehmer bereitgestellt wurde, die nicht durch eine direkte Versorgung begünstigt wurden oder nicht Teil des Pilotprojekts für die direkte Versorgung waren.
- (153) Diese Subventionsregelung ist spezifisch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a der Grundverordnung, da ihre Anwendung auf Unternehmen beschränkt ist, die bestimmten vom Staat festgelegten industriepolitischen Zielen entsprechen und deren Waren oder Prozesse nicht als nicht förderfähig angesehen wurden.
- (154) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Subventionsregelung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung bestand und spezifisch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 4 Absatz 3 der Grundverordnung ist.

3.6.1.3. Berechnung der Höhe der Subvention

- (155) Die Höhe der anfechtbaren Subvention wurde anhand des den Empfängern im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erwachsenden Vorteils ermittelt. Dieser Vorteil wurde berechnet als Differenz zwischen dem nach dem normalen Netztarif fälligen Gesamtstrompreis und dem nach dem ermäßigten Tarif fälligen Gesamtstrompreis.
- (156) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Hankook vor, dass die Kommission bei der Berechnung für ein Unternehmen der Gruppe, CHKT, nicht die überarbeitete Fassung der Unterlagen verwendet habe, die das Unternehmen mit der Beantwortung des Fragebogens vorgelegt hatte. Das Unternehmen berechnete die Gebühren, die auf die Strompreise anwendbar waren, zunächst auf der Grundlage der Gebührensätze ohne staatliche Abgaben; in den Netztarifen sind diese Abgaben aber enthalten. Daher übermittelte das Unternehmen vor dem Kontrollbesuch die überarbeitete Fassung der von CHKT gezahlten Strompreise. CHKT brachte vor, dass die Kommission den Vorteil auf der Grundlage der geänderten Sätze berechnen sollte. Die Kommission untersuchte das Vorbringen und sah es als begründet an. Daher berichtigte die Kommission den Fehler und berechnete den Vorteil auf der Grundlage der von CHKT gezahlten Preise einschließlich der staatlichen Abgaben.

- (157) Darüber hinaus brachte Hankook vor, die Kommission habe die „Methode der Nullbewertung“ zu Unrecht angewandt und die Geschäftsvorgänge auf monatlicher Basis außer Acht gelassen, bei denen der Vorteil nicht festgestellt worden sei. Die Kommission erinnerte daran, dass der Vorteil unter Berücksichtigung der einzelnen Geschäftsvorgänge berechnet und anschließend mit den Netztarifen verglichen wurde, um zu überprüfen, ob dem Unternehmen die Dienstleistung zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt erbracht wurde. Für den Vergleich wurden dieselben oder die am ehesten vergleichbaren Dienstleistungen herangezogen, zum Beispiel dieselben Tarife (hoher Spitzenwert, Spitzenwert, Normalwert, Talwert), Zeiträume und Gebiete. Wenn in einigen Fällen kein Vorteil festgestellt wurde, wurden diese Geschäftsvorgänge daher nicht im Gesamtvorteil berücksichtigt. Die Kommission fand keine Gründe, die die vom Unternehmen vorgebrachte Verrechnungsmethode und deren Anwendung auf den Subventionsbetrag rechtfertigen würden, daher wurde das Vorbringen außer Acht gelassen.
- (158) Für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurden im Rahmen dieser Regelung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung die folgenden Subventionsspannen ermittelt:

Bereitstellung von Strom zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt

Unternehmen/Unternehmensgruppe	Subventionsspanne
Giti Group	0,20 %
Hankook Group	0,03 %

3.6.2. *Landnutzungsrechte*

3.6.2.1. *Einführung*

- (159) Die Kommission stellte in der Ausgangsuntersuchung fest, dass die Reifenindustrie in der VR China in den Genuss der Bereitstellung von Grund und Boden und insbesondere der Vergabe von Landnutzungsrechten zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt gekommen war.

3.6.2.2. *Rechtsgrundlage*

- (160) Die Einräumung von Landnutzungsrechten in der VR China fällt unter das Gesetz über die Verwaltung von Grund und Boden (Land Administration Law) der VR China. Außerdem umfasst die Rechtsgrundlage die folgenden Rechtsakte:
- 1) das Eigentumsgesetz der Volksrepublik China (Verordnung des Präsidenten der Volksrepublik China Nr. 62) ⁽⁵⁴⁾,
 - 2) das Gesetz der Volksrepublik China über die Verwaltung von Grund und Boden (Verordnung des Präsidenten der Volksrepublik China Nr. 28) ⁽⁵⁵⁾,
 - 3) das Gesetz der Volksrepublik China über die Verwaltung städtischer Immobilien (Verordnung des Präsidenten der Volksrepublik China Nr. 29) ⁽⁵⁶⁾,
 - 4) Übergangsbestimmungen der Volksrepublik China über die Erteilung und Übertragung des Rechts zur Nutzung von staatseigenem Grund und Boden in städtischen Gebieten (Dekret Nr. 55 des Staatsrats der Volksrepublik China) ⁽⁵⁷⁾,
 - 5) die Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Verwaltung von Grund und Boden der Volksrepublik China (Verordnung des Staatsrates der Volksrepublik China [2014] Nr. 653) ⁽⁵⁸⁾,
 - 6) die Vorschriften zur Übertragung des Rechts zur Nutzung von staatseigenem Bauland im Wege einer Ausschreibung, einer Auktion oder eines Angebotsverfahrens (Bekanntmachung Nr. 39 der CSRC) ⁽⁵⁹⁾ und

⁽⁵⁴⁾ Siehe Eigentumsgesetz der VR China vom 16. März 2007, abrufbar unter: http://www.npc.gov.cn/zgrdw/englishnpc/Law/2009-02/20/content_1471118.htm.

⁽⁵⁵⁾ Siehe die Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Verwaltung von Grund und Boden der VR China vom 27. Dezember 1998 in der geänderten Fassung, abrufbar unter: <https://www.fao.org/faolex/results/details/en/c/LEX-FAOC170451>.

⁽⁵⁶⁾ Siehe <https://law.pkulaw.com/chinalaw/d8db5e659bc282b9bdfb.html>.

⁽⁵⁷⁾ Siehe <https://law.pkulaw.com/chinalaw/66cde758ad66f43bbdfb.html>.

⁽⁵⁸⁾ Siehe <https://law.pkulaw.com/chinalaw/6ef282863f024c04bdfb.html>.

⁽⁵⁹⁾ Siehe <https://law.pkulaw.com/chinalaw/58891db210496a5fbdfb.html?keyword=%E5%9B%BD%E6%9C%89%E5%BB%BA%E8%AE%BE%E7%94%A8%E5%9C%B0%E4%BD%BF%E7%94%A8%E6%9D%83>.

- 7) die Bekanntmachung des Staatsrats über die relevanten Fragen im Zusammenhang mit der Stärkung der Kontrolle über Grund und Boden (Guo Fa (2006) Nr. 31) ⁽⁶⁰⁾.

3.6.2.3. Überprüfungsergebnisse

- (161) Nach Artikel 10 der „Vorschriften zur Übertragung des Rechts zur Nutzung von staatseigenem Bauland im Wege einer Ausschreibung, einer Auktion oder eines Angebotsverfahrens“ setzen lokale Behörden Grundstückspreise nach dem alle drei Jahre aktualisierten System zur Bewertung von städtischem Grund und Boden sowie nach Maßgabe der staatlichen Industriepolitik fest.
- (162) In früheren Untersuchungen ⁽⁶¹⁾ hat die Kommission festgestellt, dass die in der VR China entrichteten Preise für Landnutzungsrechte nicht repräsentativ für einen Marktpreis waren, der durch Angebot und Nachfrage auf dem freien Markt bestimmt wird, da das Auktionssystem als unklar, nicht transparent und in der Praxis nicht funktionierend betrachtet wurde und da die Preise den Untersuchungsergebnissen zufolge von den Behörden willkürlich festgesetzt wurden. Wie im vorstehenden Erwägungsgrund erläutert, setzten die Behörden die Preise nach dem Bewertungssystem für städtische Grundstücke (Urban Land Evaluation System) fest, nach dem bei der Festsetzung von Preisen für Gewerbegrundstücke neben anderen Kriterien auch die Industriepolitik zu berücksichtigen ist.
- (163) Im Zusammenhang mit dem bevorzugten Zugang zu Gewerbeflächen für Unternehmen aus bestimmten Wirtschaftszweigen stellte die Kommission fest, dass der von lokalen Behörden festgesetzte Preis der Industriepolitik der Regierung Rechnung tragen muss, wie bereits dargelegt. Im Rahmen dieser Industriepolitik wird die Reifenindustrie als geförderter Wirtschaftszweig aufgeführt. Zudem müssen die Behörden nach dem Beschluss Nr. 40 des Staatsrats bei der Vergabe von Grundstücken den „Leitfaden für die industrielle Umstrukturierung“ und die Industriepolitik berücksichtigen. Aus Artikel XVIII des Beschlusses Nr. 40 geht eindeutig hervor, dass Wirtschaftszweige, die unter die „eingeschränkte“ Kategorie fallen, keinen Zugang zu Landnutzungsrechten haben. Somit ist die Subvention spezifisch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstaben a und c der Grundverordnung, weil die bevorzugte Bereitstellung von Grund und Boden auf Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige (in diesem Fall der Reifenindustrie) beschränkt ist, und weil die staatlichen Praktiken in diesem Bereich nicht klar und nicht transparent sind.
- (164) Die Überprüfung ergab keine nennenswerten Änderungen in Bezug auf die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller. Nur ein ausführender Hersteller der GITI Group kaufte bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung ein neues Grundstück.
- (165) Die Ergebnisse dieser Untersuchung bestätigen, dass die Lage, was die Bereitstellung und den Erwerb von Grund und Boden in der VR China betrifft, nicht transparent ist und die Preise willkürlich von den Behörden festgesetzt wurden.

3.6.2.4. Berechnung der Höhe der Subvention

- (166) Im Einklang mit früheren Untersuchungen ⁽⁶²⁾ und mit Artikel 6 Buchstabe d Ziffer ii der Grundverordnung wurden die Grundstückspreise im gesonderten Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu (im Folgenden „Taiwan“) als externe Bemessungsgrundlage ⁽⁶³⁾ herangezogen. Der den Empfängern erwachsende Vorteil wird unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Betrag berechnet, den in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller tatsächlich für die Landnutzungsrechte gezahlt haben (d. h. dem tatsächlichen vertraglichen Kaufpreis, gegebenenfalls abzüglich der Erstattungen/Zuschüsse durch örtliche Behörden), und dem Betrag, der nach der Bemessungsgrundlage für Taiwan eigentlich zu entrichten wäre.
- (167) Die Kommission sah Taiwan aus folgenden Gründen als geeigneten externen Vergleichswert an:
- vergleichbares Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung, des BIP und der wirtschaftlichen Struktur in Taiwan und den meisten Provinzen und Städten der VR China, in denen die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ansässig sind,
 - räumliche Nähe zwischen der VR China und Taiwan,
 - hoch entwickelte industrielle Infrastruktur sowohl in Taiwan als auch in zahlreichen Provinzen der VR China,
 - enge Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Taiwan und der VR China,
 - hohe Bevölkerungsdichte in vielen Provinzen der VR China und in Taiwan,

⁽⁶⁰⁾ Siehe https://www.gov.cn/zwggk/2006-09/05/content_378186.htm.

⁽⁶¹⁾ Siehe Erwägungsgrund 55 Buchstabe c.

⁽⁶²⁾ Siehe Erwägungsgrund 55(54) Buchstabe c.

⁽⁶³⁾ Im Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 in der Rechtssache Gold East Paper und Gold Huacheng Paper/Rat, T-444/11, ECLI:EU:T:2014:773, bestätigt.

- f) Ähnlichkeiten zwischen Taiwan und der VR China bezüglich der Art von Grund und Boden und der Transaktionen, die zur rechnerischen Ermittlung der relevanten Bemessungsgrundlage herangezogen wurden, und
- g) demografische, sprachliche und kulturelle Gemeinsamkeiten zwischen Taiwan und der VR China.
- (168) Bei ihren Berechnungen stützte sich die Kommission entsprechend der in früheren Untersuchungen⁽⁶⁴⁾ ⁽⁶⁵⁾ angewandten Methodik auf den durchschnittlichen Quadratmeterpreis für Grundstücke in Taiwan, bereinigt um die Inflation und die BIS-Entwicklung ab dem Datum der Verträge über die betreffenden Landnutzungsrechte. Die Angaben zu den Preisen von Gewerbegrundstücken seit 2015 wurden der Website des Industrial Bureau des Wirtschaftsministeriums von Taiwan entnommen.⁽⁶⁶⁾ Für die früheren Jahre wurden die Preise um die vom IWF für 2015 veröffentlichten Inflationsraten in Taiwan und die dortige Entwicklung des BIP pro Kopf zu jeweiligen Preisen in USD bereinigt.
- (169) Nach der Unterrichtung brachten zwei ausführende Hersteller vor, dass Taiwan für einen Vergleichswert nicht geeignet sei, da Taiwan unter anderem nicht den gleichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand habe und es andere Länder mit demselben Grad an industrieller Infrastruktur gebe. Die Hankook Group brachte vor, dass die Kommission daher Thailand als für den Vergleichswert geeignet heranziehen sollte, wie es das Vereinigte Königreich getan habe. Giti brachte vor, dass Taiwan für den Vergleichswert nicht angemessen sei, da er auch nicht die Marktbedingungen in der VR China widerspiegele, und dass die Grundstückspreise in keiner Weise angepasst worden seien, um den Marktbedingungen in Festlandchina Rechnung zu tragen.
- (170) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Wahl Taiwans als geeigneter externer Vergleichswert auf der Prüfung mehrerer in Erwägungsgrund 168 der Verordnung und in der jüngsten Untersuchung⁽⁶⁷⁾ aufgeführter Faktoren beruht, die seine Wahl als gültigen Vergleichswert rechtfertigten, unter anderem unter Berücksichtigung eines Vergleichs der Industriegebiete in Taiwan mit den entsprechenden Industrieprovinzen in China. Die Kommission kam jedoch zu dem Schluss, dass selbst dann, wenn bestimmte Unterschiede in den Marktbedingungen zwischen Landnutzungsrechten in Festlandchina und dem Verkauf von Land in Taiwan bestehen, diese nicht geeignet sind, die Wahl von Taiwan als gültigen Vergleichswert zu entkräften. Die Kommission konnte im Laufe der Untersuchung keine andere geeignete Vergleichs- oder Berichtigungsmethode ermitteln, die diese Unterschiede hinsichtlich der Marktbedingungen angemessen widerspiegeln würde. Darüber hinaus zog die Kommission die Schlüsse aus dem Vergleichswert auf der Grundlage ihrer eigenen Beurteilung und dem Untersuchungsergebnis und nicht aus Erkenntnissen der anderen Drittländer in deren eigenen Verfahren. Auf dieser Grundlage musste der Einwand zurückgewiesen werden.
- (171) Giti brachte vor, dass die Parzelle, an denen das Unternehmen im Laufe des UZÜ Rechte erworben hat, bei der Berechnung des Vorteils nicht berücksichtigt werden solle, da sie nicht für die Herstellung der betroffenen Ware verwendet werde. Das Unternehmen räumt selbst ein, dass der Zweck des Erwerbs des Grundstücks darin bestehe, die neue Fabrik zu bauen und die Produktion letztendlich an diesen Standort zu verlagern. Die bloße Tatsache, dass die Produktion zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht stattfindet, ist für die Höhe des vom Unternehmen vereinnahmten Subventionsbetrags irrelevant. Dem Unternehmen wurde der Vorteil gewährt, weshalb diese Parzelle auch in die Berechnung der Subventionshöhe im UZÜ einbezogen wurde. Das Vorbringen wurde nicht berücksichtigt.
- (172) Die Höhe der Subvention wurde nach Artikel 7 Absatz 3 der Grundverordnung dem Untersuchungszeitraum zugerechnet, und zwar unter Zugrundelegung der gewöhnlichen Dauer von Landnutzungsrechten bei Gewerbegrundstücken (d. h. 50 Jahre). Der resultierende Betrag wurde dann dem gesamten im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erzielten Umsatz des betreffenden Unternehmens zugerechnet, da die Subvention nicht von der Ausführleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.

⁽⁶⁴⁾ Siehe Erwägungsgrund 550 Buchstabe c, siehe insbesondere die GFF-Untersuchung.

⁽⁶⁵⁾ Siehe GFF-Verordnung, Fußnote 6, Erwägungsgründe 506 und 507.

⁽⁶⁶⁾ <https://lvr.land.moi.gov.tw>, zuletzt abgerufen am 31. Mai 2024.

⁽⁶⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2754 der Kommission vom 29. Oktober 2024 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren neuer batteriebetriebener Elektrofahrzeuge für die Personenbeförderung mit Ursprung in der Volksrepublik China (L2024/2754), Erwägungsgründe 451 bis 464.

- (173) Für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurden im Rahmen dieser Subvention im Untersuchungszeitraum der Überprüfung die folgenden Subventionshöhen ermittelt:

Einräumung von Landnutzungsrechten zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt

Unternehmen/Unternehmensgruppe	Subventionsspanne
Giti Group	2,44 %
Hankook Group	0,96 %

3.7. Programme zur Befreiung bzw. Ermäßigung von direkten Steuern

3.7.1. Allgemeine Bemerkungen

- (174) Nach dem Gesetz der Volksrepublik China über die Körperschaftsteuer (Enterprise Income Tax, im Folgenden „EIT-Gesetz“) erhalten Hoch- und Spitzentechnologieunternehmen, die der Staat maßgeblich unterstützen muss, einen ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 15 % statt des Standardsteuersatzes von 25 %.
- (175) In der Ausgangsuntersuchung stellte die Kommission fest, dass Reifenhersteller in Form einer Vorzugsbehandlung im Rahmen der Programme und Strategien betreffend die Einkommensteuer und sonstige direkte Steuern anfechtbare Subventionen erhalten haben.
- (176) In Bezug auf drei spezifische Programme (d. h. Vergünstigungen im Bereich der Körperschaftsteuer für Erzeugnisse aus der synergetischen Nutzung von Ressourcen, Verrechnung der Körperschaftsteuer mit Aufwendungen für Forschung und Entwicklung und Befreiung von der Landnutzungssteuer) stützte die Kommission ihre Feststellungen zur Rechtsgrundlage, zur Anspruchsberechtigung, zur Art und Spezifität der Subvention mangels Bereitschaft zur Mitarbeit der chinesischen Regierung auf die Erkenntnisse aus früheren Untersuchungen⁽⁶⁸⁾ und die überprüften Antworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller. So konnte die Kommission die individuellen Subventionsspannen für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller berechnen.
- (177) Die Untersuchung ergab, dass die Programme betreffend die Einkommensteuer und sonstige direkte Steuern Subventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung in Form eines Einnahmenverzichts der öffentlichen Hand darstellen, aus dem den begünstigten Unternehmen ein Vorteil erwächst.

3.7.2. Rechtsgrundlage

- (178) Rechtsgrundlage dieses Programms sind Artikel 28 und Artikel 30 Absatz 1 des EIT-Gesetzes sowie Artikel 93 der Durchführungsvorschriften zum EIT-Gesetz sowie:
- das Rundschreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie, des Finanzministeriums und der staatlichen Steuerverwaltung zur Überarbeitung und Herausgabe von „Administrativen Maßnahmen zur Anerkennung von Hochtechnologieunternehmen“, G.K.F.H. [2016] Nr. 32,
 - die Mitteilung des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie, des Finanzministeriums und der staatlichen Steuerverwaltung über die Überarbeitung, den Druck und die Herausgabe der Leitlinien für das Anerkennungsmanagement von Hightech- und New-Tech-Unternehmen, GKFH [2016] Nr. 195,
 - die Leitlinien zu vorrangigen Bereichen für die Entwicklung von Prioritäten im Bereich der Hochtechnologie-Industrialisierung (2011), herausgegeben von der NDRC, dem Ministerium für Wissenschaft und Technologie, dem Handelsministerium und dem nationalen Amt für geistiges Eigentum,
 - die Bekanntmachung des Finanzministeriums, der staatlichen Finanzverwaltung und des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie zur Verbesserung der Politik des Vorsteuerabzugs in Verbindung mit FuE-Aufwendungen (Cai Shui [2015] Nr. 119) und
 - die Bekanntmachung der staatlichen Finanzverwaltung über Fragen der Politik des Vorsteuerabzugs in Verbindung mit betrieblichen FuE-Aufwendungen.

⁽⁶⁸⁾ Siehe Erwägungsgrund 55 Buchstabe c.

3.7.3. Überprüfungsergebnisse

- (179) Nur Unternehmen, die zu bestimmten vom Staat unterstützten Schwerpunktbereichen der Hightech-Branche und der neuen Technologien sowie zu den aktuellen Prioritäten der vom Staat unterstützten Hightech-Branchen gehören, wie sie in den Leitlinien zu vorrangigen Bereichen für die Entwicklung von Prioritäten im Bereich der Hochtechnologie-Industrialisierung aufgeführt sind, können in den Genuss der Steuerermäßigung kommen. In diesen Leitlinien werden die Fertigungstechnik und die wichtigsten Rohstoffe für Reifen klar als Schwerpunkt benannt.
- (180) Unternehmen, die diese Maßnahme in Anspruch nehmen, müssen ihre Körperschaftsteuererklärung und die einschlägigen Anlagen einreichen. Der tatsächliche Betrag des Vorteils kann der Steuererklärung entnommen werden.
- (181) Nach Auffassung der Kommission handelte es sich bei der in Rede stehenden Steuerverrechnung um eine Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung, da eine finanzielle Beihilfe in Form eines Einnahmenverzichts der chinesischen Regierung vorliegt, aus der den betreffenden Unternehmen ein Vorteil erwächst. Der den Empfängern erwachsende Vorteil entspricht der Steuerersparnis. Diese Subventionsregelung ist spezifisch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a der Grundverordnung, da ihre Anwendung auf Unternehmen beschränkt ist, die in bestimmten vom Staat festgelegten prioritären Hochtechnologiebereichen tätig sind, wie beispielsweise einige Schlüsseltechnologien im Reifensektor.

3.7.4. Berechnung der Höhe der Subvention

- (182) Die Höhe der anfechtbaren Subvention wurde anhand des den Empfängern im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erwachsenden Vorteils ermittelt. Dieser Vorteil wurde berechnet als Differenz zwischen der gesamten nach dem normalen Steuersatz zu entrichtenden Steuer und der im Untersuchungszeitraum tatsächlich entrichteten Steuer.
- (183) Für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurden im Rahmen dieser Subvention im Untersuchungszeitraum der Überprüfung die folgenden Subventionshöhen ermittelt:

Programme zur Befreiung bzw. Ermäßigung von direkten Steuern

Unternehmen/Unternehmensgruppe	Subventionsspanne
Giti Group	0,14 %
Hankook Group	0,43 %

3.8. Programme im Zusammenhang mit indirekten Steuern und Einfuhrzöllen

3.8.1. Steuerbefreiungen und Ermäßigungen bei den Einfuhrzöllen für die Verwendung eingeführter Anlagen und Technologien.

- (184) Gemäß der Ausgangsuntersuchung wird im Rahmen dieser Regelung bei der Einfuhr von für die Produktion eingesetzter Ausrüstung eine Befreiung von der Umsatzsteuer und von Einfuhrzöllen gewährt. Für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung ergab die Untersuchung, dass die Stichprobenunternehmen von der Umsatzsteuer und von Einfuhrabgaben befreit waren. Die Befreiungen bezogen sich u. a. auf Einfuhren in früheren Jahren, bei denen der gewährte Vorteil aber über die Lebensdauer dieser Anlagen abgeschrieben und daher teilweise dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung zuzurechnen war. Die Kommission fand zwar keine Beweise dafür, dass die Steuerbefreiungen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung unmittelbar anwendbar waren, doch stellte sie fest, dass die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen im Rahmen dieser Regelung nach wie vor einige begrenzte Vorteile aus den in den Vorjahren geltenden Befreiungen erhielten.
- (185) Gemäß der Ausgangsuntersuchung stellt diese Regelung eine finanzielle Beihilfe in Form eines Einnahmeverzichts durch die chinesische Regierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii dar, da Unternehmen mit ausländischer Beteiligung und andere anspruchsberechtigte inländische Unternehmen von der Zahlung der Umsatzsteuer und/oder von Abgaben befreit werden, die andernfalls zu zahlen wären. Außerdem erwächst den begünstigten Unternehmen ein Vorteil im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung.

- (186) Die Regelung ist nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Grundverordnung spezifisch. Die Rechtsvorschriften, nach denen sich die gewährende Behörde richtet, beschränken den Zugang auf Unternehmen, die innerhalb spezifischer, gesetzlich erschöpfend festgelegter Geschäftsfelder investieren und entweder der geförderten Kategorie oder der beschränkten Kategorie B nach dem Verzeichnis der Wirtschaftszweige für ausländische Investitionen und Technologietransfers (Catalogue for the guidance of industries for foreign investment and technology transfer) oder dem Verzeichnis wichtiger Wirtschaftszweige, Waren und Technologien, deren Entwicklung staatlich unterstützt wird, (Catalogue of key industries, products and technologies the development of which is encouraged by the State) zuzurechnen sind. Darüber hinaus gibt es keine objektiven Kriterien für die Begrenzung der Anspruchsberechtigung für dieses Programm und es gibt keine schlüssigen Beweise dafür, dass der Anspruch nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Grundverordnung automatisch besteht.
- (187) Die Höhe der anfechtbaren Subvention wurde anhand des den Empfängern im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nachweislich erwachsenden Vorteils berechnet. Der den Empfängern erwachsende Vorteil ist der Betrag der Mehrwertsteuer- und Abgabenbefreiung für eingeführte Anlagen. Um sicherzustellen, dass der anfechtbare Betrag lediglich den Untersuchungszeitraum der Überprüfung abdeckt, wurde der gewährte Vorteil über die Lebensdauer der Anlagen nach den üblichen Rechnungslegungsverfahren des Unternehmens abgeschrieben.
- (188) Im Rahmen dieser Regelung wurden allen Stichprobenunternehmen Ermäßigungen gewährt. Der für diese spezifische Regelung ermittelte Subventionsbetrag betrug 0,005 % für die Hankook Group und 0,02 % für die GITI Group.

3.8.2. System zur Erstattung von Einfuhrabgaben für den Erwerb von Naturkautschuk

- (189) Die Kommission stellte in der Ausgangsuntersuchung fest, dass alle Stichprobenunternehmen als sogenannte „verarbeitende Handelsunternehmen“ eingestuft worden waren. Die Kommission stellte während der Überprüfung fest, dass diese Regelung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin galt.
- (190) Gemäß Artikel 3 der Maßnahmen der Zollbehörden der Volksrepublik China zur Überwachung der Verarbeitung von Handelsgütern⁽⁶⁹⁾ bezieht sich „der Begriff ‚verarbeitender Handel‘ auf Geschäftstätigkeiten, bei denen das ausführende Unternehmen die Roh- oder Hilfsstoffe, Teile und Komponenten, Einzelteile und Verpackungsmaterialien ganz oder teilweise einführt und die Endprodukte nach der Verarbeitung oder Montage, einschließlich der Verarbeitung von geliefertem und eingeführtem Material, wieder ausführt“. Artikel 5 besagt ferner: „Werden die Steuern bei der Einfuhr nach den geltenden Bestimmungen erhoben, so erstattet der Zoll die erhobenen Steuern entsprechend der überprüften Menge der tatsächlich verarbeiteten und wieder ausgeführten Waren nach der Ausfuhr der fertigen Waren“.

3.8.2.1. Rechtsgrundlage

- (191) Rechtsgrundlagen dieses Programms sind:

- Zollgesetz der Volksrepublik China, Verordnung des Präsidenten der Volksrepublik China Nr. 81, 4. November 2017,
- Maßnahmen der Zollbehörden der Volksrepublik China zur Überwachung der Verarbeitung von Handelsgütern, Verordnung Nr. 235 der Allgemeinen Zollverwaltung, 20. Dezember 2017,
- Maßnahmen der Zollbehörden der Volksrepublik China zur Verwaltung des Stückverbrauchs im Verarbeitungshandel, Verordnung Nr. 218 der Allgemeinen Zollverwaltung, 13. März 2014,
- vorläufige Verwaltungsmaßnahmen zum Management der Unternehmensbonität, Verordnung Nr. 225 der Allgemeinen Zollverwaltung, 4. September 2014,
- Maßnahmen der Zollbehörden der Volksrepublik China zur Kreditverwaltung von bei den Zollbehörden registrierten und eingetragenen Unternehmen, Verordnung der allgemeinen Zollverwaltung der Volksrepublik China, Nr. 251, 6. September 2021.

⁽⁶⁹⁾ Verordnung Nr. 235 der Allgemeinen Zollverwaltung, 20. Dezember 2017.

3.8.2.2. Überprüfungsergebnisse

- (192) Während der Überprüfung stellte die Kommission fest, dass alle in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen bei den Zollbehörden für die Regelung über den Handel mit Verarbeitungserzeugnissen registriert waren und alle von den „bei der Einfuhr erhobenen Steuern“ (d. h. Einfuhrzöllen) auf Einfuhren von Naturkautschuk, der für die Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten Reifen verwendet wurde, befreit waren.
- (193) Eine solche Regelung entspricht einem Zollrückerstattungssystem nach Anhang I Ziffer i der Grundverordnung. Nach Buchstabe i des Anhangs I können Rückerstattungssysteme eine Ausfuhrsubvention darstellen, soweit die Höhe der Rückerstattung die Höhe der ursprünglich auf die eingeführten Inputs erhobenen Einfuhrabgaben, für welche die Rückerstattung beansprucht wird, überschreitet.
- (194) Um festzustellen, ob eine derartige übermäßige Erstattung nach Anhang III Nummer II der Grundverordnung vorliegt, bat die Kommission die chinesische Regierung um zusätzliche allgemeine Informationen über die Regelung über den Handel mit Verarbeitungserzeugnissen und insbesondere über das Bestehen und die wirksame Anwendung der zugehörigen Überwachungs- und Kontrollverfahren. Die chinesische Regierung legte diesbezüglich keine Informationen vor. Daher ermittelte die Kommission das Vorliegen der Subventionierung auf der Grundlage der Feststellungen der Ausgangsuntersuchung und der Informationen, die von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in der Überprüfung vorgelegt wurden.
- (195) Gemäß den Feststellungen in der Ausgangsuntersuchung hat die chinesische Regierung einen Rechtsrahmen für die Überwachung des Systems über den Handel mit Verarbeitungserzeugnissen geschaffen. Die Kommission stellte jedoch auch fest, dass einige in das System integrierte Besonderheiten zu übermäßigen Rückerstattungen führen könnten:
- a) Das System basiert überwiegend auf Selbstdeklarationen von Unternehmen.
 - b) Entgegen der allgemein anerkannten Praxis werden Einfuhrzölle im Voraus erlassen. Die Zollbehörden behalten sich nur das Recht vor, sie nachträglich zu fordern.
 - c) Die Intensität der Kontrollen von Unternehmen basiert auf der Vergabe einer Kreditwürdigkeit, die wiederum hauptsächlich auf Selbstdeklaration beruht und zusätzliche Punkte für die Zugehörigkeit zu einem geförderten Wirtschaftszweig enthält.
 - d) Die Zollanmeldungen basieren auf den von den Ausfuhrern festgelegten Standardverbrauchssätzen.
- (196) Während der Kontrollbesuche bei den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern stellte sich zudem heraus, dass dieser Rahmen in der Praxis nicht tatsächlich angewandt wurde. So stellte die Kommission beispielsweise fest, dass der Ausführer im elektronischen Zollsystem Daten über die Einfuhren von Naturkautschuk und die Mengen ausgeführter Reifen, einschließlich der betroffenen Ware, angegeben hat. Der Kautschukverbrauch wird auf der Grundlage des Standardverbrauchs angegeben und dann mit dem tatsächlichen Verbrauch verglichen. Die meisten in die Stichprobe einbezogenen Hersteller verwendeten im Handelsverarbeitungssystem dieselben Verbrauchssätze wie bei ihrer Produktion, mit einer Ausnahme. Während des Kontrollbesuchs stellte die Kommission fest, dass GITI Fujian einen Verbrauch für die Herstellung des Kautschuks meldete, der im Untersuchungszeitraum der Überprüfung tatsächlich nicht verwendet worden war. Daher berechnete die Kommission die Verwendung der besonderen Kautschukarten und stellte fest, dass der tatsächliche Verbrauch von dem vom elektronischen Zollsystem gemeldeten Verbrauch abweicht. Die Differenz trat trotz Kontrollbesuchen, die die Zollbehörden im Untersuchungszeitraum der Überprüfung im Betrieb des in die Stichprobe einbezogenen Unternehmens durchgeführt hatten, auf. Diese Feststellungen wurden der chinesischen Regierung mitgeteilt, damit sie eine weitere Prüfung der in Rede stehenden Geschäftsvorgänge vornehmen konnte.
- (197) Demzufolge zahlte einer der Ausführer der GITI Group nicht alle fälligen Einfuhrzölle.

3.8.2.3. Schlussfolgerung

- (198) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das Überwachungssystem der chinesischen Regierung für den Handel mit Verarbeitungserzeugnissen im Hinblick auf Naturkautschuk nicht wirksam angewandt wurde. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass das angewandte Überwachungssystem für Naturkautschuk, der für zur Ausfuhr bestimmte Reifen verwendet wird, zu übermäßigen Erstattungen geführt hat, die eine anfechtbare Subvention im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung darstellen, da die Höhe der Rückerstattung die Höhe der ursprünglich auf die eingeführten Inputs erhobenen Einfuhrabgaben, für die die Rückerstattung beansprucht wird, überschreitet.
- (199) Diese übermäßigen Erstattungen sind ebenfalls spezifisch, da sie im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a der Grundverordnung von der Ausfuhrleistung abhängig sind.

3.8.2.4. Berechnung der Höhe der Subvention

- (200) Der Vorteil wurde als Differenz zwischen der Höhe der im UZ fälligen Einfuhrzölle und der tatsächlichen Höhe der im Untersuchungszeitraum der Überprüfung entrichteten Zölle berechnet.
- (201) Die für diese Art von Subventionen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ermittelte Höhe der Subventionen stellte sich für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wie folgt dar:

Erstattung von Einfuhrzöllen gegenüber Naturkautschuk

Unternehmen/Unternehmensgruppe	Höhe der Subvention
GITI Group	0,57 %

3.8.3. Gesamtvorteil aufgrund aller Regelungen zur Befreiung von bzw. Ermäßigung der indirekten Steuern

- (202) Die Gesamthöhe der Subventionen, die für alle Regelungen über indirekte Steuern und Einfuhrzölle zugunsten der ausführenden Hersteller in der Stichprobe im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ermittelt wurde, stellte sich wie folgt dar:

Befreiungen von bzw. Ermäßigungen der indirekten Steuern

Unternehmen/Unternehmensgruppe	Höhe der Subvention
GITI Group	0,59 %
Hankook Group	0,01 %

3.9. Zuschussprogramme

- (203) In der Ausgangsuntersuchung stellte die Kommission fest, dass einige in die Stichprobe einbezogene Unternehmen in den Genuss einer Vielzahl von Zuschüssen für Umweltschutz und Emissionsverringerung sowie für Forschung und Entwicklung, technologische Modernisierung und Innovation kamen.
- (204) Ähnlich wie in der Ausgangsuntersuchung kamen beide in die Stichprobe einbezogenen Ausführer in den Genuss mehrerer Ad-hoc-Zuschüsse.

3.9.1. Rechtsgrundlage

- (205) Die überwiegende Mehrheit der von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern gemeldeten Programme stützte sich auf Bekanntmachungen lokaler Behörden. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass diese Programme die allgemeine Politik widerspiegeln, die u. a. in den folgenden Rechtsakten festgelegt ist:

- 13. Fünfjahresplan und 14. Fünfjahresplan,
- „Made in China 2025“,
- Plan für die Entwicklung einer umweltfreundlichen Industrie (2016-2020),

- Gesetz der Volksrepublik China über Energieeinsparung in der am 28. Oktober 2007 angenommenen Neufassung mit Änderungen,
- Gesetz zur Förderung einer saubereren Produktion der Volksrepublik China, Verordnung Nr. 54 des Präsidenten der Volksrepublik China,
- Maßnahmen zur Mittelverwaltung zur Vermeidung und Verminderung der Luftverschmutzung (finanzielle Konstruktion) [2018], Nr. 578,
- wesentliche Elemente bei der Einsparung und vollständigen Nutzung von Energie in der Industrie im Jahr 2015, veröffentlicht am 3. April 2015 vom MIIT,
- besondere Maßnahmen zur Mittelverwaltung für den Umweltschutz in der Provinz Shandong [2021],
- Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Umsetzungsplans Kohlenstoff-Peaks in Industriebereichen und Schlüsselindustrien in der Provinz Jiangsu [2023] und
- Maßnahmen zur Mittelverwaltung für die Vermeidung und Verminderung der Luftverschmutzung (C.J. [2018] Nr. 578).

3.9.2. Schlussfolgerung

- (206) Mangels Bereitschaft zur Mitarbeit vonseiten der chinesischen Regierung stützte die Kommission ihre Feststellungen zu den Zuschussprogrammen auf die verfügbaren Informationen, einschließlich der im Antrag auf Auslaufüberprüfung enthaltenen und der von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern übermittelten Informationen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin in den Genuss von Programmen kamen, wie sie in der Ausgangsuntersuchung festgestellt wurden.
- (207) Der Antragsteller brachte im Antrag vor, dass Reifenausführer aus der VR China von diesen Programmen profitieren. So hat beispielsweise das Finanzministerium im Mai 2022 die steuerliche Unterstützung für die Arbeit am CO₂-neutralen Peak veröffentlicht, um „das Ziel der CO₂-Neutralität zu erreichen, die finanziellen Unterstützungsmaßnahmen zu stärken und den nationalen ‚14. Fünfjahresplan‘ zu stärken.“ Dieses Dokument zielt somit darauf ab, die staatliche Finanzpolitik umzusetzen, um „Regionen und Wirtschaftszweige bei der Beschleunigung des grünen und kohlenstoffarmen Wandels“ zu unterstützen. Die Reifenindustrie sowie die gesamte chinesische Wirtschaft kommen somit in den Genuss der Umweltpolitik. Um eine umweltfreundlichere Industrie zu fördern, veröffentlichte das MIIT den Plan für die Entwicklung einer umweltfreundlichen Industrie für die Jahre 2016-2020. Er zielte auf die wichtigsten umweltschädlichen Technologien ab, die an der Reifenherstellung beteiligt sind, d. h. Petrochemie, Kautschuk, Stahl und Textilien. ⁽⁷⁰⁾
- (208) Darüber hinaus brachte der Antragsteller vor, dass im 14. Fünfjahresplan Unterstützung für „FuE-Aufwendungen und Steueranreize für Hightech-Unternehmen“ vorgesehen seien. Im 14. Fünfjahresplan seien wissenschaftliche und technologische Projekte in die FuE-Bestimmungen aufgenommen worden. ⁽⁷¹⁾
- (209) Diese Programme gelten als Subventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung, weil ein Transfer von Geldern der chinesischen Regierung in Form von Zuschüssen an die Hersteller der betroffenen Ware gewährt wird.
- (210) Außerdem stellte die Kommission fest, dass diese Subventionen spezifisch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a der Grundverordnung sind, da im Rahmen dieses Programms nur Unternehmen gefördert werden können, die in Schlüsselbereichen oder -technologien nach den regelmäßig veröffentlichten Leitlinien, Verwaltungsmaßnahmen und Verzeichnissen tätig sind. Der Reifen- und/oder der (petro-)chemische Sektor werden unter den förderfähigen Sektoren aufgeführt.

3.9.3. Berechnung der Höhe der Subvention

- (211) Der Vorteil wurde als der im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erhaltene Betrag bzw. der dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung zugerechnete Betrag berechnet, wenn der Betrag ähnlich wie in der Ausgangsuntersuchung über die Lebensdauer des Anlagevermögens abgeschrieben wurde, für das der Zuschuss gewährt wurde.

⁽⁷⁰⁾ Rn. 222 des Antrags.

⁽⁷¹⁾ Rn. 233 des Antrags.

- (212) Die für diese Art von Subvention im Untersuchungszeitraum ermittelte Höhe der Subventionen stellte sich für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wie folgt dar:

Zuschüsse für Energieeinsparung, Umweltschutz und Emissionen

Unternehmen/Unternehmensgruppe	Höhe der Subvention
GITI Group	0,59 %
Hankook Group	0,16 %

3.10. Schlussfolgerung zur Subventionierung

- (213) Die Kommission berechnete die Höhe der anfechtbaren Subventionen nach den Bestimmungen der Grundverordnung für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen, indem sie die Subventionen und Subventionsregelungen jeweils einzeln prüfte und die ermittelten Zahlen addierte, um die Gesamthöhe der Subvention der jeweiligen ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zu ermitteln. Zur Berechnung der nachstehenden Gesamthöhe der Subventionierung berechnete die Kommission zunächst den Prozentsatz der Subventionierung, d. h. die Höhe der Subventionen als prozentualen Anteil am Gesamtumsatz des Unternehmens. Dieser Prozentsatz wurde dann herangezogen, um die Subvention zu berechnen, die den im Untersuchungszeitraum der Überprüfung getätigten Ausfuhren der betroffenen Ware in die Union zuzurechnen ist. Anschließend wurden die Höhe der Subvention je im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union ausgeführte Tonne der betroffenen Ware und die nachstehenden Spannen als Prozentsatz des CIF-Wertes (Cost, Insurance, Freight – Kosten, Versicherung und Fracht) derselben Ausfuhren je Tonne berechnet.
- (214) Subventionsspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, im Landesdurchschnitt von [4-8] %. Daher wurde der Schluss gezogen, dass die untersuchten Subventionsregelungen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in Kraft waren.

3.11. Wahrscheinlichkeit des Anhaltens der Subventionierung

- (215) Nachdem für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine Subventionierung festgestellt wurde, untersuchte die Kommission nach Artikel 18 Absatz 2 der Grundverordnung die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens der Subventionierung im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen.
- (216) In diesem Zusammenhang untersuchte die Kommission die folgenden Sachverhalte: die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China, das Verhältnis zwischen den Preisen von Ausfuhren in Drittländer und dem Preisniveau in der Union sowie die Attraktivität des Unionsmarktes.

3.11.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (217) Die Kommission prüfte, ob bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen in erheblichem Umfang subventionierte Einfuhren aus der VR China in die Union getätigt würden. Wegen der mangelnden Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung bestimmte die Kommission die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen und Informationen aus dem Antrag auf Auslaufüberprüfung.
- (218) Im Antrag meldete der CRIA in der VR China eine Produktionsmenge von 122,39 Mio. Reifen im Jahr 2021 für eine geschätzte Produktionskapazität von 141,76 Mio. Reifen im selben Jahr, was einen Anstieg der hergestellten Reifen um 2,72 Mio. gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die Kapazitätsauslastung bei rund 86 % liegen würde. Im Jahr 2022 kamen, wie vom CRIA berichtet, bereits mindestens 1,5 Mio. Einheiten an zusätzlicher Reifenproduktionskapazität hinzu. Damit beläuft sich die gesamte Reifenproduktionskapazität für 2022 auf rund 143,25 Mio. Stück. Würden die gleichen Kapazitätsauslastungsraten wie im Jahr 2021 zugrunde gelegt, würde sich die Produktion auf rund 123,67 Mio. Reifen belaufen. Die verfügbaren ungenutzten Kapazitäten in China beliefen sich 2022 daher auf fast 20 Mio. Stück, was fast dem Gesamtverbrauch auf dem EU-Markt entsprach (etwa 20 Mio. Stück, wie in Erwägungsgrund 232 dargelegt).

- (219) Die chinesischen Reifenhersteller haben im Einklang mit der oben dargelegten Industriepolitik der chinesischen Regierung und der Kommunistischen Partei ihre bereits überentwickelten Produktionskapazitäten (etwa 110 Mio.) seit dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung weiter ausgebaut. Die brasilianische Antidumpinguntersuchung im Jahr 2021 hat bereits gezeigt, dass in der VR China erhebliche Produktionskapazitäten vorhanden sind, und es wurden Beweise für mehrere Investitionen großer chinesischer Reifenhersteller in Produktionskapazitäten vorgelegt.⁽⁷²⁾ Auch in der südafrikanischen Antidumpinguntersuchung von 2022 wurden erhebliche Produktionsüberschüsse (mindestens 30 % der Kapazitätsreserven) der chinesischen Reifenhersteller festgestellt, die wahrscheinlich zu einem Anstieg der Ausfuhren der untersuchten Ware führen würden.⁽⁷³⁾

3.11.2. Attraktivität des Unionsmarktes

- (220) Die Kommission prüfte, ob die chinesischen ausführenden Hersteller im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich ihre Ausfuhrverkäufe zu subventionierten Preisen auf dem Unionsmarkt fortsetzen würden. Die Kommission analysierte zuerst das Preisniveau der chinesischen Ausfuhren auf Drittlandsmärkte und verglich sie mit dem Preisniveau der chinesischen Ausfuhren in den Unionsmarkt, um festzustellen, ob der Unionsmarkt im Hinblick auf das Preisniveau attraktiv war.
- (221) Die Kommission prüfte das von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern angegebene Preisniveau und stellte fest, dass bei vergleichbaren Geschäftsvorgängen (d. h. Handelsrechnung auf FOB-Incoterms-Basis) der Stückpreis der in Drittländer ausgeführten Lkw-Reifen rund 80 % ihres Stückpreises in der EU ausmachte. Darüber hinaus wurde die Attraktivität des Unionsmarktes dadurch belegt, dass die chinesischen Ausfuhrmengen in die Union trotz der geltenden Maßnahmen weiterhin rund 30 % der in der Ausgangsuntersuchung beobachteten Einfuhrmenge ausmachten.
- (222) Den Statistiken zufolge ist der Unionsmarkt als zweitgrößter Markt nach den Vereinigten Staaten für chinesische Ausfuhren preislich attraktiv. Die Preise der chinesischen Ausfuhren in die Union lagen 2023 um bis zu 20 % über den durchschnittlichen Preisen der chinesischen Ausfuhren in andere Bestimmungsländer wie die Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, die Vereinigten Arabischen Emirate, Indonesien, Malaysia, Saudi-Arabien, Nigeria, Algerien, Ägypten und Kenia.
- (223) Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Unionsmarkt sowohl in Bezug auf seine Preise als auch hinsichtlich seiner Größe für chinesische ausführende Hersteller von Lkw-Reifen attraktiv ist.

3.11.3. Etwaige Aufnahmekapazität von Drittlandsmärkten

- (224) Es ist unwahrscheinlich, dass die Kapazitätsreserven chinesischer ausführender Hersteller dazu verwendet werden, die Ausfuhren in andere Drittländer als die EU zu steigern. Die Kommission stellte fest, dass in Armenien, Botsuana, Brasilien, Ägypten, Eswatini, Kasachstan, der Kirgisischen Republik, Lesotho, Namibia, der Russischen Föderation, Südafrika, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika Handelsschutzmaßnahmen gegen Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China in Kraft sind⁽⁷⁴⁾. Folglich sind diese Drittlandsmärkte, bei denen es sich um bedeutende Verbraucher von Lkw-Reifen handelt, für die chinesischen ausführenden Hersteller weniger attraktiv.

3.11.4. Schlussfolgerung

- (225) In Anbetracht vorstehender Erwägungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Subventionierung anhielt. Die Untersuchung ergab, dass die Einfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin in großen Mengen (im Vergleich zur Größe des Marktes) zu subventionierten Preisen auf den Unionsmarkt gelangten.

⁽⁷²⁾ (camex.gov.br) RESOLUÇÃO GECEX N° 198, DE 3 DE MAIO DE 2021 - RESOLUÇÃO GECEX N° 198, DE 3 DE MAIO DE 2021 - DOU - Imprensa Nacional (in.gov.br).

⁽⁷³⁾ 20220912111726_Report-700.pdf (itac.org.za).

⁽⁷⁴⁾ Auf der Grundlage von Informationen des WTO Trade Remedies Data Portal (WTO-Portal für Daten über handelspolitische Schutzmaßnahmen), abrufbar unter: <https://trade-remedies.wto.org/en> und des WTO Anti-dumping Notification Portal (WTO-Portal zur Bekanntgabe von Antidumpingmaßnahmen), abrufbar unter: <https://ad-notification.wto.org/>.

- (226) Darüber hinaus stellte die Kommission im Untersuchungszeitraum der Überprüfung fest, dass die überschüssigen Kapazitätsreserven in der VR China im Vergleich zum Unionsverbrauch erheblich waren. Die Attraktivität des Unionsmarktes in Bezug auf Größe und Verkaufspreise deutete auch darauf hin, dass die chinesischen Ausfuhren bei einem Außerkrafttreten der Ausgleichsmaßnahmen wahrscheinlich auf den Unionsmarkt umgelenkt würden.
- (227) Daher stellte die Kommission fest, dass die chinesischen ausführenden Hersteller ihre Ausfuhren von Reifen zu subventionierten Preisen auf den Unionsmarkt im Falle eines Außerkrafttretens der Ausgleichsmaßnahmen wahrscheinlich erhöhen werden.

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und Unionsproduktion

- (228) Die gleichartige Ware wurde im Bezugszeitraum von mehr als 400 Herstellern in der Union produziert. Diese bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (229) Die gesamte Unionsproduktion im Untersuchungszeitraum der Überprüfung betrug etwa 18 Mio. Reifen. Die Kommission ermittelte die gesamte Unionsproduktion auf der Grundlage der vom Europäischen Verband der Reifen- und Kautschukhersteller (European Tyre & Rubber Manufacturers Association; ETRMA) und dem Antragsteller vorgelegten Informationen und von Eurostat-Statistiken. Wie in Erwägungsgrund 26 angegeben, entfallen auf fünf Unionshersteller in der endgültigen Stichprobe mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion und -verkäufe der gleichartigen Ware. Deshalb wurden die mikroökonomischen Indikatoren auf der Grundlage der Daten untersucht, die aus den Antworten dieser fünf Unionshersteller ermittelt wurden.
- (230) Bei einigen Herstellern in der Stichprobe wurde festgestellt, dass sie die betroffene Ware aus der VR China in die Union einführen und weiterverkaufen. Gemessen an ihrem Gesamtabsatz waren die Einfuhren jedoch marginal (weniger als 1 % ihres Gesamtabsatzes) und hatten deshalb keine Auswirkungen auf ihre Einstufung als Unionshersteller.

4.2. Unionsverbrauch

- (231) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage von Informationen des ETRMA und von Eurostat.
- (232) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1

Unionsverbrauch (in Stück)

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Unionsverbrauch insgesamt (in Stück)	18 264 516	21 646 928	22 568 607	20 325 009
Index	100	119	124	111

Quelle: ETRMA und Eurostat Comext.

- (233) Der Verbrauch auf dem Unionsmarkt stieg im Bezugszeitraum um 11 % an. Von 2020 auf 2022 war ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Dies hängt wahrscheinlich mit der Erholung von der COVID-19-Krise zusammen und erklärt sich dadurch, dass der Reifenverbrauch untrennbar mit den von den Flotten zurückgelegten Kilometern zusammenhängt, die wiederum in starkem Maße von der gesamten Wirtschaftstätigkeit und insbesondere von der Menge der auf der Straße beförderten Güter abhängen. Der Verbrauchsanstieg erreichte 2022 seinen Höchststand und ging im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zurück.

4.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

4.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

(234) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren auf der Grundlage von Eurostat-Daten. Der Marktanteil der Einfuhren wurde auf der Grundlage des Unionsverbrauchs in Tabelle 1 festgelegt.

(235) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 2

Einfuhrmenge (in Stück) und Marktanteil

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land (in Stück)	900 897	966 311	1 112 883	1 095 084
Index	100	107	124	122
Marktanteil	4,9 %	4,5 %	4,9 %	5,4 %
Index	100	91	100	109

Quelle: ETRMA und Eurostat Comext.

(236) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren auf der Grundlage von Eurostat-Daten. Der Marktanteil der Einfuhren auf der Grundlage des Unionsverbrauchs ist in Tabelle 2 dargestellt.

(237) Das Einfuhrvolumen aus der VR China stieg im Bezugszeitraum um 22 %, und zwar von rund 900 000 Reifen im Jahr 2020 auf rund 1,1 Mio. Reifen im Untersuchungszeitraum. Der Anstieg der Einfuhren aus der VR China war 2022 besonders deutlich, als die ursprünglichen Maßnahmen, wie in Erwägungsgrund 4 beschrieben, vom Gericht der Europäischen Union teilweise für nichtig erklärt wurden. Die Einfuhrmengen blieben auch im Untersuchungszeitraum der Überprüfung trotz des Nachfragerückgangs unverändert. Dies führte im Bezugszeitraum zu einem Anstieg des Marktanteils der Einfuhren aus der VR China von 4,9 % auf 5,4 %.

4.3.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

(238) Die Kommission ermittelte die Einfuhrpreise auf der Grundlage von Eurostat-Daten.

(239) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrpreise (in EUR/Stück)

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Volksrepublik China	136	156	208	218
Index	100	115	153	161

Quelle: Eurostat Comext, weder Antidumping- noch Ausgleichszölle enthalten.

- (240) Im Bezugszeitraum stiegen die durchschnittlichen Preise der chinesischen Einfuhren in die Union (alle Klassen) um 61 %.
- (241) Da die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller hauptsächlich Reifen der Klassen 1 und 2 ausführten, lagen der Kommission keine detaillierten Informationen über chinesische Ausfuhren von Reifen der Klasse 3 vor, bei denen die primäre Schädigung während der Ausgangsuntersuchung eingetreten war, was eine umgekehrte Kettenreaktion in den beiden anderen Klassen auslöste.
- (242) Aus diesem Grund schätzte die Kommission die Preisunterbietung für alle Einfuhren auf der Grundlage von Einfuhrstatistiken.
- (243) Dazu stellte die Kommission einen Vergleich an zwischen
- dem gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis je Stück der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, der unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurde, und zwar berichtigt auf die Stufe ab Werk, und
 - dem durchschnittlichen Anlandepreis der Einfuhren aus der VR China auf der Grundlage von Einfuhrstatistiken, einschließlich Antidumping- und Ausgleichszöllen, Zöllen und Einfuhrkosten.
- (244) Dieser Vergleich ergab, dass der durchschnittliche Anlandepreis der chinesischen Einfuhren (270 EUR/Stück) bei den übrigen Einfuhren unter dem durchschnittlichen Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union (281 EUR/Stück) und nur geringfügig über den durchschnittlichen Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union (260 EUR/Stück) lag. Würde der Anlandepreis ohne die Antidumping- und Ausgleichszölle ermittelt, würde er sich auf 251 EUR/Stück belaufen, was den durchschnittlichen Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union deutlich unterbieten würde und unter den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union liegen würde.
- (245) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Preise der Einfuhren aus der VR China insgesamt unter dem durchschnittlichen Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union lagen.
- (246) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die Hankook Group vor, dass die Kommission ihre Methode zur Berechnung der Preisunterbietung im Vergleich zur Ausgangsuntersuchung falsch geändert habe. Die Hankook Group argumentierte, dass die Kommission, anstatt die Preisunterbietung für alle Einfuhren auf der Grundlage von Einfuhrstatistiken zu schätzen, eine Analyse nach Typen oder Klassen hätte durchführen müssen. In der vertraulichen Fassung ihrer Stellungnahme legte die Hankook Group auch Daten zu ihren Ausfuhrmengen und -preisen vor und brachte vor, dass die Kommission durch die Verwendung dieser Daten die Einfuhrpreise für alle Klassen hätte abziehen und eine Analyse der Preisunterbietung für die einzelnen Klassen hätte durchführen können.
- (247) Die Kommission stimmt diesen Vorbringen nicht zu. Erstens fehlte es der Kommission aufgrund der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit der in Klasse 3 tätigen chinesischen ausführenden Hersteller, wie in Erwägungsgrund 241 dargelegt, an detaillierten Informationen über chinesische Ausfuhren, insbesondere in Klasse 3, und sie war nicht in der Lage, eine Analyse der Preisunterbietung nach Klassen durchzuführen. Somit änderten sich die zugrunde liegenden Daten, die der Kommission zur Verfügung standen. Zweitens reichten die von der Hankook Group vorgelegten Daten zu ihren eigenen Ausfuhrmengen und -preisen nicht aus, um eine weitere Analyse der Preisunterbietung durchzuführen. Selbst nach diesen Daten gibt es noch andere Wirtschaftsbeteiligte der Klassen 1, 2 und 3, zu denen keine detaillierten Informationen vorliegen, und diese Daten reichen entgegen dem Vorbringen der Hankook Group nicht aus, um weitere Informationen über die Preisunterbietung auf der Ebene der einzelnen Klassen zu erhalten oder die Ergebnisse der Analyse der Preisunterbietung der Kommission zu entkräften. Deshalb wird dieses Vorbringen zurückgewiesen.

4.4. Einfuhren aus anderen Drittländern als China

- (248) Die Einfuhren von Reifen aus anderen Drittländern als China stammten hauptsächlich aus Thailand, der Türkei und Vietnam.
- (249) Die Menge der Einfuhren in die Union sowie der Marktanteil und die Preisentwicklung für Einfuhren von Reifen aus anderen Drittländern entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 4
Einfuhren aus Drittländern

Land		2020	2021	2022	Untersuchungszeit- raum der Überprüfung
Thailand	Menge (in Stück)	960 744	984 929	1 533 961	1 816 634
	<i>Index</i>	100	103	160	189
	Marktanteil	5,3 %	4,5 %	6,8 %	8,9 %
	Durchschnitts- preis (in EUR/Stück)	157	175	200	163
	<i>Index</i>	100	111	128	104
Türkei	Menge (in Stück)	1 105 850	1 487 639	1 773 851	1 696 256
	<i>Index</i>	100	135	160	153
	Marktanteil	6,1 %	6,9 %	7,9 %	8,3 %
	Durchschnitts- preis (in EUR/Stück)	178	176	213	239
	<i>Index</i>	100	99	120	134
Vietnam	Menge (in Stück)	477 928	541 921	957 806	964 077
	<i>Index</i>	100	113	200	202
	Marktanteil	2,6 %	2,5 %	4,2 %	4,7 %
	Durchschnitts- preis (in EUR/Stück)	155	178	207	193
	<i>Index</i>	100	115	134	125
Andere Drittländer	Menge (in Stück)	2 287 192	2 898 840	2 849 801	2 340 028
	<i>Index</i>	100	127	125	102
	Marktanteil	12,5 %	13,4 %	12,6 %	11,5 %
	Durchschnitts- preis (in EUR/Stück)	185	195	222	245
	<i>Index</i>	100	105	120	132
Drittländer insgesamt, ausgenommen das betroffene Land	Menge (in Stück)	4 831 594	5 913 076	7 115 419	6 816 995
	<i>Index</i>	100	122	147	141
	Marktanteil	26,5 %	27,3 %	31,5 %	33,5 %
	Durchschnitts- preis (in EUR/Stück)	175	185	213	214
	<i>Index</i>	100	106	122	122

Quelle: Eurostat Comext.

- (250) Im Bezugszeitraum stiegen die Einfuhren aus anderen Drittländern um rund 2 Mio. Stück, d. h. um 41 %. Die Einfuhren stiegen also schneller als der Unionsverbrauch, sodass der Marktanteil von 26,5 % auf 33,5 % stieg.
- (251) Der größte Anstieg war bei Einfuhren aus Thailand (856 000 Stück), der Türkei (590 000 Stück) und Vietnam (486 000 Stück) zu verzeichnen. Bei anderen Drittländern war der Anstieg nur geringfügig (53 000 Stück).
- (252) Das Preisniveau der Einfuhren aus anderen Drittländern, insbesondere aus Thailand und Vietnam, lag deutlich unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union.

4.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

4.5.1. Allgemeine Bemerkungen

- (253) Im Rahmen der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden alle Wirtschaftsindekatoren beurteilt, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum maßgeblich waren.
- (254) Wie in den Erwägungsgründen 15 bis 17 erläutert, wurde bei der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (255) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die Kommission bewertete die makroökonomischen Indikatoren auf der Grundlage der im Überprüfungsantrag enthaltenen Daten, von Eurostat-Statistiken und von Angaben des ETRMA. Die Daten waren auf alle Unionshersteller bezogen. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten in den Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller auf den Fragebogen. Die Daten bezogen sich auf die Unionshersteller in der Stichprobe. Beide Datensätze wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (256) Die makroökonomischen Indikatoren sind: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Subventionsspannen und Erholung von einer früheren Subventionierung.
- (257) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite (ROI) und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.
- (258) In der Ausgangsuntersuchung wurde die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union auf einer aggregierten Basis und bei bestimmten mikroökonomischen Indikatoren angesichts der Segmentierung des Unionsmarktes auch auf der Ebene der Klassen analysiert. In dieser Untersuchung analysierte die Kommission zunächst die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union auf aggregierter Basis.
- (259) Die Kommission analysierte bestimmte Indikatoren auch auf der Ebene der Klassen. Wie in den Erwägungsgründen 301 bis 308 dargelegt, bestätigt diese Analyse, dass die Entwicklungen für die betroffene Ware allgemein denen für die einzeln betrachteten Klassen entsprechen.
- (260) In der Ausgangsuntersuchung gewichtete die Kommission die Ergebnisse der Unionshersteller in der Stichprobe nach deren Anteil an den gesamten Unionsverkäufen der Unionshersteller, um zu gewährleisten, dass die KMU nach ihrem Anteil an den Gesamtverkäufen der Union in allen Mikroindikatoren vertreten sind. Da KMU nur im Klasse-3-Segment tätig sind, ergab sich aus dieser Berichtigung als direkte Folge die Erhöhung des Anteils an Verkäufen von Klasse-3-Reifen innerhalb des Datensatzes, der von den Unionsherstellern in der Stichprobe stammt.
- (261) In dieser Untersuchung vertrat die Kommission die Auffassung, dass die ursprüngliche Gewichtung nicht erforderlich war, um die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Rahmen der Auslaufüberprüfung objektiv bewerten zu können. Tatsächlich ergab die Untersuchung, dass das Schadensbild der nur in Klasse 3 tätigen KMU noch schlechter war als das Schadensbild der Klasse 3 insgesamt. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass der Wirtschaftszweig der Union auch ohne Gewichtung der Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller in allen Klassen geschädigt wurde (siehe die Erwägungsgründe 301 bis 308). Daher würde jede Gewichtung logischerweise die derzeit im Gesamtschadensbild beobachteten negativen Entwicklungen nur verstärken.

4.5.2. Makroökonomische Indikatoren

4.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (262) Die gesamte Unionsproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Produktionsmenge (in Stück)	18 323 204	21 701 759	20 380 261	18 047 419
Index	100	118	111	98
Produktionskapazität (in Stück)	22 867 574	24 008 277	24 237 586	21 907 693
Index	100	105	106	96
Kapazitätsauslastung	80 %	90 %	84 %	82 %
Index	100	113	105	103

Quelle: ETRMA, Eurostat Comext und vom Antragsteller bereitgestellte Informationen.

- (263) Analog zum Wachstum des Marktes und der Verkäufe auf dem Unionsmarkt stiegen die Produktionsmengen von 2020 bis 2021. Im Jahr 2022 war die Produktion dann rückläufig und ging im Untersuchungszeitraum der Überprüfung noch weiter zurück. Der Rückgang der Produktionsmengen war auf die rückläufigen Verkaufsmengen zurückzuführen, die wiederum mit dem Rückgang des Unionsverbrauchs zusammenhingen und zu einem Verlust von Marktanteilen des Wirtschaftszweigs der Union führten. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erreichten die Produktionsmengen des Wirtschaftszweigs der Union wieder das Niveau von 2020. Der Wirtschaftszweig der Union konnte seine Kapazität jedoch an die Veränderungen der Produktionsmengen anpassen und die Schwankungen der Kapazitätsauslastung, die sich im gesamten Bezugszeitraum sogar leicht (um 3 %) verbesserte, eindämmen.

4.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (264) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Verkaufsmenge insgesamt auf dem Unionsmarkt (in Stück)	12 531 905	14 767 288	14 338 944	12 412 930
Index	100	118	114	99
Marktanteil	69 %	68 %	64 %	61 %
Index	100	99	93	89

Quelle: ETRMA und Eurostat Comext.

- (265) Auf dem wachsenden Markt stiegen die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union im Zeitraum von 2020 bis 2021. Im Jahr 2022 gingen die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union trotz des Marktwachstums zurück und sanken im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiter. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erreichten die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union wieder das Niveau von 2020. Da die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2022 hinter dem Wachstum des Marktes zurückblieben und sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung schneller verschlechterten als der Markt, ging der Marktanteil im Bezugszeitraum von 69 % auf 61 % zurück.
- (266) In ihrer Stellungnahme zur Einleitung der Untersuchung brachte die Hankook Group vor, dass die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union sowie sein Marktanteil im Bezugszeitraum im Wesentlichen stabil geblieben seien und dass der leichte Rückgang von 2022 bis zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung durch den rückläufigen Verbrauch erklärt werden könne.
- (267) Die Ergebnisse der Untersuchung stützen dieses Vorbringen nicht. Obwohl die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung im Vergleich zu 2020 auf demselben Niveau lagen, war von 2022 bis zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung ein erheblicher Rückgang (13 %) zu verzeichnen. Auch der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union ging im Bezugszeitraum von 69 % auf 61 % zurück.
- (268) Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

4.5.2.3. Wachstum

- (269) Entsprechend dem Anstieg der Wirtschaftstätigkeit nach der COVID-19-Pandemie stieg der Unionsverbrauch von 2020 bis 2022 zunächst an. Der Verbrauchsanstieg erreichte 2022 seinen Höchststand und verlangsamte sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung; der Gesamtanstieg im Bezugszeitraum betrug somit 11 %. Erst im Jahr 2021 konnten die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union dem positiven Markttrend folgen. Im Jahr 2022 stiegen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union nicht im selben Tempo wie der Markt und verschlechterten sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung schneller als der Markt. Dies führte im Bezugszeitraum zu einem Rückgang des Marktanteils um 8 Prozentpunkte (von 69 % auf 61 %).

4.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (270) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Beschäftigung und Produktivität

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Anzahl der Beschäftigten	21 148	21 614	20 291	18 425
Index	100	102	96	87
Produktivität (in Stück/Beschäftigten)	866	1 004	1 004	979
Index	100	116	116	113

Quelle: ETRMA und vom Antragsteller bereitgestellte Informationen.

- (271) Im Bezugszeitraum verlor der Wirtschaftszweig der Union mehr als 2 700 direkte Arbeitsplätze. Als die Produktionsmengen des Wirtschaftszweigs der Union von 2020 bis 2021 stiegen, nahm auch die Beschäftigung zu. Da der Wirtschaftszweig der Union jedoch seine Produktivität steigern konnte, stieg die Beschäftigung nicht im gleichen Tempo wie die Produktionsmengen. Die rückläufigen Produktionsmengen von 2021 bis zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung führten zu einem Rückgang der Beschäftigung und einem gewissen Produktivitätsverlust.

4.5.2.5. Höhe der Subventionierung und Erholung von früherer Subventionierung

- (272) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung waren die bei den mitarbeitenden ausführenden Herstellern festgestellten individuellen Subventionsspannen noch immer beträchtlich (siehe Erwägungsgrund 214).
- (273) Trotz der fortgesetzten Subventionierung vonseiten der VR China ergab die Analyse der Schadensindikatoren jedoch, dass sich die geltenden Maßnahmen zu Beginn des Bezugszeitraums positiv auf den Wirtschaftszweig der Union auswirkten. Diese positive Situation kehrte sich jedoch im Jahr 2022 um, als sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union erneut verschlechterte.

4.5.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.5.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (274) Die durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union (in EUR/Stück)

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union (alle Klassen)	224	241	274	281
<i>Index</i>	100	107	122	125
Herstellstückkosten	186	193	249	260
<i>Index</i>	100	104	134	140

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (275) Im Bezugszeitraum stiegen die Verkaufspreise von Reifen, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, um 25 %. Von 2020 bis 2021 fiel der Preisanstieg mit einem Anstieg der Nachfrage zusammen. In dieser Situation konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Verkaufspreise stärker (um 7 %) anheben, als die Herstellkosten stiegen (um 4 %).
- (276) Diese günstige Lage änderte sich im Jahr 2022; danach war der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage, die Kostensteigerungen auf seine Verkaufspreise umzulegen. Obwohl die Verkaufspreise zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 18 Prozentpunkte stiegen, entsprachen diese Preiserhöhungen nicht dem Anstieg der Herstellkosten.
- (277) Insgesamt stiegen die Herstellkosten im Bezugszeitraum um 40 %. Am stärksten stiegen die Herstellkosten von 2021 bis 2022 (um 30 %).
- (278) Die wichtigsten Schadensindikatoren wurden auch für die drei Klassen analysiert.
- (279) In Klasse 1 stieg der durchschnittliche Stückverkaufspreis um 55 EUR, während die Stückkosten im selben Zeitraum um 75 EUR zunahmen. Der durchschnittliche Verkaufspreis stieg um 24 %, während die Herstellkosten im Bezugszeitraum um 39 % zunahmen.

Tabelle 9

Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union (in EUR/Stück) – Klasse 1

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt	235	250	283	290
<i>Index</i>	100	106	120	124
Herstellstückkosten	191	196	256	266
<i>Index</i>	100	102	134	139

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (280) In Klasse 2 stieg der durchschnittliche Stückverkaufspreis um 60 EUR, während die Stückkosten im selben Zeitraum um 68 EUR stiegen. Der durchschnittliche Verkaufspreis stieg um 29 %, die Produktionskosten stiegen im Bezugszeitraum aber um 39 %.

Tabelle 10

Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union (in EUR/Stück) – Klasse 2

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt	205	224	258	265
<i>Index</i>	100	109	126	129
Herstellstückkosten	173	184	228	241
<i>Index</i>	100	106	132	139

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (281) In Klasse 3 stieg der durchschnittliche Stückverkaufspreis um 40 EUR, während die Stückkosten im selben Zeitraum um 58 EUR stiegen. Der durchschnittliche Verkaufspreis stieg um 24 %, die Produktionskosten stiegen im Bezugszeitraum aber um 34 %.

Tabelle 11

Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union (in EUR/Stück) – Klasse 3

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt	170	176	206	210
<i>Index</i>	100	104	121	124
Herstellstückkosten	171	187	223	229
<i>Index</i>	100	109	130	134

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

4.5.3.2. Arbeitskosten

- (282) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	50 250	54 950	64 650	64 862
<i>Index</i>	100	109	129	129

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (283) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten stiegen von 2020 bis 2021 um 9 % und von 2021 bis 2022 um 20 % und blieben im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf demselben Niveau.

4.5.3.3. Lagerbestände

- (284) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

Lagerbestände

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Schlussbestände (Index 2020 = 100)	100	123	130	155
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion	14 %	15 %	16 %	21 %
Index	100	102	110	143

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (285) Im Vergleich zur Produktion blieb der Schlussbestand von 2020 bis 2022 auf demselben Niveau (mit 14-16 % der Produktionsmenge). Beim Vergleich des Schlussbestands am Ende des Untersuchungszeitraums (30. Juni 2023) mit den Jahresschlussbeständen in den Jahren 2020-2022 wurde ein Anstieg (auf 21 % der Produktionsmenge) festgestellt. Dieser Anstieg ist jedoch weitgehend auf die Saisonabhängigkeit zurückzuführen. In der zweiten Jahreshälfte werden im Vergleich zur ersten Jahreshälfte höhere Reifenmengen verkauft, während die Produktion weniger saisonabhängig ist. Aufgrund dieser Saisonabhängigkeit sind die Lagerbestände Ende Juni in der Regel höher als Ende Dezember. Daher ist der offenkundige Anstieg der Lagerbestände im Untersuchungszeitraum der Überprüfung kein Hinweis auf die finanzielle Lage der Unionshersteller.

4.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (286) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 14

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	7,9 %	13,4 %	1,8 %	1,3 %
Index	100	170	23	16
Cashflow (in EUR)	95 814 284	29 530 055	- 57 192 051	- 94 989 994
Index	100	31	- 60	- 99
Investitionen (in EUR)	50 269 926	48 233 290	56 308 570	66 447 814
Index	100	96	112	132
Kapitalrendite (in %)	- 2,1 %	3,9 %	- 15,2 %	- 16,3 %
Index	- 100	182	- 712	- 763

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (287) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes.
- (288) Zunächst verbesserte sich die Gesamtrentabilität von 2020 bis 2021, als sich das Verkehrswesen nach der COVID-19-Krise wieder erholte, die Nachfrage nach Reifen stieg und die Gesamteinfuhren noch nicht in gleichem Maße gestiegen waren wie danach. Wie in Erwägungsgrund 275 erläutert, konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Verkaufspreise im Jahr 2021 über den Anstieg der Herstellkosten hinaus anheben, was dazu beitrug, dass die Gewinnspannen von 7,9 % auf 13,4 % stiegen.
- (289) Die Lage änderte sich im Jahr 2022, als der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage war, seine Preise entsprechend dem Anstieg der Kosten zu erhöhen. Infolgedessen sank die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union auf ein niedriges Niveau (1,8 % im Jahr 2022 und 1,3 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung).
- (290) Unter Nettocashflow ist die Fähigkeit der Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Die Entwicklung des Nettocashflows verlief im gesamten Bezugszeitraum negativ. Diese Entwicklung wurde von zwei Hauptfaktoren beeinflusst. Einerseits trug die Gesamtrentabilität des Wirtschaftszweigs der Union zu Beginn des Bezugszeitraums positiv zum Cashflow bei. Dieser Beitrag war nach dem Rückgang der Rentabilität im Jahr 2022 praktisch erschöpft. Andererseits absorbierte der Anstieg der Produktionsmengen und der Schlussbestände das Betriebskapital und wirkte sich somit bereits ab 2021 negativ auf den Cashflow aus. Insgesamt ging der Cashflow im Bezugszeitraum von positiven 96 Mio. EUR auf negative 95 Mio. EUR zurück.
- (291) Im Bezugszeitraum stiegen die Investitionen von 50 Mio. EUR auf 66 Mio. EUR, d. h. um 32 %. Insgesamt blieben sie im gesamten Bezugszeitraum unter 10 % des Gesamtumsatzes.
- (292) Die Kapitalrendite ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen. Analog zur verbesserten Rentabilität stieg sie von 2020 bis 2021 zunächst von – 2,1 % auf 3,9 %. Als sich die Gesamtrentabilität des Wirtschaftszweigs der Union verschlechterte, sank die Kapitalrendite im Jahr 2022 auf – 15,2 % und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf – 16,3 %.
- (293) Der Wirtschaftszweig der Union ist zwischen großen multinationalen Unternehmensgruppen und über 400 KMU in der gesamten Union aufgeteilt und hinsichtlich der Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten heterogen.
- (294) Für die drei Klassen wurde auf der Grundlage derselben Methodik, wie bereits dargelegt, eine gesonderte Analyse vorgenommen.
- (295) Die Entwicklung der Rentabilität in Klasse 1 im Bezugszeitraum ähnelt der Entwicklung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union insgesamt. Sie verbesserte sich zunächst von 2020 bis 2021 und fiel dann auf ein niedriges Niveau (1,9 % im Jahr 2022 und 1,3 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung).
- (296) In Klasse 1 ging der Nettocashflow im Bezugszeitraum von positiven 85 Mio. EUR auf negative 56 Mio. EUR zurück. Die Kapitalrendite stieg zunächst von 1,1 % auf 7,6 % und ging dann im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf – 14,0 % zurück.

Tabelle 15

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite – Klasse 1

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	9,4 %	15,2 %	1,9 %	1,3 %
<i>Index</i>	100	162	20	14
Cashflow (in EUR)	85 042 290	35 716 163	- 43 640 531	- 56 302 048
<i>Index</i>	100	42	- 51	- 66
Investitionen (in EUR)	38 607 861	38 181 656	45 748 927	53 222 683
<i>Index</i>	100	99	118	138
Kapitalrendite (in %)	1,1 %	7,6 %	- 13,6 %	- 14,0 %
<i>Index</i>	100	677	- 1 213	- 1 252

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (297) Die Entwicklung der Rentabilität in Klasse 2 verbesserte sich im Bezugszeitraum zunächst von 2020 bis 2021, ging dann im Jahr 2022 auf 3,5 % und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiter auf 2,5 % zurück.
- (298) In Klasse 2 ging der Nettocashflow im Bezugszeitraum von positiven 5,5 Mio. EUR auf negative 34,5 Mio. EUR zurück. Die Kapitalrendite sank von 15,8 % im Jahr 2020 auf - 28,0 % im Untersuchungszeitraum.

Tabelle 16

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite – Klasse 2

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	4,6 %	9,3 %	3,5 %	2,5 %
<i>Index</i>	100	203	76	55
Cashflow (in EUR)	5 482 431	- 2 889 233	- 13 209 945	- 34 464 853
<i>Index</i>	100	- 53	- 241	- 629
Investitionen (in EUR)	9 439 555	9 080 411	9 167 506	11 950 064

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
<i>Index</i>	100	96	97	127
Kapitalrendite (in %)	– 15,8 %	– 14,3 %	– 22,5 %	– 28,0 %
<i>Index</i>	- 100	- 91	- 143	- 178

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

(299) Die Klasse 3 war im gesamten Bezugszeitraum nicht gewinnbringend. Im Bezugszeitraum verschlechterte sich die Lage, und die negative Rentabilität von – 1,6 % im Jahr 2020 ging im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf – 3,5 % zurück. Für die in Klasse 3 tätigen KMU, deren Rentabilität im Bezugszeitraum zwischen 4,6 % und – 7,0 % schwankte, war die Lage noch schlechter. Die leichte „Verbesserung“ zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung zeigte, dass die Bemühungen des Wirtschaftszweigs, sich an die schwierige Lage anzupassen, nur begrenzt erfolgreich waren.

(300) In Klasse 3 ging der Nettocashflow im Bezugszeitraum von positiven 5,3 Mio. EUR auf negative 4,2 Mio. EUR zurück. Die Kapitalrendite war im gesamten Bezugszeitraum negativ und sank von – 5,9 % auf – 20,0 %.

Tabelle 17

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite – Klasse 3

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	– 1,6 %	– 1,5 %	– 6,1 %	– 3,5 %
<i>Index</i>	- 100	- 92	- 374	- 212
Cashflow (in EUR)	5 289 563	- 3 296 875	- 341 574	- 4 223 093
<i>Index</i>	100	- 62	- 6	- 80
Investitionen (in EUR)	2 222 510	971 223	1 392 137	1 275 067
<i>Index</i>	100	44	63	57
Kapitalrendite (in %)	– 5,9 %	– 10,8 %	– 35,4 %	– 20,0 %
<i>Index</i>	100	17	- 401	- 139

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

4.6. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (301) Die Untersuchung ergab, dass sich der Wirtschaftszweig der Union im Jahr 2021 insgesamt von der früheren Subventionierung erholte. Zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung kam es zu einer Umkehr dieser Erholung.
- (302) Besonders deutlich wird dies in der gesunkenen Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union, dem Verlust von Marktanteilen und der Unfähigkeit, die Preise entsprechend den steigenden Kosten zu erhöhen. Darüber hinaus verschlechterten sich auch Rentabilitätsindikatoren wie Cashflow und Kapitalrendite. Zu beobachten war dies vor allem bei Herstellern der Klasse 3, die dem Preisdruck durch Niedrigpreiseinfuhren besonders ausgesetzt sind, was wiederum die höheren Klassen durch den in der Ausgangsuntersuchung beschriebenen umgekehrten Kaskadeneffekt beeinträchtigt. ⁽⁷⁵⁾
- (303) Aufgrund der vorstehenden Feststellungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 8 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

5. SCHADENSURSACHE

- (304) Im Bezugszeitraum verlor der Wirtschaftszweig der Union seinen Marktanteil an Einfuhren aus anderen Ländern, insbesondere aus Thailand, Vietnam, der Türkei und auch aus der VR China.
- (305) Der Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union war zum Teil auf den Anstieg der Einfuhren aus der VR China nach der teilweisen Nichtigklärung der Antidumpingzölle und vor allem auf den Anstieg der Niedrigpreiseinfuhren aus anderen Ländern zurückzuführen. Die Niedrigpreiseinfuhren erschwerten es dem Wirtschaftszweig der Union, seine Preise zu erhöhen und vor dem Hintergrund gestiegener Kosten seinen Marktanteil zu halten.
- (306) Nach dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine stiegen die Preise für Inputs und Energie erheblich an, was zu einem raschen Anstieg der Herstellkosten führte. Gleichzeitig stiegen die Einfuhrmengen, und ab 2022 konnte der Wirtschaftszweig der Union die Kostensteigerungen nicht auf seine Verkaufspreise umlegen. Obwohl die Verkaufspreise zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 18 % stiegen, reichten diese Preiserhöhungen nicht aus, um den Anstieg der Herstellkosten auszugleichen.
- (307) Infolgedessen stellt die Kommission auch fest, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union in eine Zeit fällt, in der auch andere Faktoren wie erhebliche Kostensteigerungen und ein deutlicher Anstieg von Niedrigpreiseinfuhren aus anderen Ländern, vor allem Thailand, Vietnam und der Türkei, zum Tragen kamen. Wie in den Erwägungsgründen 248 bis 252 bereits dargelegt, nahmen die Einfuhren aus Thailand und Vietnam erheblich zu, und ihr Preisniveau lag deutlich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union.
- (308) Aus diesem Grund gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die subventionierten Einfuhren aus China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrugen, dass jedoch das direkte Verhältnis zwischen den subventionierten Einfuhren und den Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union durch andere Faktoren, vor allem die Kostensteigerungen und die Einfuhren aus anderen Ländern, infrage gestellt werden konnte. Daher beschloss die Kommission, weiter zu prüfen, ob die durch die subventionierten Einfuhren aus China verursachte Schädigung bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich erneut auftreten würde.
- (309) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Hankook vor, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht durch die Einfuhren aus China verursacht werde. Hankook brachte vor, dass die chinesischen Einfuhren die Preise des Wirtschaftszweigs der Union weder in Klasse 3 noch in Klasse 1 unterböten. Zur Untermauerung seines Vorbringens legte Hankook vertrauliche Daten zu seinen Ausfuhrpreisen und -mengen vor.

⁽⁷⁵⁾ Siehe Erwägungsgrund 242 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission vom 18. Oktober 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (ABl. L 263 vom 22.10.2018, S. 3).

- (310) Die Kommission teilte diese Ansicht nicht. Wie in Erwägungsgrund 247 dargelegt, reichen die von Hankook vorgelegten Daten nicht aus, um eine weitere Analyse der Preisunterbietung durchzuführen, da sie keine ausreichenden Informationen über andere in den Klassen 1, 2 und 3 tätige Wirtschaftsbeteiligte enthalten. Folglich konnten diese Daten die Ergebnisse der Analyse der Preisunterbietung der Kommission nicht entkräften. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Prämisse dieses Vorbringens, dass in Klasse 1 oder Klasse 3 keine Preisunterbietung vorliege, falsch ist, weshalb das Vorbringen zurückgewiesen wird.
- (311) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Hankook ferner vor, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht durch die Einfuhren aus China, sondern durch aus anderen Drittländern eingeführte Reifen verursacht werde.
- (312) Wie in Erwägungsgrund 308 dargelegt, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die gedumpten Einfuhren aus China zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrugen, dass aber auch andere Faktoren, insbesondere der Kostenanstieg und die Einfuhren aus anderen Ländern, geeignet waren, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und den Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union in Frage zu stellen. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass dieses Vorbringen die vorstehende Schlussfolgerung nicht entkräftet und somit zurückgewiesen wird.

6. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (313) Die Kommission untersuchte nach Artikel 18 Absatz 2 der Grundverordnung, inwieweit bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein erneutes Auftreten der Schädigung, die ursprünglich durch subventionierte Einfuhren aus China verursacht wurde, wahrscheinlich ist.
- (314) In diesem Zusammenhang analysierte die Kommission die folgenden Elemente: die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in die VR China, die Attraktivität des Unionsmarktes und die Preise für Ausfuhren in Drittlandsmärkte sowie das Verhältnis zwischen den Preisen in der Union und der VR China, die mögliche Aufnahmekapazität von Drittlandsmärkten, das wahrscheinliche Preisniveau der Einfuhren aus China ohne Antisubventionsmaßnahmen und ihre Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union, einschließlich Preisunterbietung und Grad der Schädigung sowie des Anstiegs der Einfuhren aus der VR China nach vorübergehender Nichtigerklärung der Antidumpingzölle.

6.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (315) Wie in den Erwägungsgründen 217 bis 219 erläutert, sind in der VR China erhebliche Produktionskapazitäten und Kapazitätsreserven vorhanden, sodass die Ausfuhren auf den Unionsmarkt im Falle eines Außerkrafttretens der Antisubventionsmaßnahmen rasch gesteigert werden könnten. Wie in Erwägungsgrund 218 dargelegt, beliefen sich die verfügbaren ungenutzten Kapazitäten in der VR China im Jahr 2022 auf fast 20 Mio. Stück, was nahezu dem Gesamtverbrauch des Unionsmarktes entspricht.

6.2. Attraktivität des Unionsmarktes und Preise für Ausfuhren in Drittlandsmärkte

- (316) Wie in den Erwägungsgründen 220 bis 223 dargelegt, ist der Unionsmarkt als nach den Vereinigten Staaten zweitgrößter Markt der Welt sowohl in Bezug auf seine Preise als auch hinsichtlich seiner Größe ein attraktiver Markt. Die Preise der chinesischen Ausfuhren in die Union lagen 2023 deutlich über den durchschnittlichen Preisen der chinesischen Ausfuhren in andere wichtige Bestimmungsländer wie die Vereinigten Staaten von Amerika. Darüber hinaus beliefen sich die Einfuhren aus der VR China in die Union trotz der geltenden Antisubventionsmaßnahmen weiterhin auf rund 30 % der Einfuhrmenge während der Ausgangsuntersuchung.

6.3. Etwaige Aufnahmekapazität von Drittlandsmärkten

- (317) Wie in Erwägungsgrund 224 dargelegt, gelten in den meisten Drittlandsmärkten, in denen große Mengen an Lkw-Reifen verbraucht werden, Handelsschutzmaßnahmen gegen Ausfuhren der gleichartigen Ware aus der VR China. Dadurch sind diese Märkte für die chinesischen ausführenden Hersteller weniger attraktiv. Dies ist ein weiterer Faktor, der die Feststellung stützt, dass die derzeitige Produktionskapazität der VR China im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich auf dem Unionsmarkt enden würde.

6.4. Wahrscheinliches Preisniveau der Einfuhren aus der VR China ohne Antisubventionsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union, einschließlich Preisunterbietung und Grad der Schädigung

- (318) Wie in Tabelle 3 dargestellt, betrugen die Preise der Einfuhren aus der VR China in die Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung 218 EUR/Stück und lagen damit bedeutend unter dem durchschnittlichen Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union von 283 EUR/Stück (siehe Tabelle 8) und auch unter dessen Herstellungskosten von 260 EUR/Stück.
- (319) Ohne Ausgleichszölle dürften daher die chinesischen Einfuhren die Preise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich unterbieten.

6.5. Anstieg der Einfuhren aus der VR China nach teilweiser Nichtigerklärung der Antisubventionszölle

- (320) Wie aus Tabelle 2 hervorgeht und in Erwägungsgrund 237 dargelegt wird, war der Anstieg der Einfuhren aus der VR China im Jahr 2022, als die ursprünglichen Maßnahmen vom Gericht der Europäischen Union teilweise für nichtig erklärt wurden, besonders deutlich.
- (321) Dies deutet darauf hin, dass die chinesischen ausführenden Hersteller weiterhin am Unionsmarkt interessiert sind und die Einfuhren im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen wahrscheinlich wieder zunehmen würden.
- (322) In ihrer Stellungnahme zur Einleitung des Verfahrens brachte die Hankook Group vor, dass die Einfuhrtrends darauf hindeuteten, dass keine Gefahr eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung bestehe. Der Hankook Group zufolge könnte der derzeitige Marktanteil der Einfuhren aus der VR China in Zukunft keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union haben. Die Hankook Group brachte ferner vor, dass die erhöhte chinesische Produktionskapazität nicht für den Unionsmarkt, sondern für andere Märkte bestimmt sei.
- (323) Die Kommission teilt diese Ansicht nicht. Selbst wenn die derzeitigen Zölle den Wirtschaftszweig der Union bis zu einem gewissen Grad vor den subventionierten Einfuhren aus der VR China schützen, konnte der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum dennoch gesteigert werden. Angesichts der chinesischen Preise ohne Zölle und der Kapazitätsreserven in der VR China dürfte der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen erheblich steigen. Zudem wurde das Vorbringen, die erhöhte chinesische Kapazität sei im Bezugszeitraum hauptsächlich auf andere Märkte ausgerichtet worden, nicht belegt. Selbst wenn dies zutrifft, ist die Kommission der Auffassung, dass der Unionsmarkt für Einfuhren aus der VR China nach wie vor attraktiv ist.
- (324) Diese Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.
- (325) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Hankook vor, dass keine ausreichenden Beweise für die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung vorlägen. Insbesondere brachte Hankook vor, dass der Anstieg der Einfuhren im Jahr 2022 nicht mit der teilweisen Nichtigerklärung von Maßnahmen im Jahr 2022 verknüpft werden könne und kein Hinweis auf das Verhalten der chinesischen ausführenden Hersteller sei. Hankook brachte ferner vor, dass in Klasse 3 keine Preisunterbietung vorliege, dass die chinesischen Hersteller bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen eher ihre Gewinne erhöhen als ihre Preise senken würden und dass der Unionsmarkt nicht als attraktiv angesehen werden könne, da er nur 4 % der gesamten chinesischen Ausfuhrmenge ausmache.
- (326) Die Kommission stimmt diesen Vorbringen nicht zu. Erstens hat die teilweise Nichtigerklärung der Maßnahmen durch das Gericht ein Signal an den Markt gesendet, dass die Zölle teilweise aufgehoben und anschließend erstattet werden könnten, wodurch die Einfuhren potenziell attraktiver geworden seien. Zweitens ist, wie in den Erwägungsgründen 247 und 310 dargelegt, die Prämisse des Vorbringens, dass in Klasse 3 keine Preisunterbietung vorliege, falsch. Drittens legte Hankook keine Beweise zur Untermauerung seines Vorbringens vor, dass die chinesischen Hersteller ihre Gewinne im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen eher erhöhen als ihre Preise senken würden. Schließlich kann das derzeitige Niveau der chinesischen Ausfuhren in die Union, wenn Zölle gelten, die Tatsache nicht entkräften, dass der Unionsmarkt aus den in den Erwägungsgründen 220 bis 223 und Erwägungsgrund 316 genannten Gründen weiterhin attraktiv bleibt. Deshalb wird dieses Vorbringen zurückgewiesen.

6.6. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung

- (327) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass ein Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich zu einem erheblichen Anstieg der subventionierten Einfuhren aus China zu schädigenden Preisen führen und somit die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union weiter verschärfen würde.

7. UNIONSINTERESSE

- (328) Nach Artikel 31 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob eine Aufrechterhaltung der geltenden Ausgleichsmaßnahmen dem Unionsinteresse insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Endverwender.

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (329) Unionshersteller, auf die mehr als 25 % der Unionsproduktion entfallen, haben an der Untersuchung mitgearbeitet.
- (330) Die Untersuchung ergab, dass sich der Wirtschaftszweig der Union in einer prekären Lage befand, in der er die Kostensteigerungen nicht vollständig auf seine Verkaufspreise umlegen konnte und seine Gewinnspannen zurückgingen.
- (331) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass angesichts der Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Union bereits eine Schädigung erleidet und im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen ein Anstieg subventionierter Einfuhren aus der VR China zu schädigenden Preisen sehr wahrscheinlich ist, dies zu einem zunehmenden Preisdruck auf dem Unionsmarkt führen und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union weiter verschärfen würde.
- (332) Die Aufrechterhaltung der Maßnahmen liegt daher eindeutig im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union.

7.2. Interesse der unabhängigen Einführer und Verwender

- (333) Es arbeiteten keine Einführer oder Verwender bei der Untersuchung mit.
- (334) In der Ausgangsuntersuchung wurde der Schluss gezogen, dass die Maßnahmen zwar nicht im Interesse der Einführer lagen, die überwiegend auf die Einfuhr sehr billiger Reifen aus der VR China angewiesen sind, dass Einführer mit einem breiteren Portfolio jedoch wahrscheinlich nicht ernsthaft von der Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs betroffen sein werden.
- (335) Mangels neuer Beweise kam die Kommission zu dem Schluss, dass sich – wie in der Ausgangsuntersuchung – die Aufrechterhaltung der Maßnahmen nicht nennenswert auf die Einführer oder Verwender auswirken wird.

7.3. Sonstige Interessen

- (336) Die Ausgangsuntersuchung ergab, dass Maßnahmen zum Schutz der Hersteller von Premiumreifen des Wirtschaftszweigs der Union, die neue, hochwertige, über den gesamten Lebenszyklus ausgelegte und runderneuerbare Reifen herstellen, sowie der auf dem Klasse-3-Markt tätigen Runderneuerer im Interesse der Unionspolitik zur Verringerung von Abfällen und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Rohstoffe liegen. Da zudem in erster Linie KMU im Runderneuerungsgeschäft tätig sind, stünde die Einführung von Maßnahmen auch im Einklang mit dem wichtigen Kommissionsziel, KMU zu unterstützen. ⁽⁷⁶⁾

⁽⁷⁶⁾ Erwägungsgrund 295 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission vom 18. Oktober 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (ABl. L 263 vom 22.10.2018, S. 3).

- (337) In der Ausgangsuntersuchung unterstützten die Lieferanten von Laufstreifen in Stellungnahmen die Einführung von Antisubventionsmaßnahmen, da solche Maßnahmen ihrer Meinung nach für das Überleben der Runderneuerungsindustrie wichtig seien und ihr Geschäft ohne Runderneuerungstätigkeiten stark leiden würde. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Maßnahmen im Interesse der Lieferanten von Laufstreifen liegen.
- (338) Da keine neuen Beweise vorliegen, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Maßnahmen wie in der Ausgangsuntersuchung im Interesse der Lieferanten von Laufstreifen liegen.

7.4. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (339) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass nach Artikel 31 der Grundverordnung keine zwingenden Gründe dafür vorliegen, dass es nicht im Interesse der Union wäre, die geltenden Maßnahmen für Einfuhren von Reifen mit Ursprung in der Volksrepublik China beizubehalten.

8. ANTISUBVENTIONSMAßNAHMEN

- (340) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zum Anhalten der Subventionierung, zum erneuten Auftreten der Schädigung und zum Unionsinteresse sollten die Antisubventionsmaßnahmen gegenüber Reifen aus der VR China aufrechterhalten werden.
- (341) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Ausgleichszölle erforderlich. Unternehmensspezifische Ausgleichszölle können nur bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erhoben werden. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung sollte für Einfuhren der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Ausgleichszoll erhoben werden.
- (342) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Ausgleichszölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten – auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel [1 Absatz 3] der vorliegenden Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt – ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.
- (343) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 23 Absatz 3 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.
- (344) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Ausgleichszölle gelten ausschließlich für Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Einfuhren der überprüften Ware, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Ausgleichszollsätze gelten.

- (345) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Ausgleichszollsätze beantragen, falls es später umfirmiert. Der Antrag ist an die Kommission ⁽⁷⁷⁾ zu richten. Er muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für ihn geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (346) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen zu empfehlen. Ferner wurde ihnen nach dieser Unterrichtung eine Frist eingeräumt, um eine Stellungnahme abzugeben.
- (347) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁸⁾ wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (348) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁹⁾ eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121, die derzeit unter den KN-Codes 4011 20 90 und ex 4012 12 00 (TARIC-Code 4012 12 00 10) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt.
- (2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Ausgleichsstückzölle in Euro:

Unternehmen	Ausgleichszoll	TARIC-Zusatzcode
Xingyuan Tire Group Ltd, Co. Guangrao Xinhongyuan Tyre Co., Ltd	57,28	C331
GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. GITI Tire (Fujian) Company Ltd. GITI Tire (Hualin) Company Ltd. GITI Tire (Yinchuan) Company Ltd.	11,07	C332
Chongqing Hankook Tire Co., Ltd Jiangsu Hankook Tire Co., Ltd	3,75	C334
Aeolus Tyre Co., Ltd, Aeolus Tyre (Taiyuan) Co., Ltd Qingdao Yellow Sea Rubber Co., Ltd Pirelli Tyre Co., Ltd	39,77	C877

⁽⁷⁷⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Brüssel, Belgien.

⁽⁷⁸⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).

⁽⁷⁹⁾ Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55).

Unternehmen	Ausgleichszoll	TARIC-Zusatzcode
Sonstige in Anhang I genannte Unternehmen, die sowohl bei der Antisubventionsuntersuchung als auch bei der Antidumpinguntersuchung mitgearbeitet haben	27,69	Siehe Anhang I
Sonstige in Anhang II genannte Unternehmen, die zwar bei der Antidumpinguntersuchung, nicht aber bei der Antisubventionsuntersuchung mitgearbeitet haben	57,28	Siehe Anhang II
Andere Unternehmen, die der Durchführungsverordnung (EU) 2023/738 unterliegen und sowohl bei der Antisubventions- als auch bei der Antidumpinguntersuchung in Anhang III mitgearbeitet haben	27,69	Siehe Anhang III
Zhongce Rubber Group Co., Ltd	57,28	C379
Weifang Yuelong Rubber Co., Ltd	57,28	C875
Hefei Wanli Tire Co., Ltd	57,28	C876
Alle übrigen Unternehmen	57,28	C999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Ausgleichszollsätze für die in Absatz 2 bzw. in Anhang I, II oder III aufgeführten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Stückzahl] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] [TARIC-Zusatzcode] in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage einer solchen Handelsrechnung findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, sodass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nach Artikel 131 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission bei der Ermittlung des Zollwertes anteilmäßig aufgeteilt wird, so wird der in Absatz 2 festgelegte Ausgleichszoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

(5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende chinesische ausführende Hersteller, die sowohl bei der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung als auch bei der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung mitarbeiteten:

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Bayi Rubber Co., Ltd	C335
Bridgestone (Huizhou) Tire Co., Ltd	C336
Megalith Industrial Group Co., Ltd	C342
Michelin Shenyang Tire Co., Ltd	C343
Nanjing Kumho Tire Co., Ltd	C344
Qingdao Fudong Tyre Co., Ltd	C348
Qingdao Hairunsen Tyre Co., Ltd	C349
Shaanxi Yanchang Petroleum Group Rubber Co., Ltd	C352
Shandong Changfeng Tyres Co., Ltd	C354
Shandong Haohua Tire Co., Ltd	C355
Shandong Hengfeng Rubber & Plastic Co., Ltd	C357
Shandong Homerun Tires Co., Ltd	C359
Shandong Hugerubber Co., Ltd	C361
Shandong Mirage Tyres Co., Ltd	C364
Shandong Vheal Group Co., Ltd	C365
Shandong Wosen Rubber Co., Ltd	C367
Shandong Yongfeng Tyres Co., Ltd	C368
Shandong Yongsheng Rubber Group Co., Ltd; Shandong Santai Rubber Co., Ltd	C369
Shandong Yongtai Group Co., Ltd	C370
Shengtai Group Co., Ltd	C372
Toyo Tire (Zhucheng) Co., Ltd	C374
Weifang Goldshield Tire Co., Ltd	C376
Xuzhou Armour Rubber Company Ltd	C378

ANHANG II

Andere bei der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung, nicht aber bei der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung mitarbeitende Unternehmen:

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Briway Tire Co., Ltd	C337
Goodyear Dalian Tire Co., Ltd	C339
Shandong Hawk International Rubber Industry Co., Ltd	C356
Sichuan Kalevei Technology Co., Ltd	C373

ANHANG III

Andere mitarbeitende Unternehmen, die der Durchführungsverordnung (EU) 2023/738 unterliegen:

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Chaoyang Long March Tyre Co., Ltd	C338
Triangle Tyre Co., Ltd	C375
Shandong Wanda Boto Tyre Co., Ltd	C366
Qingdao Doublestar Tire Industrial Co., Ltd	C347
Ningxia Shenzhou Tire Co., Ltd	C345
Guizhou Tyre Co., Ltd	C340
Shandong Huasheng Rubber Co., Ltd	C360
Prinx Chengshan (Shandong) Tire Co., Ltd	C346
Shandong Linglong Tyre Co., Ltd	C363
Shandong Jinyu Tire Co., Ltd	C362
Sailun Group Co., Ltd	C351
Shandong Kaixuan Rubber Co., Ltd	C353
Weifang Shunfuchang Rubber And Plastic Products Co., Ltd	C377
Shandong Hengyu Science & Technology Co., Ltd	C358
Jiangsu General Science Technology Co., Ltd	C341
Shanghai Huayi Group Corp. Ltd; Double Coin Group (Jiang Su) Tyre Co., Ltd	C878
Qingdao GRT Rubber Co., Ltd	C350



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/66 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 2025

über Abzüge von den Fangquoten für bestimmte Fischbestände im Jahr 2024 wegen Überfischung anderer Bestände in vorangegangenen Jahren und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 105 Absätze 1, 2, 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Fangquoten für das Jahr 2023 wurden mit den Verordnungen (EU) 2022/2090 ⁽²⁾, (EU) 2023/194 ⁽³⁾ und (EU) 2023/195 ⁽⁴⁾ des Rates festgesetzt.
- (2) Die Fangquoten für das Jahr 2024 wurden mit den Verordnungen (EU) 2023/194, (EU) 2023/2638 ⁽⁵⁾, (EU) 2024/257 ⁽⁶⁾ und (EU) 2024/259 ⁽⁷⁾ des Rates festgesetzt.
- (3) Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 kürzt die Kommission die künftigen Fangquoten eines Mitgliedstaats, wenn sie feststellt, dass dieser Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Fangquoten überschritten hat.
- (4) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 der Kommission ⁽⁸⁾ wurden Abzüge von den verfügbaren Fangquoten für 2024 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren festgesetzt.
- (5) Für bestimmte Mitgliedstaaten, nämlich Dänemark, Spanien, die Niederlande, Polen und Portugal, konnten mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 bestimmte Abzüge von den Fangquoten, die für überfischte Bestände zugeteilt wurden, nicht vorgenommen werden, da diesen Mitgliedstaaten im Jahr 2024 keine Quoten für diese Bestände zur Verfügung stehen.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2022/2090 des Rates vom 27. Oktober 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L 281 vom 31.10.2022, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2090/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/194/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2023/195 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/110 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für 2022 im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 220. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/195/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/2638 des Rates vom 20. November 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L, 2023/2638, 22.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2638/oj>).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2024/259 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024 (ABl. L, 2024/259, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/259/oj>).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 der Kommission vom 13. September 2024 über Abzüge von den Fangquoten für 2024 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren (ABl. L, 2024/2407, 16.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2407/oj).

- (6) Ist es nicht möglich, die Quote für den überfischten Bestand im Jahr nach der Überfischung zu kürzen, weil der betreffende Mitgliedstaat über keine Quote für diesen Bestand verfügt, kann gemäß Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 der Abzug für andere Bestände in demselben geografischen Gebiet oder von gleichem Marktwert nach Konsultationen mit dem betreffenden Mitgliedstaat vorgenommen werden.
- (7) Gemäß Nummer 4 der Mitteilung der Kommission zu Leitlinien für den Abzug von Quoten gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ⁽⁹⁾ (im Folgenden die „Leitlinien“) sollten solche Abzüge vorzugsweise von Quoten für Bestände vorgenommen werden, die von derselben Flotte befischt werden wie die Flotte, die die Quote überschritten hat.
- (8) Die betreffenden Mitgliedstaaten wurden bezüglich bestimmter Abzüge von Fangquoten für andere als die überfischten Bestände konsultiert. Daher ist es angebracht, von den diesen Mitgliedstaaten für das Jahr 2024 zugeteilten alternativen Fangquoten Abzüge vorzunehmen.
- (9) In bestimmten Fällen kann durch einen Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ erreicht werden, dass die Abzüge vollständig oder teilweise im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 von den überfischten Beständen vorgenommen werden können.
- (10) Darüber hinaus liegen in manchen Fällen die Abzüge gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 über den angepassten Quoten für das Jahr 2024 und können somit nicht in vollem Umfang in dem Jahr vorgenommen werden. In solchen Fällen werden gemäß Nummer 2 der Leitlinien die Abzüge in voller Höhe von der verfügbaren Quote vorgenommen, und die verbleibenden Mengen sollten von den angepassten, in den darauffolgenden Jahren verfügbaren Quoten abgezogen werden, bis die gesamte überfischte Menge vollständig zurückgezahlt ist.
- (11) Im Jahr 2023 überschritt Deutschland seine Quote für andere Arten in den norwegischen Gewässern von 1 und 2 (OTH/1N2AB.) um 1,320 Tonnen. Darüber hinaus verbleibt ein Abzug von 19,997 Tonnen wegen der Überschreitung Deutschlands seiner Quote für OTH/1N2AB im Jahr 2022 gemäß Nummer 2 der Leitlinien. Mit E-Mail vom 1. Juli 2024 beantragte Deutschland, den geschuldeten Abzug in Höhe von 21,317 Tonnen auf drei Jahre zu verteilen. Da laut Nummer 3 Buchstabe b der Leitlinien ausnahmsweise eine langsamere Rückzahlung möglich sein kann, wenn der betreffende Bestand in einer gemischten Fischerei befischt wird und ein erhebliche Quotenkürzung die Nutzung der vergesellschafteten Arten in dieser gemischten Fischerei verhindern würde, kann diesem Antrag stattgegeben werden. Unbeschadet etwaiger weiterer Quotenanpassungen belaufen sich die jährlichen Abzüge von der deutschen Quote für OTH/1N2AB daher auf 7,106 Tonnen in den Jahren 2024 und 2025 und 7,105 Tonnen im Jahr 2026.
- (12) Nach Änderungen der Bestandsgebietsbestimmungen durch die Verordnung (EU) 2024/257 sollte der für Dänemark geltende Abzug wegen Überfischung von Schellfisch in den Unionsgewässern von 3a (HAD/*03A-C) im Jahr 2023 nun auf die Quote für Schellfisch im Gebiet 3a für 2024 (HAD/*03A.) angewandt werden.
- (13) Laut Nummer 1 der Leitlinien muss der Zeitplan für Abzüge bei Überfischung einer Quote für Bestände, die von regionalen Fischereiorganisationen bewirtschaftet werden, gegebenenfalls an den in den betreffenden regionalen Fischereiorganisationen für diese Bestände festgelegten Zeitplan angepasst werden. In der Empfehlung 22-03 der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) zur Erhaltung des Schwertfischs im Nordatlantik ⁽¹¹⁾ ist festgelegt, dass jede Überschreitung der jährlichen angepassten Quote im Jahr 2023 von der jeweiligen Quote/Fanggrenze für 2025 abgezogen werden soll. Auf dieser Grundlage sollten Abzüge, einschließlich derjenigen, die sich aus den anwendbaren Multiplikationsfaktoren ergeben, wegen Überfischung im Jahr 2023 für den Schwertfischbestand im Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N), die beide von der ICCAT verwaltet werden, im Jahr 2025 vorgenommen werden. Folglich sollten die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 festgelegten Abzüge wegen der Überschreitung Portugals seiner Quote für SWO/AN05N im Jahr 2023 auf seine Quote für 2025 angewandt werden. Darüber hinaus sollte der Abzug, der wegen Überschreitung Frankreichs der Quote für „andere Mitgliedstaaten“ — einschließlich Frankreichs — im Jahr 2023 ausschließlich für Beifänge von Schwertfisch im Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N_AMS) vorzunehmen ist, von der Quote Frankreichs für 2025 vorgenommen werden.

⁽⁹⁾ Mitteilung der Kommission zu Leitlinien für den Abzug von Quoten gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und zur Ersetzung der Mitteilung 2012/C 72/07 (2022/C 369/03) (ABl. C 369 vom 27.9.2022, S. 3).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

⁽¹¹⁾ ICCAT-Empfehlung 22-03 zur Ersetzung der ergänzenden Empfehlung 21-02 zur Verlängerung und Änderung der Empfehlung 17-02 zur Erhaltung des Schwertfischs im Nordatlantik (<https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2022-03-e.pdf>).

- (14) Ebenso sieht die ICCAT-Empfehlung 19-05 zur Einführung eines Wiederauffüllungsprogramms für Blauen Marlin ⁽¹²⁾ vor, dass bei jeder Überschreitung der für das Jahr 2023 festgesetzten jährlichen Anlandebeschränkungen die entsprechenden Abzüge im Jahr 2025 vorzunehmen sind. Folglich sollten die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 festgelegten Abzüge wegen der Überschreitung Spaniens seiner Quote für Blauen Marlin im Atlantik (BUM/ATLANT) im Jahr 2023 auf seine Quote für 2025 angewandt werden.
- (15) In der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 ist ein Schreibfehler hinsichtlich des Betrags des Abzugs wegen der Überschreitung Polens seiner Quote für Makrele in den Unionsgewässern von 3a, 3b, 3c und 3d aufgetreten; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/2A34-N). Der abzuziehende Betrag sollte 636,225 Tonnen anstatt 636,275 Tonnen lauten.
- (16) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (17) Weitere Aktualisierungen oder Korrekturen können vorgenommen werden, wenn für das laufende oder vorangegangene Haushaltsjahre Fehler, Auslassungen oder falsche Angaben in den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gemeldeten Fangdaten festgestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Fangquoten für 2024, die mit den Verordnungen (EU) 2023/194, (EU) 2023/2638, (EU) 2024/257 und (EU) 2024/259 festgesetzt wurden, werden gekürzt, indem die in demselben Anhang angeführten Abzüge an alternativen Beständen vorgenommen werden.

Artikel 2

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹²⁾ ICCAT-Empfehlung 19-05 zur Einführung von Wiederauffüllungsprogrammen für Blauen Marlin und Weißen Marlin/Rundschuppen-Speerfisch (<https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2019-05-e.pdf>).

ABZÜGE VON DEN FANGQUOTEN DES JAHRES 2024 FÜR ALTERNATIVE BESTÄNDE

ÜBERFISCHTE BESTÄNDE						ALTERNATIVE BESTÄNDE						
Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Menge, die nicht von der Fangquote für 2024 für den überfischten Bestand abgezogen werden kann (in Tonnen)		Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Menge, die von der Fangquote für 2024 für alternative Bestände abzuziehen ist (in Tonnen)
DNK	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	4,288		DNK	HER	1/2-	Hering	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2	4,288
ESP	HAD	1N2AB.	Schellfisch	Norwegische Gewässer von 1 und 2	125,133		ESP	HER	1/2-	Hering	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2	12,131
								RED	N3O.	Rotbarsche	NAFO-Gebiet 3O	129,887
ESP	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	117,194		ESP	RED	N3O.	Rotbarsche	NAFO-Gebiet 3O	100,947
ESP	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	14,306		ESP	HER	1/2-	Hering	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2	14,306
ESP	SOL	7HJK.	Seezunge	7h, 7j und 7k	18,682		ESP	SRX	67AKXD	Rochen	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k	18,682

ÜBERFISCHTE BESTÄNDE							ALTERNATIVE BESTÄNDE					
Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Menge, die nicht von der Fangquote für 2024 für den überfischten Bestand abgezogen werden kann (in Tonnen)		Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Menge, die von der Fangquote für 2024 für alternative Bestände abzuziehen ist (in Tonnen)
NLD	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	13,060		NLD	HER	1/2-	Hering	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2	13,060
POL	MAC	2A 34-N.	Makrele	Unionsgewässer von 3a, 3b, 3c und 3d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a	636,225		POL	HER	3D-R30	Hering	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25–27, 28.2, 29 und 32	636,225
PRT	GHL	1N2AB.	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer von 1 und 2	64,738		PRT	RED	N3O.	Rotbarsche	NAFO-Gebiet 3O	59,529
PRT	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	18,012		PRT	RED	N3O.	Rotbarsche	NAFO-Gebiet 3O	25,391

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 erhält folgende Fassung:

„ABZÜGE VON DEN FANGQUOTEN DES JAHRES 2024 AUFGRUND ÜBERFISCHTER BESTÄNDE

Mitglied-staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeich-nung	Ursprüngliche Quote 2023 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2023 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamtfänge 2023 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöp-fung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023 (Menge in Tonnen)	Multiplika-tionsfak-tor ⁽²⁾	Zusätzli-cher Multipli-kations-faktor ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verbleibender Abzug aus dem/ den Vorjahr(en) ⁽⁵⁾ (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 ⁽⁶⁾ und Folgejahre (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für die überfischten Bestände ⁽⁷⁾ (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für alternative Bestände (Menge in Tonnen)	Von den Fangquoten für 2025 und Folgejahre) abzuziehende Menge (Menge in Tonnen)
DE	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	89,000	89,000	90,320	101,48 %	1,320	/	/	19,997	21,317	7,106	/	14,211 ⁽⁸⁾
DK	HAD	*03A-C ⁽⁹⁾	Schellfisch	Unionsgewässer von 3- a ⁽⁹⁾ (besondere Bedingung für HAD/2AC4.)	249,500	271,800	325,598	119,79 %	53,798	1,00	C	/	80,697	80,697	/	/
DK	HAD	03A.	Schellfisch	3a	2 892,000	2 682,402	2 732,065	101,85 %	49,663	/	C ⁽¹⁰⁾	/	49,663	49,663	/	/
DK	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	4,288	entfällt	4,288	1,00	/	/	4,288	/	4,288	/
DK	WHB	1X14	Blauer Wittling	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14	61 646,000	77 238,647	82 097,607	106,29 %	4 858,960	/	/	/	4 858,960	4 858,960	/	/
ES	ALB	MED	Weißer Thun im Mittelmeer	Mittelmeer	103,030	133,030	135,312	101,72 %	2,282	/	/	/	2,282	2,282	/	/

Mitglied- staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeich- nung	Ursprüngliche Quote 2023 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2023 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamtfänge 2023 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöp- fung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023 (Menge in Tonnen)	Multipli- kations- faktor ⁽²⁾	Zusätzli- cher Multipli- kations- faktor ⁽³⁾	Verbleibender Abzug aus dem/ den Vorjahr(en) ⁽⁴⁾ (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 ⁽⁵⁾ und Folgejahre (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für die überfischten Bestände ⁽¹⁾ (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für alternative Bestände (Menge in Tonnen)	Von den Fangquoten für 2025 und Folgejahr(e) abzuziehende Menge (Menge in Tonnen)
ES	BUM	ATLANT	Blauer Marlin	Atlantik	22,770	49,770	55,108	110,72 %	5,338 ⁽¹³⁾	1,00	/	/	entfällt ⁽¹³⁾	entfällt ⁽¹³⁾	/	5,338
ES	COD	1N2AB.	Kabeljau	Norwegische Gewässer von 1 und 2	2 321,000	2 562,590	2 562,586	100,00 %	– 0,004 ⁽¹³⁾	/	/	60,063	60,063	60,063	/	/
ES	GHL	N3LMNO	Schwarzer Heilbutt	NAFO-Gebiet 3LMNO	4 162,000	4 607,124	4 666,576	101,29 %	59,452	/	/	/	59,452	59,452	/	/
ES	HAD	1N2AB.	Schellfisch	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	2,636	86,058	3 264,72 %	83,422	1,00	A	/	125,133	/	entspricht 125,133	/
ES	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	78,129	entfällt	78,129	1,00	A	/	117,194	/	entspricht 117,194	/
ES	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	14,306	entfällt	14,306	1,00	/	/	14,306	/	14,306	/
ES	RJU	8-C.	Perlrochen	Unionsgewässer von 8	10,000	10,000	12,138	121,38 %	2,138	1,00	/	/	2,138	0,032	/	2,106
ES	RJU	9-C.	Perlrochen	Unionsgewässer von 9	15,000	20,000	24,008	120,04 %	4,008	1,00	/	1,348	5,356	5,356	/	/

Mitglied- staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeich- nung	Ursprüngliche Quote 2023 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2023 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamtfänge 2023 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöp- fung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023 (Menge in Tonnen)	Multiplika- tionsfak- tor ⁽²⁾	Zusätzli- cher Multipli- kations- faktor ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Verbleibender Abzug aus dem/ den Vorjahr(en) ⁽¹⁾ (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 ⁽¹⁾ und Folgejahre (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für die überfischten Bestände ⁽¹⁾ (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für alternative Bestände (Menge in Tonnen)	Von den Fangquoten für 2025 und Folgejahr(e) abzuziehende Menge (Menge in Tonnen)
ES	SOL	7HJK.	Seezunge	7h, 7j und 7k	/	2,500	15,458	618,32 %	12,958	1,00	C	/	19,437	0,755	18,682	/
ES	SOL	8AB.	Seezunge	8a und 8b	6,000	7,000	19,988	285,54 %	12,988	1,00	C	/	19,482	0	/	19,482
FR	GHL	1N2AB.	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	16,600	20,889	125,84 %	4,289	1,00	/	/	4,289	4,289	/	/
FR	HAD	1N2AB.	Schellfisch	Norwegische Gewässer von 1 und 2	150,000	171,060	179,080	104,69 %	8,020	/	/	/	8,020	8,020	/	/
FR	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	36,000	36,000	44,547	123,74 %	8,547	1,00	/	/	8,547	8,547	/	/
FR	RJE	7FG.	Kleinäugi- ger Rochen	7f und 7g	24,000	10,701	23,296	217,70 %	12,595	1,00	/	/	12,595	12,595	/	/
FR	SWO	AN05N_AMS	Schwert- fisch	Atlantik, nördlich von 5° N	129,840 ⁽¹³⁾	129,840 ⁽¹³⁾	161,053	124,03 %	31,213 ⁽¹³⁾	1,00	/	/	entfällt ⁽¹³⁾	entfällt ⁽¹³⁾	/	31,213
IT	ARA	GF19-21	Afrikanische Tiefseegarn- ele	Geografische Untergebiete 19, 20 und 21 (Ionisches Meer)	250,000	250,000	259,823	103,93 %	9,823	/	/	/	9,823	9,823	/	/
NL	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	21,593	34,653	160,48 %	13,060	1,00	/	/	13,060	/	13,060	/

Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ursprüngliche Quote 2023 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2023 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamtfänge 2023 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023 (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verbleibender Abzug aus dem/ den Vorjahr(en) ⁽¹⁾ (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 ⁽⁵⁾ und Folgejahre (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für die überfischten Bestände ⁽¹⁾ (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für alternative Bestände (Menge in Tonnen)	Von den Fangquoten für 2025 und Folgejahr(e) abzuziehende Menge (Menge in Tonnen)
PL	MAC	2A34-N	Makrele	Unionsgewässer von 3a, 3b, 3c und 3d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a	/	/	254,490	entfällt	254,490	2,00	A	/	636,225	/	636,225	/
PT	BET	ATLANT	Großaugenthun	Atlantik	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	184,048 ⁽¹⁴⁾	184,048 ⁽¹⁴⁾	184,048 ⁽¹⁴⁾	/	/
PT	GHL	1N2AB	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	64,738	entfällt	64,738	1,00	/	/	64,738	/	entspricht 64,738	/
PT	JAX	08C	Bastardmakrele	8c	188,000	100,000	101,605	101,60 %	1,605	/	/	/	1,605	0	/	1,605
PT	OTH	1N2AB	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	18,012	entfällt	18,012	1,00	/	/	18,012	/	entspricht 18,012	/
PT	SWO	AN05N	Schwertfisch	Atlantik, nördlich von 5° N	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	50,792 ⁽¹⁵⁾	50,792 ⁽¹⁵⁾	50,792 ⁽¹⁵⁾	/	/
PT	SWO	AN05N	Schwertfisch	Atlantik, nördlich von 5° N	1 155,830	1 930,090	1 966,680	101,90 %	36,590 ⁽¹⁵⁾	/	/	/	entfällt ⁽¹⁵⁾	entfällt ⁽¹⁵⁾	/	36,590

Mitglied-staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeich-nung	Ursprüngliche Quote 2023 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2023 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamtfänge 2023 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöp-fung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023 (Menge in Tonnen)	Multiplika-tionsfak-tor ⁽²⁾	Zusätzli-cher Multipli-kations-faktor ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verbleibender Abzug aus dem/ den Vorjahr(en) ⁽⁵⁾ (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 ⁽⁶⁾ und Folgejahre (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für die überfischten Bestände ⁽⁷⁾ (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für alternative Bestände (Menge in Tonnen)	Von den Fangquoten für 2025 und Folgejahr(e) abzuziehende Menge (Menge in Tonnen)
PT	SRX	89-C.	Rochen	Unionsgewässer von 8 und 9	1 696,000	1 551,000	1 573,265	101,44 %	22,265	/	/	/	22,265	22,265	/	/

⁽¹⁾ Einem Mitgliedstaat aufgrund der betreffenden Verordnungen über die Fangmöglichkeiten zugewiesene Quote nach Berücksichtigung des Tauschs von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, der Quotenübertragung von 2022 auf 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABL L 115 vom 9.5.1996, S. 3. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj>) oder Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder der Neuaufteilung und des Abzugs von Fangmöglichkeiten gemäß den Artikeln 37 und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Ein Abzug in Höhe der Überfischung * 1,00 gilt in allen Fällen, in denen die Überfischung 100 Tonnen oder weniger beträgt.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, sofern die Überfischung mehr als 10 % beträgt.

⁽⁴⁾ Buchstabe „A“ bedeutet, dass ein zusätzlicher Multiplikationsfaktor von 1,5 aufgrund kontinuierlicher Überfischung in den Jahren 2021, 2022 und 2023 angewendet wurde. Buchstabe „C“ bedeutet, dass ein zusätzlicher Multiplikationsfaktor von 1,5 angewendet wurde, da für den Bestand ein Mehrjahresplan gilt.

⁽⁵⁾ Verbleibende Mengen aus dem/ den Vorjahr(en).

⁽⁶⁾ 2024 vorzunehmende Abzüge.

⁽⁷⁾ 2024 vorzunehmende Abzüge, die in Anbetracht der am 23. September 2024 verfügbaren Quote tatsächlich angewandt werden konnten.

⁽⁸⁾ Auf die Jahre 2025 (7,106 Tonnen) und 2026 (7,105 Tonnen) zu verteilen, entsprechend dem Antrag Deutschlands, den 2024 fälligen Abzug von 21,317 Tonnen gleichmäßig auf drei Jahre (2024, 2025 und 2026) zu verteilen.

⁽⁹⁾ Von der Quote für Schellfisch in 3a (HAD/03A.) abzuziehen, nachdem sich der Bestandscode und die Gebietsbestimmung geändert haben.

⁽¹⁰⁾ Zusätzlicher Multiplikationsfaktor nicht anwendbar, da die Überfischung nicht mehr als 10 % der zulässigen Anlandungen beträgt.

⁽¹¹⁾ Im Einklang mit der einschlägigen ICCAT-Empfehlung im Jahr 2025 abzuziehen.

⁽¹²⁾ Da Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht für diesen Bestand gilt, kann diese nicht ausgeschöpfte Menge nicht zur Verringerung des 2024 fälligen Abzugs verwendet werden.

⁽¹³⁾ Beifangquote für „Andere Mitgliedstaaten“, darunter Frankreich.

⁽¹⁴⁾ Wegen Überfischung im Jahr 2022 nach dem in der ICCAT-Empfehlung 22-01 festgelegten Zeitplan für Abzüge, wonach die Überschreitung der jährlichen Fanggrenze für Großguthum im Jahr 2022 von der jährlichen Fanggrenze für 2024 abzuziehen ist.*

⁽¹⁵⁾ Wegen Überfischung im Jahr 2022 nach dem in der ICCAT-Empfehlung 22-03 festgelegten Zeitplan für Abzüge, wonach jede Überschreitung der jährlichen angepassten Quote für 2022 von der jeweiligen Quote/Fanggrenze für 2024 abzuziehen ist.



2025/71

16.1.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/71 DES RATES

vom 10. Dezember 2024

**zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den
Zeitraum vom 26. Januar 2025 bis zum 25. Januar 2030**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 300 Absatz 3 und Artikel 305,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,

gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags setzt sich der Ausschuss der Regionen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Nach Artikel 305 des Vertrags werden die Mitglieder des Ausschusses der Regionen sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern auf Vorschlag der einzelnen Mitgliedstaaten vom Rat für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.
- (3) Da die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter am 25. Januar 2025 ablaufen wird, sollten neue Mitglieder und Stellvertreter ernannt werden.
- (4) Der Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen durch diesen Beschluss wird zu einem späteren Zeitpunkt die Ernennung der übrigen Mitglieder und Stellvertreter folgen, für die die entsprechenden Vorschläge für die Ernennung dem Rat nicht vor dem 22. November 2024 übermittelt wurden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen bzw. zu Stellvertretern werden für die Zeit vom 26. Januar 2025 bis zum 25. Januar 2030 ernannt:

- zu Mitgliedern die Personen, die nach Mitgliedstaaten getrennt in Anhang I aufgeführt sind;
- zu Stellvertretern die Personen, die nach Mitgliedstaaten getrennt in Anhang II aufgeführt sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

VARGA M.

⁽¹⁾ ABL L 139 vom 27.5.2019, S. 13.

ANHANG I

ПРИЛОЖЕНИЕ I — ANEXO I — PŘÍLOHA I — BILAG I — ANHANG I — I LISA — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I —
ANNEXE I — IARSCRÍBHINN I — PRILOG I — ALLEGATO I — I PIELIKUMS — I PRIEDAS — I. MELLÉKLET —
ANNESS I — BIJLAGE I — ZAŁĄCZNIK I — ANEXO I — ANEXA I — PRÍLOHA I — PRILOGA I — LIITE I — BILAGA I

**Членове/Miembros/Členové/Medlemmer/Mitglieder/Liikmed/Mέλη/ Members/Membres/Comhaltai/Članovi/Mem-
bri/Locekļi/Nariai/Tagok/Membri/Leden/ Członkowie/Membros/Membri/Členovia/Člani/Jäsenet/Ledamöter**

ČESKO

Frau Kamila BLÁHOVÁ

Zastupitelka města Litvínov (Mitglied der Vertretung der Stadt Litvínov)

Herr Pavel BRANDA

Zastupitel obce Rádlo (Mitglied der Vertretung der Gemeinde Rádlo)

Herr Zdeněk HŘIB

Zastupitel hl. města Prahy (Mitglied der Vertretung der Stadt Prag)

Herr Roman LÍNEK

Člen zastupitelstva Pardubického kraje (Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirks Pardubice)

Frau Petra PECKOVÁ

Členka zastupitelstva Středočeského kraje (Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirks Mittelböhmen)

Herr Martin PŮTA

Člen zastupitelstva Libereckého kraje (Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirks Liberec)

Herr Radim SRŠEŇ

Zastupitel obce Dolní Studénky (Mitglied der Vertretung der Gemeinde Dolní Studénky)

Frau Šárka ŠIMOŇÁKOVÁ

Členka zastupitelstva Moravskoslezského kraje (Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirks Mähren-Schlesien)

Frau Dagmar ŠKODOVÁ PARMOVÁ

Zastupitelka města České Budějovice (Mitglied der Vertretung der Stadt České Budějovice (Budweis))

Herr Rudolf ŠPOTÁK

Člen zastupitelstva Plzeňského kraje (Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirks Pilsen)

Herr Richard VEREŠ

Zastupitel za městskou část Slezská Ostrava (Mitglied der Vertretung des Stadtbezirks Slezská Ostrava (Schlesisch Ostrau))

Herr Jan ZÁMEČNÍK

Člen zastupitelstva Jihomoravského kraje (Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirks Südmähren)

DANMARK

Frau Kirstine Helene BILLE

Kommunalbestyrelsesmedlem, Syddjurs Kommune (Mitglied des Gemeinderates, Gemeinde Syddjurs)

Herr Erik FLYVHOLM

Borgmester, Lemvig Kommune (Bürgermeister, Gemeinde Lemvig)

Herr Kasper Egede GLYNGØ

Kommunalbestyrelsesmedlem, Hedensted Kommune (Mitglied des Stadtrates, Gemeinde Hedensted)

Herr Bent GRAVERSEN

Regionsrådsmedlem, Regionsrådet, Region Midtjylland (Mitglied des Regionalrates, Region Midtjylland)

Frau Kirsten Maria Meyer JENSEN

Borgmester, Hillerød Kommune (Bürgermeisterin, Gemeinde Hillerød),

Herr Karsten Uno PETERSEN

Regionsrådsmedlem, Regionsrådet, Region Syddanmark (Mitglied des Regionalrates, Region Süddänemark)

Frau Hanne ROED

Regionsrådsmedlem, Regionsrådet, Region Midtjylland (Mitglied des Regionalrates, Region Zentralskandinavien)

DEUTSCHLAND

Herr Eric BEIßWENGER

Staatsminister für Europaangelegenheiten und Internationales, Bayerische Staatsregierung

Frau Antje GROTHEER

Mitglied der Bremischen Bürgerschaft

Herr Stephan GRÜGER

Mitglied des Hessischen Landtags

Herr Tilo GUNDLACK

Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Herr Thomas Eugen HABERMANN

Landrat des Landkreises Rhön-Grabfeld

Herr Florian HASSLER

Staatssekretär für Politische Koordination und Europa im Staatsministerium Baden-Württemberg

Herr Florian HAUER

Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten und Internationales, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Frau Anna KESCHULL

Landrätin Landkreis Osnabrück

Herr Malte KRÜCKELS

Staatssekretär für Medien und Europa, Bevollmächtigter Thüringens beim Bund

Frau Melanie KÜHNEMANN-GRUNOW

Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin

Herr Danial ILKHANIPOUR

Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft

Herr Christoph LANDSCHEIDT

Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort

Herr Wolfram LEIBE

Oberbürgermeister der Stadt Trier

Frau Katja MEIER

Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Gleichstellung und Europa, Sächsischen Staatsregierung, politische Verantwortung gegenüber dem Sächsischen Landtag

Frau Karin MÜLLER

Staatssekretärin für Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung, politische Verantwortung gegenüber dem Hessischen Landtag

Frau Heike RAAB

Staatssekretärin, Landesregierung Rheinland-Pfalz

Frau Isolde RIES

Mitglied im Bezirksrat West von Saarbrücken

Herr Thomas Gottfried SCHMIDT

Mitglied des Sächsischen Landtages

Herr Gregory Johannes SCHOLZ

Mitglied des Landtages von Rheinland-Pfalz

Herr Sven SCHULZE

Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, politische Verantwortung gegenüber dem Landtag Sachsen-Anhalt

Herr Mark SPEICH

Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien, politische Verantwortung gegenüber dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Frau Erika VON KALBEN

Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Herr Matthias WUNDERLING-WEILBIER

Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

EESTI

Herr Mihkel JUHKAMI

Rakvere Linnavolikogu liige (Mitglied des Stadtrates von Rakvere)

Frau Urmas KLAAS

Tartu linnapea (Bürgermeisterin der Stadt Tartu)

Frau Marika SAAR

Elva Vallavolikogu liige (Mitglied des Gemeinderates von Elva)

Frau Maris SILD

Tallinna Linnavolikogu liige (Mitglied des Stadtrates von Tallinn)

Herr Siim SUURSILD

Pärnu Linnavolikogu liige (Mitglied des Stadtrates von Pärnu)

Herr Tiit TERIK

Tallinna Linnavolikogu liige (Mitglied des Stadtrates von Tallinn)

Frau Irina TALVISTE

Pärnu linnavalitsuse liige (Mitglied der Stadtregierung von Pärnu)

ÉIRE/IRELAND

Frau Emma Louise BLAIN

Councillor, Dublin City Council (Mitglied des Stadtrates von Dublin)

Herr Michael CAHILL

Councillor, Longford County Council (Mitglied des Grafschaftsrates von Longford)

Frau Clare COLLERAN MOLLOY

Councillor, Clare County Council (Mitglied des Grafschaftsrates Clare)

Frau Caroline DWANE-STANLEY

Councillor, Laois County Council (Mitglied des Grafschaftsrates von Laois)

Herr Dermot LACEY

Councillor, Dublin City Council (Mitglied des Stadtrates von Dublin)

Frau Eileen Marie LYNCH

Councillor, Cork County Council (Mitglied des Grafschaftsrates von Cork)

Herr James Francis MCCLEARN

Councillor, Galway County Council (Mitglied des Grafschaftsrates von Galway)

Herr Declan MCDONNELL

Councillor, Galway City Council (Mitglied des Stadtrates von Galway)

Frau Gillian Elizabeth O'MAHONY COUGHLAN
Councillor, Cork County Council (Mitglied des Grafschaftsrates von Cork)

ΕΛΛΑΣ

Herr Stylianos ANGELOUDIS
Δήμαρχος Θεσσαλονίκης (Bürgermeister von Thessaloniki)
Herr Georgios AMANATIDIS
Περιφερειάρχης Δυτικής Μακεδονίας (Gouverneur der Region Westmakedonien)
Herr Stavros ARNAOUTAKIS
Περιφερειάρχης Κρήτης (Gouverneur der Region Kreta)
Herr Konstantinos BAKOGIANNIS
Δημοτικός Σύμβουλος Αθηναίων (Mitglied des Gemeinderates von Athen)
Herr Nikolaos CHARDALIAS
Περιφερειάρχης Αττικής (Gouverneur der Region Attika)
Herr Georgios CHATZIMARKOS
Περιφερειάρχης Νοτίου Αιγαίου (Gouverneur der Region Südliche Ägäis)
Herr Chrysostomos DOUKAS
Δήμαρχος Αθηναίων (Bürgermeister von Athen)
Herr Ignatios KAITEZIDIS
Δήμαρχος Πυλαίας — Χορτιάτη (Bürgermeister von Pilea-Hortiatis)
Herr Dimitrios KAFANTARIS
Δημοτικός Σύμβουλος Πύλου — Νέστορος (Mitglied des Gemeinderates von Pylou-Nestoros)
Herr Georgios PAPANIKOLAOU
Δήμαρχος Γλυφάδας (Bürgermeister von Glyfada)
Herr Dimitrios PTOCHOS
Περιφερειάρχης Πελοποννήσου (Gouverneur der Region Peloponnes)

ESPAÑA

Herr Jorge Antonio AZCÓN NAVARRO
Presidente de la Comunidad Autónoma de Aragón (Präsident der Autonomen Gemeinschaft Aragonien)
Herr Gonzalo CAPELLÁN DE MIGUEL
Presidente de la Comunidad Autónoma de La Rioja (Präsident der Autonomen Gemeinschaft La Rioja)
Frau María Victoria CHIVITE NAVASCUÉS
Presidenta de la Comunidad Foral de Navarra, Gobierno de Navarra (Präsidentin der Autonomen Gemeinschaft Navarra, Regionalregierung von Navarra)
Herr Fernando CLAVIJO BATLLE
Presidente del Gobierno de Canarias (Präsident der Regionalregierung der Kanarischen Inseln)
Herr Jaume COLLBONI CUADRADO
Alcalde de Barcelona (Bürgermeister von Barcelona)
Frau Carolina DARIAS SAN SEBASTIÁN
Alcaldesa de Las Palmas de Gran Canaria (Bürgermeisterin von Las Palmas de Gran Canaria)
Frau Isabel Natividad DÍAZ AYUSO
Presidenta de la Comunidad de Madrid (Präsidentin der Autonomen Gemeinschaft Madrid)
Herr Alfonso FERNÁNDEZ MAÑUECO
Presidente de la Junta de Castilla y León (Präsident der Regionalregierung von Kastilien und León)
Herr Emiliano GARCÍA-PAGE SÁNCHEZ
Presidente de la Junta de Comunidades de Castilla-La Mancha (Präsident der Regierung der Autonomen Gemeinschaft Kastilien-La Mancha)
Frau María José GARCÍA-PELAYO JURADO
Alcaldesa de Jerez de la Frontera (Bürgermeisterin von Jerez de la Frontera)

Frau María GUARDIOLA MARTÍN

Presidenta de la Junta de Extremadura (Präsidentin der Regionalregierung von Extremadura)

Herr Salvador ILLA ROCA

Presidente de la Generalitat de Catalunya (Präsident der Regierung der Autonomen Gemeinschaft Katalonien)

Herr Fernando LÓPEZ MIRAS

Presidente de la Región de Murcia (Präsident der Region Murcia)

Herr Carlos MAZÓN GUIXOT

Presidente de la Generalitat de Catalunya (Präsident der Regionalregierung von Valencia)

Herr José Luís MARTINEZ-ALMEIDA NAVASCUÉS

Alcalde de Madrid (Bürgermeister von Madrid)

Herr Juan Manuel MORENO BONILLA

Presidente de la Junta de Andalucía (Regionalpräsident von Andalusien)

Herr Guillermo PELÁEZ ÁLVAREZ

Consejero de Hacienda y Fondos Europeos, Gobierno del Principado de Asturias (Minister für Finanzen und EU-Fonds, Regionalregierung von Asturien)

Frau Margarita PROHENS RIGO

Presidenta del Gobierno de las Illes Balears (Präsidentin der Regionalregierung der Balearen)

Herr Alfonso RUEDA VALENZUELA

Presidente de la Junta de Galicia (Präsident der Regierung der Autonomen Gemeinschaft Galicien)

Frau María José SÁENZ DE BURUAGA

Presidenta del Gobierno de Cantabria (Präsidentin der Regionalregierung von Kantabrien)

HRVATSKA

Herr Igor ANDROVIĆ

Župan Virovitičko-podravske županije (Gespan der Gespanschaft Virovitica-Podravina)

Herr Ante BILIĆ

Gradonačelnik Grada Trogira (Bürgermeister der Stadt Trogir)

Herr Nikola DOBROSLAVIĆ

Župan Dubrovačko-neretvanske županije (Gespan der Gespanschaft Dubrovnik-Neretva)

Herr Valter DRANDIĆ

Zastupnik u Skupštini Istarske županije (Mitglied der Versammlung der Gespanschaft Istrien)

Herr Ivan GULAM

Načelnik Općine Pirovac (Bürgermeister der Gemeinde Pirovac)

Herr Bruno HRANIĆ

Načelnik Općine Vidovec (Bürgermeister der Gemeinde Vidovec)

Herr Joško KLISOVIĆ

Zastupnik u Gradskoj skupštini Grada Zagreba (Mitglied der Versammlung der Stadt Zagreb)

Herr Danijel MARUŠIĆ

Župan Brodsko-posavske županije (Gespan der Gespanschaft Brod-Posavina)

Frau Marija ŠARIĆ

Gradonačelnica Grada Pleternice (Bürgermeisterin der Stadt Pleternica)

ITALIA

Herr Francesco ACQUAROLI

Presidente della Regione Marche (Präsident der Region Marken)

Herr Matteo Luigi BIANCHI

Assessore di Morazzone (VA) (Mitglied eines Exekutivorgans der lokalen Ebene von Morazzone (VA))

Frau Loredana CAPONE

Consigliere regionale, Consiglio regionale della Puglia (Mitglied des Regionalrates, Regionalrat von Apulien)

Herr Luciano Emilio CAVERI

Assessore della Regione Valle d'Aosta (Mitglied der Regionalregierung der Region Aostatal)

Frau Arianna Maria CENSI

Assessore di Milano (Mitglied eines Exekutivorgans der lokalen Ebene: Stadt Mailand)

Herr Roberto CIAMBETTI

Consigliere regionale, Consiglio regionale del Veneto (Mitglied des Regionalrates, Regionalrat von Venetien)

Herr Alberto CIRIO

Presidente della Regione Piemonte (Präsident der Region Piemont)

Herr Massimiliano FEDRIGA

Presidente della Regione Friuli Venezia Giulia (Präsident der Region Friaul-Julisch Venetien)

Herr Lorenzo GALLIGANI

Consigliere di Pistoia (Mitglied des Gemeinderates von Pistoia)

Herr Gaetano GALVAGNO

Deputato dell'Assemblea regionale siciliana (Abgeordneter des sizilianischen Regionalrates)

Herr Roberto GUALTIERI

Sindaco di Roma Capitale (Bürgermeister von Rom)

Herr Matteo LEPORE

Sindaco di Bologna (Bürgermeister von Bologna)

Herr Marco MARSILIO

Presidente della Regione Abruzzo (Präsident der Region Abruzzen)

Herr Antonio MAZZEO

Consigliere regionale, Consiglio regionale della Toscana (Mitglied des Regionalrates, Regionalrat der Toskana)

Herr Luca MENESINI

Consigliere provinciale, Consiglio Provinciale di Lucca (Mitglied des Provinzialrates, Provinzialrat von Lucca)

Herr Roberto OCCHIUTO

Presidente della Regione Calabria (Präsident der Region Kalabrien)

Herr Roberto PELLA

Sindaco di Valdengo (BI) (Bürgermeister von Valdengo (BI))

Frau Gianna POLETTI

Consigliere provinciale, Consiglio Provinciale di Vercelli (Mitglied des Provinzialrates, Provinzialrat von Vercelli)

Herr Alessandro ROMOLI

Presidente della Provincia di Viterbo (Präsident der Provinz Viterbo)

Frau Maria TERRANOVA

Sindaca di Termini Imerese (PA) (Bürgermeisterin von Termini Imerese (PA))

Frau Alessandra TODDE

Presidente della Regione Sardegna (Präsidentin der Region Sardinien)

Herr Luca ZAIA

Presidente della Regione Veneto (Präsident der Region Venetien)

KYΠΡΟΣ

Frau Photoula HADJIPAPA

Δήμαρχος Λακατάμειας (Bürgermeisterin der Gemeinde Lakatameia)

Frau Eleni LOUKAIDOU

Δημοτική Σύμβουλος Λευκωσίας (Mitglied des Gemeinderates von Nikosia)

Herr Christakis MELETIES

Πρόεδρος Κοινοτικού Συμβουλίου Κοκκινότριμυθιάς (Vorsitzender des Gemeinderates von Kokkinotrimithia)

Herr Lefteris PERIKLI

Πρόεδρος Κοινοτικού Συμβουλίου Απεσιάς (Vorsitzender des Gemeinderates von Apesia)

Herr Stavros STAVRINIDIS

Δήμαρχος Στροβόλου (Bürgermeister der Gemeinde Strovolos)

Herr Kyriakos XYDIAS

Δήμαρχος Αμαθούντας (Bürgermeister der Gemeinde Amathounta)

LATVIJA

Herr Gunārs ANŠIŅŠ

Pašvaldības domes deputāts, Liepājas valstspilsētas pašvaldības dome (Mitglied des Stadtrates, Stadtrat von Liepāja)

Herr Gints KAMINSKIS

Pašvaldības domes deputāts, Dobeles novada pašvaldības dome (Mitglied des Gemeinderates, Gemeinderat von Dobeles)

Frau Karīna MIKELSONE

Pašvaldības domes deputāts, Ādažu novada pašvaldības dome (Mitglied des Gemeinderates, Gemeinderat von Ādaži)

Herr Aivars OKMANIS

Pašvaldības domes deputāts, Bauskas novada pašvaldības dome (Mitglied des Gemeinderates, Gemeinderat von Bauska)

Herr Dainis TURLAIS

Pašvaldības domes deputāts, Rīgas valstspilsētas pašvaldības dome (Mitglied des Stadtrates, Stadtrat von Riga)

Herr Jānis VĪTOLIŅŠ

Pašvaldības domes deputāts, Ventspils valstspilsētas pašvaldības dome (Mitglied des Stadtrates, Stadtrat von Ventspils)

Herr Māris ZUSTS

Pašvaldības domes deputāts, Saldus novada pašvaldības dome (Mitglied des Gemeinderates, Gemeinderat Saldus)

LUXEMBOURG

Frau Simone BEISSEL

Membre du Conseil communal de la Ville de Luxembourg (Mitglied des Gemeinderates der Stadt Luxemburg)

Herr Roby BIWER

Membre du Conseil communal de la Commune de Bettembourg (Mitglied des Gemeinderates von Bettembourg)

Herr Alexandre DONNERSBACH

Membre du Conseil communal de la Commune de Walferdange (Mitglied des Gemeinderates von Walferdange)

Herr Tom JUNGEN

Membre du Conseil communal de la Commune de Roeser (Mitglied des Gemeinderates von Roeser)

Herr Lou LINSTER

Membre du Conseil communal de la Commune de Leudelange (Mitglied des Gemeinderates von Leudelange)

Frau Natalie SILVA

Membre du Conseil communal de la Commune de Larochette (Mitglied des Gemeinderates von Fels (Larochette))

MALTA

Herr Anthony CHIRCOP

President Reġjun Lvant (Präsident der Region Ost)

Herr Jesmond AQUILINA

President Reġjun Nofsinhar (Präsident der Region Süd)

Herr Mario Grazio FAVA

President tal-Assoċjazzjoni tal-Kunsilli Lokali (Vorsitzender des Gemeindeverbands)

Herr Noel FORMOSA

Sindku Kunsill Lokali San Lawrenz (Bürgermeister, Gemeinderat San Lawrenz)

Herr Paul FARRUGIA

President Reġjun Port (Präsident der Region Port)

NEDERLAND

Herr Bouke Roelof ARENDS

Burgemeester van de gemeente Westland (Bürgermeister der Gemeinde Westland)

Frau Elisabeth Anna Maria Bernard DEMOLLIN-SCHNEIDERS

Gedeputeerde van de provincie Limburg (Regionalministerin der Provinz Limburg)

Herr Friso DOUWSTRA

Gedeputeerde van de provincie Friesland (Regionalminister der Provinz Friesland)

Herr Irenaeus Cornelis Hubertus JANSEN

Wethouder van de gemeente Dongen (Schöffe der Gemeinde Dongen)

Frau Johanna Everdina MOL

Gedeputeerde van de provincie Gelderland (Regionalministerin der Provinz Gelderland)

Herr Guido Pascal RINK

Wethouder van de gemeente Emmen (Schöffe der Gemeinde Emmen)

Frau Maria SCHOUTEN

Wethouder van de gemeente Nieuwegein (Schöffin der Gemeinde Nieuwegein)

Frau Willemina Roziena Catharina STERK

Gedeputeerde van de provincie Utrecht (Regionalministerin der Provinz Utrecht)

Herr Arthur Theodorus Hendrikus VAN DIJK

Commissaris van de Koning provincie Noord-Holland (Kommissar des Königs der Provinz Noord-Holland)

Herr Arjen Kier VAN GIJSSEL

Wethouder van de gemeente Berkelland (Schöffe der Gemeinde Berkelland)

Herr Martijn VAN GRUIJTHUIJSEN

Gedeputeerde van de provincie Noord-Brabant (Regionalminister der Provinz Noord-Brabant)

Frau Elisabeth VAN SELM

Burgemeester van de gemeente Purmerend (Bürgermeisterin der Gemeinde Purmerend)

ÖSTERREICH

Herr Markus ACHLEITNER

Landesrat der Oberösterreichischen Landesregierung

Herr Werner AMON

Landesrat der Steiermärkischen Landesregierung

Herr Hans Peter DOSKOZIL

Landeshauptmann von Burgenland, Burgenländische Landesregierung

Herr Peter KAISER

Landeshauptmann von Kärnten, Kärntner Landesregierung

Frau Carmen KIEFER

Gemeinderätin der Gemeinde Kuchl in Salzburg

Herr Michael LUDWIG

Landeshauptmann von Wien, Wiener Landesregierung

Herr Anton MATTLE

Landeshauptmann von Tirol, Tiroler Landesregierung

Frau Johanna MIKL-LEITNER
Landeshauptfrau von Niederösterreich, Niederösterreichische Landesregierung
Herr Stefan SCHNÖLL
Landeshauptmann-Stellvertreter von Salzburg, Salzburger Landesregierung
Herr Matthias STADLER
Bürgermeister der Stadt St. Pölten, Stadtsenat der Stadt St. Pölten, Niederösterreich
Herr Thomas STEINER
Bürgermeister der Stadt Eisenstadt, Stadtsenat der Stadt Eisenstadt, Burgenland
Herr Markus Thomas WALLNER
Landeshauptmann von Vorarlberg, Vorarlberger Landesregierung

POLSKA

Herr Adam BANASZAK
Radny Powiatu Inowrocławskiego (Mitglied des Kreirates Inowroclaw)
Herr Piotr Franciszek CAŁBECKI
Radny Województwa Kujawsko-Pomorskiego (Mitglied der Regionalversammlung der Woiwodschaft Kujawien-Pommern)
Herr Adam CISZKOWSKI
Burmistrz Halinowa (Bürgermeister von Halinów)
Frau Magdalena Zofia CZARZYŃSKA-JACHIM
Prezydent Miasta Sopotu (Bürgermeisterin der Stadt Sopot)
Frau Aleksandra Maria DULKIEWICZ
Prezydent Miasta Gdańska (Bürgermeisterin der Stadt Danzig)
Herr Olgierd Tomasz GEBLEWICZ
Radny Województwa Zachodniopomorskiego (Mitglied der Regionalversammlung der Woiwodschaft Zachodniopomorskie (Westpommern))
Herr Krzysztof Jerzy IWANIUK
Wójt Gminy Terespol (Bürgermeister der Gemeinde Terespol)
Frau Ewa JANCZAR
Radna Miasta Stołecznego Warszawy (Mitglied des Rates der Hauptstadt Warschau)
Herr Stanisław JASTRZĘBSKI
Wójt Gminy Długosiodło (Bürgermeister der Gemeinde Długosiodło)
Herr Marcin Andrzej KUCHCIŃSKI
Radny Województwa Warmińsko-Mazurskiego (Mitglied der Regionalversammlung der Woiwodschaft Ermland-Masuren)
Herr Piotr Paweł KUCZERA
Prezydent Miasta Rybnika (Bürgermeister der Stadt Rybnik)
Herr Władysław Zenon ORTYL
Radny Województwa Podkarpackiego (Mitglied der Regionalversammlung der Woiwodschaft Podkarpackie (Karpatenvorland))
Herr Andrzej Antoni PŁONKA
Radny Powiatu Bielskiego (Mitglied des Kreirates Bielsko)
Herr Wojciech Paweł SAŁUGA
Marszałek Województwa Śląskiego (Marschall der Woiwodschaft Śląskie (Schlesien))
Herr Joachim Michał SMYŁA
Radny Powiatu Lublinieckiego (Mitglied des Kreirates Lubliniec)
Herr Mieczysław Emil STRUK
Radny Województwa Pomorskiego (Mitglied der Regionalversammlung der Woiwodschaft Pomorskie (Pommern))
Herr Adam Krzysztof STRUZIŁ

Radny Województwa Mazowieckiego (Mitglied der Regionalversammlung der Woiwodschaft Masowien)
Herr Tadeusz TRUSKOLASKI
Prezydent Miasta Białegostoku (Bürgermeister der Stadt Białystok)
Herr Rafał Kazimierz TRZASKOWSKI
Prezydent Miasta Stołecznego Warszawy (Bürgermeister der Hauptstadt Warschau)
Herr Marek WOŹNIAK
Radny Województwa Wielkopolskiego (Mitglied der Regionalversammlung der Woiwodschaft Wielkopolskie (Großpolen))
Frau Hanna Elżbieta ZDANOWSKA
Prezydent Miasta Łodzi (Bürgermeisterin der Stadt Łódź)

PORTUGAL

Herr Vasco Ilídio ALVES CORDEIRO
Deputado da Assembleia Regional dos Açores (Mitglied des Regionalparlaments der Azoren)
Herr Ricardo Bruno ANTUNES MACHADO RIO
Presidente da Câmara Municipal de Braga (Bürgermeister von Braga)
Herr José Manuel CABRAL DIAS BOLIEIRO
Presidente do Governo Regional dos Açores (Präsident der Regionalregierung der Azoren)
Herr Pedro Miguel CÉSAR RIBEIRO
Presidente da Câmara Municipal de Almeirim (Bürgermeister von Almeirim)
Herr Luis Miguel CORREIA ANTUNES
Presidente da Câmara Municipal da Lousã (Bürgermeister von Lousã)
Herr Basílio Adolfo DE MENDONÇA HORTA DA FRANCA
Presidente da Câmara Municipal de Sintra (Bürgermeister von Sintra)
Herr Aires Henrique DO COUTO PEREIRA
Presidente da Câmara Municipal da Póvoa do Varzim (Bürgermeister von Póvoa do Varzim)
Herr Miguel Filipe MACHADO DE ALBUQUERQUE
Presidente do Governo Regional da Madeira (Präsident der Regionalregierung von Madeira)
Herr Vítor Manuel MARTINS GUERREIRO
Presidente da Câmara Municipal de São Brás de Alportel (Bürgermeister von São Brás de Alportel)
Herr José Manuel PEREIRA RIBEIRO
Presidente da Câmara Municipal de Valongo (Bürgermeister von Valongo)
Herr José Agostinho RIBAU ESTEVES
Presidente da Câmara Municipal de Aveiro (Bürgermeister von Aveiro)
Herr Carlos André TELES PAULO DE CARVALHO
Presidente da Câmara Municipal de Tabuaço (Bürgermeister von Tabuaço)

ROMÂNIA

Herr Daniel BĂLUȚĂ
Primarul Sectorului 4 al Municipiului București (Bürgermeister von Sektor 4 des Munizipiums Bukarest)
Herr Emil BOC
Primarul Municipiului Cluj-Napoca, Județul Cluj (Bürgermeister des Munizipiums Cluj-Napoca, Kreis Cluj)
Herr Emil DRĂGHICI
Primarul Comunei Vulcana-Băi, Județul Dâmbovița (Bürgermeister von Vulcana-Băi, Kreis Dâmbovița)
Frau Mariana GÂJU
Primarul Comunei Cumpăna, Județul Constanța (Bürgermeisterin von Cumpăna, Kreis Constanța)
Frau Cosmina-Ramona PANDELE
Primarul Comunei Berceni, Județul Prahova (Bürgermeisterin von Berceni, Kreis Prahova)
Herr Adrian TEBAN

Primarul Oraşului Cugir, Judeţul Alba (Bürgermeister der Stadt Cugir, Kreis Alba)

Herr Constantin TOMA

Primarul Municipiului Buzău, Judeţul Buzău (Bürgermeister des Munizipiums Buzău, Kreis Buzău)

Frau Gabriela Florica TULBURE

Primarul Oraşului Seini, Judeţul Maramureş (Bürgermeisterin der Stadt Sein, Kreis Maramureş)

Herr Marius URSĂCIUC

Primarul Oraşului Gura Humorului, Judeţul Suceava (Bürgermeister der Stadt Gura Humorului, Kreis Suceava)

SLOVENIJA

Frau Nuška GAJŠEK

Županja Mestne občine Ptuj (Bürgermeisterin von Ptuj)

Frau Vlasta KRMELJ

Županja Občine Selnica ob Dravi (Bürgermeisterin von Selnica ob Dravi)

Herr Gregor MACEDONI

Župan Mestne občine Novo mesto (Bürgermeister von Novo mesto)

Herr Tine RADINJA

Župan Občine Škofja Loka (Bürgermeister der Gemeinde Škofja Loka)

Herr Nejc SMOLE

Župan Občine Medvode (Bürgermeister der Gemeinde Medvode)

Herr Robert SMRDELJ

Župan Občine Pivka (Bürgermeister der Gemeinde Pivka)

Herr Ivan ŽAGAR

Župan Občine Slovenska Bistrica (Bürgermeister der Gemeinde Slovenska Bistrica)

SLOVENSKO

Herr Juraj DROBA

Predseda Bratislavského samosprávneho kraja (Vorsitzender des Landesbezirks Bratislava)

Herr Ján FERENČÁK

Primátor mesta Kežmarok (Bürgermeister von Kežmarok)

Herr Ondrej LUNTER

Predseda Banskobystrického samosprávneho kraja (Vorsitzender des Landesbezirks Banská Bystrica)

Herr Milan MAJERSKÝ

Predseda Prešovského samosprávneho kraja (Vorsitzender des Landesbezirks Prešov)

Herr Ľuboš TOMKO

Primátor mesta Stará Ľubovňa (Bürgermeister von Stará Ľubovňa)

Herr Rastislav TRNKA

Predseda Košického samosprávneho kraja (Vorsitzender des Landesbezirks Košice)

Herr Jozef VISKUPIČ

Predseda Trnavského samosprávneho kraja (Vorsitzender des Landesbezirks Trnava)

Frau Vladimíra VYDROVÁ

Starostka obce Chorvátsky Grob (Bürgermeisterin von Chorvátsky Grob)

Herr Branislav ZACHARIDES

Primátor mesta Vrútky (Bürgermeister von Vrútky)

SUOMI

Herr Mikko AALTONEN

Tampereen kaupunginvaltuuston jäsen (Mitglied des Stadtrates vom Tampere)

Herr Anders EKSTRÖM

Lagtingsledamot, Ålands lagting (Mitglied des Parlaments von Åland)
Herr Ilpo HELTIMOINEN
Lappeenrannan kaupunginvaltuuston jäsen (Mitglied des Stadtrates von Lappeenranta)
Frau Anne KARJALAINEN
Keravan kaupunginvaltuuston jäsen (Mitglied des Stadtrates von Kerava)
Herr Pekka KOMU
Lahden kaupunginvaltuuston jäsen (Mitglied des Stadtrates von Lahti)
Herr Markku MARKKULA
Espoon kaupunginvaltuuston jäsen (Mitglied des Stadtrates von Espoo)
Frau Niina RATILAINEN
Turun kaupunginvaltuuston jäsen (Mitglied des Stadtrates von Turku)
Frau Sari RAUTIO
Hämeenlinnan kaupunginvaltuuston jäsen (Mitglied des Stadtrates von Hämeenlinna)
Frau Mirja VEHKAPERÄ
Oulun kaupunginvaltuuston jäsen (Mitglied des Stadtrates von Oulu)

SVERIGE

Frau Marta AGUIRRE
Ledamot i kommunfullmäktige, Sigtuna kommun (Mitglied des Gemeinderates, Gemeinde Sigtuna)
Frau Jelena DRENJANIN
Ledamot i kommunfullmäktige, Huddinge kommun (Mitglied des Gemeinderates, Gemeinde Huddinge)
Herr Pehr GRANFALK
Ledamot i kommunfullmäktige, Solna kommun (Mitglied des Gemeinderates, Gemeinde Solna)
Herr Patrik ISESTAD
Ledamot i kommunfullmäktige, Nynäshamns kommun (Mitglied des Gemeinderates, Gemeinde Nynäshamn)
Frau Marie JOHANSSON
Ledamot i kommunfullmäktige, Gislaveds kommun (Mitglied des Gemeinderates, Gemeinde Gislaved)
Herr Anders JOSEFSSON
Ledamot i kommunfullmäktige, Luleå kommun (Mitglied des Gemeinderates, Gemeinde Luleå)
Herr Jonny LUNDIN
Ledamot i regionfullmäktige, Region Västernorrland (Mitglied des Provinziallandtags, Region Västernorrland)
Herr Pär LÖFSTRAND
Ledamot i kommunfullmäktige, Östersunds kommun (Mitglied des Gemeinderates, Gemeinde Östersund)
Frau Carina OHLSSON
Ledamot i kommunfullmäktige, Lidköpings kommun (Mitglied des Gemeinderates, Gemeinde Lidköping)
Herr Ilmar REEPALU
Ledamot i regionfullmäktige, Region Skåne (Mitglied des Provinziallandtags, Region Skåne)
Frau Birgitta SACRÉDEUS
Ledamot i regionfullmäktige, Region Dalarna (Mitglied des Provinziallandtags, Region Dalarna)
Frau Åsa ÅGREN WIKSTRÖM
Ledamot i regionfullmäktige, Region Västerbotten (Mitglied des Provinziallandtags, Region Västerbotten)

ANHANG II

ПРИЛОЖЕНИЕ II — ANEXO II — PŘÍLOHA II — BILAG II — ANHANG II — II LISA — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — IARSCRÍBHINN II — PRILOG II — ALLEGATO II — II PIELIKUMS — II PRIEDAS — II. MELLÉKLET — ANNESS II — BIJLAGE II — ZAŁĄCZNIK II — ANEXO II — ANEXA II — PRÍLOHA II — PRILOGA II — LIITE II — BILAGA II

Заместник-членове/Suplentes/Náhradníci/Suppleanter/Stellvertreter/Asendusliikmed/ Αναπληρωτές/Alternate members/Suppléants/ Comhaltaí malartacha/Zamjenici članova/Supplenti/Aizstājēji/ Pakaitiniai nariai/Póttagok/-Membri Supplenti/Plaatsvervangers/Zastępcy członków/ Suplentes/Supleanți/Náhradníci/Nadomestni člani/Varajäsenet/Suppleanter

ČESKO

Frau Iva DVOŘÁKOVÁ

Členka zastupitelstva Ústeckého kraje (Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirks Ústecký)

Herr Radim HOLÍŠ

Člen zastupitelstva Zlínského kraje (Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirks Zlín)

Herr Jan CHABR

Zastupitel Hlavního města Praha (Mitglied der Vertretung der Hauptstadt Prag)

Herr Tomáš CHMELA

Zastupitel města Slavičín (Mitglied der Vertretung der Stadt Slavičín)

Herr Martin PŘÍBORSKÝ

Zastupitel statutárního města Brno (Mitglied der Vertretung der Statutarstadt Brunn)

Herr Jiří RŮŽIČKA

Zastupitel města Vsetín (Mitglied der Vertretung der Stadt Vsetín)

Herr Josef SUCHÁNEK

Člen zastupitelstva Olomouckého kraje (Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirks Olmütz)

Herr Jaroslav ZÁMEČNÍK

Zastupitel města Liberec (Mitglied der Vertretung der Stadt Liberec)

Herr Robert ZEMAN

Zastupitel města Prachatic (Mitglied der Vertretung der Stadt Prachatic)

DANMARK

Herr Jens Christian GJESING

Kommunalbestyrelsesmedlem, Haderslev Kommune (Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Haderslev)

Herr Henrik Gottlieb HANSEN

Regionsrådsmedlem, Regionsrådet, Region Midtjylland (Mitglied des Regionalrates der Region Mittelljütland)

Frau Line KROGH LAY

Kommunalbestyrelsesmedlem, Stevns Kommune (Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Stevns)

Herr Tage LEEGAARD

Regionsrådsmedlem, Regionsrådet, Region Nordjylland (Mitglied des Regionalrates der Region Nordjütland)

Frau Anne MADSEN

Kommunalbestyrelsesmedlem, Sorø Kommune (Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Sorø)

Herr Henrik Lena MADSEN

Kommunalbestyrelsesmedlem, Kerteminde Kommune (Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Kerteminde)

Herr Thomas ROHDEN

Regionsrådsmedlem, Regionsrådet, Region Hovedstaden (Mitglied des Regionalrates der Hauptstadtregion)

Herr Karsten Søndergaard NIELSEN

Kommunalbestyrelsesmedlem, Egedal Kommune (Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Egedal)

Herr Mads SØRENSEN

Borgmester, Varde Kommune (Bürgermeister der Gemeinde Varde)

DEUTSCHLAND

Herr Uwe CONRADT

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken

Herr Tom CYWINSKI

Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin

Herr Stefan ENGSTFELD

Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen

Frau Karina FISSMANN

Mitglied des Hessischen Landtags

Frau Alske Rebekka FRETER

Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft

Frau Immacolata GLOSEMEYER

Landtagsabgeordnete des Niedersächsischer Landtags

Herr Tobias GOTTHARDT

Staatssekretär, Bayerische Staatsregierung

Frau Maria HARUTYUNYAN

Mitglied im Verbandsgemeinderat Rhein-Selz

Herr Emanuel HEROLD

Mitglied der Bremischen Bürgerschaft

Frau Christiane HORSCH

Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Schweich

Frau Micha KLAPP

Staatssekretärin für Arbeit und Gleichstellung, Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herr Karsten LUCKE

Mitglied des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Frau Simone OLDENBURG

Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung, politische Verantwortung gegenüber dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Herr Belit ONAY

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover, Rat der Landeshauptstadt Hannover

Frau Silke SCHINDLER

Stadträtin der Stadt Wanzleben-Börde

Herr Christoph SCHNAUDIGEL

Landrat des Landkreises Karlsruhe

Herr Werner SCHWARZ

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, politische Verantwortung gegenüber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag

Herr Damhat SISAMCI

Mitglied des Landtages des Saarlandes

Frau Astrid WALLMANN

Mitglied des Hessischen Landtags

EESTI

Herr Andres JAADLA

Rakvere Linnavolikogu liige (Mitglied des Stadtrates von Rakvere)

Frau Katrin KRAUSE

Harku Vallavolikogu liige (Mitglied des Gemeinderates von Harku)

Frau Gerli LEHE

Rae Vallavolikogu liige (Mitglied des Gemeinderates von Rae)

Herr Rait PIHELGA

Järva Vallavolikogu liige (Mitglied des Gemeinderates von Järva)

Herr Toomas SARAPUU

Võru Linnavolikogu liige (Mitglied des Stadtrates von Võru)

Herr Urmas SUKLES

Haapsalu linnapea (Bürgermeister von Haapsalu)

Herr Jan TREI

Viimsi Vallavolikogu liige (Mitglied des Gemeinderates von Viimsi)

ÉIRE/IRELAND

Herr Daniel BOYLE

Councillor, Cork City Council (Mitglied des Stadtrates von Cork)

Herr Fergal Paul DENNEHY

Councillor, Cork City Council (Mitglied des Stadtrates von Cork)

Herr Neil FEIGHERY

Councillor, Offaly County Council (Mitglied des Grafschaftsrates von Offaly)

Herr Joseph HANNIGAN

Councillor, Tipperary County Council (Mitglied des Grafschaftsrates von Tipperary)

Frau Mary Margaret HOADE

Councillor, Galway County Council (Mitglied des Grafschaftsrates von Galway)

Herr Kieran John MCCARTHY

Councillor, Cork City Council (Mitglied des Stadtrates von Cork)

Herr Anthony Francis MURPHY

Councillor, Fingal County Council (Mitglied des Grafschaftsrates von Fingal)

Herr Jack Kevin MURRAY

Councillor, Donegal County Council (Mitglied des Grafschaftsrates von Donegal)

Herr Barry SAUL

Councillor, Dún Laoghaire Rathdown County Council (Mitglied des Grafschaftsrates von Dún Laoghaire Rathdown)

ΕΛΛΑΣ

Herr Dimitrios BIRMPAS

Δημοτικός Σύμβουλος Αιγάλεω (Mitglied des Gemeinderates von Egaleo)

Herr Efstratios CHARCHALAKIS

Δήμαρχος Κυθήρων (Bürgermeister von Kithira)

Herr Nektarios FARMAKIS

Περιφερειάρχης Δυτικής Ελλάδας (Gouverneur der Region Westgriechenland)

Herr Evangelos FRAGKAKIS

Δήμαρχος Χάλκης (Bürgermeister von Chalki)

Frau Eleonora GEORGA

Δήμαρχος Λήμνου (Bürgermeisterin von Limnos)

Herr Antonios GKOUNTARAS

Δήμαρχος Αγιάς (Bürgermeister von Agia)

Herr Alexandros KACHRIMANIS

Περιφερειάρχης Ηπείρου (Gouverneur der Region Epirus)

Herr Dimitrios KOURETAS

Περιφερειάρχης Θεσσαλίας (Gouverneur der Region Thessalien)

Herr Theodoros MARKOPOULOS

Περιφερειακός Σύμβουλος Ανατολικής Μακεδονίας και Θράκης (Mitglied des Regionalrates von Ostmakedonien und Thrakien)

Frau Alexandra PALLI

Περιφερειακή Σύμβουλος Αττικής (Mitglied des Regionalrates von Attika)

Herr Fanis SPANOS

Περιφερειάρχης Στερεάς Ελλάδας (Gouverneur der Region Mittelgriechenland)

Frau Athanasia STIVAKTI

Δήμαρχος Αμφίκλειας — Ελάτειας (Bürgermeisterin von Amfikleias — Elateias)

ESPAÑA

Frau Celia ALBERTO PÉREZ

Directora General de Asuntos Europeos, Gobierno de Canarias (Generaldirektorin der Regionalregierung der Kanarischen Inseln, zuständig für EU-Angelegenheiten)

Frau María Isabel BLANCO LLAMAS

Vicepresidenta de la Junta de Castilla y León (Vizepräsidentin der Regionalregierung von Kastilien und León)

Herr Pablo Gustavo BROSETA DUPRÉ

Secretario Autonómico de Representación ante la Unión Europea y las Comunidades Autónomas, Generalitat Valenciana (Staatssekretär für die Vertretung bei der Europäischen Union und den Autonomen Gemeinschaften Spaniens, Regionalregierung von Valencia)

Herr José Manuel CABALLERO SERRANO

Vicepresidente Segundo de la Junta de Comunidades de Castilla-La Mancha (Zweiter stellvertretender Präsident der Selbstverwaltungsorgane der Autonomen Gemeinschaft Kastilien-La Mancha)

Herr Jaume DUCH GUILLOT

Consejero de Unión Europea y Acción Exterior, Generalitat de Catalunya (Minister für die Europäische Union und auswärtige Angelegenheiten, Regionalregierung von Katalonien)

Herr Jesús María GAMALLO ALLER

Director General de Relaciones Exteriores y con la Unión Europea, Junta de Galicia (Generaldirektor für auswärtige Beziehungen und Beziehungen zur Europäischen Union, Regionalregierung von Galicien)

Herr Xavier GARCÍA ALBIOL

Alcalde de Badalona (Bürgermeister von Badalona)

Frau Raquel GARCÍA GONZÁLEZ

Directora General de Asuntos Europeos, Gobierno del Principado de Asturias (Generaldirektorin der Regionalregierung von Asturien, zuständig für EU-Angelegenheiten)

Herr Jesús Ángel GARRIDO MARTÍNEZ

Director General de Fondos y Relaciones con la Unión Europea, Gobierno de La Rioja (Generaldirektor für Fonds und europäische Angelegenheiten, Regionalregierung von La Rioja)

Herr Pablo HURTADO PARDO

Director General de Acción Exterior, Junta de Extremadura (Generaldirektor der Regionalregierung von Extremadura, zuständig für auswärtige Beziehungen)

Frau Gema IGUAL ORTIZ

Alcaldesa de Santander (Bürgermeisterin von Santander)

Herr Carlos MARTÍNEZ MÍNGUEZ

Alcalde de Soria (Bürgermeister von Soria)

Frau Cristina MENÉNDEZ ÁLVAREZ

Directora General de Cooperación con el Estado y la Unión Europea, Comunidad de Madrid (Generaldirektorin der Autonomen Gemeinschaft Madrid, zuständig für die Zusammenarbeit mit dem Staat und der Europäischen Union)

Herr José Enrique MILLO ROCHER

Secretario General de Acción Exterior, Unión Europea y Cooperación, Junta de Andalucía (Generalsekretär für auswärtiges Handeln, Europäische Union und Zusammenarbeit, Regionalregierung Andalusiens)

Herr Sergio PÉREZ GARCÍA

Director General de Acción Exterior, Gobierno de Navarra (Generaldirektor für auswärtige Angelegenheiten, Regionalregierung von Navarra)

Frau Francisca RAMIS PONS

Directora General de Relaciones Institucionales y de Relaciones con el Parlamento, Gobierno de las Illes Balears (Generaldirektorin für institutionelle Beziehungen und Beziehungen zum Parlament, Regionalregierung der Balearischen Inseln)

Frau Inés REY GARCÍA

Alcaldesa de A Coruña (Bürgermeisterin von A Coruña)

Frau Isabel URRUTIA DE LOS MOZOS

Consejera de Presidencia, Justicia, Seguridad y Simplificación Administrativa, Gobierno de Cantabria (Ministerin der Regionalregierung von Kantabrien im Präsidialamt, zuständig für Inneres, Justiz, Sicherheit und Verwaltungsvereinfachung)

Frau María del Mar VAQUERO PERIANEZ

Vicepresidenta y Consejera de Presidencia, Economía y Justicia, Gobierno de Aragón (Stellvertretende Präsidentin und Ministerin der Regionalregierung von Aragonien im Präsidialamt, zuständig für Wirtschaft und Justiz)

Herr Adrian Ariel ZITTELLI FERRARI

Director general de Unión Europea de la Consejería de Presidencia, Portavocía, Acción Exterior y Emergencias, Gobierno de Murcia (Generaldirektor für europäische Angelegenheiten im Präsidialamt, Regierungssprecher, auswärtiges Handeln und Notlagen, Regionalregierung von Murcia)

HRVATSKA

Frau Martina FURDEK HAJDIN

Županica Karlovačke županije (Gespanin der Gespanschaft Karlovac)

Herr Darko KOREN

Župan Koprivničko-križevačke županije (Gespan der Gespanschaft Koprivnica-Križevci)

Herr Ivica KOVAČEVIĆ

Načelnik Općine Jakšić (Bürgermeister der Gemeinde Jakšić)

Frau Marina MEDARIĆ

Zamjenica župana Primorsko-goranske županije (Stellvertretende Gespanin der Gespanschaft Primorje-Gorski kotar)

Herr Ante MILOŠ

Gradonačelnik Grada Novigrada-Cittanova (Bürgermeister der Stadt Novigrad-Cittanova)

Frau Jasna PETEK

Zamjenica župana Krapinsko-zagorske županije (Stellvertretende Gespanin der Gespanschaft Krapina-Zagorje)

Herr Dinko PIRAK

Gradonačelnik Grada Čazma (Bürgermeister der Stadt Čazma)

Herr Slavko PRIŠČAN

Načelnik Općine Rovišće (Bürgermeister der Gemeinde Rovišće)

Frau Mirjana PUŠKARIĆ

Gradonačelnica Grada Slunja (Bürgermeisterin der Stadt Slunj)

ITALIA

Frau Roberta ANGELILLI

Assessore della Regione Lazio (Mitglied der Regionalregierung der Region Latium)

Herr Sandrino AQUILANI

Sindaco di Vetralla (VT) (Bürgermeister von Vetralla (VT))

Herr Antonio AURIGEMMA

Consigliere regionale, Consiglio regionale del Lazio (Mitglied des Regionalrates der Region Latium)

Herr Pierluigi BIONDI

Sindaco di L'Aquila (Bürgermeister von L'Aquila)

Herr Mauro BORDIN

Consigliere regionale, Consiglio regionale del Friuli Venezia Giulia (Mitglied des Regionalrates der Region Friaul-Julisch Venetien)

Herr Piero COMANDINI

Consigliere regionale, Consiglio regionale della Sardegna (Mitglied des Regionalrates der Region Sardinien)

Frau Federica CUNA

Consigliere provinciale, Consiglio Provinciale di Barletta - Andria - Trani (Mitglied des Provinzialrates der Provinz Barletta - Andria - Trani)

Herr Alessandro DAGNINO

Assessore della Regione Siciliana (Mitglied der Regionalregierung der Region Sizilien)

Herr Marco DUS

Vicesindaco di Vittorio Veneto (TV) (Stellvertretender Bürgermeister von Vittorio Veneto (TV))

Herr Michele EMILIANO

Presidente della Regione Puglia (Präsident der Region Apulien)

Herr Giuseppe FERRANDINO

Sindaco di Casamicciola Terme (NA) (Bürgermeister von Casamicciola Terme (NA))

Frau Maria Luisa FORTE

Sindaca di Campobasso (Bürgermeisterin von Campobasso)

Herr Maurizio FUGATTI

Presidente della Provincia Autonoma di Trento (Präsident der Autonomen Provinz Trento)

Herr Giuseppe GUIDA

Consigliere provinciale, Consiglio Provinciale di Caserta (Mitglied des Provinzialrates der Provinz Caserta)

Herr Enzo LATTUCA

Presidente della Provincia di Forlì-Cesena (Präsident der Provinz Forlì-Cesena)

Frau Sindi MANUSHI

Sindaca di Pieve di Cadore (BL) (Bürgermeisterin von Pieve di Cadore (BL))

Herr Nicola MARINI

Consigliere di Albano Laziale (RM) (Mitglied des Gemeinderates von Albano Laziale (RM))

Herr Carmine PACENTE

Consigliere di Milano (Mitglied des Gemeinderates von Mailand)

Herr Vito PARISI

Sindaco di Ginosa (TA) (Bürgermeister von Ginosa (TA))

Frau Luisa PIACENTINI

Consigliere di Marano Equo (RM) (Mitglied des Gemeinderates von Marano Equo (RM))

Herr Francesco ROBERTI

Presidente della Regione Molise (Präsident der Provinz Molise)

Herr Federico ROMANI

Consigliere regionale, Consiglio regionale della Lombardia (Mitglied des Regionalrates der Region Lombardei)

Herr Fabrizio SANTORI

Consigliere di Roma Capitale (Mitglied des Gemeinderates von Rom)

Herr Giuseppe SOMMESE

Consigliere regionale, Consiglio regionale della Campania (Mitglied des Regionalrates der Region Kampanien)

KYΠΡΟΣ

Frau Maria CHRISTOU

Πρόεδρος Κοινοτικού Συμβουλίου Φασούλας Πάφου (Vorsitzende des Gemeinderates von Fasoulas Pafou)

Herr Stavros HADJIYIANNIS

Δήμαρχος Νότιας Λευκωσίας — Ιδαλίου (Bürgermeister der Gemeinde Notias Lefkosias — Idaliou)

Herr Nikos PALIOS

Δήμαρχος Ιεροκηπίας (Bürgermeister der Gemeinde Ierokipia)

Herr Christodoulos PAPACHRISTOU

Πρόεδρος Κοινοτικού Συμβουλίου Ψεματισμένου (Vorsitzender des Gemeinderates von Psematismenos)

Herr Antreas THEODOROU

Δήμαρχος Πολεμιδιών (Bürgermeister der Gemeinde Polemidia)

Frau Isavella TYMVIU

Δημοτική Σύμβουλος Λευκωσίας (Mitglied des Gemeinderates von Nikosia)

LATVIJA

Herr Egils HELMANIS

Pašvaldības domes deputāts, Ogres novada pašvaldības dome (Mitglied des Gemeinderates von Ogre)

Herr Sergejs MAKSIMOVŠ

Pašvaldības domes deputāts, Balvu novada pašvaldības dome (Mitglied des Gemeinderates von Balvi)

Frau Justīne PANTELĒJEVA

Pašvaldības domes deputāts, Rīgas valstspilsētas pašvaldības dome (Mitglied des Stadtrates von Riga)

Frau Vita PAULĀNE

Pašvaldības domes deputāts, Ropažu novada pašvaldības dome (Mitglied des Gemeinderates von Ropazi)

Herr Aivars PRIEDOLS

Pašvaldības domes deputāts, Dienvidkurzemes novada pašvaldības dome (Mitglied des Gemeinderates von Dienvidkurzeme)

Herr Raivis RAGAINIS

Pašvaldības domes deputāts, Jēkabpils novada pašvaldības dome (Mitglied des Gemeinderates von Jēkabpils)

Herr Jānis ROZENBERGS

Pašvaldības domes deputāts, Cēsu novada pašvaldības dome (Mitglied des Gemeinderates von Cesis)

LUXEMBOURG

Frau Jacqueline BREUER

Membre du Conseil communal de la Commune de Sandweiler (Mitglied des Gemeinderates von Sandweiler)

Herr Stephen DE RON

Membre du Conseil communal de la Commune de Hesperange (Mitglied des Gemeinderates von Hesperange)

Frau Linda GAASCH

Membre du Conseil communal de la Ville de Luxembourg (Mitglied des Gemeinderates der Stadt Luxemburg)

Frau Françoise KEMP

Membre du Conseil communal de la Ville de Dudelange (Mitglied des Gemeinderates der Stadt Dudelange)

Herr Ricardo MARQUES

Membre du Conseil communal de la Ville d'Echternach (Mitglied des Gemeinderates der Stadt Echternach)

Herr Ben RIES

Membre du Conseil communal de la Commune de Junglinster (Mitglied des Gemeinderates von Junglinster)

MALTA

Frau Helen GAUCI

Kunsilliera Kunsill Lokali Gharghur (Mitglied des Gemeinderates von Gharghur)

Herr Kevin CAUCHI

Sindku Kunsill Lokali Ghajnsielem (Bürgermeister des Gemeinderates von Ghajnsielem)

Frau Mariah MELI

Kunsilliera Kunsill Lokali Gharghur (Mitglied des Gemeinderates von Gharghur)

Herr Mark GRECH

Kunsillier Kunsill Lokali Żabbar (Mitglied des Gemeinderates von Żabbar)

Frau Nicole FARRUGIA

Kunsilliera Kunsill Lokali Hal Tarxien (Mitglied des Gemeinderates von Hal Tarxien)

NEDERLAND

Herr Paul DE BRUIJN

Wethouder van de gemeente Voorschoten (Schöffe der Gemeinde Voorschoten)

Frau Maria Hendrika Mathilda Rita DE HOON-VEELENTURF

Burgemeester van de gemeente Baarle-Nassau (Bürgermeisterin der Gemeinde Baarle-Nassau)

Herr Jeroen Bastiaan DIEPEMAAT

Burgemeester van de gemeente Losser (Bürgermeister der Gemeinde Losser)

Herr Erwin Nico Willem HOOGLAND

Gedeputeerde van de provincie Overijssel (Regionalminister der Provinz Overijssel)

Herr Jan KLOPMAN

Gedeputeerde van de provincie Flevoland (Regionalminister der Provinz Flevoland)

Herr Wilfried Robert Leonia NIELEN

Gedeputeerde van de provincie Zeeland (Regionalminister der Provinz Zeeland)

Herr Abraham SCHMAAL

Gedeputeerde van de provincie Groningen (Regionalminister der Provinz Groningen)

Herr Jacobus Johannes Roland Elinore SMEETS

Wethouder van de gemeente Venlo (Schöffe der Gemeinde Venlo)

Herr Robert Jacobus VAN ASTEN

Wethouder van de gemeente Den Haag (Schöffe der Stadt Den Haag)

Herr Johannes Christoffel VAN DER HOEK

Burgemeester van de gemeente Schouwen-Duiveland (Bürgermeister der Gemeinde Schouwen-Duiveland)

Herr Egbert VAN DIJK

Gedeputeerde van de provincie Drenthe (Regionalminister der Provinz Drenthe)

Frau Mariette Elsbeth VAN LEEUWEN

Gedeputeerde van de provincie Zuid-Holland (Regionalministerin der Provinz Südholland)

ÖSTERREICH

Herr Heinrich DORNER

Landesrat der Burgenländischen Landesregierung

Frau Barbara EIBINGER-MIEDL

Landesrätin der Steiermärkischen Landesregierung

Herr Peter FLORIAN SCHÜTZ

Abgeordneter des Gemeinderats der Stadt Wien

Frau Bernadette GEIEREGGER

Gemeinderätin der Gemeinde Kaltenleutgeben, Niederösterreich

Herr Peter HANKE

Amtsführender Stadtrat von Wien

Herr Maximilian HIEGELSBERGER

Präsident des Oberösterreichischen Landtags

Frau Sonja LEDL-ROSSMANN

Präsidentin des Tiroler Landtags

Frau Brigitta PALLAUF

Präsidentin des Salzburger Landtags

Herr Herwig SEISER

Abgeordneter des Kärntner Landtags

Herr Harald Albert SONDEREGGER

Präsident des Vorarlberger Landtags

Herr Hannes WENINGER

Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl, Niederösterreich

Herr Karl WILFING

Präsident des Niederösterreichischen Landtags

POLSKA

Herr Marek Jan BAŃKOWSKI

Wójt Gminy Bukowsko (Bürgermeister der Gemeinde Bukowsko)

Herr Marian Adam BURAS

Burmistrz Miasta i Gminy Morawica (Bürgermeister der Stadt und Gemeinde Morawica)

Herr Grzegorz CICHY

Burmistrz Miasta i Gminy Proszowice (Bürgermeister der Stadt und Gemeinde Proszowice)

Herr Jarosław Zygmunt DWORZAŃSKI

Radny Województwa Podlaskiego (Mitglied der Regionalversammlung der Woiwodschaft Podlaskie (Podlachien))

Herr Konrad Rafał FIJOŁEK

Prezydent Miasta Rzeszowa (Bürgermeister der Stadt Rzeszów)

Herr Marcin FIJOŁEK

Radny Województwa Podkarpackiego (Mitglied der Regionalversammlung der Woiwodschaft Podkarpackie (Karpatenvorland))

Herr Jacek GAJEWSKI

Radny Województwa Kujawsko-Pomorskiego (Mitglied der Regionalversammlung der Woiwodschaft Kujawien-Pommern))

Herr Paweł Jarosław GANCARZ

Radny Województwa Dolnośląskiego (Mitglied der Regionalversammlung der Woiwodschaft Dolnośląskie (Niederschlesien))

Herr Robert Czesław GODEK

Radny Powiatu Strzyżowskiego (Mitglied des Kreirates des Kreises Strzyżów)

Herr Paweł GRZYBOWSKI

Burmistrz Miasta Rypin (Bürgermeister der Stadt Rypin)

Herr Marcin Artur JABŁOŃSKI

Radny Województwa Lubuskiego (Mitglied der Regionalversammlung der Woiwodschaft Lubuskie (Lebus))

Herr Witold Rafał KOZŁOWSKI

Radny Województwa Małopolskiego (Mitglied der Regionalversammlung der Woiwodschaft Małopolskie (Kleinpolen))

Herr Aleksander Jan MISZAŁSKI

Prezydent Miasta Krakowa (Bürgermeister der Stadt Kraków (Krakau))

Herr Szymon Przemysław OGŁAZA

Radny Województwa Opolskiego (Mitglied der Regionalversammlung der Woiwodschaft Opolskie (Oppeln))

Herr Piotr Paweł PSIKUS

Burmistrz Miasta i Gminy Kępno (Bürgermeister der Stadt und Gemeinde Kępno)

Herr Rafael Ryszard ROKASZEWICZ

Prezydent Miasta Głogowa (Bürgermeister der Stadt Głogowa)

Herr Rafał Henryk RUDKA

Radny Powiatu Bocheńskiego (Mitglied des Kreirates des Kreises Bochnia)

Frau Joanna Katarzyna SKRZYDLEWSKA

Radna Województwa Łódzkiego (Mitglied der Regionalversammlung der Woiwodschaft Łódzkie (Łódź))

Frau Lucyna Teresa SOKOŁOWSKA

Radna Powiatu Rzeszowskiego (Mitglied des Kreirates Rzeszów)

Herr Jarosław Piotr STAWIARSKI

Radny Województwa Lubelskiego (Mitglied der Regionalversammlung der Woiwodschaft Lubelskie (Lublin))

PORTUGAL

Herr Pedro Alexandre ANTUNES FAUSTINO PIMPÃO DOS SANTOS

Presidente da Câmara Municipal de Pombal (Bürgermeister von Pombal)

Herr João Maria ARANHA GRILO

Presidente da Câmara Municipal do Alandroal (Bürgermeister von Alandroal)

Herr Rogério Conceição BACALHAU COELHO

Presidente da Câmara Municipal de Faro (Bürgermeister von Faro)

Herr Gonçalo Nuno BÉRTOLO GORDALINA LOPES

Presidente da Câmara Municipal de Leiria (Bürgermeister von Leiria)

Frau Cristina Lasalete CARDOSO VIEIRA

Presidente da Câmara Municipal de Marco de Canaveses (Bürgermeisterin von Marco de Canaveses)

Herr Rogério DE ANDRADE GOUVEIA

Secretário Regional das Finanças do Governo Regional da Madeira (Finanzsekretär der Regionalregierung von Madeira)

Herr Hugo Manuel DOS SANTOS MARTINS

Presidente da Câmara Municipal de Odívetas (Bürgermeister von Odívetas)

Herr José Manuel GONÇALVES

Presidente da Câmara Municipal de Peso da Régua (Bürgermeister von Peso da Régua)

Herr Nuno José GONÇALVES MASCARENHAS

Presidente da Câmara Municipal de Sines (Bürgermeister von Sines)

Herr Artur Manuel LEAL DE LIMA

Vice-Presidente do Governo Regional dos Açores (Vizepräsident der Regionalregierung der Azoren)

Herr Rogério David SÁDIO DA SILVA

Presidente da Câmara Municipal de Fronteira (Bürgermeister von Fronteira)

Frau Cristina de Fátima SILVA CALISTO

Presidente da Câmara Municipal de Lagoa (Bürgermeisterin von Lagoa)

ROMÂNIA

Herr Árpád-András ANTAL

Primarul Municipiului Sfântu Gheorghe, Județul Covasna (Bürgermeister des Munizipiums Sfântu Gheorghe, Kreis Covasna)

Herr Dan BOBOUȚANU

Primarul Municipiului Hunedoara, Județul Hunedoara (Bürgermeister des Munizipiums Hunedoara, Kreis Hunedoara)

Herr Ciprian CIUCU

Primarul Sectorului 6 al Municipiului București (Bürgermeister von Sektor 6 des Munizipiums Bukarest)

Herr Gheorghe DĂMIAN

Primarul Comunei Ciugud, Județul Alba (Bürgermeister der Gemeinde Ciugud, Kreis Alba)

Frau Aurelia FEDORCA

Primarul Orașului Negrești Oaș, Județul Satu Mare (Bürgermeisterin der Stadt Negrești Oaș, Kreis Satu Mare)

Herr Valentin-Dumitru-Ioan IVAN

Primarul Comunei Sadu, Județul Sibiu (Bürgermeister der Gemeinde Sadu, Kreis Sibiu)

Herr Cornel NANU

Primarul Comunei Cornu, Județul Prahova (Bürgermeister der Gemeinde Cornu, Kreis Prahova)

Herr Gheorghe Daniel NICOLAȘ

Primarul Orașului Odobești, Județul Vrancea (Bürgermeister der Stadt Odobești, Kreis Vrancea)

Herr Vladimir PETRUȚ

Primarul Orașului Căvnic, Județul Maramureș (Bürgermeister der Stadt Căvnic, Kreis Maramureș)

SLOVENIJA

Herr Aleksander Saša ARSENOVIČ

Župan Mestne občine Maribor (Bürgermeister von Maribor)

Herr Marko FUNKL

Župan Občine Hrastnik (Bürgermeister von Hrastnik)

Frau Vanja JELEN

Podžupanja Občine Sežana (Stellvertretende Bürgermeisterin von Sežana)

Frau Renata KOSEC

Županja Občine Domžale (Bürgermeisterin von Domžale)

Herr Tomaž ROŽEN

Župan Občine Ravne na Koroškem (Bürgermeister von Ravne na Koroškem)

Herr Samo TUREL

Župan Mestne občine Nova Gorica (Bürgermeister von Nova Gorica)

Frau Manja ZORKO

Podžupanja Mestne občine Kranj (Stellvertretende Bürgermeisterin von Kranj)

SLOVENSKO

Herr Michal BARTEK

Podpredseda Trenčianskeho samosprávneho kraja (Stellvertretender Vorsitzender des Landesbezirks Trenčín)

Herr Branislav BECÍK

Predseda Nitrianskeho samosprávneho kraja (Vorsitzender des Landesbezirks Nitra)

Herr József BERÉNYI

Podpredseda Trnavského samosprávneho kraja (Stellvertretender Vorsitzender des Landesbezirks Trnava)

Frau Erika JURINOVÁ

Predseda Žilinského samosprávneho kraja (Vorsitzende des Landesbezirks Žilina)

Herr František OLHA

Primátor mesta Prešov (Bürgermeister von Prešov)

Herr Ladislav SMATANA

Primátor mesta Bojnice (Bürgermeister von Bojnice)

Herr Peter ŠVARAL

Starosta obce Rohožník (Bürgermeister von Rohožník)

Herr Tibor TALDÍK

Starosta obce Tehla (Bürgermeister von Tehla)

Herr Matúš VALLO

Primátor Bratislavy (Bürgermeister von Bratislava)

SUOMI

Herr Jari ANDERSSON

Sastamalan kaupunginvaltuuston jäsen (Mitglied des Stadtrates von Sastamala)

Frau Carina JÄNTTI

Kotkan kaupunginvaltuuston jäsen (Mitglied des Stadtrates von Kotka)

Herr Patrik KARLSSON

Vantaan kaupunginvaltuuston jäsen (Mitglied des Stadtrates von Vantaa)

Herr Antti KOTTI

Someron kaupunginvaltuuston jäsen (Mitglied des Stadtrates von Somero)

Frau Merja LAHTINEN

Jämsän kaupunginvaltuuston jäsen (Mitglied des Stadtrates von Jämsä)

Frau Tarja MÄKI-PUNTO-RISTANEN

Loimaan kaupunginvaltuuston jäsen (Mitglied des Stadtrates von Loimaa)

Herr Marcus MÅTAR

Lagtingsledamot, Ålands lagting (Mitglied des Parlaments von Åland)

Herr Pekka MYLLYMÄKI

Mynämäen kunnanvaltuuston jäsen (Mitglied des Gemeinderates von Mynämäki)

Frau Henna PARTANEN

Espoon kaupunginvaltuuston jäsen (Mitglied des Stadtrates von Espoo)

SVERIGE

Herr William ELOFSSON

Ledamot i kommunfullmäktige, Gävle kommun (Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Gävle)

Frau Ewa ESPLING

Ledamot i regionfullmäktige, Västra Götalandsregionen (Mitglied des Regionalrates der Region Västra Götaland)

Herr Magnus GÄRDEBRING

Ledamot i kommunfullmäktige, Karlshamns kommun (Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Karlshamn)

Frau Mätta IVARSSON

Ledamot i regionfullmäktige, Region Skåne (Mitglied des Regionalrates der Region Skåne)

Frau Elisabet LANN

Ledamot i kommunfullmäktige, Göteborgs kommun (Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Göteborg)

Frau Frida NILSSON

Ledamot i kommunfullmäktige, Lidköpings kommun (Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Lidköping)

Herr Stefan PÅLSSON

Ledamot i kommunfullmäktige, Halmstads kommun (Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Halmstad)

Herr Michael ROSENBERG

Ledamot i kommunfullmäktige, Helsingborgs kommun (Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Helsingborg)

Herr Kristoffer TAMSONS

Ledamot i regionfullmäktige, Region Stockholm (Mitglied des Regionalrates der Region Stockholm)

Herr Hans UNANDER

Ledamot i kommunfullmäktige, Malung-Sälens kommun (Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Malung-Sälen)

Herr Isak UTSI

Ledamot i kommunfullmäktige, Arjeplogs kommun (Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Arjeplog)

Frau Susanne WAHLSTRÖM

Ledamot i kommunfullmäktige, Habo kommun (Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Habo)



2025/76

16.1.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/76 DER KOMMISSION

vom 10. Januar 2025

über eine Schließung der Fischerei auf Rote Fleckbrasse in den Gebieten 6, 7 und 8 für Schiffe unter der Flagge Frankreichs

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates ⁽²⁾ sind die Quoten für 2024 festgesetzt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem Bestand der Roten Fleckbrasse in den Gebieten 6, 7 und 8 durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, die für 2024 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Frankreich für das Jahr 2024 zugeteilte Fangquote für den im Anhang genannten Bestand an Roter Fleckbrasse in den Gebieten 6, 7 und 8 gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

(1) Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen, Schleppen sowie das Einholen von Fanggerät mit dem Ziel, diesen Bestand zu befischen.

(2) Weiterhin zugelassen für Fänge, die vor diesem Zeitpunkt getätigt wurden, sind das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, der Transfer, das Umsetzen in Käfige, das Mästen sowie das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen dieses Bestands aus Fängen der genannten Schiffe.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

(3) Unbeabsichtigte Fänge von Arten aus diesem Bestand durch diese Schiffe werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ an Bord der Fischereifahrzeuge gebracht und behalten, aufgezeichnet, angelandet und auf die Quoten angerechnet.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2025

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Costas KADIS
Mitglied der Kommission*

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

ANHANG

Nr.	34/TQ257
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand	SBR/678-
Art	Rote Fleckbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)
Gebiet	6, 7 und 8
Datum der Schließung	17. Dezember 2024



2025/77

16.1.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/77 DER KOMMISSION

vom 10. Januar 2025

über eine Schließung der Fischerei auf Schellfisch in den Gewässern des Vereinigten Königreichs, den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern des Gebiets 6b sowie den internationalen Gewässern der Gebiete 12 und 14 für Schiffe unter der Flagge Irlands

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates ⁽²⁾ sind die Quoten für 2024 festgesetzt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Informationen haben die Fänge aus dem Schellfischbestand in den Gewässern des Vereinigten Königreichs, den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern des Gebiets 6b sowie in den internationalen Gewässern der Gebiete 12 und 14 durch Schiffe, die die Flagge Irlands führen oder in Irland registriert sind, die für 2024 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Irland für das Jahr 2024 zugeteilte Fangquote für den im Anhang genannten Bestand an Schellfisch in den Gewässern des Vereinigten Königreichs, den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern des Gebiets 6b sowie in den internationalen Gewässern der Gebiete 12 und 14 gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

- (1) Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge Irlands führen oder in Irland registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen, Schleppen sowie das Einholen von Fanggerät mit dem Ziel, diesen Bestand zu befischen.
- (2) Weiterhin zugelassen sind das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, der Transfer, das Umsetzen in Käfige, das Mästen sowie das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen dieses Bestands aus Fängen der genannten Schiffe, die vor diesem Zeitpunkt getätigt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

(3) Unbeabsichtigte Fänge von Arten aus diesem Bestand durch diese Schiffe werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ an Bord der Fischereifahrzeuge gebracht und behalten, aufgezeichnet, angelandet und auf die Quoten angerechnet.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2025

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Costas KADIS
Mitglied der Kommission*

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

ANHANG

Nr.	36/TQ257
Mitgliedstaat	Irland
Bestand	HAD/6B1214
Art	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)
Gebiet	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b; internationale Gewässer von 12 und 14
Datum der Schließung	19. Dezember 2024



2025/79

16.1.2025

DELEGIERTE ENTSCHEIDUNG Nr. 202/24/COL DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

vom 27. November 2024

betreffend Sofortmaßnahmen in Norwegen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza gemäß Artikel 259 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und den Artikeln 21, 39 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 [2025/79]

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 sowie Artikel 3 des Protokolls 1,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Teil 1.1 Nummer 13 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt,

die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, in der durch die spezifischen und sektoralen Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens geänderten und an das EWR-Abkommen angepassten Fassung, insbesondere auf Artikel 257 Absatz 1 und Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Teil 1.1 Nummer 13a des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt,

die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (im Folgenden „Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882“) ⁽²⁾, in der durch die spezifischen und sektoralen Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens an das EWR-Abkommen angepassten Fassung, insbesondere auf die Artikel 1 und 2 sowie den Anhang des EWR-Abkommens,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Teil 1.1 Nummer 13e des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt,

die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (im Folgenden „Delegierte Verordnung (EU) 2020/687“) ⁽³⁾, in der durch die spezifischen und sektoralen Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens geänderten und an das EWR-Abkommen angepassten Fassung, insbesondere auf die Artikel 21, 39 und 55,

in der durch Nummer 4 Buchstabe d des Protokolls 1 zum EWR-Abkommen an das EWR-Abkommen angepassten Fassung,

⁽¹⁾ Aufgenommen in das EWR-Abkommen durch Entscheidung Nr. 179/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 11. Dezember 2020.

⁽²⁾ Aufgenommen in das EWR-Abkommen durch Entscheidung Nr. 179/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 11. Dezember 2020.

⁽³⁾ Aufgenommen in das EWR-Abkommen durch Entscheidung Nr. 3/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. Februar 2021.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine infektiöse Viruserkrankung bei Vögeln, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Rentabilität von Geflügelhaltungsbetrieben haben und zu Störungen des Handels innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Ausfuhren in Drittstaaten führen kann. HPAI-Viren können Zugvögel infizieren, die die Viren anschließend während ihres Herbst- und Frühjahrszugs über große Entfernungen verbreiten können. Daher birgt das Auftreten von HPAI-Viren bei Wildvögeln die permanente Gefahr, dass die Viren direkt oder indirekt in Betriebe eingeschleppt werden, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden. Bei einem Ausbruch der HPAI besteht die Gefahr, dass sich der Erreger auf andere Betriebe ausbreitet, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden.

Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurde ein Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen geschaffen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2016/429 ist die HPAI eine gelistete Seuche, die den darin festgelegten Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen unterliegt. Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist die HPAI als Seuche der Kategorien A, D und E im Sinne des Artikels 1 der genannten Verordnung aufgeführt.

Gemäß Artikel 259 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 muss die EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „Behörde“) die Sofortmaßnahmen prüfen, die die zuständigen norwegischen Behörden gemäß Artikel 257 Absatz 1 derselben Verordnung im Falle des Ausbruchs einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, einschließlich der HPAI, ergriffen haben (im Folgenden „norwegische Maßnahmen“). Gemäß Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c muss die Behörde, wenn sie es für erforderlich erachtet, um ungerechtfertigte Störungen bei der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen zu vermeiden, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 257 Absatz 1 ergreifen, indem sie die norwegischen Maßnahmen genehmigt.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 ergänzt die Vorschriften zur Bekämpfung von Seuchen der Kategorien A, B und C gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, einschließlich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die HPAI. In Artikel 21 der genannten Delegierten Verordnung ist bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, einschließlich der HPAI, die Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen sowie erforderlichenfalls weiterer Sperrzonen vorgesehen. Diese Regionalisierung erfolgt insbesondere, um den Gesundheitsstatus der Vögel im übrigen Hoheitsgebiet Norwegens zu bewahren, indem die Einschleppung des Krankheitserregers verhindert und eine frühe Erkennung der Seuche gewährleistet wird.

Norwegen meldete am 14. November 2024 einen bestätigten HPAI-Ausbruch in einer Privathaltung mit 96 in Gefangenschaft lebenden Vögeln auf der Insel Frøya der Gemeinde Trøndelag ⁽⁴⁾. Die zuständigen Behörden Norwegens haben die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen, einschließlich der Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen um diesen Ausbruch herum.

Um unnötige Störungen des Handels innerhalb des EWR zu verhindern, ist es notwendig, die von Norwegen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnungsgemäß eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen rasch auszuweisen.

Die Behörde hat diese Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Norwegen geprüft und sich davon überzeugt, dass die Grenzen der von der zuständigen Behörde Norwegens eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen weit genug von dem Grundstück entfernt sind, auf dem ein Ausbruch der HPAI bestätigt wurde.

Daher sollten die in Norwegen im Zusammenhang mit der HPAI abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen und die gemäß den Artikeln 39 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 festgelegte Dauer der dort geltenden Maßnahmen von der Behörde gemäß Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt und in einem Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgeführt werden.

Angesichts der Dringlichkeit der Seuchelage im EWR in Bezug auf die Ausbreitung der HPAI ist es wichtig, dass diese Entscheidung so bald wie möglich wirksam wird.

⁽⁴⁾ Dokument Nr. 1499135.

Am 26. November 2024 hat die Behörde mit ihrer Delegierten Entscheidung Nr. 201/24/COL (Dokument Nr. 1499138) dem EFTA-Ausschuss für Veterinärwesen und Pflanzenschutz den Entscheidungsentwurf gemäß Artikel 259 Absatz 1 und Artikel 266 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ordnungsgemäß vorgelegt. Am 27. November 2024 hat der EFTA-Ausschuss für Veterinärwesen und Pflanzenschutz eine befürwortende Stellungnahme zu dem Entscheidungsentwurf abgegeben. Somit steht der Entscheidungsentwurf im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Norwegen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 nach einem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen und die Dauer der in den Schutzzonen gemäß Artikel 39 und in den Überwachungszonen gemäß Artikel 55 der genannten Delegierten Verordnung anzuwendenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen werden genehmigt und im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt.

Artikel 2

Norwegen stellt sicher, dass

- a) die von seinen zuständigen Behörden gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichteten Schutzzonen mindestens die in Teil A des Anhangs dieser Entscheidung als Schutzzonen ausgewiesenen Gebiete umfassen;
- b) die in den Schutzzonen gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 anzuwendenden Maßnahmen mindestens bis zu den in Teil A des Anhangs dieser Entscheidung für die Schutzzonen festgelegten Zeitpunkten beibehalten werden.

Artikel 3

Norwegen stellt sicher, dass

- a) die von seinen zuständigen Behörden gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichteten Überwachungszonen mindestens die in Teil B des Anhangs dieser Entscheidung als Überwachungszonen ausgewiesenen Gebiete umfassen;
- b) die in den Überwachungszonen gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 anzuwendenden Maßnahmen mindestens bis zu den in Teil B des Anhangs dieser Entscheidung für die Überwachungszonen festgelegten Zeitpunkten beibehalten werden.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt bis zu dem letzten im Anhang dieser Entscheidung genannten Zeitpunkt, an dem die Anwendungsdauer der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in den Schutz- oder Überwachungszonen gemäß Artikel 39 bzw. 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 endet.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an Norwegen gerichtet.

Artikel 7

Nur der englische Wortlaut dieser Entscheidung ist verbindlich.

Brüssel, den 27. November 2024

Für die EFTA-Überwachungsbehörde, im Rahmen der Befugnisübertragung Nr. 130/20/COL:

Árni Páll ÁRNASON
Zuständiges Mitglied des Kollegiums

Melpo-Menie JOSÉPHIDÈS
*Gegenzeichnende Direktorin
für Rechts- und Exekutivangelegenheiten*

ANHANG

Teil A

Schutzzonen in Norwegen gemäß Artikel 1 und 2

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
NO-HPAI(NON-P)-2024-00012	die Teile der Insel Frøya in der Gemeinde Trøndelag, die im Umkreis von drei Kilometern um folgende GPS-Koordinaten liegen: Breitengrad 63.69999, Längengrad 8.81327	9.12.2024

Teil B

Überwachungszonen in Norwegen gemäß Artikel 1 und 3

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
NO-HPAI(NON-P)-2024-00012	die Teile der Insel Frøya in der Gemeinde Trøndelag, die im Umkreis von zehn Kilometern um folgende GPS-Koordinaten liegen: Breitengrad 63.69999, Längengrad 8.81327	18.12.2024



2025/93

16.1.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/93 DES RATES

vom 10. Januar 2025

über den im Namen der Europäischen Union von den Teilnehmern am Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite im schriftlichen Verfahren hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses über Änderungen des genannten Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) enthaltenen und im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgearbeiteten Leitlinien wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ umgesetzt und damit in der Union rechtsverbindlich.
- (2) Gemäß Artikel 6 des Übereinkommens ist die Gewährung von Exportkrediten oder gebundener Entwicklungshilfe für Kohleverstromungsanlagen ohne wirksame CO₂-Abscheidung und -Speicherung derzeit verboten, es sei denn, die Exportkredite oder gebundene Entwicklungshilfe werden für die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen zur Verringerung der Umweltverschmutzung verwendet, die nicht zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer einer solchen Anlage führen.
- (3) Nach Artikel 6 des Übereinkommens mussten die Teilnehmer an dem Übereinkommen (im Folgenden „Teilnehmer“) diesen Artikel bis zum 31. Dezember 2022 im Interesse der weiteren Stärkung seiner Bedingungen überprüfen, um zu dem gemeinsamen Ziel der Bekämpfung des Klimawandels beizutragen.
- (4) Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 15. März 2022 angekündigt, dass die Mitgliedstaaten beabsichtigen, im Rahmen der nationalen Politik bis Ende 2023 eigene wissenschaftlich fundierte Fristen für die Abschaffung öffentlich unterstützter Exportkredite für Projekte im Bereich fossile Brennstoffe festzulegen, es sei denn, es handelt sich um genau festgelegte Ausnahmefälle, die mit einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und den Zielen des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris ⁽²⁾ vereinbar sind.
- (5) Die Teilnehmer sind übereingekommen, einen Beschluss zur Aufnahme eines neuen Artikels und zur Änderung von Artikel 6 in einem schriftlichen Verfahren anzunehmen. Mit dem geplanten Beschluss würde das OECD-Sekretariat verpflichtet, jährlich einen öffentlichen Bericht über Geschäfte im Energiesektor zu erstellen.
- (6) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf den Beschluss der Teilnehmer über Änderungen des Übereinkommens, festzulegen, da dieser Beschluss gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 für die Union verbindlich und geeignet ist, den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich zu beeinflussen.
- (7) Der Standpunkt der Union sollte daher darin bestehen, den Beschluss über Änderungen des Übereinkommens auf der Grundlage des diesem Beschluss beigefügten Entwurfs zu unterstützen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union von den Teilnehmern am Übereinkommen über öffentlich unterstützten Exportkrediten (im Folgenden „Übereinkommen“) im schriftlichen Verfahren hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses über Änderungen des Übereinkommens zu vertreten ist, besteht darin, diesen Beschluss auf der Grundlage des ihm beigefügten Entwurfs ⁽³⁾ zu unterstützen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1233/oj>).

⁽²⁾ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

⁽³⁾ Siehe Dokument ST 16807/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA



2025/94

16.1.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/94 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 10. Januar 2025

**zu den Kriterien für die Bekanntgabe von Aufsichtsbeschlüssen für aufsichtliche Stresstests
(EZB/2025/1)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absätze 1 und 10,

auf Vorschlag des Aufsichtsgremiums,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 100 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ sieht vor, dass die zuständigen Behörden bei den von ihnen beaufsichtigten Instituten soweit erforderlich, jedoch zumindest jährlich, aufsichtliche Stresstests durchführen, um den Prozess der Überprüfung und Bewertung nach Artikel 97 der Richtlinie 2013/36/EU zu erleichtern.
- (2) In Bezug auf bedeutende Institute liegt die Zuständigkeit für die Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses — gegebenenfalls auch in Abstimmung mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde — sowie für die Durchführung aufsichtlicher Stresstests ausschließlich bei der Europäischen Zentralbank (EZB).
- (3) Die EZB führt verschiedene Arten von aufsichtlichen Stresstests durch, darunter umfassende Solvabilitätsstresstests und gezielte thematische Stresstests. Die Art des Stresstests und die zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gehören zu den Faktoren, die zur Bestimmung der Informationen herangezogen werden, welche die EZB von den jeweiligen bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen benötigt, um einen bestimmten aufsichtlichen Stresstest durchzuführen.
- (4) Die EZB benötigt bestimmte Informationen von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen, um aufsichtliche Stresstests wirksam durchführen zu können. Daher sollte die EZB vor Beginn jedes aufsichtlichen Stresstests die für den jeweiligen Stresstest relevanten erforderlichen Informationen und deren Form sowie Vorgaben und Einreichungstermine festlegen und diese den jeweiligen bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen entsprechend bekanntgeben.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absätze 1 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17) kann die EZB die Kriterien festlegen, nach denen ein Aufsichtsbeschluss der EZB auf elektronischem Wege oder auf sonstigem, vergleichbarem Wege gestellt werden kann.
- (6) Für die Zwecke der Durchführung aufsichtlicher Stresstests sollte die EZB festlegen, wie die von ihr erlassenen Aufsichtsbeschlüsse, in denen die erforderlichen Informationen sowie deren Form, Vorgaben und Einreichungstermine festgelegt sind, den bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen bekanntgegeben werden sollen.
- (7) Da die EZB Anfang 2025 einen aufsichtlichen Stresstest durchführen wird, sollte dieser Beschluss umgehend in Kraft treten —

⁽¹⁾ ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1.

⁽³⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen“ ein bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/17) ⁽⁴⁾;
2. „IT-Plattform ASTRA“ die IT-Plattform der EZB für den dokumentenbasierten Informationsaustausch und die dokumentenbasierte Kommunikation mit bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen.

Artikel 2

Aufsichtsbeschlüsse zu aufsichtlichen Stresstests und deren Bekanntgabe

- (1) Vor Beginn eines aufsichtlichen Stresstests legt die EZB fest, welche Informationen die am jeweiligen aufsichtlichen Stresstest teilnehmenden bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen der EZB übermitteln müssen und in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt diese Informationen übermittelt werden müssen.
- (2) Vor Beginn eines aufsichtlichen Stresstests gibt die EZB den am jeweiligen aufsichtlichen Stresstest teilnehmenden bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen sämtliche gemäß Absatz 1 erlassenen Beschlüsse bekannt.
- (3) Die Bekanntgabe eines in Absatz 2 genannten Beschlusses erfolgt über die IT-Plattform ASTRA. Der Beschluss, der ein Aufsichtsbeschluss der EZB ist, gilt als dem jeweiligen beaufsichtigten Unternehmen an dem Tag bekanntgegeben, an dem der Beschluss auf die IT-Plattform ASTRA hochgeladen wird. Sobald der Beschluss auf die IT-Plattform ASTRA hochgeladen wurde, erhält der Adressat des Beschlusses eine Benachrichtigung per E-Mail an die vom Adressaten bei der Registrierung auf der IT-Plattform ASTRA angegebene bzw. nachträglich aktualisierte E-Mail-Adresse.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 10. Januar 2025.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).



Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2193 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in Bezug auf die für Flugbesatzungen geforderten Kompetenzen und Ausbildungsmethoden und die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt

(Amtsblatt der Europäischen Union L 434 vom 23. Dezember 2020)

Seite 28, Anhang II Nummer 1 Buchstabe a zur Berichtigung von Anhang I Teil-FCL Abschnitt A Punkt FCL.025 Buchstabe b Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011:

Anstatt: „3. Hat ein Antragsteller eine der Theorieprüfungen für die Ausstellung einer Lizenz für Verkehrspiloten (ATPL), für Berufspiloten (CPL) oder eine Instrumentenflugberechtigung (IR) nach vier Versuchen nicht bestanden oder hat er alle Prüfungen nach sechs Sitzungen oder innerhalb der in Buchstabe b Nummer 2 genannten Frist nicht bestanden, muss er alle Theorieprüfungen wiederholen.“

muss es heißen: „3. Hat ein Antragsteller eine der Theorieprüfungen für die Ausstellung einer Lizenz für Verkehrspiloten (ATPL), für Berufspiloten (CPL) oder eine Instrumentenflugberechtigung (IR) nach vier Versuchen nicht bestanden oder hat er nicht alle Prüfungen nach sechs Sitzungen oder innerhalb der in Buchstabe b Nummer 2 genannten Frist bestanden, muss er alle Theorieprüfungen wiederholen.“



Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1130/2011 der Kommission vom 11. November 2011 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe im Hinblick auf eine Liste der Europäischen Union der für die Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen, Lebensmittelenzymen, Lebensmittelaromen und Nährstoffen zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe

(Amtsblatt der Europäischen Union L 295 vom 12. November 2011)

Seite 185, Anhang zur Ersetzung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, Obergliederung über der Überschrift der Tabelle:

Anstatt: „PART 3“

muss es heißen: „TEIL 3“.

Seite 192, Anhang zur Ersetzung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, Teil 5 Abschnitt A, Überschrift der Tabelle:

Anstatt: „— Lebensmittelzusatzstoffe in Nährstoffen außer den Nährstoffen für die in Anhang III Teil E Nummer 13.1 aufgeführten Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder“

muss es heißen: „— Lebensmittelzusatzstoffe in Nährstoffen außer den Nährstoffen für die in Anhang II Teil E Nummer 13.1 aufgeführten Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder“.

Seite 197, Anhang zur Ersetzung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, Teil 5 Abschnitt B, Überschrift der Tabelle:

Anstatt: „— Lebensmittelzusatzstoffe in Nährstoffen für die in Anhang III Teil E Nummer 13.1 aufgeführten Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder“

muss es heißen: „— Lebensmittelzusatzstoffe in Nährstoffen für die in Anhang II Teil E Nummer 13.1 aufgeführten Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder“.



2025/90038

16.1.2025

**Berichtigung der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/3019, 12. Dezember 2024)

Auf Seite 48, Anhang I, Teil C:

Anstatt: „Anmerkung 3: In Ausnahmesituationen aufgrund besonderer Gegebenheiten vor Ort kann die natürliche Stickstoffrückhaltung bei der Berechnung der prozentualen Mindestverringerung in den Mitgliedstaaten, in denen die natürliche Stickstoffretention bei der Berechnung der prozentualen Mindestverringerung von Stickstoff gemäß Tabelle 2 in Anhang I der Richtlinie 91/271/EWG berücksichtigt wurde und wenn nachgewiesen wird, dass ein Teil des Stickstoffs aus kommunalem Abwasser in den aufnehmenden Gewässern beseitigt werden kann, bis zum 31. Dezember 2037 bei der Berechnung der in dem vorliegenden Anhang Tabelle 2 genannten prozentualen Mindestverringerung von Stickstoff berücksichtigt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind.“

muss es heißen: „Anmerkung 3: In Ausnahmesituationen aufgrund besonderer Gegebenheiten vor Ort kann die natürliche Stickstoffrückhaltung bei der Berechnung der prozentualen Mindestverringerung in den Mitgliedstaaten, in denen die natürliche Stickstoffretention bei der Berechnung der prozentualen Mindestverringerung von Stickstoff gemäß Tabelle 2 in Anhang I der Richtlinie 91/271/EWG berücksichtigt wurde und wenn nachgewiesen wird, dass ein Teil des Stickstoffs aus kommunalem Abwasser in den aufnehmenden Gewässern beseitigt werden kann, bis zum 31. Dezember 2045 bei der Berechnung der in dem vorliegenden Anhang Tabelle 2 genannten prozentualen Mindestverringerung von Stickstoff berücksichtigt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind.“



**Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission vom 19. Dezember 2022
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die
Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 93 vom 31. März 2023)

Seite 28, Anhang I, Nummer 4.4.4.3:

Anstatt: „4.4.4.3. Zeitliche Anwendbarkeit für Gemische

Spätestens ab dem 1. Mai 2026 sind Gemische gemäß Abschnitt 4.4.4.1 zu kennzeichnen.

Für Gemische, die vor dem 1. Mai 2028 in Verkehr gebracht wurden, ist jedoch bis zum 1. Mai 2026 eine Kennzeichnung nach Abschnitt 4.4.4.1 nicht erforderlich.“

muss es heißen: „4.4.4.3. Zeitliche Anwendbarkeit für Gemische

Spätestens ab dem 1. Mai 2026 sind Gemische gemäß Abschnitt 4.4.4.1 zu kennzeichnen.

Für Gemische, die vor dem 1. Mai 2026 in Verkehr gebracht wurden, ist jedoch bis zum 1. Mai 2028 eine Kennzeichnung nach Abschnitt 4.4.4.1 nicht erforderlich.“
